J. germ.
179 h - 1848

Verordnungsblatt

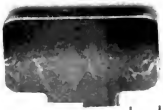

Digitized by Google

<36603413300013

<36603413300013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Vierzigster Jahrgang.

1848.

Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 27. Januar 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Ernennung eines Königlich Großbritannischen Consuls für das Herzogthum Nassau betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Königlich Großbritannischen Consul zu Frankfurt a. M., den dortigen Bürger und Banquier Herrn Christian Koch, als Königlich Großbritannischen Handelsconsul für das Herzogthum Nassau anzuerkennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 17. Januar 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdlt. Stein.

Digitized by Google

(Patent auf Erfindung einer verbesserten Einrichtung zum Oeffnen und Schließen der Thüren, Fenster, und anderer Gegenstände ähnlicher Construction.)

Dem Architecten Edward Steppard zu London ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer verbesserten Einrichtung zum Oeffnen und Schließen der Thüren, Fenster und anderer Gegenstände ähnlicher Construction ein Patent in der Art auf zehn Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 22ten Januar 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Scheld.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Domänen-Präsidenten von Bock zum wirklichen Geheimenrath mit dem Prädicat Excellenz, zu Höchstihrem Oberkammerherrn und zum Chef des Hofmarschallamts, den Major und Flügeladjutanten Grafen zu Castell zu Höchstihrem Oberstallmeister unter Verleihung des Characters als Obristlieutenant à la suite gnädigst zu ernennen und dem Hofmedicus Dr. Weisenthal den Titel als Hofrath gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Major à la suite von Canstein den Character als Obristlieutenant à la suite gnädigst verliehen und dem Major und Flügeladjutanten Grafen von Boos-Waldeck die nachgesuchte Entlassung mit Pension und unter Verleihung des Characters als Obristlieutenant gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichts-Präsidenten Raht zu Dillenburg zum Mitglied des Staatsraths, den Ministerialreferendär und Director der Zehntablösungscommission, Geheimenrath Vollpracht zum Mitglied des Staatsraths, zum Präsidenten der Generaldomänendirection, sowie zum Mitglied des Hofmarschallamts, und den Regierungsrath Dr. Bertram zum Ministerialrath gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Ministerialreferendär und Landescreditcassedirector Reuter auf sein Ansuchen von Besorgung des Posteommissariats gnädigst entbunden, und zum landesherrlichen Commissarius in Postsachen den Ministerialrath Dr. Bertram gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den bevollmächtigten Minister am Großherzoglich-Hessischen Hofe, Geheimen-Regierungsrath von Zwierlein, unter Entbindung von seinen Functionen bei der Landes-Regierung, zum Geheimenrath und den Gustav Dresel zu Galveston zum Consul für Texas gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsdirector Lex zum Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten, den Hofgerichtsassessor von Preuschen zu Usingen zum Hofgerichtsrath daselbst, den Amtssecretär Bäntsch von Montabaur zum Inquirenten bei dem Criminalgericht zu Wiesbaden gnädigst ernannt und den Oberappellationsgerichtsrath Strobel in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Regierungsdirector von Malapert-Neufville in den Ruhestand zu versetzen, die Regierungsräthe Faber und von Wintzingeroda zu Regierungsdirectoren, den Justizrath Schenk von Weilburg, sowie den Hofgerichtsrath Hehner von Usingen zu Regierungsräthen, den Regierungsaccessisten Vigelius zum Regierungsassessor, den Hofbaumeister Görz zum Baurath und technischen Mitglied der Landes-Regierung, und die Amtsaccessisten Grimmel von St. Goarshausen und Braun von Selters, ersteren mit dem Dienstcharacter als Amtssecretär, zu Regierungsaccessisten gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben ferner den Rechnungskammerdirector Dr. Vigelius zum Rechnungskammer-Vicepräsidenten, den Justizrath Schweikart zum Rechnungskammerrath, den Domänenaccessisten Flach zum Domänensecretär, den Accessisten Lex zum Probator und den Diurnisten Schulz zum Canzlisten bei der Staatscassendirection, die Diurnisten Petsch und Hermanni zu Canzlisten, ersteren bei der Generalsteuerdirection und letzteren bei der Zolldirection, den Adolph Elbach von Diez zum Assistenten bei dem Hauptsteueramt in Biebrich gnädigst zu ernennen, den Rechnungsrath Meder sowie den Revisionsrath von Langenau in den Ruhestand und den Steuerrath Vigelius sowie den Steuersecretär Metzler in den Quiescentenstand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann, Geheimen-Regierungsrath Grüsing zu Hochheim in den Ruhestand, die Beamten: Gießé von Idstein nach

Hochheim, Regierungsrath Schepp von Langenschwalbach nach Idstein und Knisel von Rennerod nach Weilburg gnädigst zu versetzen, den Criminalrath Reichmann unter Verleihung des Dienstcharacters als Justizrath zum Stadtpolizeiamtmann in Wiesbaden, den Amtssecretär Burgeff von Dillenburg zum Amtmann zu Rennerod, den Amtsassessor Winter von Diez zum Amtmann zu Langenschwalbach gnädigst zu ernennen, dem Amtssecretär Dilthey zu Langenschwalbach die Verwaltung der Landoberschultheißerei Wiesbaden gnädigst zu übertragen und dem Amtmann Kissel zu Königstein den Dienstcharacter als Justizrath, sowie dem Amtssecretär Ferger zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Amtsassessor gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben ferner die Amtsaccessisten: Wißmann von Nastätten zum Amtssecretär zu Langenschwalbach, Hörten von Hachenburg zum Amtssecretär zu Weilburg und den Criminalgerichtsaccessisten Schröder von Dillenburg zum Amtssecretär zu Montabaur gnädigst befördert, sodann die Amtssecretäre: Steinebach von Königstein nach Diez, Weber von Limburg nach Königstein, Emmerich von Nassau nach Limburg, Heye von Selters nach Nassau und Rath von Weilburg nach Selters, sowie die Amtsaccessisten: Martin von Hochheim und Bücher von Rüdesheim, beide nach Selters, Diel von Selters und Dombois von Diez, beide nach Rüdesheim, Emminghaus von Rüdesheim nach Hachenburg, Müller von Weilburg nach Nastätten und den Accessisten von Massenbach von dem Criminalgericht zu Wiesbaden an das Stadtpolizeiamt daselbst gnädigst versetzt.

Der Rechnungskammerrath Schweikart ist von Versehung der Stelle eines Directors der Hospitalcommission zu Wiesbaden entbunden und diese Stelle dem Justizrath Reichmann daselbst übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalassistenten Dr. Santlus zu Westerburg die Annahme des von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen von Leiningen ihm verliehenen Titels eines Gräflich-Leiningenschen Rathes gnädigst gestattet, die Medicinalaccessisten: Dr. Trägel von Rennerod nach Wehen, Dr. Schmidt von Hasselbach nach Rennerod und Dr. Seck von Montabaur in den Medicinalbezirk Usingen mit dem Wohnsitze in Hainchen, zu versetzen und den Thierarzt Koch von Langenschwalbach zum Bezirksthierarzt für die Aemter St. Goarshausen und Braubach mit dem Wohnsitze in Camp, sowie den Thierarzt Rübsamen von Freiendiez zum Bezirksthierarzt für das Amt Nastätten gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Dem von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen von Leiningen zum provisorischen Verwalter der Oberförsterei Westerburg präsentirten Oberforstamtsaccessisten von Rößler ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt und derselbe zugleich von seiner bisherigen Stelle als Accessist an dem Oberforstamt Wiesbaden entbunden worden.

Die Präsentation des Amtsarmencassirers Philipp Heimann zu Selters zum Postexpeditor daselbst hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die Inspection des südlichen Chausseebezirks Wiesbaden ist dem Justizrath Reichmann daselbst übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Wasmuth zu Staffel die Pfarrei Dotzheim, dem Pfarrer Tecklenburg II. zu Dauborn die Pfarrei Staffel gnädigst zu übertragen, den Pfarrvicar Reber zu Steinfischbach zum Pfarrer daselbst gnädigst zu ernennen und den Pfarrvicar Schneider von Dotzheim in gleicher Eigenschaft nach Dauborn zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Wehrfritz zu Oberbrechen die Pfarrei Camberg, dem Pfarrer Klingenbiel zu Diez die Pfarrei Oberbrechen, dem bisherigen Pfarrverwalter Wollweber zu Hillscheid die Pfarrei Diez, dem bisherigen Pfarrverwalter Schieler zu Holler die Pfarrei Hillscheid, dem Pfarrer Wolf zu Mengerskirchen die neu gebildete Pfarrei Holler, dem Pfarrer Müller zu Weilbach die Pfarrei Mengerskirchen, dem Pfarrer Fischbach zu Seck die Pfarrei Weilbach, dem Pfarrer Steiner zu Dornassenheim, die Pfarrei Hahn gnädigst zu übertragen und der von dem Freiherrn von Ritter erfolgten Präsentation des Conrectors Giesen zu Hadamar zur Frühmesserei Rüdesheim die landesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Pfarrer Sehr zu Hillscheid ist seines Dienstes entsetzt worden.

Der Pfarrer Fischer zu Berod ist von der Inspection über die Schulen im Amt Montabaur auf sein Ansuchen entbunden und ist dieselbe dem Pfarrer Wolf in Holler, die durch Versetzung des letzteren von Mengerskirchen, im Amt Weilburg erledigte Schulinspection dem Pfarrer Müller daselbst und die durch die Versetzung des Pfarrers Wehrfritz von Oberbrechen, im Amt Limburg zur Erledigung gekommene Schulinspection dem Decanatsverwalter König zu Lindenholzhausen übertragen worden.

Dem Vicarius May zu Hachenburg, sowie dem Pfarrer Hilb zu Villmar ist in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste die goldne Verdienstmedaille verliehen worden.

Digitized by Google

Nach erſtandener Prüfung ſind Wilhelm Stöckicht von Altſtadt unter die Candidaten der evangeliſchen und Philipp Schmekzeis von Rüdesheim unter die Candidaten der katholiſchen Theologie aufgenommen worden.

Die Schultheißenſtelle zu Hirzenhain, A. Dillenburg, iſt dem Moritz Schuhmacher daſ. — zu Hirſchberg, A. Herborn, dem Philipp Kreuter daſ. — zu Flörsheim, A. Hochheim, dem Paul Diener daſ. — zu Daubach, A. Montabaur, dem Peter Neuroth daſ. — zu Deſſighofen, A. Naſſau, dem Heinrich Singhof daſ. — zu Rennerod dem Georg Wollweber daſ. — zu Altweilnau, A. Uſingen, dem Carl Jung daſ. und zu Rothenbach, A. Wallmerod, dem Joſeph Jung daſelbſt übertragen worden.

Der proviſoriſche Lehrvicar Göbel zu Weiperfelden iſt definitiv zum Lehrvicar daſelbſt, der proviſoriſche Lehrer Holz zu Seſſenbach definitiv zum Lehrer daſelbſt, der Lehrer Enderich zu Laurenburg zum Lehrer in Iſſelbach und der Lehrer Gecks zu Wollmerſchied zum Lehrer daſelbſt ernannt worden.

Todesfälle.

Am 25. November v. J. iſt der Lehrer Dobra zu Iſſelbach; am 6. Decbr. der Schultheiß Beul zu Heuchelheim; am 10. ej. der Frühmeſſer Groth zu Rüdesheim; am 17. ej. der Pfarrer Kreidel zu Niedershauſen; am 9. Januar d. J. der Amtsapotheker Rittershauſen zu Herborn; am 13. ej. der Schultheiß Hofmann zu Horhauſen, am 19. ej. der Oberförſter Baum zu Oberems und am 24. Jan. der Schultheiß André zu Wingsbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 19. Februar 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände auf Samstag den 11. März dieses Jahres festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So geschehen Wiesbaden, den 16. Februar 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. Freiherr von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Abgabe von Bauholz aus Gemeinde-Waldungen an die Gemeindeglieder betr.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Bestimmung in §. 5 des landesherrlichen Edikts vom $^{11}/_{17}$. October 1811, wonach den Gemeindegliedern, welche Gebäude in Pisé

aufführen, das dazu erforderliche Bauholz um ein Drittheil unter dem laufenden Kaufpreise aus den Gemeindewaldungen abgegeben werden soll, als den dermaligen veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend, hierdurch aufgehoben. Es soll jedoch wohlhabenden Gemeinden gestattet seyn, in besonders dazu geeigneten Fällen an bedürftige Gemeindeglieder bei Errichtung von Gebäuden angemessene Unterstützungen mit Genehmigung der competenten Behörde zu bewilligen.

Wiesbaden, den 28. Januar 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Den Bergbaubetrieb im Allgemeinen, und insbesondere die Entschädigung wegen des zum Bergbau verwendeten Grundeigenthums betreffend.)

Durch die Verordnung vom 14. Januar 1837 sind nähere Bestimmungen darüber gegeben worden, wie in dem Falle, daß ohne die gesetzlich vorgeschriebene vorherige Erwirkung der Erlaubniß auf fremdem Grundeigenthum nach Mineralien geschürft oder nach abgelaufener Muthung oder erloschener Belehnung die Bergarbeit fortgesetzt worden ist, gegen dergleichen Uebertretungen eingeschritten werden soll. Auf den Grund der erwirkten Schurfscheine, Muthungen und Belehnungen erlangen dagegen die Bergbautreibenden das Recht, für die Zwecke des Bergbaues fremdes Privateigenthum gegen Leistung vollständiger Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Da sich jedoch über die Vollziehung der in jenen Urkunden enthaltenen Bestimmungen in Verbindung mit den über Verwendung fremden Eigenthums zu öffentlichen Zwecken bestehenden gesetzlichen Vorschriften Zweifel und Anstände ergeben haben, so wird über die Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Schurfscheine, Muthungen und Belehnungen ertheilt werden, und insbesondere über die daraus im Verhältniß zu den Grundeigenthümern entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Durch den bei der unterzeichneten Behörde zu erwirkenden Schurfschein wird dem

Digitized by Google

Bergbautreibenden die Befugniß zugestanden, nach den in demselben bezeichneten, zum Bergregale gehörigen Mineralien auf fremdem Grundeigenthum in der bestimmten Gemarkung oder Gemarkungsabtheilung Nachgrabungen anzustellen.

Ein Schurfschein hat auf ein halbes Jahr Gültigkeit, wenn er nicht durch Fündigwerden früher erlischt.

Derselbe wird unter folgenden im Allgemeinen bisher schon üblichen Bedingungen ertheilt:

1) Der Schürfer darf nicht eher einschlagen, bis er dem Herzoglichen Schultheißen der betreffenden Gemarkung, dem Grundeigenthümer und, soweit Waldboden berührt wird, auch dem betreffenden Herzoglichen Oberförster davon die Anzeige gemacht hat.

2) Das Schürfen ist nur im freien unverliehenen Felde nachgegeben.

3) Der Schürfer muß außerdem die in dem Schurfscheine näher angegebene Entfernung von anderen bereits gestatteten oder noch erlaubt werdenden Schürfen einhalten.

4) Es ist demselben untersagt, ohne besondere bei der unterzeichneten Stelle einzuholende Erlaubniß im Ortsberinge, in Hausgärten, Parks und besamten Aeckern einzuschlagen; zur Nachtzeit dürfen Schurfarbeiten nur dann, wenn die Herzogliche Bergmeisterei die Fortsetzung einer begonnenen Arbeit für nothwendig erachtet, vorgenommen, und in der Nähe von öffentlichen Plätzen, Fahr- und Fußwegen darf auf eine Entfernung von acht Lachtern nicht eingeschlagen werden. Wenn die Vornahme von Schurfarbeiten in solchen Gemarkungen, in welchen sich Mineralbrunnen oder werthvolle Weinberge befinden, beabsichtigt wird, so wird in dem auszufertigenden Schurfschein deßfalls besondere vorkehrende Bestimmung getroffen.

5) Schürfe, womit nichts gefunden wird, hat der Schürfer auf seine Kosten wieder einzuebnen.

6) Derselbe ist gehalten, den Grundschaden nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Grundeigenthümer, oder der Abschätzung durch Sachverständige zu vergüten.

7) Wenn eine Lagerstätte entdeckt wird, so muß alle Arbeit sofort eingestellt, und Muthung oder Belehnung nachgesucht werden.

Digitized by Google

§. 2.

Wegen Ersatzes des Schadens, welcher nach pos. 5 und 6 des vorstehenden §. 1 dem Grundeigenthümer entstanden ist, hat der Herzogliche Schultheiß eine Verständigung zwischen diesem und dem Schürfer zu vermitteln. Sollte etwa eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen, so hat auf Antrag des beschädigten Grundeigenthümers das Herzogliche Amt nach vorherigem Vergleichsversuch das Abschätzungsverfahren nach Maßgabe der in dem höchsten Edicte vom $^{25}/_{26}$. August 1812 und der Verordnung vom 12. Juni 1838, die Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, vorgeschriebenen Bestimmungen einzuleiten.

§. 3.

Dem Grundeigenthümer steht das Recht zu, vor dem Einschlagen von dem Schürfer eine Caution wegen des ihm durch die Schurfarbeit entstehenden Schadens zu verlangen. Sollten sich dieselben über die Art der Bestellung und die Größe der Caution nicht verständigen, so ist dieselbe in einem baaren Geldbetrag zu leisten, dessen Größe durch das von dem Herzoglichen Schultheißen sofort einzuziehende Gutachten des betreffenden Feldgerichts, oder, soweit Waldboden berührt wird, des betreffenden Herzoglichen Oberförsters festgestellt wird. Dieser Cautionsbetrag ist alsdann auf Anordnung des Herzoglichen Schultheißen bei dem Gemeinderechner zu deponiren und in der Gemeinderechnung als durchlaufender Posten zu verrechnen.

§. 4.

Ist der Schürfer fündig geworden und hat er die Muthung erwirkt, so erlangt er hierdurch das Recht, auf dem fremden Grundeigenthum die Lagerstätte zu entblößen. Die Muthung wird nach der Verschiedenheit der Mineralien in der Regel auf drei Monate oder auf sechs Monate gültig ertheilt, vor deren Ablauf, bei Vermeidung der Erlöschung, Erlängung der Muthung oder Belehnung nachzusuchen ist. Rücksichtlich des Schadensersatzes für den Fall, daß keine Belehnung erfolgt, wird in gleicher Weise wie bei Schurfarbeiten verfahren.

§. 5.

Die Belehnung wird nach der bisher schon üblichen Form unter den folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

Digitized by Google

1) Der Lehnträger wird für sich und seine Erben auf das Grubenfeld, wie es in der Urkunde beschrieben wird, berechtiget.

2) Der Lehnträger ist befugt, in dem verliehenen Felde auf das bezeichnete Mineral zu bauen, Schächte abzuteufen, Stollen und Strecken zu treiben, Kauen zu erbauen und Aufbereitungsanstalten ꝛc., wie solche nur für zweckmäßig erachtet werden mögen, anzulegen; jedoch Alles nach Erkenntniß und unter Aufsicht der Bergbehörden, und mit der Verbindlichkeit der vorgängigen Vergütung des Grundschadens nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Grundeigenthümer oder der Abschätzung durch Sachverständige.

3) Derselbe muß die bereits bestehenden oder künftig noch erlassen werdenden Berggesetze und Verordnungen genau befolgen, und sich insbesondere nach den von der unterzeichneten Behörde oder den Localbergbeamten in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zur besseren Aufnahme des Baues erfolgenden Anordnungen allenthalben genau achten.

4) Die Annahme eines oder mehrerer Mitgewerken, sowie die ganze oder theilweise Veräußerung oder Verpfändung seines Zecheneigenthums steht dem Lehnträger und seinen allenfallsigen Mitgewerken frei. Jedoch muß jede Eigenthumsveränderung oder Beschränkung bei der Berggegenschreiberei angezeigt, eingetragen und ab- und zugeschrieben werden.

5) Will der Lehnträger einen Schichtmeister oder Rechnungsführer anstellen, so muß er das hierzu gewählte Subjekt bei der Herzoglichen Bergmeisterei vorschlagen, und wenn dasselbe bestätigt wird, verpflichten lassen. Auch bei der etwa nöthig gefundenen Anordnung eines Steigers oder sonstigen Grubenaufsehers auf seine Kosten steht ihm dessen Vorschlag zur Bestätigung und Verpflichtung zu. Dasselbe gilt auch, wenn zur speciellen Direction des Betriebes ein sachkundiger, gewerkschaftlicher Beamter angestellt werden soll.

6) Das beliehene Feld muß der Lehnträger gehörig belegen, nachhaltlich und bergwirthschaftlich bauen, und in dauerhaftem Stande erhalten. Treten temporelle Hindernisse des Betriebes ein, so müssen diese ungesäumt angezeigt werden, und es wird alsdann, wenn diese Hindernisse zureichend befunden werden, die Grube auf eine von der unterzeichneten Stelle zu bestimmende Zeit in Fristen gelegt, und dadurch dem Lehnträger sein Recht erhalten. Finden sich

Digitized by Google

jedoch Baulustige, welche ungeachtet dieser Hindernisse den Betrieb fortführen wollen, so kann dem Lehnträger die Frist aufgekündigt, und wenn er dann die Zeche nicht wieder belegt, dieselbe frei gefahren und den sich Meldenden verliehen werden. Im Falle die Grube aber ein Jahr lang unbearbeitet bleibt, so fällt sie dadurch ohne Weiteres in das Freie.

7) Dem Lehnträger wird zur Pflicht gemacht, zwei Freikure zu bauen, und wenn die Zeche in laufende Ausbeute kömmt, die hierauf fallende Ausbeute an den dafür bestimmten besonderen Fonds zu entrichten, daher die Zeche, so lange sie in Zubuße oder Freibau steht, in 128, wenn sie aber in Ausbeute kömmt, in 130 Kure eingetheilt wird.

§. 6.

Das auf den Grund einer Belehnung zu Tagebauten für Schächte, Stollen, Haldenplätze, Aufbereitungsanstalten u. s. w. bleibend erforderliche Grundeigenthum, dessen Umfang durch die Herzogliche Bergmeisterei nach §. 14 der Bergverwaltungsordnung vom 8. Oktober 1826 bestimmt wird, ist nach den Vorschriften des höchsten Edictes vom $^{25}/_{26}$. August 1812 und der Verordnung vom 12. Juni 1838 abzuschätzen und dem Bergbautreibenden nach vorausgegangener Bezahlung der Entschädigungssumme (§. 18. der Verordnung vom 12. Juni 1838) als Eigenthum zu überweisen.

Sollte eine aus einem Gutscomplex und insbesondere aus einer Waldung weggenommene Gutsparzelle dem Bergbautreibenden später für die Zwecke des Bergbaues nicht mehr erforderlich seyn, so steht dem jeweiligen Eigenthümer des Gutscomplexes, aus welchem die Parzelle für den Bergbau abgetreten worden ist, das Recht zu, die Wiederabtretung derselben gegen Ersatz des noch existirenden Werthes derselben zu verlangen.

§. 7.

In solchen Fällen, wo nach dem Gutachten der Herzoglichen Bergmeisterei das Grundeigenthum dem Beliehenen nur zur vorübergehenden bergmännischen Ausbeutung erforderlich ist, wie dieß namentlich beim Braunsteinbergbau eintritt, findet ein Eigenthumsübergang nicht Statt, sondern es ist nach den durch das höchste Edict vom $^{25}/_{26}$. August 1812 und die Verordnung vom 12. Juni 1838 vorgeschriebenen Formen einestheils eine jährlich im voraus zu entrichtende Pachtrente für die Benutzung des fremden Grundeigenthums, anderntheils eine Caution wegen der eintretenden Deterioration festzustellen, und demnächst, wenn die Ausbeutung beendigt und nach Anordnung der

Digitized by Google

Herzoglichen Bergmeisterei das Terrain wieder eingeebnet worden ist, die definitive Abschätzung des wegen der Deterioration zu leistenden Schadensersatzes nach den Vorschriften der genannten Verordnungen vorzunehmen.

Wiesbaden, den 8. Februar 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Ler.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Baurath Görz zum Mitglied der Prüfungscommission für die Candidaten des Hochbaues, den Professor Dr. Thomä zum technischen Mitglied der Landes-Regierung für landwirthschaftliche und Gewerbe-Angelegenheiten, und den Domänen-Assessor Hendel zum Regierungsassessor, gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den nach Limburg designirt gewesenen Amtssecretär Emmerich nach Montabaur und den nach Montabaur bestimmt gewesenen Amtssecretär Schröder nach Limburg gnädigst versetzt.

Der Hofgerichtscanzlist Schulz zu Dillenburg ist seines Dienstes entlassen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Chausseeinspection in den Bezirken: Weilburg dem Amtmann Knisel daselbst, Esch dem Regierungsrath Schepp zu Idstein, Hochheim dem Amtmann Giese daselbst, Langenschwalbach dem Amtmann Winter daselbst und Rennerod dem Amtmann Burgeff daselbst zu übertragen geruht.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zur provisorischen Versehung der Posterpedition zu Kirberg an die Stelle des abgetretenen Posthalters Sebold präsentirten Carl Bender ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Reallehrer Dr. Schenkel von Ems provisorisch an das Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden, den früher dahin designirt gewesenen Collaborator Gallo von Hadamar an das Pädagogium zu Dillenburg und den Collaborator Ebhardt von Dillenburg an das Gymnasium zu Hadamar zu versetzen, sodann den provisorischen Hülfslehrer Zitzer definitiv zum ersten Hülfslehrer und den Lehrer Hartmann von Limburg zum zweiten Hülfslehrer an dem Schullehrerseminarium

Digitized by Google

zu Idstein und den bisher provisorisch angestellten Lehrer Kröck daselbst definitiv zum Schreib- und Hülfslehrer an dieser Lehranstalt gnädigst zu ernennen geruht.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Wasmuth von Staffel erledigte Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amt Limburg ist dem Pfarrer Tecklenburg in Staffel übertragen worden.

Nachdem im October vorigen Jahres eine practische (zweite) Concursprüfung in der Forstwissenschaft stattgefunden hat, sind die zu dieser Prüfung zugelassenen: Forstaccessist Christ von Idstein, Forstcandidat Förster Flindt von Wiesbaden, Forstaccessist von Baumbach von der Platte und Forstaccessist Ferger von Nassau als in derselben bestanden angenommen worden.

Die zu der im vorigen Jahre stattgefundenen theoretischen (ersten) Concursprüfung in der Forstwissenschaft zugelassenen Forstcandidaten: Wilhelm Stein von Cronberg, Friedrich Genth von Dillenburg und Friedrich Reitz von Oberauroff sind unter die geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Ferner sind nach erstandener Prüfung: Wilhelm Wenzel von Löhnberg unter die geprüften Candidaten der evangelischen Theologie und Bernhard Petry von Oberglabbach, sowie Joseph Weiland von Hadamar unter diejenigen der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Der bisherige Schultheisereiverwalter Carl Wengenroth zu Westerburg ist zum Oberschultheisen daselbst ernannt worden. Die Schultheisenstelle zu Steinbach, A. Hadamar, ist dem Johann Heep daselbst, — zu Heuchelheim, A. Hadamar, dem Wilhelm Reichwein das., — zu Dombach, A. Idstein, dem Jakob Schauer das. — zu Oberhöchstadt A. Königstein, dem Johann Hildmann 2r das. — zu Schloßborn, A. Königstein dem Georg Procaski das. — zu Oellingen A. Marienberg, dem Heinrich Heinz das., — zu Oelsberg, A. Nastätten, dem Peter Dillenberger das., — zu Baumbach, A. Selters, dem Jakob Corcilius das., und zu Dietenhausen, A. Weilburg, dem Conrad Löw daselbst übertragen worden.

Todesfälle.

Am 21. Januar ist der Pfarrer Kullmann zu Nastätten, am 27. ej. der Oberlehrer Haas zu Wiesbaden, am 29. ej. der Oberförster Heymach zu Weisenthurm; und am 30. ej. der Bergrath Giebeler zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 28. Februar 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Anordnung einer Wahlversammlung zur Wahl eines Mitglieds der Herrenbank betreffend.)

An die Stelle des am 30. v. M. mit Tod abgegangenen Generallieutenants Freiherrn von Kruse zu Hof Hausen ist ein neuer Stimmführer der adeligen Grundeigenthümer bei der Herrenbank für die noch übrige Zeit der gegenwärtigen Wahlperiode zu erwählen.

Seine Hoheit der Herzog haben daher zu verfügen geruht, daß zu dem Ende eine Wahlversammlung der adeligen Gutseigenthümer des Herzogthums stattfinde, und wird die Liste der Mitglieder dieser Wahlversammlung, resp. der Wahlcandidaten zur Herrenbank Höchster Entschließung zufolge mit nachstehenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Wahlversammlung wird Donnerstag den 9. März d. J. dahier zu Wiesbaden unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten Möller, als dirigirenden Commissarius, eröffnet werden;

2) Alle Mitglieder der Wahlversammlung, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen persönlich erscheinen; nur Gutsbesitzer weiblichen Geschlechts und Minorenne können nach dem höchsten Edict vom 7. November 1815 ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch nicht schon für seine Person Mitglied der Wahlversammlung seyn darf, ausüben lassen.

3) Diejenigen adeligen Gutsbesitzer, welche durch eine unrichtige oder unvollständige

Digitized by Google

Angabe ihrer Steuerbeiträge im einfachen Satze, sich etwa in dem beigefügten Verzeichnisse nicht aufgeführt finden sollten, sind auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt, wenn sie sich nach den durch das höchste Edict vom 7. November 1815 gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commissarius ausweisen können, und ist denselben daher eintretenden Falls die deßhalb erforderliche Bescheinigung von den competenten Behörden ohne Anstand zu ertheilen.

Wiesbaden, den 28. Februar 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Aufhebung des für einen Theil der Zollvereinsgrenze angeordneten Ausgangszolles von Getreide, Mehl, u. s. w. betreffend.)

Nachdem der Stand der Getreidepreise die Aufhebung der Ausgangszollsätze von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Brod, welche nach den Verordnungen vom 27. April und 28. October 1847 (Verordnungsblatt Nr. 5 und 14 von 1847) für einen Theil der Zollvereinsgrenze angeordnet worden sind, gestattet, so werden in Gemäßheit Höchster Verfügung die gedachten Verordnungen vom Tage der Verkündigung gegenwärtigen Beschlusses an außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 23. Februar 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

(Die wegen der Theuerung der Lebensmittel im Jahre 1846 und 1847 erlassenen polizeilichen Verordnungen betreffend.)

In Folge Höchster Entschließung werden die wegen der Theuerung der Lebensmittel erlassenen Verordnungen vom 22. October 1846, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Brandweinbrennen betreffend, vom 3. Mai 1847, das Verbot des Brandweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln betreffend, und vom 17. Mai 1847, den Verkauf von Getreide, Mehl und Kartoffeln betreffend, von dem Tage der Verkündigung dieses Beschlusses an außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Beilage

zu

Numer 3. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 28. Februar 1848.

Verzeichniß

der adeligen Gutsbesitzer, welche unter sich zur Herrenbank wählen.

Nr.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.	pf.
1	Freiherr Friedrich von Schütz zu Holzhausen zu Wiesbaden . . .	612	54	—
2	Freiherr von Greiffenclau zu Vollraths	230	45	—
3	Freiherr Wilhelm Heinrich von Dungern zu Dehrn , ...	224	6	2
4	Freiherr Friedrich Marschall von Bieberstein zu Hahnstätten	208	14	3
5	Freiherr von Ritter zu Rüdesheim	186	53	3
6	Graf von Ingelheim zu Geisenheim	167	13	1
7	Freifrau von Kruse zu Hof Hausen	126	18	—
8	Freiherr von Plettenberg-Bodelschwing zu Eltville	100	48	2
9	Freifrau von Langwerth-Simmern zu Eltville	92	17	—
10	Graf von Wolff-Metternich zur Gracht zu Düsseldorf	89	50	—
11	Graf Karl zu Elz zu Eltville	87	38	2
12	Freiherr von Frankenstein zu Aschaffenburg	85	31	2
13	Freiherr von Dungern zu Weilburg	84	39	—
14	Graf Friedrich August von Bismark zu Wiesbaden	79	4	—
15	Freiherr von Breidbach-Bürresheim genannt von Riedt zu Heddernheim	79	1	2
16	Freiherr Georg Ernst Ludwig von Preuschen von und zu Liebenstein zu Wiesbaden . . .	75	47	1

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.	pf.
17	Freiherr Ludwig August von Preuschen von und zu Liebenstein zu Reichelsheim	75	47	1
18	Graf Wilhelm von Reichenbach-Lessonitz zu Frankfurt	71	51	—
19	Gräfin Louise von Reichenbach-Lessonitz, verehelichte Gräfin Bose zu Frankfurt	71	51	—
20	Graf von Westphalen zu Erbach	66	40	—
21	Freifrau von Groote zu Frankfurt	60	37	—
22	Herr von Ibell zu Ems	49	49	3
23	Freiherr von Malapert-Neufville zu Wiesbaden	49	35	1
24	Freiherr Raitz von Frentz-Schlenderhan zu Schlenderhan	41	8	3
25	Herr von Böttcher zu Hof Adenroth	34	8	—
26	Freiherr Ernst Marschall von Bieberstein zu Wiesbaden	33	25	3
27	Freiherr von Hausen zu Lorch	33	2	2
28	Freiherr Karl Heinrich von Sohlern zu Nastätten	32	24	—
29	Freifrau von Albini zu Würzburg	32	1	2
30	Freiherr von Gagern zu Hornau	30	4	1
31	Herr von Nordeck zu Melsungen	28	37	3
32	Freiherr Adolph von Rauendorf zu Kiedrich	23	51	—
33	Herr Ludwig von Rößler zu Wiesbaden	23	34	—
34	Freiherr von Schweitzer zu Sindlingen	23	15	—
35	Herr von Schuler zu Weltersburg	22	11	—
36	Herr von Oettinger zu Erbach	22	6	1
37	Herr Moritz von Bethmann zu Frankfurt	21	40	2
38	Freiherr Hans von Zwierlein zu Wiesbaden	21	12	3

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 3. März 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Eröffnung der Landstände betr.)

Bei der stündlich zu erwartenden Rückkunft Seiner Hoheit des Herzogs von Berlin hat sich das Staats-Ministerium unter den dermaligen Zeitverhältnissen bewogen gefunden, die Landstände des Herzogthums schon vor dem im Verordnungsblatt vom 16. Februar d. J. festgesetzten Tage dahier zu versammeln, um mit denselben diejenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche zur Beförderung des Wohles des Landes erforderlich geworden sind, in Berathung zu ziehen.

Es werden dieselben daher hierdurch berufen, sich sofort zu Wiesbaden einzufinden.

Wiesbaden, den 3. März 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Freiherr von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Numer 4. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 3. März 1848.

Den 5. März 1848.

Landesherrliche Proclamation.

Getreue Nassauer!

Gestern Nachmittag von einer achttägigen Reise zurückgekehrt, habe ich die außerordentliche Lage des Landes erfahren.

Ihr habt von mir gefordert:

1) Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl seiner Anführer, namentlich sofortige Abgabe von 2000 Flinten und Munition an die Stadtbehörde von Wiesbaden.

2) Unbedingte Preßfreiheit.

3) Sofortige Einberufung eines deutschen Parlaments.

4) Sofortige Vereidigung des Militärs auf die Verfassung.

5) Recht der freien Vereinigung.

6) Oeffentlichkeit, öffentliches mündliches Verfahren mit Schwurgerichten.

7) Erklärung der Domänen zum Staatseigenthum, unter Controle der Verwaltung durch die Stände.

8) Sofortige Einberufung der zweiten Kammer lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes, welches auf dem Hauptgrundsatz beruht, daß die Wählbarkeit nicht an einen gewissen Vermögensbesitz gebunden ist.

9) Beseitigung aller Beengungen der uns verfassungsmäßig zustehenden Religionsfreiheit.

Digitized by Google

Diese Forderungen, deren Gewährung Euch, mein Minister versprochen und meine Mutter und mein Bruder mit Ihrem Namen verbürgt haben, genehmige ich und werde ich halten. Habt Vertrauen auf mich, wie ich Vertrauen habe auf Eure Treue und Muth, wenn das Vaterland bedroht ist und Eurer bedürfen sollte.

Die erste dieser Forderungen, die Volksbewaffnung, hat sich bereits gestern bewährt durch die muthige und treue Haltung der Bürgergarde von Wiesbaden und ich rechne darauf, daß sie auch überall im Lande mit Ordnung in Ausführung gebracht wird.

Getreue Nassauer! Jetzt gilt es Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten; dieß ist um so nothwendiger in einer selbstständigen freien Gemeinde-Verfassung, die ich Euch gerne geben werde.

Nassauer! wie ich mich auf Euch verlasse, so verlaßt Euch fest auf Euren Herzog!

Wiesbaden, den 5. März 1848.

Adolph.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Numer 4. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 3. März 1848.

Wiesbaden, den 6. März 1848.

Seine Hoheit der Herzog haben heute die Versammlung der Landstände mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Meine Herren und lieben Stände!

Ich bin gekommen, diese Versammlung selbst zu eröffnen und gebe Ihnen den Beweis, daß ich mich offen und strenge an den Gang der Bestimmungen halte, welche gestern durch meine Proclamation dem Lande verkündet worden sind.

Ihre gegenwärtigen Sitznngen haben nur das versprochene neue Wahlgesetz zum Gegenstand. Ich empfehle diese wichtige Angelegenheit Ihrer sorgfältigen Erwägung.

Auf Ihre Einsicht und Treue muß ich mich in diesen schwierigen Zeitverhältnißen mehr als je verlassen können; ich verlasse mich darauf.

Ihre Sitzungen werden öffentlich sein. Meine Herren und liebeu Stände! Ich hoffe und vertraue zu Gott, daß die neuen Institutionen unserm Lande und dem ganzen deutschen Vaterlande Segen bringen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 7. März 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben unter Vorbehalt der alsbald nach Vollendung der Wahlen in Gemäßheit des dermalen in Berathung stehenden neuen Wahlgesetzes einzuholenden Zustimmung unserer getreuen Stände mit Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Censur ist aufgehoben und unbeschränkte Preßfreiheit eingeführt.

§. 2.

Vergehen, welche durch das Mittel der Presse begangen werden, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

§. 3.

Solche Vergehen werden von den Hof- und Appellations-Gerichten abgeurtheilt.

So gegeben Wiesbaden, den 7. März 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. von Dungern.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Seine Hoheit der Herzog haben zu verfügen geruht, daß alle wegen Forst-, Jagd- und Feld-Polizeivergehen bis zum heutigen Tage erkannten Strafen erlassen und die wegen solcher Vergehen dermalen anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden.

Die Herzogliche Landes-Regierung und die Herzoglichen Beamten werden angewiesen, diese Verfügung sofort in Vollzug zu setzen.

Wiesbaden, den 7. März 1848.

Herzogliches Staats Ministerium.

von Dungern.

vdt. Stein.

(Die Bildung von Sicherheits-Comités in den größeren Orten des Herzogthums betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge werden die Herzoglichen Beamten angewiesen, dahin zu wirken, daß sich in allen größeren Orten des Herzogthums Sicherheits-Comités zur Aufrechthaltung der Ordnung, wie solches in der Stadt Wiesbaden bereits geschehen ist, aus den Bürgern nach freier Wahl derselben bilden.

Wiesbaden, den 7. März 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

von Dungern.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Wiesbaden den 7. März 1848.

Generalbefehl.

Nachdem, gemäß Höchsten Befehls, die in den Vier Garnisonen des Herzogthums anwesenden Truppen den Eid auf die Verfassung des Landes bereits abgelegt haben, bin ich beauftragt: dasselbe bei allen im Lande befindlichen Beurlaubten, den Feldwebeln des Reserve-Bataillons und dessen Mannschaft, sofort ausführen zu lassen.

Seine Hoheit der Herzog befehlen: dieses durch die Reserve-Compagnie-Chefs zu vollziehen und zwar für sich, ihre Feldwebel, die Beurlaubten der Linie, die sich in ihrem Compagnie-Bezirk aufhalten und die Reserve-Mannschaft.

Sämmtliche Officiere werden in jeden Amts-Sitz ihrer Compagnie sich begeben, dort die Mannschaft vereinigen, und auf feierliche Weise den Eides-Schwur öffentlich abnehmen.

Darauf sind namentliche Listen aller durch sie Beeidigten, mit Angabe des Corps, aufzustellen und vorzulegen; sie werden ihre Anordnung so treffen, daß die Individuen nicht früher bestellt werden, als der Officier am Ort der Beeidigung eintreffen kann.

Der General-Commandant.

Preen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Numer 5. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 7. März 1848.

Wiesbaden, den 8. März 1848.

Seiner Hoheit dem Herzog wurden heute nachstehende landständische Adressen überreicht:

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

Durchdrungen von den Gefühlen der innigsten Dankbarkeit haben wir gestern durch Eure Hoheit in Höchster Person die Stände eröffnen gesehen.

Wir wollen nicht säumen, diesen Gefühlen Worte zu geben und Eurer Hoheit für die in der Proclamation vom 5. März dem Lande verkündeten Bestimmungen unseren ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen.

Es wird unser eifrigstes Bestreben sein, nach allen Kräften, welche Gott uns verliehen hat, mit dahin zu wirken, daß jene Institutionen, die Förderung der wichtigsten Interessen unserer Nassauischen Mitbürger und theilweise aller Bewohner des gemeinsamen deutschen Vaterlandes bezweckend, in Verbindung mit der von Eurer Hoheit zugesicherten freien Gemeindeverfassung zum allgemeinen Wohle und zum Glücke aller Bewohner des Landes baldigst in das Leben treten. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das zu erlassende neue Wahlgesetz zur wirksameren Ausbildung der ständischen Verfassung wesentlich mit beitragen werde.

Möge es vor allem gelingen — und es wird gelingen — auch unserem großen deutschen Vaterlande in einer einsichtsvollen, den veränderten Zuständen der Nation angemessenen starken Gesammtvertretung denjenigen Mittelpunkt zu geben, welcher erforderlich ist, damit es in neu entstehender Form seine uralte Macht und diejenigen Gesinnungen verjüngen kann,

Digitized by Google

welche „Deutsche Treue“ und „Deutsches Wort“ zum Sprüchwort der Jahrhunderte werden und von den Vätern auf die heutigen Tage vererben ließen.

Gleichwie wir mit Freude die Freiheit der Presse begrüßt haben, so sehen wir mit dem ganzen Lande in dessen Bürgergarden ein neues Pfand der Ordnung und Gesetzlichkeit, dieser einzigen Grundlage einer gedeihlichen, sicheren Zukunft.

Auf unsere, wie auf aller Nassauer Treue können Eure Hoheit bauen und werden die dermaligen schwierigen Zeitverhältnisse die Bande der Liebe und Anhänglichkeit zwischen Fürst und Volk nur noch mehr stärken und befestigen.

Auch wir hoffen und vertrauen zu Gott, daß die Zukunft unserm Lande und dem ganzen deutschen Vaterlande Segen bringen werde.

Wir ersterben in tiefster Verehrung

Eurer Hoheit

unterthänigste

Präsident und Mitglieder der Herrenbank.

Graf von Walderdorff, Präsident.

Durchlauchtigster Herzog!

Die hochherzigen Worte, die Eure Hoheit vor den versammelten Tausenden an einem ewig denkwürdigen Tage gesprochen haben, sind mit unauslöschlicher Schrift in die Herzen des Volks geschrieben. Wem ein deutsches Herz im Busen schlägt, der muß es empfinden und darf keinen Zweifel darüber hegen, daß sie offen und treu erfüllt werden müssen. Wir, die gegenwärtigen Deputirten des Landes, schließen uns dieser allgemeinen Empfindung freudig an. Wir werden uns deßhalb gleichfalls streng an die Bestimmungen halten, welche Eurer Hoheit Proclamation dem Lande verkündet hat und uns nur mit dem neuen Wahlgesetz beschäftigen.

Die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen — eine neue thatsächliche Erfüllung des Wortes Eurer Hoheit — wird dazu beitragen, unserem ernsten Streben Glauben zu verschaffen, daß wir das neue Wahlgesetz dem gewaltigen Umschwung der Zeit gemäß, aber mit all der ernsten besonnenen Erwägung berathen werden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Digitized by Google

Für unsere Treue, Durchlauchtigster Herzog, stehen wir ein! Die großen Augenblicke, welche das Volk mit Eurer Hoheit durchlebt hat, sind ein neues Band dieser Treue, das Band einer festen Vereinigung!

Gottes starke Hand hat in diesen letzten Tagen sichtbar über unserem Lande gewaltet; Er wird uns die Einsicht und Kraft gewähren, die Grundlagen zu einer wahren Repräsentation des Volkes zu legen und dadurch die Institutionen immer fester zu gründen, welche über Nassau und das ganze deutsche Vaterland reichen Segen ausgießen werden.

In tiefster Ehrerbietung beharren wir

Eurer Hoheit

treu unterthänigste Deputirtenversammlung.

Hergenhahn,

Bertram, Siebert.

Seine Hoheit der Herzog erwiederten hierauf:

Es freut mich, in Ihren Adressen den Ausdruck treuer Ergebenheit und Uebereinstimmung Ihrer Gesinnungen mit den Meinigen erneuert zu finden.

Lassen Sie uns mit Zuversicht der Zukunft entgegen gehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 12. März 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß nur ein wehrhaftes Volk seine theuersten Interessen gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen und den zur Wiedergeburt der Nation getroffenen Maßregeln einer volksthümlichen Regierung Kraft zu verleihen im Stande ist, sowie daß Gesetzlichkeit und Ordnung die Grundbedingung der Wirksamkeit der bewaffneten Macht sind, mit Vorbehalt der alsbald nach Vollendung der Wahlen in Gemäßheit des gegenwärtig in Berathung stehenden neuen Wahlgesetzes einzuholenden Zustimmung Unserer getreuen Stände über die Grundlagen einer Volkswehr, mit Aussetzung der weiteren Ausbildung nach dem durch die Erfahrung und aus den Vorschlägen der Anführer sich ergebenden Bedürfniß beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1.

Die zur Garantie der Volksrechte bestehende Volkswehr (Bürgergarde, Nationalgarde) ist bestimmt zur Erhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie in den näher zu bestimmenden Fällen zur Landesvertheidigung.

Digitized by Google

§. 2.

Die Volkswehr leistet auf das an den Befehlshaber des Orts zu stellende Ersuchen unserer Behörden, sowie der Sicherheits-Comités bewaffnete Hülfe. Auch sind die Befehlshaber bei augenscheinlicher Gefahr befugt, zu den in §. 1 gedachten Zwecken bewaffnet einzuschreiten.

§. 3.

Wer in Ausübung der Wehrpflicht beschädigt und dadurch zur Ausübung seines Geschäfts ganz oder zum Theil unfähig wird, erhält eine seinen Verhältnissen angemessene Entschädigung aus der Staatscasse. Desgleichen erhalten Wittwe und Kinder eines Wehrmanns, der im Dienste das Leben verlor, eine solche Entschädigung.

§. 4.

Der Dienst in der Volkswehr ist ein öffentlicher Ehrendienst. Da jedoch nicht alle Wehrmänner nach ihren Verhältnissen dem Vaterlande dieses Opfer unentgeltlich bringen können, so wird denjenigen, welche darauf Anspruch machen und nach der Entscheidung der Mehrheit der Wehrmänner ihres Zugs dieses zu ihrem Lebensunterhalt bedürfen, als Entschädigung für die Zeitversäumniß im ordentlichen Reihendienst (§. 24) täglich eine Vergütung von dreißig Kreuzern aus der Gemeindecasse bezahlt.

§. 5.

Verbindlich zum Dienste als Wehrmann ist jeder waffenfähige Nassauer vom vollendeten 16ten bis zum zurückgelegten 54ten Lebensjahre.

Befreit sind diejenigen, deren körperliche Entwickelung oder Gebrechen den Waffendienst nicht gestatten. Der obere Befehlshaber jedes Orts hat nach Anhörung des Medicinalbeamten des Bezirks hierüber zu entscheiden.

Stellvertretung findet nicht statt.

§. 6.

Befreit vom Dienste in der Volkswehr sind:

1) die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer des Landtags,
2) der Staatsminister,
3) angestellte Geistliche,
4) die zum activen Militär gehörenden Personen,
5) die Chefs der Oberbehörden, sowie die Mitglieder der Collegialgerichte, die Beamten und an jedem Amte der älteste Amtssecretär und der älteste Accessist,

Digitized by Google

die Recepturbeamten, die Zollbedienten, die Medicinalräthe und Assistenten, die Vorsteher der Strafanstalten und die Apotheker, welche keinen Gehülfen haben,

6) die Schultheißen und die Elementarschullehrer,

7) die Hoflivree-Diener, die Pedellen an den Collegialbehörden, die Amtsdiener, Recepturdiener, Gefangenwärter und andere dergleichen Unterbedienten, soweit sie zur Erhaltung des Geschäftsganges an der Behörde unentbehrlich sind.

§. 7.

Ueber sämmtliche wehrpflichtige Einwohner hat die Ortsbehörde jedes Orts nach Maßgabe der von den Führern der Civilstandsregister aufzustellenden Auszüge aus den Geburtsregistern ein Verzeichniß aufzustellen und jährlich zu ergänzen; Abschrift desselben wird dem Befehlshaber der Volkswehr des Orts zugestellt, welcher darnach die Einforderung zum Dienst bewirkt.

§. 8.

Als unwürdig ausgeschlossen von dem Eintritt in die Volkswehr sind Alle, welche einen schlechten Leumund haben, worüber die Wehrmänner des Orts nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

§. 9.

Die Abtheilung der Wehrmänner geschieht nach Compagnieen, jede zu 100 Mann in 4 Zügen mit einem ersten und einem zweiten Hauptmanne, vier Zugführern und vier weiteren Führern.

In Orten, wo die Gesammtheit der Wehrmänner die Zahl von 50 nicht erreicht, wird nur Ein Hauptmann und die verhältnißmäßige Zahl von Führern gewählt.

§. 10.

Die Compagnieen werden gebildet nach Altersclassen in 3 Aufgeboten,
das erste Aufgebot von 17 bis 30 Jahren,
das zweite Aufgebot von 31 bis 45 Jahren,
das dritte Aufgebot von 46 bis 54 Jahren.

§. 11.

Die Aufgebote werden nach dem Loose in Compagnieen abgetheilt, welche Numern erhalten.

Vier Compagnieen bilden Ein Bataillon.

Digitized by Google

§. 12.

Jede Compagnie wählt ihren ersten und zweiten Hauptmann, sowie die Zugführer und Führer.

§. 13.

Wo in einer Stadt 4 Compagnieen bestehen, wird ein Bataillonsbefehlshaber — wo mehrere Bataillons bestehen, ein Oberst — von sämmtlichen Wehrmännern des Orts gewählt, wozu die Zugführer die Stimmen sammeln.

§. 14.

In Orten, wo sich weniger als 4 Compagnieen befinden, sowie beim Zusammenrücken mehrerer Compagnieen aus verschiedenen Orten, ist der an Lebensjahren älteste Hauptmann der obere Befehlshaber.

§. 15.

Die Wehrmänner jedes Orts führen eine Fahne, auf welcher der Namen des Orts angebracht ist. Der Fahnenträger wird von allen Wehrmännern des Orts gewählt.

§. 16.

Zur Leitung der Wahlen wird von den Wehrmännern ein Ausschuß gewählt.

§. 17.

Die Abstimmung wird von zwei Drittheilen der Wahlberechtigten gültig vorgenommen und durch verschlossene die Namen der Gewählten enthaltende Stimmzettel bewirkt, wobei der als gewählt zu betrachten ist, welcher eine Stimme mehr für sich hat, als die Hälfte der Zahl Aller, welche gestimmt haben. Hat keiner diese Stimmenmehrheit, so wird eine zweite Wahl vorgenommen und ergibt sich auch hierbei keine solche Majorität, so wird bei der vorzunehmenden dritten Wahl der als gewählt betrachtet, welcher die meisten Stimmen für sich hat.

§. 18.

Die Annahme einer Wahl kann nur aus erheblichen Gründen, worüber der Wahlausschuß zu entscheiden hat, abgelehnt werden.

Digitized by Google

§. 19.

Die Volkswehr trägt zur Auszeichnung an der Kopfbedeckung die deutsche National-Cocarde mit einer Bandschleife von den Landesfarben. Die Officiere tragen Schärpen.

§. 20.

Die Bewaffnung der Wehrmänner besteht entweder in einer Muskete mit Bajonnet und Patrontasche oder einem Jagdgewehre oder, wo es zu deren Anschaffung an Mitteln fehlt, in Piken; für die Zugführer und Führer außerdem noch in einem Seitengewehre; die Officiere tragen Säbel.

In Orten, wo bereits Schützen-Compagnieen bestehen, werden diese in ihrem dermaligen Bestande, jedoch mit den der Wehrmannschaft zu Grunde liegenden Eintheilungen, als besondere Abtheilung der Volkswehr einverleibt.

§. 21.

Die Wehrmänner stellen sich die Waffen aus eignem Vermögen.

Denjenigen, welche nach dem Erkenntniß sämmtlicher Wehrmänner ihrer Compagnie die Kosten der Bewaffnung nicht bestreiten können, werden die Waffen sobald wie möglich aus öffentlichen Mitteln angeschafft.

§. 22.

Auf das Signal haben alle Wehrmänner an dem zu diesem Zwecke voraus bestimmten Sammelplatze zu erscheinen. Bei Feuersgefahr sind die zur Feuerlösch- oder Rettungsmannschaft gehörenden Wehrmänner vom Erscheinen bei der Wehrmannschaft befreit.

§. 23.

Die Volkswehr darf sich ohne Befehl ihrer Anführer nicht bewaffnet versammeln.

§. 24.

Der gewöhnliche Dienst, namentlich bei Wachen, Streifzügen ꝛc. geschieht in der Reihenfolge.

§. 25.

Die Wehrmänner, welche öffentliche Aemter bekleiden, sind, soweit es der Dienst der Volkswehr erlaubt und die Versehung ihrer Amtsverrichtung es erfordert, auf ihr Ansuchen von dem Dienste zu beurlauben.

Digitized by Google

§. 26.

Während des Dienstes und zu den Zwecken desselben ist jeder Wehrmann seinen Oberen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Vorschriften über die Disciplin erlassen die Offiziere der Volkswehr unter der Mitwirkung eines von allen Wehrmännern des Orts erwählten Ausschusses, welcher aus zwei Mitgliedern jeder Compagnie gebildet wird.

§. 28.

Die Dienststrafen dürfen Geldbußen von 5 fl. und Freiheitsstrafen von 3 Tagen nicht übersteigen.

Außerdem werden als Dienststrafen einfacher und öffentlicher Verweis und Ausstoßung aus der Reihe der Wehrmänner von einem Gerichte erkannt, welches aus dem Befehlshaber, einem Offizier, einem Zugführer oder Führer und einem Wehrmann von jeder Compagnie gebildet wird und niemals aus weniger als 9 Mitgliedern besteht; diese werden nebst einem Stellvertreter für jeden, im Voraus von sämmtlichen Wehrmännern des Orts gewählt.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecassen.

§. 29.

Von dem Ausspruche dieses Gerichts auf Ausstoßung findet ein Antrag auf Abänderung statt, welcher binnen 24 Stunden nach der Verkündigung, bei demselben anzumelden und worüber von sämmtlichen Wehrmännern des Orts nach Stimmenmehrheit zu erkennen ist.

So gegeben Wiesbaden, den 11. März 1848.

Adolph.

vdt. v. Dungern.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungs-Präsidenten Möller die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand gnädigst bewilligt.

Höchstdieselben haben den Hofgerichts-Präsidenten Raht von Dillenburg provisorisch an das Staatsministerium versetzt, mit dem besonderen Auftrag, diejenigen Gesetze vorzubereiten, welche zur Vollziehung der landesherrlichen Proclamation vom 5. d. M. zur Vorlage bei der nächsten Ständeversammlung erforderlich sind.

Seine Hoheit der Herzog haben den Domänen-Präsidenten Vollpracht provisorisch mit der Leitung der Präsidial-Geschäfte bei der Landes-Regierung zu beauftragen, den Rechnungskammer-Präsidenten, Bundestags-Gesandten von Wintzingeroda von den Präsidialgeschäften bei der Rechnungskammer zu entbinden, die Regierungs-Directoren Faber und von Wintzingeroda in gleicher Eigenschaft an die Rechnungskammer zu versetzen und den Regierungsräthen Schepp und Hehner provisorisch die Directorialgeschäfte bei der Landes-Regierung zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 18. März 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Anerkennung des auf die Ausbildung der Verfassung und die Verbesserung der öffentlichen Zustände nach den Forderungen der Zeit gerichteten allgemeinen Strebens, dem Zuge unseres Herzens folgend, Uns gnädigst bewogen gefunden, wegen aller politischen Vergehen, wegen deren noch unvollzogene Strafen erkannt und Untersuchungen eingeleitet worden sind, oder eingeleitet werden könnten, eine allgemeine und unbeschränkte Amnestie und Vergessenheit des Vergangenen eintreten zu lassen und verordnen daher:

Alle etwa von unseren Behörden erkannten und dermalen noch unvollzogenen Strafen wegen politischer Vergehen werden hiermit gänzlich erlassen; alle bereits anhängigen oder nach der bestehenden Gesetzgebung begründet erscheinenden Untersuchungen wegen bis zu dem Tage dieses Edictes begangener politischer Vergehen werden niedergeschlagen und sollen weder fortgesetzt noch angefangen werden.

Wir haben das volle Vertrauen in den gesetzlichen Sinn unserer getreuen Unterthanen, daß die durch unsere Proclamation vom 5ten l. Mts. erfolgte Eröffnung der gesetzlichen Bahn zur Erlangung aller mit dem allgemeinen Wohl vereinbaren Freiheiten, zu deren gesetzlicher Verwirklichung theils schon Bestimmungen ergangen sind, wie die über die Preßfreiheit und die allgemeine Volksbewaffnung, theils Gesetzesvorschläge zur Vorlage bei der künftigen Ständeversammlung vorbereitet werden, von nun an alle Versuche zur Erstrebung dieses Ziels auf ungesetzlichem Wege verhüten wird. Wir erwarten

Digitized by Google

mit Zuversicht, daß unsere Behörden in ihren pflichtmäßigen Bemühungen zur Sicherung der gesetzlichen Freiheit für Alle, welche neben einer schrankenlosen Willkühr des Einzelnen nicht bestehen kann, bei der Handhabung der bestehenden Gesetze und der dadurch bedingten Sicherheit der Person, des Eigenthums und aller verfassungsmäßigen Rechte, in der für den Genuß der gesetzlichen Freiheit reifen und gebildeten Mehrheit der Bürger in den Städten wie auf dem Lande und namentlich an allen braven Wehrmännern die festeste Stütze und kräftigste Hülfe finden werden.

Wir überlassen uns demnach der Hoffnung, daß mit dieser unserer ebenso landesväterlichen als ernsten Warnung jedes Mißverständniß über eine, mit der wahren Freiheit unverträgliche Ausübung von Selbsthülfe, sowie die Verkennung der in dem Zusammenwirken aller ächten Freunde des Vaterlandes liegenden Kraft der Regierung von nun an aufhören wird.

So gegeben Wiesbaden, den 17. März 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. von Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Wir sind durch höhere Verfügungen angewiesen worden, die bestehenden Gesetze im Geiste der Institutionen zu vollziehen, welche durch die landesherrliche Proclamation vom 5ten März dem Lande gesichert sind.

Diese Institutionen werden rasch im verfassungsmäßigen Wege der weiteren gesetzlichen Ausbildung zugeführt werden.

Durch Verfügung vom 9ten l. M. ist bereits die Anordnung getroffen worden, daß da, wo eine anderweite Uebertragung des Schultheisenamts erforderlich wird, diese auf denjenigen erfolgt, für welchen durch freie Wahl nach Stimmenmehrheit das Vertrauen der Gemeindeglieder sich ausspricht.

Wir werden ferner unser ganzes Bestreben darauf richten, daß in der Gemeindeverwaltung diejenige freie Bewegung hergestellt wird, welche mit dem wahren Wohl der Gemeinden und den unumgänglich nöthigen Rücksichten auf die Erhaltung des Gemeindevermögens vereinbar ist.

Digitized by Google

Wir erwarten von allen uns in unserm Wirkungskreis untergebenen Angestellten, daß sie bei ihren Amtshandlungen die größte Offenheit und Humanität bethätigen werden. Wir erwarten aber auch ferner von denselben, daß sie mit Einsicht und Kraft zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung mit allem Nachdruck die Gesetze handhaben werden.

Wir haben die volle Zuversicht, daß da, wo sie zu diesem Zweck der Unterstützung der Volkswehr und der Sicherheits-Comité's bedürfen, ihnen diese mit der größten Bereitwilligkeit wird geleistet werden.

Wir setzen endlich in die eigene Einsicht der Gemeindebürger das Vertrauen, daß sie denjenigen, welche an die Spitze der Gemeindeverwaltung berufen sind, in allen Anordnungen, welche diese erfordert, willigen Gehorsam leisten, daß sie keine Anforderungen stellen oder dulden werden, welche mit der Erhaltung des Gemeindevermögens unvereinbar sind, indem es als die erste Pflicht betrachtet werden muß, dieses Vermögen, auf welchem der Bestand der Gemeinden für alle Zeiten beruht, für die Nachkommenschaft in der Weise zu erhalten, wie es von den Vorfahren überliefert worden ist.

Wiesbaden, den 16. März 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Braun.

(Die Vollziehung der höchsten Verordnung über die Errichtung einer Volkswehr betreffend.)

Wir sind zur Beseitigung von Mißverständnissen ermächtigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach der Fassung des §. 21 des Edicts vom 11. l. M. kein Zwang zur Anschaffung der nöthigen Waffen ausgesprochen, sondern nur die allgemeine Aufforderung und Empfehlung an vermögende Wehrmänner, sich mit Waffen zu versehen, erlassen ist. Es ist die Zusage ertheilt, daß für Unvermögende, soweit es die vorhandenen Mittel erlauben, die Anschaffung der Waffen auf öffentliche Kosten nach Möglichkeit beschleunigt werden solle.

Wiesbaden, den 17. März 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Braun.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Lieutenant v. Beust des 1ten Regiments, sowie dem Lieutenant von Marschall des 2ten Regiments die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen geruht.

Der Forstmeister Franz zu Weilburg ist von der Theilnahme an den Geschäften der Commission zur Prüfung in der Forstwissenschaft entbunden und der Forstmeister Genth zu Hachenburg zum Mitglied dieser Prüfungscommission ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungskammer-Director von Wintzingeroda auf sein Ansuchen zum Amtmann in Idstein zu ernennen geruht.

Dem Hauptsteueramts-Assistenten Heun zu Biebrich ist die Verwaltung der zweiten Beseherstelle an dem Rheinzollamt zu Caub provisorisch übertragen worden.

Der von des Herrn Fürsten von Turn und Taxis Durchlaucht erfolgten Präsentation des Christian Paul von Usingen als Posterpeditor zu Lorch, des Jac. Friedr. Ernsberger von Rüdesheim als Posterpeditor zu Geisenheim, des Joseph Colloseus von Königstein als Posterpeditor zu Oestrich und des Philipp Conradi von Langenschwalbach als Posterpeditor zu Winkel ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nachdem im vorigen Jahre eine practische (zweite) Concursprüfung in der Heilkunde stattgefunden hat, sind die zu dieser Prüfung zugelassenen Medicinalaecessisten: Dr. Frickhöfer zu Idstein, Dr. Panthel zu Obertiefenbach und Dr. Krämer zu Catzenelnbogen als in derselben bestanden angenommen worden.

Nach den im vorigen Jahre in der Thierheilkunde, Pharmacie und Medicin stattgefundenen theoretischen (ersten) Concursprüfung sind die hierbei zur Prüfung in dem betreffenden Fach zugelassenen Candidaten: Johann Christian Gieß von Laufenselden, Carl Pfaff von Camberg, Martin Dietrich von Rüdesheim, August Theodor Kolb von Driedorf und Karl Weißer von Wiesbaden unter die geprüften Candidaten der Thierheilkunde; Ludwig Gail von Dillenburg, Emil Erlenmeyer von Langenschwalbach und Wilhelm Schepp von Runkel unter die geprüften Candidaten der Pharmacie und Dr. August Schulz von Sonnenberg, Dr. Friedrich Bernhard Huth von Wiesbaden, Dr. Joseph Cratz von Eltville, Dr. Emil Alefeld von Wiesbaden und Dr. Johann Fohr von Ransbach unter die geprüften Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 23. März 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem auf dem vorigjährigen Landtage in beiden Ständeabtheilungen die Zustimmung zur Aufhebung der Chausseefrohnden bei Neubauten erfolgt ist, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in dem Edicte über die Aufhebung der älteren Abgaben vom ⅓ten September 1812 §. 40 und in dem Edicte vom 8ten April 1826 §. 2 vorbehaltene Naturaldienstleistung oder Arbeitspflichtigkeit Unserer Unterthanen bei dem Bau neuer Landstraßen oder solchen Reparaturen derselben, welche einem Neubau gleich zu achten sind, wird hiermit für die Zukunft aufgehoben, und sonach der gesammte Kostenaufwand für Erbauung, Reparatur und Unterhaltung der Landstraßen künftig von der Staats-Casse getragen.

§. 2.

Zugleich haben Wir Uns bewogen gefunden, die Jagdfrohnden, insoweit sie nach dem Edicte vom ⅓ten September 1812 §. 40 noch bestehen, in Bezug auf die Domanialjagden gänzlich aufzuheben.

Digitized by Google

§. 3.

Vorstehende Verfügungen sind durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wiesbaden, den 22. März 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. v. Dungern.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seiner Hoheit dem Herzoge, außer den dort bezeichneten Fällen der Forst-, Jagd- und Feldpolizeivergehen, weiter alle Amtsgefängniß-, Arbeits- und Geldstrafen, welche wegen Forst-, Feld- oder Jagdvergehen irgend einer Art bis zum 7. März d. Js. erkannt worden und noch nicht vollzogen oder bezahlt sind, sowie in denselben Fällen die noch nicht bezahlten Untersuchungskosten, vorbehältlich des Schadensersatzes und der Anzeigegebühren, gnädigst erlassen und die sämmtlichen noch nicht untersuchten und noch nicht abgeurtheilten Anzeigen wegen aller bis zum 7. März d. Js. begangenen Forst-, Feld- und Jagdvergehen niedergeschlagen worden sind.

Hinsichtlich aller anderen, hier und in der Bekanntmachung vom 7. März d. Js. nicht ausgenommenen Frevelfälle kommen die bestehenden Gesetze zur Anwendung.

Wir verbinden mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung, diese Gesetze mit allem Nachdruck zu handhaben und zweifeln nicht, daß die Wehrmannschaft, sowie alle Gemeindebürger, welche dazu aufgefordert werden, im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, sowie zum Schutz des Gemeinde- und Staatseigenthums, die Behörden kräftig unterstützen werden.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß Vermögensbeschädigungen, welche Angestellten der Gemeinden in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen aus Rachsucht oder Muthwillen zugefügt werden, nach den bestehenden Gesetzen von den Gemeinden ersetzt werden müssen.

Wiesbaden, den 21. März 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. von Reichenau.

Digitized by Google

Wiesbaden, den 18. März 1848.

Generalbefehl.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und Mißverständnisse über die Bedeutung des von dem Herzoglichen Militair auf die Verfassung geleisteten Eides, haben Seine Hoheit der Herzog mir zu befehlen geruht, den Truppen hierdurch bekannt zu machen: daß in dieser Eidesleistung die Verpflichtung enthalten ist, die Bestimmungen der Verfassung des Herzogthums und der, dieser gemäß erlassenen Gesetze, getreulich zu beobachten und zu vertheidigen. Insbesondere sind unter diesen Gesetzen auch diejenigen begriffen, welche von Seiner Hoheit unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände, zur Ausführung HöchstIhrer Versprechungen noch erlassen werden.

An

die Herrn Reserve-Compagnie-Chefs:

den Beurlaubten der Linie, sowie der Reserve-Mannschaft, soll dieser Generalbefehl durch die Reservefeldwebels bei dem nächsten Zusammentreten vorgelesen werden.

Der General Commandant

Preen.

Wiesbaden, den 23. März 1848.

Generalbefehl.

Seine Hoheit der Herzog haben zu befehlen geruht, daß die Stockschläge auch in der durch den Generalbefehl vom 3ten Mai 1844 eingeführten 2ten Classe der Soldaten, als Strafart bei dem Herzoglichen Militär gänzlich abgeschafft werden, und an deren Stelle entsprechende Freiheitstrafen treten sollen.

Der General-Commandant.

Preen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizrath Schellenberg zu St. Goarshausen in den Ruhestand, den Amtmann Vogler von Runkel nach St. Goarshausen zu versetzen, dem Amtsassessor Isbert die Verwaltung des Amts Runkel zu übertragen, den nach Selters bestimmt gewesenen Amtssecretär Rath von Weilburg nach Hadamar, den Amtssecretär Gerheim von Hadamar nach Wallmerod, den Amtsacceſſiſten Oppermann von Montabaur nach Selters, den Hofgerichtsacceſſiſten Muſſet von Uſingen an das Amt Hadamar und den Acceſſiſten Bernhard von dem Stadtpolizeiamt zu Wiesbaden in gleicher Eigenschaft an das Hof- und Appellationsgericht zu Uſingen zu versetzen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Recepturſecretär Betté von Naſſau in gleicher Eigenſchaft nach Diez gnädigſt verſetzt und den Forſtcandidaten Friedrich Reitz von Oberauroff zum Acceſſiſten bei der Oberförſterei Schönbach gnädigſt ernannt.

Bei der im vorigen Jahre ſtattgefundenen practiſchen (zweiten) Concursprüfung in der Philologie iſt der zu dieſer Prüfung zugelaſſene Collaborator Seyberth zu Weilburg als in derſelben beſtanden angenommen worden.

Hermann Wagner von Naſſau iſt, nach erfolgter Zulaſſung deſſelben zu der im vorigen Jahre ſtattgefundenen theoretiſchen (erſten) Concursprüfung in der Philologie, in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Nach erſtandener Prüfung ſind Carl Ohly von Dickſchied und Ernſt Bickel von Brandoberndorf in die Zahl der geprüften Candidaten der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 29. März 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vollziehung der Brandassecuranz-Verordnung vom 17. Januar 1806 betreffend.)

Nachdem die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß einige Bestimmungen der Brandassecuranz-Ordnung vom 17. Januar 1806 einer näheren Erläuterung und beziehungsweise einer Modification bedürfen, insbesondere auch die Ertheilung umfassender Vorschriften über die Dienstwirksamkeit der Herzoglichen Schultheißen und der Taxatoren bei Vollziehung des erwähnten höchsten Edicts nothwendig erscheint, so wird mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

I. Ab- und Zuschreiben in den Brandcatastern. Einleitendes Verfahren.

Im Laufe des Monats October jeden Jahres haben die Herzoglichen Schultheißen die Brandtaratoren zu benachrichtigen, ob in ihren Gemeinden ein Ab- und Zuschreiben in dem Brandkataster nothwendig wird oder nicht. In dem ersteren Falle haben die Taxatoren den Herzoglichen Schultheißen anzuzeigen, an welchem Tage sie zum Behufe der Abschätzung eintreffen und ist dieser Tag öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Grundsätze, nach welchen zu schätzen ist.

§. 2.

Die Abschätzung hat unter der Direction des Herzoglichen Schultheißen statt zu finden.

Die Taxatoren sollen nach §. 11. der Brandassecuranzverordnung nur allein den gegenwärtigen wahren Werth der Gebäude mit Einschluß der unbeweglichen, der Zerstörung durch Feuer unterworfenen Zubehörden innerhalb derselben berücksichtigen, dagegen den Platz, worauf die Gebäude stehen, unterirdische Gewölbe, vortheilhafte Lage und anklebende Gerechtigkeiten außer Anschlag lassen.

Dieser wahre Werth der Gebäude wird sich bei der Abschätzung neuer Gebäude leicht ermitteln lassen; er besteht in den zu schätzenden Erbauungskosten derjenigen Gebäudetheile, welche zur Versicherung geeignet sind, und diese Erbauungskosten sind nach den ortsüblichen Preisen dergestalt zu bemessen, daß außerordentliche Ausgaben, welche dem Bauherrn durch Nachlässigkeit, Bauunfälle oder sonstige besondere Ereignisse erwachsen sind, außer Anschlag bleiben.

Handelt es sich um die Abschätzung älterer Gebäude, so ist zwar im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen zu verfahren, jedoch muß, da der Werth zur Zeit der Abschätzung entscheidet, soviel bei der Taxe in Abzug gebracht werden, als nach der Ansicht der Taxatoren das Gebäude durch den seitherigen Gebrauch, Vernachlässigung und dergleichen an Werth verloren hat.

Aehnliche Grundsätze kommen bei der Abschätzung solcher Gebäude in Anwendung, welche in Folge stattgefundener Hauptreparaturen neu versichert werden sollen; es ist hierbei ebenso der Minderwerth der älteren Gebäudetheile, als die Verwendung an Reparaturkosten geeignet zu berücksichtigen.

Form der Abschätzung.

§. 3.

Bei der Abschätzung sind nicht nur die einzelnen Gebäude, aus welchen eine Hofraithe besteht, getrennt zu halten, sondern es sind auch von allen Gebäuden die einzelnen Stockwerke getrennt abzuschätzen; namentlich ist, wenn Mühlen zur Aufnahme kommen, der Werth des sogenannten laufenden Geschirrs besonders auszuwerfen.

Auch hinsichtlich der Taxsumme dieser einzelnen Gebäudetheile findet die Bestimmung des §. 13 der Brandassecuranz-Verordnung, wonach die Versicherungssumme mit einer Decimalzahl endigen soll, Anwendung.

Digitized by Google

§. 4.

Verfahren nach stattgefundener Abschätzung.

Nach Beendigung des Abschätzungsgeschäfts hat der Herzogliche Schultheiß, oder nach dessen Bestimmung ein Mitglied des Ortsvorstands, oder einer der Taratoren, oder endlich eine sonstige zu diesem Geschäft taugliche Person das Resultat der Abschätzung in das vorgeschriebene Formular einzutragen.

Will ein Gebäudebesitzer nur einen Theil der Abschätzungssumme versichern, so kann dies nicht mit einer willkürlichen Summe, sondern nur mit einem Viertheil, der Hälfte, oder drei Viertheilen der Abschätzungssumme geschehen.

Kommen mehrere Hofraithen gleichzeitig zur Versicherung und sind davon eine oder mehrere schon früher mit andern Summen versichert gewesen, so werden im Eingange der Ab- und Zugangslisten sämmtliche Abgänge auf einer Seite dergestalt aufgeführt, daß es nur der Angabe der Hauptversicherungssumme der ganzen Hofraithe, nicht aber auch derjenigen der einzelnen Gebäude und Stockwerke bedarf.

Bei Eintragung des Zugangs dagegen wird für jede einzelne Hofraithe eine ganze Seite benutzt und in der letzten Rubrik „Anmerkung" entweder bemerkt, daß die Hofraithe zum erstenmal zur Versicherung komme, oder Numer und Jahrgang angeführt, unter welchen eine frühere Versicherung im Brandkataster eingetragen war, ebenso wird in dem letzteren Fall bei dem älteren Eintrag Numer und Jahr der jetzigen neuen Versicherung nachgetragen.

Unter dem letzten Eintrag sind die Ab- und Zugangslisten nicht nur von den Taratoren, sondern auch von dem Herzoglichen Schultheißen alsdann zu unterschreiben, wenn er über die Richtigkeit der Abschätzungen keinen Zweifel hat.

Besteht ein solcher Zweifel, so hat er hierüber bei Einsendung der Listen an das Herzogliche Amt zu berichten, und um weitere Verfügung zu bitten.

§. 5.

Baulicher Rückgang versicherter Gebäude.

Geräth der bauliche Zustand einer Hofraithe oder eines einzelnen Gebäudes dermaßen in Rückgang, daß deren Werth der Versicherungssumme nicht mehr entspricht, so hat der Herzogliche Schultheiß von Amtswegen, jedoch unter Zuziehung des Eigenthümers, eine neue Abschätzung bei Gelegenheit der periodischen Aufnahme im Monat November zu veranlassen und durch Aufnahme des Resultats in die Ab- und Zugangslisten eine richtige Versicherung herbei zu führen, auch alsbald den etwa vorhandenen Hypothekargläubiger von dieser Maßnahme in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Zu einer solchen Revision liegt insbesondere dann jedesmal Veranlassung vor, wenn aus baupolizeilichen Rücksichten zur Reparatur von Gebäuden gegen den Eigenthümer hat eingeschritten werden müssen.

Nachträgliche Gesuche um Aufnahme oder Erhöhung der Versicherungssumme.

§. 6.

In der Regel findet ein Ab- und Zuschreiben in dem Brandkataster nur in dem Monat November jeden Jahres Statt. Machen nach Ablauf dieser Zeit Neubauten oder sonstige besondere Verhältnisse eine nachträgliche Aufnahme nothwendig oder dringend wünschenswerth, so hat der Herzogliche Schultheiß hierüber an das Herzogliche Amt zu berichten und dabei nicht nur die Gründe, welche eine nachträgliche Aufnahme nothwendig oder wünschenswerth machen, anzugeben, sondern auch ob und weshalb der verspätete Antrag des Hauseigenthümers entschuldigt erscheint.

Erfolgt hiernach von dem Herzoglichen Amte der Auftrag zur Aufstellung von Ab- und Zugangslisten, so hat der Herzogliche Schultheiß die Taratoren zu benachrichtigen, und ist hiernach weiter nach Vorschrift der §.§. 2, 3 und 4 zu verfahren.

Bewahrung der Ab- und Zugangslisten nach deren Festsetzung.

§. 7.

Sobald die Ab- und Zugangslisten festgesetzt sind und ein Exemplar derselben dem Herzoglichen Schultheißen zur Aufbewahrung zugegangen ist, hat derselbe sämmtliche in dem Laufe des letzten Verwaltungsjahres entstandenen Listen mit einem Umschlagbogen zu versehen, auf dessen äußerer Seite den Jahrgang aufzuschreiben und demnächst dieses Heft den früheren Jahrgängen beizubinden.

Der Herzogliche Schultheiß bleibt für die sorgfältige Aufbewahrung der Ab- und Zugangslisten und des Brandkatasters verantwortlich und es darf außer den in §. 4 oben vorgeschriebenen Nachträgen irgend eine sonstige Abänderung in diesen Aktenstücken nicht vorgenommen werden. Insbesondere hat das an einigen Orten beobachtete Verfahren, wonach der Inhalt der festgesetzten Ab- und Zugangslisten in das Hauptkataster nachgetragen worden ist, fernerhin zu unterbleiben.

II. Abschätzung stattgefundener Brandschäden. Grundsätze, nach welchen zu schätzen ist.

§. 8.

Hat ein Brand statt gefunden, so wird das Herzogliche Amt die Taratoren zur Vornahme der Abschätzung besonders beauftragen und ist dieses Geschäft unter der Direction des Herzoglichen Schultheißen alsbald vorzunehmen.

Der Abschätzung unterliegt:

Digitized by Google

1) der Schaden, welcher durch das Feuer an versicherten Gebäuden statt gefunden hat;
2) der Schaden, welcher zum Behufe der Löschung durch Einreißen oder sonstige Zerstörung an versicherten und unversicherten Gebäuden, sowie an Einfriedigungen von Hofraithen und Gärten und an Obstbäumen eingetreten ist.

Bei Abschätzung des Schadens wird der unmittelbar vor Eintritt des Brandes bestandene Werth zu Grunde gelegt, und besteht dieser Werth, was assecurirte Gebäude betrifft, in der Abschätzungssumme, welche in dem Brandkataster eingetragen ist.

Bei solchen Gebäuden ist die Abschätzung nach denselben Abtheilungen vorzunehmen, wie solche in dem Brandkataster getrennt aufgeführt sind, und hat sich die Abschätzung auf diejenigen Gebäudeabtheilungen zu beschränken, welche beschädigt sind.

Sind solche Abtheilungen ganz zerstört, so bildet die Versicherungssumme den zu ersetzenden Schaden; ist die Zerstörung nur theilweise eingetreten, so ist zunächst zu prüfen, ob durch Reparaturen der vor dem Brande gewesene Zustand, mag dieser nun gut oder schlecht gewesen seyn, wieder hergestellt werden kann, oder ob die erhaltenen Bautheile niedergerissen werden müssen. In dem letzteren Falle kommen sie nur als Baumaterialien zur Abschätzung, wogegen im ersteren Falle das Verhältniß der erhaltenen Theile zu demjenigen der zerstörten Theile zu ermitteln und nach dem gefundenen Maßstabe unter Zugrundlegung der Versicherungssumme die Brandentschädigung zu bemessen ist.

Es bleibt hierbei Obliegenheit der Taratoren, sich über den früher bestandenen Zustand des zerstörten Gebäudetheils alsdann genaue Kenntniß zu verschaffen, wenn eine verschiedenartige innere Ausbauung vorgelegen hatte und beispielsweise der erhaltene Theil eines Stockwerkes nur als Vorrathsräume eingerichtet, der zerstörte aber zu Wohnräumen mit größerem oder geringerem Lurus vollständig ausgebaut war, also auch einen verhältnißmäßig größeren Theil der Versicherungssumme für sich in Anspruch zu nehmen hatte.

Aehnliche genaue Nachforschungen haben die Taratoren alsdann eintreten zu lassen, wenn nicht versichert gewesene Gebäude oder sonstige Gegenstände abzuschätzen sind und also eine Versicherungssumme nicht die Basis des bestandenen Werthes bildet.

Waren assecurirte Gebäude nur mit einem Theile der Abschätzungssumme versichert, so wird nach den vorstehenden Grundsätzen vorerst der Schaden, ohne Rücksicht auf dieses Verhältniß ermittelt, und hiernach die entsprechende Quote dieses Schadens als Brandentschädigung ausgeworfen.

Das gerettete und nicht mehr mit den Gebäuden zusammenhängende Baumaterial

Digitized by Google

wird, sofern dessen Herkommen ermittelt ist und dasselbe dem Brandbeschädigten zur Disposition gestellt werden kann, besonders abgeschätzt und der Werth an der Brandentschädigung in Abzug gebracht. Haben mehrere Hausbesitzer gleichzeitig durch Brand Schaden erlitten und ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, zu welchem Gebäude gerettetes Baumaterial gehört hatte, so wird solches zum Vortheile der Brandkasse versteigert und dem Brandbeschädigten die ermittelte Entschädigungs-Summe ungeschmälert hingewiesen.

Verfahren nach der Abschätzung.

§. 9.

Das Gutachten der Taratoren ist nach Anleitung der in dem Brandkataster eingetragenen Abtheilungen aufzustellen und mit der Unterschrift der Taratoren und des Herzoglichen Schultheißen versehen an das Herzogliche Amt einzusenden. Hegt der Herzogliche Schultheiß über die Richtigkeit der Abschätzung Zweifel, so hat er hierüber, unter Aussetzung seiner Unterschrift, zu berichten.

Gleichzeitig haben die Taratoren ihre Gebührenrechnung einzureichen und ist unter solcher von dem Herzoglichen Schultheißen zu bescheinigen, wie lange die namentlich aufzuführenden Taratoren auf der Brandstätte mit Vornahme der Abschätzung beschäftigt gewesen sind.

III. Gebühren. Deren Festsetzung.

§. 10.

Die Abschätzungen zur Aufnahme in die Brandassecuranz, sowie diejenigen eines stattgefundenen Brandschadens, sind in den Städten von vier und in den Dorfgemeinden von zwei verpflichteten Taratoren an Ort und Stelle vorzunehmen.

Die Taxationsgebühren werden unter Aufhebung der hierüber in §. 10 der Brandassecuranzordnung enthaltenen Bestimmungen:

1) bei dem im Monat November stattfindenden, periodischen Ab- und Zuschreiben für jeden Tarator auf 12 kr. bis 24 kr. von jedem einzelnen Gebäude (nicht Hofraithe.);

2) bei nachträglichen Abschätzungen im Laufe des Jahres auf das Doppelte der Gebühr sub 1., also für jeden Tarator auf 24 bis 48 Kreuzer von jedem einzelnen Gebäude, ausgenommen jedoch, wenn in Folge ausserordentlicher Ereignisse eine Mehrzahl von Hauseigenthümern eines Ortes ihre Gebäude im Laufe des Jahres neu abschätzen und versichern läßt, in welchem Falle nur die Gebühren sub 1. passiren, oder wenn bei Aufstellung neuer Kataster eine neue Abschätzung

Digitized by Google

sämmtlicher Gebäude auf Kosten der Gemeindecassen gleichzeitig stattfindet, in welchem Falle den Taratoren Taggebühren wie ad 3 zu bewilligen sind;

3) bei der Abschätzung eines Brandschadens für jeden Tarator neben einer Ganggebühr von fünfzehn Kreuzern für die Wegstunde, auf eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

in der Weise festgesetzt, daß die Herzoglichen Aemter nach Maßgabe der bestehenden localen Verhältnisse innerhalb der Gränzen des angegebenen Minimums und Maximums die Gebühren für den einzelnen Amtsbezirk zu bestimmen haben und daß die Taggebühr sub 3 nur zur Hälfte anzuweisen ist, wenn zum Behufe der Abschätzung nur zwei Stunden und weniger auf den Brandstätten verwendet, ganz aber zugebilligt wird, wenn dazu mehr als zwei Stunden gebraucht worden sind.

Außerdem erhält der Herzogliche Schultheiß oder dessen Stellvertreter in Aufstellung der Listen (vergleiche §. 4 oben) statt der in §. 16 der Brandassecuranzverordnung bestimmten Vergütung, bei den Versicherungen im Monat November drei Kreuzer und bei den späteren Versicherungen im Laufe des Jahres sechs Kreuzer Einschreibgebühr für jedes einzelne Gebäude, und hat dagegen das vorgeschriebene Formularpapier zu stellen und die Listen zweifach auszufertigen.

§. 11.

Erhebung der Gebühren.

Die Gebühren für Abschätzung eines Brandschadens werden gleichzeitig mit der Brandentschädigung auf die Brandcasse angewiesen. Dagegen sind alle sonstige Gebühren auf Anweisung des Herzoglichen Schultheißen sofort aus der Gemeindecasse auszuzahlen und durch den Gemeinderechner von den betreffenden Hauseigenthümern wieder zur Casse zu erheben.

Den Taratoren ist es schlechthin untersagt, von den betreffenden Hauseigenthümern und beziehungsweise den Brandbeschädigten eine Belohnung anzufordern oder anzunehmen.

Derjenige Tarator, welcher mit Rücksicht auf die Ausübung seines Dienstes eine Geldvergütung oder eine Zehrung von dem betreffenden Hauseigenthümer oder Brandbeschädigten annimmt, oder anfordert, wird, sofern nicht die Strafe eines etwa concurrirenden sonstigen Vergehens eintritt, mit einer Geldstrafe von 3 bis 15 Gulden oder entsprechender Arreststrafe belegt und nach Befund der Umstände vom Dienste entfernt.

Wiesbaden, den 6. März 1848.

Vollpracht.

vdt. Ler.

Digitized by Google

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1847.)

Die Herzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch das Verzeichniß der im Jahre 1847 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der damit verbundenen Verwaltungskosten erforderlichen Summe in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß:

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Januar	17/18	Nastätten	Obertiefenbach	16	—
2	"	20	Limburg	Eusingen	2741	—
3	Februar	7	Wiesbaden	Wiesbaden	36	—
4	"	12	Herborn	Beilstein	50	—
5	"	14	Braubach	Frücht	20	—
6	"	21/22	Eltville	Eltville	548	—
7	"	25	Wiesbaden	Wiesbaden	272	—
8	"	25/26	Wiesbaden	Biebrich	6610	—
9	"	26	Königstein	Weiskirchen	398	—
10	"	27	Wiesbaden	Biebrich	10	—
11	März	26	Königstein	Stierstadt	12	—
12	April	10	Hachenburg	Nister	40	—
13	"	16	Wiesbaden	Wiesbaden	4815	59
14	"	26	Nastätten	Marienfels	4227	—
15	Mai	8	Idstein	Idstein	5	—
16	"	9	Usingen	Anspach	1002	—
17	"	15/16	Runkel	Münster	20	—
18	"	27	Eltville	Eltville	118	—
19	Juni	1	Marienberg	Neukirch	70	—

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
20	Juni	1/2	Eltville	Niederwalluf	1845	15
21	"	10/11	Rüdesheim	Geisenheim	4240	—
22	"	16	Hachenburg	Wahlrod	20	—
23	"	22	Nassau	Gutenacker	26	—
24	"	28	Idstein	Niederems	32	—
25	Juli	1	Wiesbaden	Wiesbaden	16	—
26	"	2	Wehen	Bleidenstadt	54	—
27	"	2/3	Idstein	Camberg	2240	—
28	"	3	Marienberg	Kackenberg	780	—
29	"	8	" "	" "	60	—
30	"	21	Selters	Steinen	40	—
31	"	22	Weilburg	Weilburg	1227	30
32	"	28	Herborn	Gusternhain	22	—
33	August	7/8	Wiesbaden	Mosbach	1425	—
34	"	10	Hadamar	Fussingen	310	—
35	"	16	Hachenburg	Höchstenbach	95	—
36	"	24	Wiesbaden	Wiesbaden	465	—
37	"	31	Nassau	Roth	954	—
38	Septbr.	17	Diez	Flacht	87	—
39	Novbr.	14/15	Wiesbaden	Wiesbaden	1851	—
40	"	18/19	Diez	Birlenbach	135	—
41	Dezbr.	22	Braubach	Niederlahnstein	20	—
				Zusammen	36,895	44

Digitized by Google

Laufende Numer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	36,895	44
			Nachträglich wurden noch angewiesen:			
			aus dem Jahre 1845.			
1	Novbr.	27	Selters	Hundsdorf	606	—
			aus dem Jahre 1846.			
2	Februar	18	Selters	Steinbach	200	—
3	Mai	17/18	„ „	Schenkelberg	15	—
4	Juli	14	„ „	Hartenfels	5	—
5	„	16	Rennerod	Hüblingen	10	—
6	„	26	St. Goarshausen	Caub	3970	—
7	Septbr.	19	Rennerod	Pottum	450	—
8	Oktober.	30	Wiesbaden	Wiesbaden	59	—
9	Novbr.	13/14	Diez	Holzappel	10	—
10	„	16	Herborn	Hohenroth	2	—
11	„	28/29	Eltville	Neudorf	6010	—
12	Dezbr.	6	Diez	Diez	2057	—
13	„	16	Rennerod	Oberrod	13	—
14	„	28	Idstein	Bermbach	70	—
				Zusammen	50,372	44

Zur Erigenz pro 1847 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit	50372 fl.	44	kr.
2) die Abschätzungskosten	205 „	25	„
3) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturen .	401 „	24	„
4) Verwaltungskosten	403 „	—	„
	51382 „	33	„

Digitized by Google

Transport	51382 fl.	33 kr.
Hiervon ab der Ueberschuß aus dem Jahre 1846 mit	12281 fl.	28 kr.
Verbleiben daher	39101 „	5 „

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungskapital von 96,339,810 fl. — 3 Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen. Die Erhebung ist auf den 1. Juni laufenden Jahres bestimmt und von den Herzogl. Receptурbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2318090	1159	3
2	Diez	3613190	1806	36
3	Dillenburg	4248840	2124	25
4	Eltville	3590780	1795	23
5	Hachenburg	1940150	970	4
6	Hadamar	3563690	1781	51
7	Herborn	3175120	1587	34
8	Hochheim	3180280	1590	8
9	Höchst	5300990	2650	30
10	Idstein	3487840	1743	55
11	Königstein	3924960	1962	29
12	Langenschwalbach	2910730	1455	22
13	Limburg	3959720	1979	52
14	Marienberg	1410410	705	12
15	Montabaur	2839200	1419	36
16	Nassau	3752540	1876	16
17	Nastätten	3014200	1507	6
18	Reichelsheim	389130	194	34

*

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 3 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
19	Rennerod	2477340	1238	40
20	Rüdesheim	3625840	1812	55
21	Runkel	3208750	1604	23
22	St. Goarshausen	2513130	1256	34
23	Selters	3161000	1580	30
24	Usingen	4342520	2171	16
25	Wallmerod	2114450	1057	13
26	Wehen	1910360	955	11
27	Weilburg	4076670	2038	20
28	Wiesbaden	12289890	6144	57
	Summa	96339810	48169	55

Da nun diese ausgeschlagene Summe . . . . 48,169 fl. 55 kr.
ausmacht, dagegen der Bedarf nur . . . . 39,101 „ 5 „
beträgt, so bleiben pro 1848 . . . . 9,068 „ 50 „
disponibel.

Wiesbaden, den 26. Februar 1848.

Herzogliche Landes Regierung.
Möller.

vdt. Brandscheid.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsapotheker Bertraud zu Langenschwalbach, sowie den Bezirksthierarzt Hatzfeld zu Niederzeuzheim zu Mitgliedern der medicinischen Prüfungscommission, und zwar den Ersteren bei Prüfung von Candidaten der Pharmacie, den Letzteren bei Prüfung von Candidaten der Thierheilkunde, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Reuter zu Gemmerich die Pfarrei Ballersbach, dem Pfarrer Schnelle zu Obernhof die Pfarrei Gemmerich, dem Pfarrer Zeiger zu Niederwallmenach die Pfarrei Obernhof, dem Pfarrvicar Kirschbaum zu Ackerbach die Pfarrei Niederwallmenach, dem Pfarrer Bickel zu Fleisbach die Pfarrei Niedershausen, dem Caplan Schröter zu Heddernheim, die Pfarrei Fleisbach gnädigst übertragen, den Pfarrvicar Dörr von Massenheim in gleicher Eigenschaft nach Ackerbach versetzt, den Pfarrverwalter Caplan Schellenberg zu Patersberg zum Pfarrer daselbst, den Caplan Usener zu Eberbach, unter Belassung des Titels als Caplan, zum Pfarrvicar in Sulzbach, den Pfarrvicar Bender zu Cleeberg zum Caplan in Eberbach, den Candidaten Stöckigt von Altstadt zum Pfarrvicar in Massenheim, den Candidaten Thilo von Allendorf zum Pfarrvicar in Heringen gnädigst ernannt und den Kirchenrath Bickel zu Sulzbach gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Der Präsentation des bisherigen Pfarrverwalters Schulz in Holzappel zur dortigen Pfarrei sowie des Caplans Vogel von Heringen zur Pfarrei Dörnberg ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem August Grath zu Ems und dem Carl Schmidt zu Weilburg ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Der Lehrer Schütz zu Sonnenberg ist zum Lehrer in Laurenburg, Lehrer Jung zu Espenschied zum Lehrer in Daisbach, Lehrer Gödecker zu Daisbach zum Lehrer in Espenschied, Lehrvicar Vogelsberger in Möttau zum provisorischen Lehrgehülfen in Breckenheim und der Lehrgehülfe Klein zu Breckenheim zum Lehrvicar in Möttau ernannt worden. Die Lehrer: Müller zu Hirzenhain und Hehner von der 2ten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, der Lehrgehülfe Schmitt daselbst und der Lehrer Deißner zu Rauenthal sind, und zwar die drei Ersteren auf ihr Ansuchen, ihres Dienstes entlassen worden.

Digitized by Google

Lehrer Lauter zu Ruppertshain ist zum Lehrer in Rauenthal, Lehrvicar Pabst zu Hettenhain zum Lehrer in Ruppertshain und Lehrvicar Simon in Wahlrod zum Lehrvicar in Hettenhain ernannt worden.

Todesfälle.

Am 21ten d. M. ist der Obermedicinalrath Windt zu Eltville und am 25. ej. der Revisionsrath Born zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 7. April 1848.

Dienstnachricht.

Seine Hoheit der Herzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister Freiherrn von Dungern unter dankbarer Anerkennung der Treue und Aufopferung, mit welcher derselbe, namentlich noch in der neuesten Zeit, Höchst Ihnen und dem Lande seine Dienste gewidmet hat, auf wiederholtes Ansuchen den Rücktritt von seiner Dienststelle zu gestatten und denselben, jedoch mit dem Vorbehalt seiner Functionen als Mitglied des Staatsraths, in den Quiescentenstand zu versetzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 8. April 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Gränzen des Zollvereins betr.)

Seine Hoheit der Herzog haben, um den Pferdebedarf für das Inland bei den dermaligen Verhältnissen thunlichst zu sichern, zu beschließen geruht, daß die Ausfuhr von Pferden, welche zum Transport über die äußere Gränze des Zollvereins bestimmt sind, bis auf weitere Verfügung untersagt werde.

Uebertretungen dieses Verbots, welches mit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit tritt, sollen neben Confiscation der Pferde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. oder entsprechender Gefängnißstrafe belegt werden.

Wiesbaden, den 8. April 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Auf höchsten Specialbefehl der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident

Raht.

vdt. Stein.

(Die Gemeindeverwaltung betreffend.)

Um bis zu der Zeit, zu welcher das Gesetz über die durch die landesherrliche Proclamation vom 5. d. Mts. dem Lande gesicherte freie Gemeindeverfassung auf verfassungs-

Digitized by Google

mäßigem Wege ertheilt seyn wird, den Gemeinden eine möglichst freie Bewegung in der Verwaltung ihres Vermögens zu gewähren, sind wir ermächtigt, in der Vollziehung des Gemeindeedicts vom Jahr 1816 nachfolgende Modificationen eintreten zu lassen.

1) Das Gemeindevermögen, worauf der Fortbestand der Gemeinden beruht, darf nicht verringert werden; der jetzigen Generation gehört die freie und volle Benutzung dieses Vermögens, es liegt ihr aber auch die heilige Pflicht ob, es in seinem Bestande und seiner Ertragsfähigkeit unvermindert zu erhalten und den Nachkommen zu überliefern.

Wir wünschen, daß die Gemeindebürger an der Verwaltung des Gemeindevermögens möglichst lebhaften Antheil nehmen.

Die Ortsvorstände werden es sich daher nicht nur angelegen sein lassen, über alle, die Gemeindeverwaltung betreffenden Gegenstände den Gemeindegliedern stets bereitwillige Auskunft zu ertheilen, sondern auch für die größte Veröffentlichung der Gemeinde-Rechnungsüberschläge, wo es geschehen kann, durch Vorlesen und Erklären bei versammelter Gemeinde Sorge zu tragen.

Stimmt die Gemeinde mit dem Ortsvorstand, oder das Amt mit diesem in wesentlichen Puncten, namentlich wegen Gemeindesteuererhebung, Loosholzvertheilung, Gemeindebauten, nicht überein, so hat uns das Amt vor Festsetzung des Budjets Vorlage zu machen.

In allen anderen Fällen sind nur die Triplikate der von dem Amt festgesetzten und vollziehbar erklärten Budjets mit den Cassevisitationsprotocollen an uns einzusenden.

Wie wir einerseits wünschen, daß rücksichtlich der Benutzung der Einkünfte des Gemeindevermögens der Wille der Gemeinde die Norm bildet, so werden wir andererseits jeder Absicht zur Verringerung des Gemeindevermögens entgegentreten.

Es ist daher in allen Fällen, in welchen durch Veräußerung, Einziehung von Activcapitalien und Aufnahme von Passivcapitalien in den Bestand des Gemeindevermögens eingegriffen werden soll, ohne daß also zu gleicher Zeit für eine gleichmäßige Ergänzung des Gemeindevermögens gesorgt wird, uns Vorlage zu machen.

Digitized by Google

2) Die Gemeindewaldungen, $^{1}/_{3}$ aller Waldungen des Herzogthums, bilden den Hauptbestandtheil des Gemeindevermögens. Auf ihrer Erhaltung beruht das Wohl der Gemeinden und zum großen Theil der Wohlstand der einzelnen Gemeindebürger. So sehr bei der Forstwirthschaft dahin gestrebt werden muß, daß die Gemeinden den möglichst größten Nutzen aus ihren Waldungen ziehen, so darf diese Benutzung nur in einer solchen Weise ausgeübt werden, daß die Waldungen in einem Stande erhalten werden, worin sie einen nachhaltigen Ertrag auch künftigen Geschlechtern zu liefern vermögen.

Devastationen der Waldungen werden wir nicht dulden, den Gemeinden aber bei der Bewirthschaftung derselben größere Einwirkung und Theilnahme gewähren. Die von der Forstbehörde aufzustellenden Holzfällungs- und Culturpläne, sowie die zehnjährigen Forstwirthschaftspläne sind den Ortsvorständen zur Erklärung, welche schriftlich mit den Plänen von ihnen dem Amte zugestellt wird, mitzutheilen. Erfolgt die Zustimmung des Ortsvorstandes, so ist hiernach der Plan festzusetzen, andernfalls aber hat das Amt unter Mitwirkung der Forstbehörde die Anstände zu beseitigen und wenn dieses nicht gelingt, uns Vorlagen zu machen.

Gesuche um außerordentliche Holzfällungen, welche bei richtigen Holzfällungsplänen nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, sind uns zur Entscheidung vorzulegen. Alle Nebennutzungen, als Leseholz, Laub, Gras, Moos ꝛc. sind da, wo es ohne Nachtheil der Gemeindewaldungen und ohne die Holzzucht zu gefährden, geschehen kann, in einer Weise abzugeben, daß eine gleichmäßige Abgabe jedes Jahr erfolgen kann.

Diese Nebennutzungen, namentlich das Laub, sind gleichheitlich unter die Gemeindebürger zu vertheilen.

Wir würden es ungerne sehen, wenn Waldgras, welches ohne Schaden der Culturen bezogen werden kann, den Gemeinden vorenthalten würde. Die Oberförster haben daher den Ortsvorständen die Walddistricte zu bezeichnen, in welchen das Gras ohne Nachtheil des Forstes gerupft, gesichelt oder durch Eintreibung von Vieh benutzt werden kann. Auf Antrag des Ortsvorstandes gibt der Herzogl. Oberförster Nothholz, Geschirrholz, Reiser zu Besen ab und gestattet

den Gemeindebürgern das Ausgraben von Erdstöcken, ohne daß vorher die Ermächtigung des Herzoglichen Oberforstamts hierzu einzuholen ist.

3) Wir wünschen, den Gemeinden bei Anordnung der Gemeindeangestellten einen größeren Einfluß zu gewähren. Wir haben deshalb bereits verfügt, daß da, wo eine anderweite Uebertragung des Schultheißen-Amtes nöthig wird, für die provisorische Versehung dieses Dienstes durch Wahl der Gemeinde gesorgt wird.

In Zukunft hat diese Wahl vermittelst Stimmzettel zu geschehen, die in der Wahlversammlung, wozu sämmtliche Gemeindeglieder zu berufen sind, geschrieben werden.

Auch die Wahl und die Bestimmung der Belohnung der Gemeinderechner bleibt, wie die der Schultheißen der Gemeinde überlassen. Wir erwarten indessen, daß ein geeigneter zuverlässiger Mann, dessen Vermögensverhältnisse die Casse nicht gefährden, erwählt wird.

Die Gemeindeförster werden auf Wahl und Bestimmung ihres Gehaltes durch die Gemeinde, wenn der Gewählte als tauglich von der Forstbehörde erkannt sein wird, von uns bestätigt.

Es ist zulässig, daß der Feldschützendienst auch von mehreren zuverlässigen Gemeindegliedern, welche ihn unentgeldlich übernehmen wollen, versehen wird. Eine Reihenfolge unter sämmtlichen Gemeindegliedern in Versehung dieses Dienstes ist wegen der Folgen der Anzeigen des Feldschützen unstatthaft.

4) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Gemeindeverwaltung möglichste Ersparungen herbeigeführt werden. In kleineren Gemeinden, namentlich in Dörfern, können Ausgaben für Anstalten unterbleiben, die hier weniger Bedürfniß sind, als in Städten. Hierhin gehören Leichenbeschauer, Gemeindediener, Industrielehrerinnen, Wegwärter, Bauaufseher, die überhaupt nur bei größeren Bauten anzunehmen sind, Holzhauermeister, Abendschulen.

Es bleibt dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie diese in Zukunft entbehren, oder in welcher Weise sie, nach Ablauf der gegenseitigen Auflösung der bestehenden Contracte, rücksichtlich dieser Einrichtungen neue Contracte abschließen wollen. Auch können die Gemeinden mit den Hebammen wegen des Gehalts, welchen sie außer ihren gesetzlichen Gebühren aus den Gemeinde-Cassen beziehen, besondere Verträge abschließen.

5) Es ist erforderlich, daß die Befugniße der Ortsvorstände in ihrem Wirkungs-

Digitized by Google

kreise erweitert werden. Alle Akkorde über Gemeinde-Ausgaben schließt der Ortsvorstand ab; sie werden so wie die Verfügungen in Gemeindeangelegenheiten, wenn der Kostenbetrag im Rechnungsüberschlag bereits gestellt ist, und besondere Anstände nicht vorliegen, vom Amt genehmigt, ebenso die vom Ortsvorstand abgeschlossenen Vergleiche, wenn der Betrag 50 fl. nicht übersteigt. Dem Ermessen der Ortsvorstände bleibt es überlassen, in welcher Weise für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Stellung des Fasselviehs gesorgt werden soll.

Bei dem Ankauf des Fasselviehs findet nur dann eine Besichtigung durch die Thierärzte statt, wenn sie von den Ortsvorständen verlangt wird. Nach Ablauf oder gegenseitiger Aufhebung der bestehenden Contracte, können die Ortsvorstände neue Verträge über die Verpflegung des Fasselviehes nach dem Wunsche der Gemeinde abschließen. Etats über Baureparaturen und Wegarbeiten können, wenn der Kostenbetrag im Gemeinde-Budjet disponibel gestellt ist, ohne unsere Genehmigung versteigert werden, während bei Neubauten, deren Kostenanschlag den Betrag von 300 fl. überschreitet, die Vorlage der Etats zur Einholung unserer Genehmigung erforderlich ist.

Passivcapitalien, die im Laufe des Jahres zurückbezahlt oder zur Abtragung eines gleichen Capitals verwendet werden sollen, können die Ortsvorstände mit Genehmigung des Amtes aufnehmen.

Die Gemeindeholzversteigerungen sind in allen Fällen durch den Schultheißen oder ein dazu qualificirtes Mitglied des Feldgerichts vornehmen zu lassen. Nothwendige Veräußerungen und Erwerbungen von Immobilien z. B. bei Erbauung von Häusern in der Baulinie, bei Weganlagen, sowie nützliche, wenn der Preis der letzteren 300 fl. nicht übersteigt, geschehen mit Genehmigung des Amts, welches bei Veräußerungen darüber zu wachen hat, daß der Erlöß für die Gemeinde angelegt wird. Bei dem Ankauf verschiedener Immobilien für die Gemeinde, wovon jedes einzelne einen geringeren Werth als 15 fl. hat, sowie bei dem Verkauf verschiedener Gemeinde-Immobilien, wovon jedes einzelne einen geringeren Preis als 15 fl. hat, ist nur ein Kaufbrief auszufertigen, wovon in letzterem Falle den verschiedenen Käufern Abschriften ausgefertigt werden.

Wiesbaden, den 29. März 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Braun.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberlieutenant May des Herzoglichen 1. Regiments die nachgesuchte Entlassung mit Pension gnädigst zu bewilligen, sowie den Unterlieutenant Wittich der Herzoglichen Artillerie zum Oberlieutenant im 1. Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Dem von des Herrn Erblandpostmeisters Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht zum Posterpeditor in Eltville präsentirten Joseph Trapp von L. Schwalbach ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Westerburg zu Hirschberg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, den Pfarrvicar Giershausen zu Essershausen zum Caplan in Heddernheim, den Candidaten Wenzel von Löhnberg zum Pfarrvicar in Essershausen und den Candidaten Ohly von Dickschied zum Pfarrvicar in Hirschberg gnädigst zu ernennen geruht.

Der Cantor Kunz zu Wiesbaden ist zum Oberlehrer an der 1. Abtheilung der Elementarschule daselbst, Lehrgehülfe Vogt zu Langendernbach zum Lehrer in Geisig, Schulcandidat Mayer von Neuenhain zum provisorischen Lehrgehülfen in Langendernbach, Lehrer Lehnhard zu Fehl zum Lehrer in Hirzenhain, Schulcandidat Schilp von Mauderbach zum provisorischen Lehrvicar in Fehl, Schulcandidat Seiler von Rehe zum provisorischen Lehrvicar an der neu errichteten Schule zu Stockhausen und Illfurth, Lehrer Höngen von Grävenеck zum Lehrer in Idstein, Lehrer Keiper von Weilmünster zum Lehrer in Grävenеck und der Lehrgehülfe Roth zu Idstein zum Lehrer in Weilmünster ernannt worden. Die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Lindenholzhausen ist dem Schulcandidaten Köppler von Presberg und diejenige zu Kristel dem Schulcandidaten Meurer von Hundsangen provisorisch übertragen worden.

Lehrer Köppler zu Stein-Neukirch ist in den Ruhestand versetzt, Schulcandidat Kray von Rehe zum provisorischen Lehrvicar daselbst ernannt, der nach Möttau dirigirte Lehrgehülfe Klein zu Breckenheim auf sein Ansuchen daselbst belassen, der nach Breckenheim versetzte Lehrvicar Vogelsberger zu Möttau an die neu errichtete Lehrvicarstelle zu Hinterwald provisorisch dirigirt, der Schulcandidat Kretzer von Haiger zum provisorischen Lehrvicar in Möttau ernannt, dem Lehrvicar Huth in Hüblingen die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Nordenstadt, dem Schulcandidaten Spath von Heringen

Digitized by Google

die Lehrvicarſtelle zu Hüblingen, beide proviſoriſch, die neu errichtete Lehrgehülfenſtelle zu Wiesbaden dem Schulcandidaten Fiedler von Oeſtrich proviſoriſch übertragen und der Schulcandidat Heimann von Dillenburg zum proviſoriſchen Lehrgehülfen in Hof ernannt worden.

Todesfälle.

Am 7. März iſt der Elementarlehrer Kunz II. zu Wiesbaden; am 9. ej. der Lehrvicar Scheurer zu Geiſig und am 15. ej. der Lehrgehülfe Pier zu Hof mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 10. April 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die in dem Constitutionsedicte vom ½ September 1814 und in den darauf gegründeten späteren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der landständischen Versammlung Unseres Herzogthums den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, nach Vernehmung Unserer Landstände und mit deren Zustimmung beschlossen, daß in Zukunft die Repräsentation des Landes in Einer Kammer stattfinden, und die Wählbarkeit zum Volksabgeordneten von einem bestimmten Vermögensbesitz nicht abhängig seyn soll. Indem Wir danach die sämmtlichen auf die Bildung der Herrenbank bezüglichen gesetzlichen Vorschriften hiermit außer Kraft setzen, erlassen Wir weiter in Betreff der Wahlen zur Ständeversammlung Unseres Herzogthums die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Wahlberechtigung der Urwähler.

§. 1.

Jeder volljährige Gemeindebürger und diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner ohne

Digitized by Google

Unterschied der Religion, welche nach §. 3 pos. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Gemeindeedicts vom 5. Juni 1816 bis jetzt von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in die Gemeindebürgerschaft ausgenommen sind, wählen die Wahlmänner, welche ihrerseits die Abgeordneten zur Ständeversammlung wählen.

§. 2.

Die in den Gemeindeverband aufgenommenen Gemeindebürger üben ihr Stimmrecht bei dieser Wahl in der Gemeinde aus, welcher sie angehören. Volljährige von der Verbindlichkeit des persönlichen Eintritts in die Gemeindebürgerschaft ausgenommene Staatsbürger, sowie die recipirten Israeliten üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Ein Urwähler kann sein Stimmrecht nur in Einer Gemeinde des Herzogthums ausüben.

§. 4.

In der Regel bildet jede Gemeinde eine Wahlversammlung; in größeren Gemeinden, welche bisher in Bezirke zu Gemeindevorsteherwahlen eingetheilt waren, bildet ein jeder dieser Bezirke eine besondere Wahlversammlung.

§. 5.

Für die Wahl der nächsten Ständeversammlung werden in jeder Gemeinde des Herzogthums Stimmregister aufgestellt. Zu dem Ende ladet der Gemeindevorstand (Schultheiß und Vorsteher) sämmtliche Einwohner der Gemeinde auf die im §. 13 bestimmte Weise ein, in der Gemeindeversammlung zu erscheinen.

Diese Gemeindeversammlung entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit (wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte der Erschienenen) über die Aufnahme der Berechtigten in das Stimmregister.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Ständeversammlung zu.

§. 6.

Für die Zukunft wird am ersten Sonntag nach jedem Neujahrstag in jeder Gemeinde des Herzogthums eine Vereinigung der Stimmregister auf die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Weise vorgenommen. Diejenigen, welche unterdessen das Stimmrecht in

Digitized by Google

der Gemeinde neu erworben haben, werden in das Stimmregister eingetragen und die es verloren haben, werden gestrichen.

§. 7.

Die Stimmregister über sämmtliche wahlfähige Gemeindeeinwohner müssen jeder Zeit zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

§. 8.

Jeder Stimmberechtigte muß persönlich in der Wahlversammlung erscheinen. Bevollmächtigung findet nicht statt.

§. 9.

Von dem Stimmrecht ausgeschlossen sind:

1) die Volljährigen, welche unter Curatel gestellt sind;
2) diejenigen, über welche rechtskräftig der Concurs erkannt ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder nach einem zu erlassenden Gesetz in ihre staatsbürgerliche Rechte nicht wieder eingesetzt sind;
3) diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen;
4) diejenigen, welche durch rechtskräftiges Urtheil wegen eines gemeinen Verbrechens, worunter politische Verbrechen nicht zu verstehen sind, zu Zuchthausstrafe, oder wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens zu Correctionshausstrafe verurtheilt sind.

§. 10.

Die Wahlversammlung entscheidet — vorbehältlich des Rechts der Berufung an die Ständeversammlung — über Anstände, welche sich in Bezug auf Ausübung des Stimmrechts ergeben.

II. Abschnitt.

Wahlversammlung der Urwähler.

§. 11.

Die Wahlversammlung findet nach Entscheidung des Ortsvorstandes in der größten Kirche, oder im Rath- oder Schulhaus des Wahlortes, oder in einem sonstigen passenden Local statt.

§. 12.

Die Wahlversammlung beginnt wo möglich an einem Sonntage um 11 Uhr Vor-

Digitized by Google

mittags und dauert bis Abends. Ist bei einbrechender Dämmerung die Wahl nicht beendet, so wird die Wahlversammlung am folgenden Tage fortgesetzt nach Versiegelung der Protocolle und der noch nicht verlesenen Stimmzettel. Der Beginn der Wahlversammlung wird durch Glockengeläute oder die Schelle angezeigt.

§. 13.

Jeder Stimmberechtigte, welcher in der Gemeinde wohnhaft ist, muß wenigstens zweimal 24 Stunden vor der Wahlversammlung auf Veranstaltung des Gemeindevorstandes dazu eingeladen und daß solches geschehen, von ihm bescheinigt sein.

In Abwesenheit des Stimmberechtigten wird die Anzeige einem Familiengenossen oder einem Bediensteten desselben gemacht, und von diesem die vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt.

Außerdem wird der Tag der Urwählerversammlung im Intelligenzblatt und andern öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 14.

Jede Gemeindewahlversammlung wählt auf je 100 Seelen Einen Wahlmann. Es wird dabei jedesmal die letzte Volkszählung zu Grund gelegt.

Eine Seelenzahl von mehr als 66 wird für 100 gezählt.

Die Gemeinden, in welchen die Seelenzahl nicht 100 beträgt, wählen dennoch Einen Wahlmann.

§. 15.

Die Urwahlen finden sowohl bei der Erneuerung der Ständerversammlung, als auch bei jeder Ersatzwahl statt.

III. Abschnitt.

Verfahren in der Gemeindewahlversammlung.

§. 16.

Auf die von Unserem Staatsministerium ergehende Bekanntmachung wegen Vornahme der landständischen Wahlen haben Unsere Aemter die Gemeindewahlversammlungen in ihrem Bezirke anzuordnen.

§. 17.

Der Gemeindevorstand eröffnet die Wahlversammlung und läßt sofort durch offene Abstimmung (Aufhebung der Hände) einen Vorsitzer der Wahlversammlung, zwei oder in größeren Gemeinden vier Stimmenzähler und zwei Schreiber wählen.

Digitized by Google

§. 18.

Sobald dieser Wahlausschuß gewählt ist, liest

1) der Vorsitzende die §§. 1. 3. 4. 7. 8. 9. 11. 18. 20. 21. 22. 23. 24. dieses Wahlgesetzes vor.

2) Stellt er die Anfrage an die Versammlung, ob sich Personen in derselben befinden, welche nicht stimmberechtigt sind, und richtet die Ermahnung an sie, sich aus der Versammlung zu entfernen.

3) Läßt er über Beanstandung des Stimmrechts eines Anwesenden die Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit entscheiden, unter Vorbehalt der Berufung. (§. 10.)

4) Läßt er die Stimmzettel an die Wähler vertheilen.

5) Nach Schließung der Thüren läßt er die Anwesenden durch die Stimmzähler zählen.

6) Jeder Stimmende hat so viel Wahlmänner auf den Stimmzettel zu schreiben, als die Gemeinde, oder die Abtheilung der Gemeinde, welcher er angehört, zu ernennen hat. Die Person derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, muß möglichst genau nach Vornamen, Familiennamen, Geschäft oder anderen Merkmalen (Wohnung und dergleichen) bezeichnet sein.

Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viel Personen aufschreibt, als er aufschreiben sollte, so schadet dies der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht. Schreibt er mehr Personen auf, so werden die zuletzt stehenden, die richtige Zahl überschießenden, nicht berücksichtigt.

In Wahlorten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihre Wahlzettel zu Hause aufschreiben.

7) Alsdann läßt der Vorsitzende die Stimmzettel einsammeln.

8) Läßt der Vorsitzende die Stimmzettel zählen und vergleicht deren Zahl mit der Anzahl der Wähler. Sind mehr Stimmzettel abgegeben, als Wahlberechtigte anwesend waren, so ist die stattgehabte Wahlhandlung ungültig, und muß aufs neue vorgenommen werden.

9) Er läßt die Stimmzettel von den Stimmzählern eröffnen, verlesen und durch die Schreiber im Protocoll verzeichnen.

10) Sobald der Stimmzähler den Stimmzettel verlesen, überreicht er ihn dem

Digitized by Google

Vorsitzenden, welcher seinerseits nachsieht, ob die Namen richtig abgelesen, und wenn er die geschehene Verlesung richtig findet, den Zettel zerreißt. Hält er dafür, das ein oder mehrere Namen unrichtig abgelesen seien, so entscheidet er mit dem gesammten Wahlausschuß nach Stimmenmehrheit:

a) welche Namen der Stimmzettel enthalte oder

b) ob derselbe als unleserlich oder wegen ungenauer Bezeichnung der Person hinsichtlich dieser unleserlich oder ungenau bezeichneten Person zu verwerfen sei.

11) Nachdem sämmtliche Stimmzettel verlesen sind, läßt der Vorsitzende die Schreiber das Verzeichniß der Stimmen im Protocoll verlesen und erklärt hierauf, wer die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten habe.

Wo mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei eintretender Stimmengleichheit zwischen solchen Personen, welche nach dem Wahlergebniß die mindeste relative Stimmenmehrheit erhalten haben, läßt der Vorsitzende sofort zur Entscheidung durch das Loos zwischen denselben schreiten. Für Abwesende zieht einer der Stimmenzähler.

§. 19.

Der Wahlausschuß hat für Beobachtung der gegenwärtigen Vorschriften, sowie überhaupt für Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung zu wachen. Er darf indeß weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, auf die Wahlfreiheit einzuwirken.

§. 20.

Ueber die Wahlverhandlung ist ein doppeltes Protocoll zu führen.

Nach gezogener Stimmenmehrheit ist dasselbe in Gegenwart der noch anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung zu verlesen und von dem Vorsitzenden, den Stimmenzählern und den Schreibern zu unterzeichnen.

Dasselbe soll den Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der bei jeder Abstimmung anwesenden Wähler und das Verzeichniß der jedesmal auf jede Person gefallenen Stimmen enthalten.

Das eine Protocoll schickt der Ausschuß spätestens in 48 Stunden nach Vollendung der Wahlen an dasjenige Amt, in dessen Amtssitz die Deputirten-Wahlversammlung

Digitized by Google

des betreffenden Wahlbezirks zusammenkommt, zur demnächstigen Abgabe an diese Wahlmännerversammlung.

Das andere wird von dem Ausschuß verwahrt.

§. 21.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine von sämmtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschriebene und mit dem Ortssiegel versehene, nach einem vorgeschriebenen Formular, Anlage 1., auszustellende Urkunde über ihre Ernennung.

IV. Abschnitt.

Wählbarkeit zu Wahlmännern.

§. 22.

Jeder nach §. 1. und §. 9. dieses Gesetzes zur Wahl Berechtigte kann zum Wahlmanne gewählt werden.

§. 23.

Die Gemeinde-Wahlversammlungen wählen die Wahlmänner aus den nach §. 1. und §. 9. dieses Gesetzes in der Gemeinde Wahlberechtigten.

§. 24.

In größeren Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, können die Bewohner jeden Bezirks, welche einen oder mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, diese Wahlmänner aus den nach §. 1. und 9 wählbaren Bewohnern des ganzen Ortes wählen, ohne Rücksicht auf den Bezirk, welchen dieselben bewohnen.

Wird Jemand in mehreren Bezirken zugleich zum Wahlmann gewählt, so hat er sich innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige zu erklären, für welchen Bezirk er das Wahlmannamt annimmt, worauf das betreffende Herzogliche Amt innerhalb weiterer 24 Stunden eine neue Wahl anzuordnen hat.

§. 25.

Die Annahme des Wahlmannamts kann von keinem Staatsbürger ohne genügende Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

Die Wahlgemeindeversammlung entscheidet sofort und ohne Berufung über das Begehren des Gewählten, das Amt nicht annehmen zu wollen.

V. Abschnitt.

Wahlmännerversammlung.

§. 26.

Das Herzogthum ist in 14 Wahlbezirke eingetheilt.

Digitized by Google

Die Wahlbezirke werden gebildet aus folgenden Aemtern:

I. dem Amte Dillenburg und Herborn.
II. „ „ Marienberg und Rennerod.
III. „ „ Hachenburg und Selters.
IV. „ „ Weilburg und Runkel.
V. „ „ Hadamar und Wallmerod.
VI. „ „ Limburg und Diez.
VII. „ „ Montabaur und Naſſau.
VIII. „ „ Braubach und St. Goarshauſen.
IX. „ „ Uſingen und Reichelsheim.
X. „ „ Königſtein und Höchſt.
XI. „ „ Idſtein und Wehen.
XII. „ „ Wiesbaden und Hochheim.
XIII. „ „ Eltville und Rüdesheim.
XIV. „ „ Naſtätten und Schwalbach.

§. 27.

Die Wahlorte, wo die Wahlmännerverſammlungen ſtattfinden, ſind:

1) für den erſten Wahlkreis,
abwechſelnd zuerſt in Dillenburg, dann in Herborn.
2) für den zweiten Wahlkreis,
zuerſt in Rennerod, dann in Marienberg.
3) für den dritten Wahlkreis,
zuerſt in Hachenburg, dann in Selters.
4) für den vierten Wahlkreis,
zuerſt in Weilburg, dann in Runkel.
5) für den fünften Wahlkreis,
zuerſt in Hadamar, dann in Wallmerod.
6) für den ſechſten Wahlkreis,
zuerſt in Limburg, dann in Diez.
7) für den ſiebenten Wahlkreis,
zuerſt in Montabaur, dann in Naſſau.

Digitized by Google

8) für den achten Wahlkreis,
zuerst in Braubach, dann in St. Goarshausen.

9) für den neunten Wahlkreis,
in Usingen.

10) für den zehnten Wahlkreis,
abwechselnd zuerst in Höchst, dann in Königstein.

11) für den eilften Wahlkreis,
zuerst in Idstein, dann in Wehen,

12) für den zwölften Wahlkreis,
zuerst in Wiesbaden, dann in Hochheim.

13) für den dreizehnten Wahlkreis,
zuerst in Eltville, dann in Rüdesheim.

14) für den vierzehnten Wahlkreis,
zuerst in Nastätten, dann in Schwalbach.

§. 28.

Die Wahlmänner versammeln sich ohne weitere Aufforderung in Gemäßheit der ihnen übergebenen Ernennungsurkunde (Anlage 1) am dritten Montag nach Beginn der Wahlmänner-Wahl, Vormittags neun Uhr in der größten Kirche des Hauptortes des betreffenden Wahlbezirkes, oder einem sonstigen passenden Local.

§. 29.

Die Wahlmänner wählen nach der Volkszahl auf je 9600 Seelen Einen Deputirten, sowie auf eine Bruchzahl von wenigstens 5400 der Bevölkerung des Bezirks Einen weiteren Deputirten zu der Stände-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren, also:

		Einwohner	Deputirte.
1) im ersten Wahlbezirk:			
Dillenburg	17,332	33,094	3
Herborn	15,756		
2) im zweiten Wahlbezirk:			
Hachenburg	12,393	28,906	3
Selters	16,313		
3. im dritten Wahlbezirk:			
Marienberg	9,454	24,194	2
Rennerod	14,740		
	Summa	86,194	8

Digitized by Google

		Einwohner.	Deputirte.
	Transport	86,194	8
4) im vierten Wahlbezirk:			
Weilburg	19,619	34,099	3
Runkel	14,480		
5) im fünften Wahlbezirk:			
Hadamar	19,489	34,688	4
Wallmerod	15,199		
6) im sechsten Wahlbezirk:			
Limburg	16,345	32,819	3
Diez	16,474		
7) im siebenten Wahlbezirk:			
Montabaur	17,936	30,882	3
Nassau	12,946		
8) im achten Wahlbezirk:			
Braubach	11,494	23,255	2
St. Goarshausen	11,761		
9) im neunten Wahlbezirk.			
Usingen	21,891	23,465	2
Reichelsheim	1,574		
10) im zehnten Wahlbezirk:			
Königstein	16,459	34,746	4
Höchst	18,287		
11) im eilften Wahlbezirk:			
Idstein	18,661	29,283	3
Wehen	10,622		
12) im zwölften Wahlbezirk:			
Wiesbaden	27,472	41,165	4
Hochheim	13,693		
13) im dreizehnten Wahlbezirk:			
Eltville	12,382	25,551	3
Rüdesheim	13,169		
14) im vierzehnten Wahlbezirk:			
Nastätten	12,242	23,996	2
L. Schwalbach	11,754		
	Summa	420,143	41

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Verfahren in der Wahlmänner-Versammlung.

§. 30.

Jeder Wahlmann muß persönlich in der Wahlversammlung erscheinen. Bevollmächtigung findet nicht statt.

§. 31.

Der an Jahren älteste Wahlmann eröffnet die Wahlmännerversammlung, indem er die Versammlung auffordert, einen Vorsitzenden, vier Stimmzähler und zwei Schreiber durch offenes Handmehr zu erwählen.

§. 32.

Sobald dieser Wahlausschuß gewählt ist, nimmt derselbe zuerst die Prüfung der von den Wahlmännern vorzulegenden Ernennungsurkunden (s. Anlage 1) vor.

§. 33.

Zur Vornahme der Wahl eines Deputirten zur Ständeversammlung ist die Anwesenheit von drei Viertheilen der in dem betreffenden Bezirk zu ernennenden Wahlmänner erforderlich.

Um zu beurtheilen, ob die nöthigen drei Viertheile anwesend sind, hat der Urwähler-Ausschuß durch den ältesten Wahlmann eine mit dem Gemeindesiegel versehene Bescheinigung über die Zahl und die Namen der gewählten Wahlmänner dem Ausschuß der Wahlmänner-Versammlung zustellen zu lassen.

§. 34.

Die Wahl der Deputirten findet zwar im Uebrigen in derselben Weise Statt, wie oben in den §§. 12, 18 und 19 in Betreff der Wahlen der Wahlmänner durch die Urwählerversammlungen vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Unterschied, daß hier über jeden zu wählenden Deputirten eine besondere Abstimmung stattfindet und daß zur Wahl des Deputirten absolute Stimmenmehrheit (d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der Erschienenen) erfordert wird.

Nachdem hiernach der Vorsitzende die Stimmzettel hat zählen lassen, vergleicht er deren Zahl mit der Anzahl der Wähler, und wenn nicht mehr Stimmzettel abgegeben worden sind, als Wahlmänner anwesend waren, verkündigt er das absolute Mehr (z. B.

Digitized by Google

von 100—51 Stimmen) und läßt dies im Protocoll notiren. Nachdem sodann sämmtliche Stimmzettel verlesen sind, läßt der Vorsitzende die Schreiber das Verzeichniß der Stimmen im Protocoll verlesen, und erklärt hierauf, ob und wer in dieser Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn diese Mehrheit nicht erreicht ist, so läßt er eine neue Abstimmung in derselben Weise vornehmen, wie die erste.

Bei einer zweiten Abstimmung läßt der Vorsitzende durch die Schreiber die Namen derjenigen Personen verlesen, welche in dieser Abstimmung noch ferner gewählt werden können, indem nämlich diejenigen aus der Wahl wegfallen, welche die geringste Stimmenzahl oder weniger als 10 Stimmen für sich haben. Bei einer etwaigen dritten Abstimmung kann nur unter denjenigen zwei Personen gewählt werden, welche die höchste Stimmenzahl in sich vereinigen.

Nur in dem Falle, daß bei dieser Abstimmung jede dieser Personen eine gleiche Anzahl Stimmen erhält, läßt der Vorsitzende sofort zur Entscheidung durch das Loos zwischen denselben schreiten. Für Abwesende zieht einer der Stimmzähler.

Wo mehrere Deputirte zu wählen sind, wird in der vorgeschriebenen Weise fortgefahren, bis sämmtliche Deputirte gewählt sind. Ueber die Wahlverhandlung ist, wie bei den Urwählerversammlungen, ein doppeltes Protocoll zu führen. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist dasselbe in Gegenwart der noch anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung zu verlesen und von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und den Schreibern zu unterzeichnen. Dasselbe enthält gleichfalls den Tag, Beginn und Ende der Versammlung, die Zahl der bei jeder Abstimmung anwesenden Wahlmänner und das Verzeichniß der auf jede Person gefallenen Stimmen.

Das eine Protocoll schickt der Wahlmännerausschuß spätestens 48 Stunden nach Vollendung der Wahlen an Unser Staatsministerium, das andere wird vom Ausschuß verwahrt.

§. 35.

Wenn Jemand von mehreren Wahlversammlungen zum Deputirten gewählt wird, so hat Unser Staatsministerium dem Betreffenden sogleich Kenntniß davon zu geben, damit sich derselbe spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Anzeige erkläre, von welchem Wahlbezirke er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf dann das Staatsministerium den

Digitized by Google

betreffenden Wahlausschuß zur Veranstaltung einer neuen Wahl eines Volksabgeordneten in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes auffordert.

VII. Abschnitt.

Wählbarkeit zu Volksabgeordneten.

§. 36.

Wählbar zum Volksabgeordneten sind alle nach §. 1. dieses Gesetzes zur Wahl berechtigten Nassauischen Staatsbürger. Ausgeschlossen sind:

a) die im §. 9. Erwähnten;

b) der Staatsminister, die Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren der Landesregierung, Generalsteuer- und Domänen-Direction, der Rechnungskammer, sowie der General und die Obristen der stehenden Truppen;

c) sämmtliche höhere und niedere als solche besoldete Hofbedienstete.

§. 37.

Im Wahlbezirk ihres Wohnorts können folgende Beamte nicht in die Ständekammer gewählt werden:

a) die Amtmänner;

b) die Recepturbeamten.

VIII. Abschnitt.

Prüfung der Wahlprotocolle.

§. 38.

Beamte, welche in Folge dieses Gesetzes von der Wahlfähigkeit nicht ganz oder theilweise ausgeschlossen und als Landstände gewählt sind, haben die auf sie gefallene Wahl der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche auf den etwa nöthigen Ersatz des Angestellten in seinem Staatsdienste innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Anzeige die nöthigen Vorkehrungen zu treffen verpflichtet ist.

Der gewählte Beamte bedarf keines Urlaubs zu seinem Eintritt in die Ständeversammlung. Derjenige Deputirte, welcher nach seiner Wahl eine Anstellung im öffentlichen Dienst erhält, oder auf eine höhere Stelle befördert wird, muß sich einer neuen Wahl unterwerfen.

Digitized by Google

§. 39.

Die Versammlung der Volks-Abgeordneten beginnt an jedem künftigen Landtag in der ersten Sitzung nach der Eröffnung derselben ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

Die Abgeordneten jedes Wahlkreises prüfen die Wahlen vom folgenden und die vom letzten diejenigen des ersten.

Nachdem von denselben Bericht über diese Prüfung erstattet ist, entscheidet die Versammlung durch Stimmenmehrheit über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der stattgehabten Wahl.

IX. Abschnitt.

Ungültigkeitserklärung stattgehabter Wahlen.

§. 40.

Die Wahl eines Mitgliedes in die Ständekammer wird ungültig erklärt:

1) Wenn unberechtigte Personen an der Urwahlversammlung Theil genommen oder einer oder mehrere Wähler nicht förmlich zur Wahl eingeladen und zu dem
   a) nach Abzug dieser Personen von dem Mehr der auf die Wahlmänner gefallenen Stimmen der oder die ernannten Wahlmänner nicht das relative Mehr auf sich vereinigt haben würden, und ferner
   b) nach Abzug dieser Wahlmännerstimmen für die gewählten Abgeordneten als solche kein absolutes Mehr vorhanden wäre.

In diesem Falle wird nur diese betreffende Abgeordneten-Wahl ungültig erklärt und für den oder die ungültig Erklärten eine neue Wahl angeordnet.

2) Wenn bei einer Wahlmännerversammlung nicht ¾ der gewählten Wahlmänner anwesend waren,
3) wenn bei einer Ur- oder Wahlmänner-Versammlung mehr Stimmzettel abgegeben wurden, als Wähler anwesend waren, worauf dann das im gegenwärtigen §. Nr. 1 a und b vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.
4) wenn die Wahlverhandlung bei Licht statt gefunden hat,
5) wenn die Abstimmung nicht geheim durch Stimmzettel vor sich ging,
6) wenn eine oder mehrere unberechtigte Personen an der Wahlmänner-Versamm-

Digitized by Google

lung Theil genommen haben und nach Abzug der Zahl ihrer Stimmen der Gewählte nicht mehr das absolute Mehr auf sich vereinigt;

7) Wenn Wahlbestechungen bei Urwahlen oder bei Mitgliedern der Wahlmänner-Versammlung stattgefunden haben, in welchem Fall die ganze Wahlverhandlung der Bezirkswahlversammlung für ungültig erklärt und zu einer neuen Urwahl in diesem Wahlbezirk geschritten werden muß;

8) Wenn durch die Staatsbehörden oder einzelne Beamte in Mißbrauch der Amtsgewalt auf die Wahlen eingewirkt wurde.

X. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 41.

Wer an einer Wahlverhandlung, sei es als Urwähler oder Wahlmann Antheil nimmt, ohne dazu berechtigt zu sein, wird durch die betreffende Wahlversammlung aus dem Wahllocale gewiesen.

Wenn die unberechtigte Theilnahme wissentlich geschieht, so verfällt er überdies, auch wenn er nicht ausgewiesen worden sein sollte, auf erhobene Anklage in eine Geldstrafe von 10 — 100 fl. je nach Vermögen und dem verursachten Schaden.

§. 42.

Wer bei einer Wahlmänner-Wahlversammlung ohne genügende Entschuldigungen (wozu z. B. Unkenntniß mit der auf ihn gefallenen Wahl, Krankheit, gefährliche Krankheit von Familiengliedern und unverschiebbare Abreise, oder der Tod von Eltern, Nachkommen oder der Ehefrau gerechnet werden) ausbleibt oder sich vor Beendigung der Wahlhandlung entfernt, verfällt in eine Strafe von 20 bis 200 fl. je nach Vermögen und verursachtem Schaden.

§. 43.

Wer in einer Abstimmung mehr als einen Stimmzettel wissentlich einlegt, sowie der Stimmzähler, welcher in derselben Abstimmung von einzelnen Personen wissentlich mehr als einen Stimmzettel annimmt, wird mit einer Strafe von 30 bis 300 fl. ebenfalls nach Vermögen und verursachtem Schaden belegt.

Digitized by Google

§. 44.

Sämmtliche Mitglieder des Wahlausschusses, welche nach eingetretener Abenddämmerung das Wahlgeschäft bei Licht fortsetzen lassen, und die Wahl ferner leiten, werden mit einer Ordnungsbuße je nach ihrem Vermögen von 5 bis zu 20 fl. gestraft und haben überdieß die durch die ungültige Wahl verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 45.

Der Wahlvorsitzende, der statt geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, wo solche vorgeschrieben ist, eine offene Abstimmung vor sich gehen ließ, verfällt ebenfalls je nach seinem Vermögen in eine Strafe von 5 fl. bis 20 fl. und hat die durch die ungültige Wahl verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 46.

Die Staatsbeamten oder diejenigen Privatpersonen, welche durch Bestechung auf die Wahl, sei es der Urwähler oder Wahlmänner, Einfluß zu üben versucht haben, werden mit Verlust ihres activen Bürgerrechts bis auf drei Jahre und mit Verlust ihres etwaigen Amts gestraft.

Wenn die Bestechung insoweit vollzogen worden, daß entweder das Versprechen von dem Wähler angenommen, oder bereits eine Gabe ausgehändigt ist, so wird der Bestechende außer dem Verlust des activen Bürgerrechts bis auf drei Jahre und seines etwaigen Amtes mit Correctionshausstrafe von drei Monaten bis zu Einem Jahr bestraft, und hat überdieß die durch die ungültige Wahl verursachten Kosten zu ersetzen.

Der Bestochene wird gleichfalls mit Verlust seines activen Bürgerrechts bis auf drei Jahre bestraft.

§. 47.

Die Staatsbeamten, welche in Mißbrauch ihrer Amtsstellung auf die Wahlen einwirken, werden mit Verlust ihres activen Bügerrechts bis auf drei Jahre bestraft, und überdieß in eine Gefängnißstrafe von 1 — 3 Monaten verurtheilt.

§. 48.

Wer sich den Verfügungen der Wahlversammlung, des Wahlausschusses oder des Wahlvorsitzenden unbefugter Weise widersetzt oder durch ungestümes störendes Betragen die Wahlverhandlung stört, wird mit einer Geldstrafe von 3 fl. bis 100 fl. bestraft.

Digitized by Google

§. 49.

Wer die ihm auferlegte Geldstrafe nicht vermögend ist zu zahlen, hat für jeden Gulden Strafe einen Tag Gefangenschaft auszuhalten.

XI. Abschnitt.

Vom Gerichtsstande.

§. 50.

Vergehungen gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes beurtheilen bis zum Erlasse von gesetzlichen Bestimmungen über die Schwurgerichte als erste Instanz mit Appellation an das Ober-Appellations-Gericht die Hof- und Appellationsgerichte.

XII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 51.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle früheren Gesetze in Bezug auf die Wahlen zur Ständeversammlung aufgehoben sind, tritt sofort in Kraft und soll durch das Verordnungsblatt und durch besonderen Abdruck, sowie in den Gemeinde-Versammlungen bekannt gemacht und durch die betreffenden Beamten und Behörden in Vollziehung gesetzt werden.

§. 52.

Dieses Gesetz ist demnächst durch die künftige Ständeversammlung zu revidiren und mit den dann zumal zu erlassenden neuen verfassungsmässigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Wiesbaden, den 5. April 1848.

(L. S.) Adolph.

Auf höchsten Specialbefehl der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident
Raht.

Anlage I.

Der unterzeichnete Ausschuß der Urwählerversammlung zu . . . . . bescheinigt hierdurch, daß der . . . . . in dieser Versammlung zum Wahlmann für die Gemeinde . . . . . ernannt worden ist und hat sich derselbe am . . . . . zur Wahl eines Deputirten zu . . . . . mit dieser Bescheinigung einzufinden.

Digitized by Google

(Die Anordnung der neuen Wahl für die Ständeversammlung des Herzogthums betr.)

Nach Statt gehabter Auflösung der bisherigen Ständeversammlung sind zufolge Beschlusses Seiner Hoheit des Herzogs sofort die Wahlen zur neuen Ständeversammlung nach Maßgabe der in dem höchsten Edicte vom 5. d. Mts. enthaltenen Vorschriften vorzunehmen. Die Herzoglichen Beamten haben hiernach für die unverzügliche Aufstellung der Stimmregister Sorge zu tragen, und die Einleitung zu treffen, daß die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden des Herzogthums Dienstag den 18. April Statt finden können, wonach alsdann die Deputirten-Wahlen Montag den 1. Mai vorzunehmen sind.

Wiesbaden, den 7. April 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Auf höchsten Spezialbefehl der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident

Raht.

vdt. Stein.

(Die Anordnung der Wahlen von Abgeordneten des Herzogthums Nassau für die am 1. Mai zusammentretende deutsche Nationalversammlung betr.)

Seine Hoheit der Herzog haben bereits durch die Proclamation vom 5. v. M. die Absicht zu erkennen gegeben, zur sofortigen Einberufung eines deutschen Parlaments und zur Revision der deutschen Bundesverfassung mitzuwirken.

Nachdem nunmehr auch von den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Bundeseinrichtungen anerkannt, und die Zusammenberufung einer deutschen Nationalversammlung beschlossen worden ist, sollen Höchster Entschließung gemäß unverzüglich die Wahlen zu dieser am 1. Mai d. J. zu Frankfurt a. M. zusammentretenden Versammlung eingeleitet werden.

Die Urwahlen sowohl als die Deputirtenwahlen zur deutschen Nationalversammlung werden nach den in dem Höchsten Edicte vom 5. d. M. enthaltenen Vorschriften vorgenommen, unter der näheren Bestimmung, daß

1) die für die höheren Staatsverwaltungsbeamten und die besoldeten Hofdiener,

Digitized by Google

sowie für die Amtmänner und Receptur beamten in §. 36 b und c und §. 37 jenes Gesetzes angeordnete Beschränkung der Wählbarkeit bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung außer Anwendung bleibt, und daß

2) der zu Wählende nicht dem Herzogthum Nassau anzugehören braucht, sondern jeder volljährige, selbstständige deutsche Staatsbürger wählbar ist.

Die Wahlmänner, welche zufolge der Bekanntmachung vom 7. d. M. in den Urwahlversammlungen gewählt werden, haben nicht blos die Wahlen der Abgeordneten für die nächste Ständeversammlung des Herzogthums, sondern auch für die deutsche National versammlung vorzunehmen.

Da das Herzogthum Nassau nach seiner Seelenzahl sechs Abgeordnete zu dieser Versammlung abzusenden hat, so werden zu dem Ende sechs Wahlbezirke gebildet, von welchen der erste aus den Aemtern Dillenburg, Herborn, Marienberg, Rennerod und Hachenburg,

der zweite aus den Aemtern Selters, Montabaur, Hadamar und Wallmerod,

der dritte aus den Aemtern Weilburg, Runkel, Limburg und Dietz,

der vierte aus den Aemtern Nastätten, Langenschwalbach, Wehen, St. Goarshausen, Braubach und Nassau,

der fünfte aus den Aemtern Königstein, Höchst, Idstein, Usingen und Reichelsheim,

der sechste aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Rüdesheim und Eltville besteht.

In einem jeden dieser Wahlbezirke wird Ein Abgeordneter zur deutschen National-Versammlung gewählt.

Die Wahlen werden am 25. April, und zwar für den ersten Wahlbezirk zu Rennerod, für den zweiten zu Montabaur, für den dritten zu Limburg, für den vierten zu Nastätten, für den fünften zu Königstein, und für den sechsten zu Wiesbaden vorgenommen.

Wiesbaden, den 8. April 1848.

Herzogliches Staats-Ministerium.

Auf höchsten Specialbefehl der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident

Rath.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu

Numer 12. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 10. April 1848.

Den 9. April 1848.

Landesherrliche Proclamation.

Nassauer!

Als ich Euch am 4. März d. Js. Eure Forderungen bewilligte, da erneuertet Ihr vor Gott und Menschen in lautem Zurufen den Bund der Treue, der von jeher zwischen uns bestanden hat. Treue um Treue war das Losungswort, mit dem wir damals schieden!

Mein Fürstenwort habe ich heilig gehalten.

Durch ein provisorisches Gesetz ist die Volksbewaffnung geordnet; soweit die vorhandenen Vorräthe reichten, sind die Waffen in Euren Händen, für die Anschaffung der noch fehlenden sind die nöthigen Schritte längst gethan worden.

Die Freiheit der Presse besteht unverkümmert.

Die Schritte, die ich unverzüglich zur Verwirklichung und Einberufung eines deutschen Parlaments gethan habe, sind von dem besten Erfolg gekrönt worden. Für die deutsche Nationalversammlung, die den neuen Bundesstaat zu constituiren berufen ist, sind die betreffenden Wahlen in unserm Lande ausgeschrieben; so werden dann unsere Vertreter in jener Versammlung, auf welche Deutschlands Zukunft, das Heil unseres großen geliebten Vaterlandes in freudiger Hoffnung gesetzt ist, zu der bestimmten Frist sich einzufinden vermögen.

Das freie Vereinigungsrecht wird in Stadt und Land in weitester Ausdehnung ausgeübt.

Digitized by Google

Durch das neue Wahlgesetz, welches ich am 5. d. M. dem Lande verkündigt habe, ist die Volksvertretung auf der breitesten Grundlage errichtet. Kein Nassauer ist fortan von dem wichtigsten politischen Rechte ausgeschlossen; so wird die nun unverzüglich einzuberufende Volkskammer auch der möglichst treue Ausdruck der im Volke lebenden Ansichten und Wünsche seyn, und mit meiner Regierung alle jene wichtigen Gesetze über Euere von mir gewährten Forderungen berathen und beschließen, auf denen der Neubau unseres Staates beruhen soll.

Ich weiß, daß in Zeiten, wo das Alte aus seinen Fugen weicht und eine lang bestandene Weise und Ordnung der menschlichen Dinge plötzlich zerfallen will, die heftigsten Erschütterungen aller Verhältnisse nicht ausbleiben können. Aber Eins thut uns jetzt vor Allem Noth! Keine bürgerliche Gesellschaft ohne Achtung der Gesetze, ohne willigen freudigen Gehorsam gegen die Vollzieher der Gesetze! Aber auch keine bürgerliche Gesellschaft ohne willige Darbringung aller derjenigen Leistungen, die der Staat zu seinem Bestehen ihr aufzuerlegen genöthigt ist und die in Zeiten möglicher großer Gefahren, wie die unsrigen es sind, außerordentliche Opfer erfordern dürften.

Dem freien Bürger gilt die Majestät des Gesetzes über Alles!

So schaart Euch dann und stehet Alle fest zusammen zum Schutz und Schirme unserer Gesetze! Mit der Herrschaft und dem Ansehen der Gesetze wird auch das besonnene Handeln und die Ruhe wiederkehren, die nur allzu lange schon zum unberechenbaren Nachtheil aller Classen der Staatsgesellschaft gestört gewesen ist. Gewerbe und Handel erliegen unter solchen Störungen, der Credit schwindet, ein allgemeiner Ruin tritt in drohender Schreckgestalt vor uns!

Darum ermannet Euch! Pflanzet neben die Fahne der Freiheit das Banner der gesetzlichen Ordnung, des ruhigen Vertrauens, der getrosten Hoffnung auf die Zukunft Deutschlands, und alsbald werden die nun stockenden Quellen unseres Wohlstandes von Neuem fließen, und es uns möglich machen, Einer für Alle und Alle für Einen so zu sorgen, daß auch der Aermste im Volke das theure Vaterland noch segne und liebe! Mit Gott denn Vorwärts!

Wiesbaden, am 9. April 1848.

Adolph.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 16. April 1848.

Dienstnachricht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Procurator Hergenhahn in der Ueberzeugung, daß derselbe sich die Entwickelung der politischen Rechte des Volkes zur Aufgabe gesetzt hat und daß derselbe hierbei durch das Vertrauen des Landes unterstützt wird, zum Präsidenten ernannt und bis zur demnächstigen mit der Ständeversammlung zu vereinbarenden neuen Verwaltungs-Organisation mit der Leitung der Geschäfte des Staats-Ministeriums unter ministerieller Verantwortlichkeit beauftragt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 16. April 1848.

Da die officielle Nachricht eingegangen ist, daß der Einfall bewaffneter Freischaaren, aus Deutschen und Franzosen bestehend, von Straßburg und der Schweiz aus in das Badische erfolgen werde, und daß Hecker und Struve zum bewaffneten Zuge der aufgeregten Massen gegen das Badische Unterland aufgefordert haben, um ihre Pläne mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, so sind in Gemäßheit eines Bundesbeschlusses die Beurlaubten einberufen worden, um sich mit dem achten deutschen Armeecorps zu vereinigen, und zu dem Ende nächsten Donnerstag oder Freitag auszurücken.

Nassauer! Es gilt einen Verrath am deutschen Vaterland zu unterdrücken; es gilt die Ruhe und Ordnung zu handhaben, die nothwendig ist, damit unsere deutsche constituirende Nationalversammlung zusammentrete und in freier Berathung die Zukunft unseres Vaterlandes sicher stelle.

Wiesbaden, den 16. April 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 4. Mai 1848.

Landesherrliche Edikte.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß der Fortbestand einer eigenen Behörde für die Ablösung der Zehnten unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr nöthig erscheint, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch Unser Edict vom 29. Januar 1840 bestellte Zehntablösungs-Commission ist aufgehoben.

§. 2.

Die Erledigung der dieser Behörde noch obliegenden Geschäfte wird hiermit Unserer Generalsteuerdirection übertragen.

§. 3.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Edicts ist Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich den 1. Mai 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die Gesammtheit der Einwohner einer Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Gesetzes und der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken verpflichtet ist und die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht unter den dermaligen Zeitverhältnissen um so mehr in Anspruch genommen werden muß, als solche durch die hauptsächlich zu dem Zwecke der Sicherung eines freien und geordneten Rechtszustandes im Lande eingeführte allgemeine Volksbewaffnung wesentlich erleichtert wird; daß es hiernach gerechtfertigt erscheint, bei vorkommenden Störungen der gesetzlichen Ordnung, welche durch kräftiges Zusammenwirken der Gemeinde-Einwohner hätten verhütet oder unterdrückt werden können, die letzteren für die Vergütung der durch solche Excesse verursachten Beschädigungen haftbar zu erklären, — beschlossen und verordnen mit Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der Ständeversammlung, wie folgt:

§. 1.

Den bei Zusammenrottung Mehrerer, mit offener Gewalt gegen Personen oder Eigenthum verübten Schaden ist die Gesammtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, in welcher das Verbrechen begangen worden ist, dem Beschädigten zu ersetzen verpflichtet, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen.

§. 2.

Waren die Verbrecher nicht Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, und waren die Bürger und Einwohner dieser Gemeinde außer Stand, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, so fällt die Verpflichtung der Letzteren zum Schadensersatz weg.

§. 3.

Die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an dem in einer anderen Gemeinde verübten Verbrechen kamen, sind zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn Letztere in einer solchen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner derselben bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe, und wenn die Einwohner dieser Gemeinde das verbrecherische Vorhaben zu verhindern im Stande waren.

Digitized by Google

§. 4.

Ueber die Verbindlichkeit zum Schadensersatz und über den Betrag desselben haben die Gerichte zu entscheiden.

Der bei denselben anzubringende Antrag ist gegen die Gesammtheit der Einwohner der betreffenden Gemeinde zu richten.

§. 5.

Die gerichtlich festgesetzte Entschädigung wird, wenn die Gesammtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuercapital zu machende Umlage gedeckt. Wieviel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem Geschwornengericht von zwölf Bürgern entschieden, welche nach den Bestimmungen Unseres Edicts vom 5. dieses Monats von den Wahlmännern desjenigen Wahlbezirks, zu welchem nach §. 26. dieses Edicts die betreffende Gemeinde gehört, zu wählen sind.

So gegeben Biebrich den 3. Mai 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Auflösung der Militärschule und Lehrcompagnie betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird die bisher bestandene Militärschule und Lehrcompagnie aufgelöst.

Wegen der anderweiten Organisation einer Kriegsschule, welche nur als Hochschule für die Ausbildung in den rein militärischen Wissenschaften bestehen soll, bleiben die weiteren unter landständischer Mitwirkung zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Das Herzogliche Generalcommando ist beauftragt worden, die zum Vollzug der höchsten Orts verfügten Auflösung der Militärschule und Lehrcompagnie erforderlichen Anordnungen sofort zu treffen.

Wiesbaden, den 28. April 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Wahl von Abgeordneten des Herzogthums Nassau für die am 1. Mai d. J. in Frankfurt zusammentretende deutsche Nationalversammlung betr.)

In den nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 8. d. M. am 25. dieses Monats stattgefundenen Wahlversammlungen sind nach den anher vorgelegten Wahlprotocollen mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordnete des Herzogthums Nassau zu der am 1. Mai dieses Jahrs in Frankfurt am Main zusammentretenden deutschen Nationalversammlung erwählt worden:

1) in dem ersten Wahlbezirk: Herr Procurator Schenk zu Dillenburg,
2) in dem zweiten Wahlbezirk: Herr Geheime-Legationsrath Maximilian von Gagern zu Wiesbaden,
3) in dem dritten Wahlbezirk: Herr Conrector Friedrich Schulz zu Weilburg,
4) in dem vierten Wahlbezirk: Herr Regierungsrath Schepp zu Wiesbaden,
5) in dem fünften Wahlbezirk: Herr Regierungsrath Hehner zu Wiesbaden,
6) in dem sechsten Wahlbezirk: Herr Präsident Hergenhahn zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 29. April 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Schweisgut.

(Die Errichtung einer besonderen Commission für die Volksbewaffnung betr.)

Da es der Wille Seiner Hoheit des Herzogs ist, daß die angeordnete allgemeine Volksbewaffnung so bald, als es die Verhältnisse irgend gestatten, auf die möglichst zweckmäßige Weise ausgeführt werde, die Erreichung dieses Ziels aber in dem gewöhnlichen Geschäftsgang auf manche Schwierigkeiten stößt, und überdies, nach den in dem höchsten Edicte vom 11. März d. J. bereits enthaltenen Andeutungen, die Zuziehung von Anführern und Mitgliedern der Bürgerwehrmannschaft zu diesem Zwecke angemessen und nothwendig erscheint: so ist die Errichtung einer besonderen Commission für die Beförderung der Volksbewaffnung beschlossen worden, welche theils aus Mitgliedern der Herzoglichen

Digitized by Google

Landes-Regierung und der Herzoglichen Militär-Verwaltung, theils aus mehreren Anführern und Mitgliedern der Wehrmannschaft zusammengesetzt sein soll.

Diese Commission hat sich speciell mit der Ausarbeitung von Vorschlägen über die weitere Ausbildung der für die Volksbewaffnung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und über deren Vollziehung zu beschäftigen, und ihre Vorschläge dem unterzeichneten Staats-Ministerium zur Genehmigung und Anordnung der Ausführung durch die betreffenden Behörden vorzulegen.

Die zu Mitgliedern der Commission zu ernennenden Wehrmänner sollen vorläufig, zur Vermeidung eines besonderen Kostenaufwandes, aus der Wehrmannschaft der Stadt Wiesbaden und der benachbarten Orte entnommen werden; doch ist die Commission berechtigt und verpflichtet, sich mit solchen Mitgliedern der Wehrmannschaft der übrigen Landestheile, die besondere Sachkenntniß besitzen, in schriftliche Verbindung zu setzen, oder auch dieselben zu einzelnen Commissionssitzungen einzuladen.

Als Commissionsmitglieder sind der Obrist der Bürgerwehrmannschaft zu Wiesbaden, Wilhelm Gödecke, sodann Hauptmann Malm und Regierungsrath Hehner zu Wiesbaden, Gustav Querfeld, Ernst Lotichius und Adolph Weiß von der Bürgerwehr zu Wiesbaden und Büchsenmacher Friedrich Jäger von der Bürgerwehr zu Biebrich bestellt worden.

Wiesbaden, den 29. April 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Schweisgut.

(Die Errichtung einer besonderen Commission zur Berathung der auf Schutz und Förderung der Arbeit bezüglichen Einrichtungen betr.)

Zur Berathung der Einrichtungen und Maßregeln, welche geeignet erscheinen, die Lage der arbeitenden Klasse nach Möglichkeit zu verbessern und das Gewerbewesen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, soll höchster Entschließung gemäß eine besondere Commission errichtet werden, deren Mitglieder vorzugsweise aus solchen Personen bestehen, welche durch ihre Verhältnisse und Beschäftigung die Bedürfnisse der arbeitenden Klasse genauer kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben.

Digitized by Google

Diese Commission wird den bezeichneten Gegenstand einer umsichtigen Prüfung nach allen Seiten unterwerfen und die darauf gegründeten Vorschläge dem unterzeichneten Staats-Ministerium zur Beschlußfassung vorlegen.

Dieselbe soll aus neun Personen in der Art zusammengesetzt werden, daß aus dem Gewerbeverein für das Herzogthum Nassau vier Mitglieder, aus dem landwirthschaftlichen Verein eine gleiche Zahl erwählt und zu diesen ein Mitglied der Herzoglichen Landes-Regierung hinzutreten wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Verfassung der evangelischen Landeskirche betr.)

Seine Hoheit der Herzog haben in der Absicht, daß die evangelische Kirche des Herzogthums eine zeitgemäße freie Verfassung sich geben möge, bestimmt, daß zur Vorberathung derselben in jedem Decanatsbezirke Synoden, aus den sämmtlichen Geistlichen des Decanats und einer entsprechenden Anzahl von freigewählten Mitgliedern der Kirchen-Gemeinden bestehend, berufen werden sollen, damit diese Special-Synoden ihre Ansichten und Wünsche, welche einer nachher zu berufenden General-Synode vorgelegt werden sollen, berathen können.

Die näheren Bestimmungen über diese Synoden, die Wahl der Mitglieder derselben und deren Zusammenberufung sollen möglichst beschleunigt werden.

Wiesbaden, den 2. Mai 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Einziehung der öffentlichen Gefälle betreffend.)

Aus den vorliegenden Berichten der Herzoglichen Finanzbehörden ist ersehen worden, daß die Rückstände an Steuer- und Domanialgefällen zu einer nicht unbeträchtlichen Summe angewachsen sind. — Die Zeitverhältnisse bringen es mit sich, daß — ungeachtet der Bestrebung, alle möglichen Ersparnisse im laufenden Dienste eintreten zu lassen —

Digitized by Google

durch die eingeleitete allgemeine Volksbewaffnung, durch die Ausrüstung des Militärs und durch die im Interesse der arbeitenden Klasse theils angeordneten theils noch nothwendig werdenden öffentlichen Arbeiten der außerordentliche Bedarf der Staatsverwaltung augenblicklich gestiegen ist. Wer deßhalb auf die rasche und gesetzliche Entwickelung der von Seiner Hoheit dem Herzog zugesicherten Freiheiten einen Werth legt, wird es in der gegenwärtigen Zeit doppelt für seine Pflicht halten, seine Verbindlichkeiten gegen den Staat durch pünktliche Entrichtung der Domanialgefälle und der von den Ständen bewilligten und von der großen Mehrzahl der Staatsbürger bereits bezahlten Steuern, zu erfüllen.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs wird demnach die Erwartung ausgesprochen, daß die Staatsangehörigen des Herzogthums auch hierin ihren Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit bewähren, und zugleich bekannt gemacht, daß die betreffenden Behörden angewiesen worden sind, die rückständigen Steuer- und Domanialgefälle den bestehenden Gesetzen gemäß, mit Ernst beizutreiben.

Wiesbaden, den 3. Mai 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die nach §. 50. der Instruction über Vollziehung des Conscriptionsgesetzes vom 26. September 1844 mit einem vorläufigen Entlassungsschein aus dem Militär Ausgetretenen, welchen während ihres Militärdienstes Behufs ihrer Verheirathung in einer Gemeinde ein Domicil angewiesen und Bürgerrecht zugesichert war, schon mit dieser vorläufigen Entlassung, oder erst nach erhaltenem definitiven Militärabschied Bürger der erwähnten Gemeinde werden.

Es wird deßhalb zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß schon mit der vorläufigen Entlassung ihr Bürgerrecht in Kraft tritt, sie also von dieser Zeit an alle Rechte und Pflichten eines Gemeindebürgers, folglich auch in Beziehung auf das Loosholz, übernehmen.

Die Receptionsgesuche der aus dem Militär mit vorläufigem Entlassungsschein Ausgetretenen gehören zur Competenz der Herzoglichen Aemter, und sind daher, wenn keine Anstände vorliegen, uns nicht ferner zur Entscheidung vorzulegen.

Wiesbaden, den 14. April 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Schepp.

vdt. Lex.

Digitized by Google

(Die Erhebung der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1847 betr.)

In der Bekanntmachung vom 26. Februar l. J. in Nr. 9. des Verordnungsblattes vom 29. März l. J. ist der Termin zum Beginne der Erhebung der diesjährigen Brandsteuern auf den 1. Juny l. Jrs. festgesetzt.

Inzwischen eingetretene außerordentliche Verpflichtungen der Brand-Casse machen es jedoch erforderlich, daß die Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge, wie auch in früheren Jahren, zeitiger geschieht.

Der Termin hierzu wird hiernach auf den 15. May l. J. bestimmt und haben die Herzoglichen Recepturbeamten die Erhebung von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen.

Wiesbaden, den 30. April 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Schepp.

vdt. Braun.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kammerherrn von Wintzingeroda auf Ansuchen von seinen Functionen als Bundestagsgesandter zu entbinden und die Führung der diesseitigen Stimme in der Bundesversammlung dem Herzoglich Braunschweigischen Bundestagsgesandten Dr. Liebe zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem General-Major von Preen die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zu ertheilen, und demselben zum Beweis der Zufriedenheit mit seinen lange geleisteten treuen Diensten den Character als General-Lieutenant zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberlieutenant von Witzleben vom 2. Regiment die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den characterisirten Bataillonsarzt Dr. Braun zum wirklichen Bataillonsarzt in der Artillerie, sowie die Candidaten der Medicin: Dr. Cratz, Dr. Schulz, Dr. Alefeld und Dr. Möller zu Divisionsärzten, die beiden ersten im 1. Regiment und die beiden letzten im 2. Regiment, gnädigst ernannt,

Digitized by Google

und den geprüften Candidaten der Medicin Bernhard Huth bei dem Aufnahme-Hospital der ausmarschirten Truppen als Divisionsarzt provisorisch und für die Dauer dieser Anstalt angestellt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Steuer-Präsidenten Magdeburg in den Ruhestand zu versetzen, dem Regierungsrath Grafen von Bismark sowie dem Zolldirections-Assessor von Lemberg die Dienstentlassung zu ertheilen, den Rechnungsrath Reuscher und den Probator Bott von der Zehntablösungscommission an die Landesregierung zu versetzen, und den Regierungscanzlisten Dietrich zum Probator mit dem Dienstcharakter als Revisor zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizrath Magdeburg zu Höchst provisorisch der Generalsteuer-Direction zugetheilt, den Justizrath Victor zu Diez, jedoch mit Belassung der Direction des Zuchthauses daselbst, in den Ruhestand, die Beamten: Justizrath Wolf von Montabaur nach Diez und Justizrath Kissel von Königstein nach Runkel versetzt, den Auditeur, Hauptmann Werren vom 2. Regiment zum Beamten in Königstein, den Amtsverwalter Isbert zu Runkel zum Amtmann in Montabaur und den Landoberschultheisereiverwalter Dilthey zu Wiesbaden zum Beamten in Höchst gnädigst ernannt, dem Amtssecretär Westerburg zu Wiesbaden die Verwaltung der dasigen Landoberschultheiserei übertragen, den Amtssecretär Hörten von Weilburg nach Wallmerod und den nach Wallmerod designirt gewesenen Amtssecretär Gerheim von Hadamar nach Weilburg versetzt, den Hofgerichtsaccessisten Hegmann zu Dillenburg zum Amtssecretär daselbst, den Amtsaccessisten Eiffert zu Idstein zum Secretär bei dem Justizamt Wiesbaden gnädigst befördert und den Amtsaccessisten von Hadeln von Langenschwalbach an das Amt Nassau versetzt.

Höchstdieselben haben die Medicinalräthe: Wilhelm zu Hadamar und Hecker zu Emmerichenhain in den Ruhestand, die Medicinalräthe: Dr. Ricker von St. Goarshausen nach Eltville und Devora von Selters nach Hadamar zu versetzen, die Medicinal-Assistenten: Dr. Koch von Hochheim zum Medicinalrath in St. Goarshausen, Dr. Köppler von Weilmünster zum Medicinalrath in Selters und Dr. Wilhelmi von Driedorf zum Medicinalrath des Bezirks Rennerod mit dem Wohnsitz in Emmerichenhain zu ernennen, den Medicinal-Assistenten Krayer von Michelbach, unter Verleihung des Dienstcharacters als Medicinalrath, nach Hochheim zu versetzen, und die Medicinal-Accessisten: Dr. Weber zu Kirberg zum Medicinal-Assistenten des Bezirks Weilburg mit dem

Digitized by Google

Wohnsitz in Weilmünster, Dr. Lautz zu Reichelsheim zum Medicinal-Assistenten des Bezirks Wehen mit dem Wohnsitz in Michelbach und Dr. Huth zu Limburg zum Medicinal-Assistenten des Bezirks Herborn mit dem Wohnsitz in Driedorf, zu befördern geruht.

Der Chaussee-Inspectionsbezirk Esch ist dem Amtmann von Wintzingeroda zu Idstein, derjenige von Camberg dem Justizrath Kissel zu Runkel, und der Chaussee-Inspectionsbezirk Caub dem Amtmann Vogler zu St. Goarshausen übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Schüler von Wiesbaden der Landbaumeisterei Diez beizugeben und die Baucandidaten Malm und Moritz, beide von Wiesbaden, zu Bauaccessisten, ersteren bei der Landbaumeisterei Hachenburg und letzteren bei der Landbaumeisterei Wiesbaden zu ernennen geruht.

Dem für die Posterpedition zu Winkel an die Stelle des dahin designirt gewesenen Philipp Conradi von L. Schwalbach präsentirten Privatpostgehülfen Friedrich Schmidtgen zu Wahlrod ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Schulinspector Nuckes zu Presberg ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über die Schulen zu Geisenheim entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kneisel zu Geisenheim; die durch die Versetzung des Schulinspectors Pfarrers Schnelle zu Obernhof erledigte Schulinspection über einen Theil der Schulen des Amts Nassau dem Pfarrer Zeiger zu Obernhof und die durch Versetzung des Pfarrers Zeiger von Niederwallmenach erledigte Schulinspection über einen Theil der Schulen des Amts St. Goarshausen dem Pfarrer Kirschbaum zu Niederwallmenach übertragen worden.

Der Candidat Hermann Wagner zu Nassau ist zum Collaborator am Gymnasium zu Weilburg ernannt worden.

Der von des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Mügge von Marsain zum Pfarrvicar in Freirachdorf und des unter die inländischen Candidaten der Theologie aufgenommenen Wilhelm Schüler von Darmstadt zum Pfarrvicar in Marsain ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach bestandener Prüfung sind:

Wilhelm Wagner von Kemel und August Keim von Weilburg unter die Candidaten der evangelischen Theologie, und Friedrich Nicolaus Bernhardt von Frankfurt unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Der erste Reallehrer Dr. Deutschmann zu Geisenheim ist zum ersten Lehrer an der Realschule zu Ems ernannt worden.

Digitized by Google

Lehrer Dieß in Born ist zum Lehrer in Delkenheim, Lehrer Göbel in Herold zum Lehrer in Born, Lehrgehülfe Dietrich in Dausenau zum Lehrer in Herold und der Schulcandidat Buhlmann zu Anspach zum prov. Lehrgehülfen in Dausenau ernannt worden. Die neu errichtete Schule zu Dahlen ist dem Schulcandidaten Wendel aus Lorch provisorisch übertragen, und der Schulcandidat Haas zu Fellerhilln zum provisorischen Lehrvicar in Borod, Lehrgehülfe Reinhardt zu Nassau zum Lehrgehülfen in Sonnenberg und Schulcandidat Kohlbeck von Boden zum prov. Lehrgehülfen in Nassau ernannt worden. Cantor Christfreund zu Hachenburg und Lehrgehülfe Buffier zu Höchst sind beide zu Lehrern an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Lehrer Müller zu Dörscheid zum Lehrer in Hachenburg, Lehrer Hofmann zu Dessighofen zum Lehrer in Dörscheid, Lehrvicar Heimann zu Erbach, A. Marienberg, zum Lehrer in Dessighofen, Lehrgehülfe Stähler zu Frickhofen zum Lehrgehülfen in Höchst ernannt und die Lehrvicarstelle zu Erbach dem Schulcandidaten Gruber von Niederahroff sowie die Lehrgehülfenstelle zu Frickhofen dem Schulcandidaten Freusch von Nied, beide letztere provisorisch übertragen worden. Lehrer Arzt zu Schenkelberg ist in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Hilpisch zu Limburg zum Lehrvicar in Schenkelberg, Schulcandidat Mais von Niedertiefenbach zum prov. Lehrvicar in Limbach und Schulcandidat Türk von Stein zum prov. Lehrvicar in Espa ernannt worden. Lehrer Reichenau zu Breckenheim ist zum Lehrer in Wiesbaden, Lehrer Krug zu Kirburg zum Lehrer in Breckenheim, Lehrgehülfe Schmidt zu Gemünden zum Lehrer in Kirburg, Lehrer Horn von Frauenstein zum Lehrer in Dahlheim, Lehrer Weigand zu Dahlheim zum Lehrer in Frauenstein, Lehrer Jung von Espenschied zum Lehrer in Bremthal, Lehrer Budecker von Rauenthal zum Lehrer in Daisbach, Lehrer Becker an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden zum Lehrer in Bärstadt, Lehrer Zehrung von Hasselborn zum Lehrer an der 1. Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden, Lehrvicar Reinhardt zu Reichenberg zum Lehrvicar in Hasselborn, Lehrgehülfe Müller zu Heddernheim zum Lehrvicar in Reichenberg und Schulcandidat Bick von Oberhöchstadt zum Lehrgehülfen in Heddernheim, beide letztere provisorisch ernannt worden. Lehrer Walther zu Elkerhausen und Lehrer May zu Steinbach sind in den Ruhestand versetzt, der Schulcandidat Frankenbach zu Idstein zum prov. Lehrvicar in Elkerhausen, Lehrgehülfe Hilb zu Niederhadamar zum Lehrvicar in Steinbach ernannt und die Lehrgehülfenstelle zu Niederhadamar dem Schulcandidaten Eid von Elz provi-

Digitized by Google

sorisch übertragen worden. Die neu errichtete Lehrvicarstelle zu Gershasen ist dem Schulcandidaten Röder zu Driedorf, die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Wörsdorf dem Schulcandidaten Deuser zu Mensfelden, die Lehrvicarstelle zu Wahlrod dem Schulcandidaten Krambach von Breithardt, diejenige zu Rabenscheid dem Schulcandidaten Küster von Oberneisen, diejenige zu Waldaubach dem Schulcandidaten Heinz von Langenaubach, und zwar sämmtlichen provisorisch übertragen und der Lehrgehülfe Wollmerschied zu Höhr zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 10ten März ist der Lehrer Schäfer zu Delkenheim; am 22ten ej. der Lehrvicar Zimmer zu Espa; am 4ten April der Domanialbaumeister Wolf zu Wiesbaden; am 17ten ej. der Lehrer Schäfer zu Emmershausen und am 23ten ej. der Rechnungskammer-Revisor Schäfer 2r zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 12. Mai 1848.

Landesherrliches Edikt.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Eröffnung der nach Vorschrift Unseres Edicts vom 5. v. M. erwählten Ständeversammlung auf Montag den 22. d. M. festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich den 11. Mai 1848.

(L. S.) Adolph.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Bekanntmachung des Resultats der Wahlen zur Ständeversammlung des Herzogthums betreffend.)

In den nach der Ministerialverordnung vom 7. vorigen Monats, am 1. dieses Monats stattgefundenen Wahlversammlungen sind nach den anher vorgelegten Wahlprotocollen mit absoluter Stimmenmehrheit als Deputirte zur Ständeversammlung des Herzogthums auf die Dauer von drei Jahren erwählt worden:

1)	Herr Procurator Carl Schenk zu Dillenburg;	im 1. Wahlkreis. (Aemter Dillenburg und Herborn.)
2)	„ Ernst Wenkenbach zu Herborn;	
3)	„ Pfarrer Ludwig Hatzfeld zu Breitscheid;	

4)	Herr	Amtssecretär Carl August Hehner zu Rennerod; . .	im II. Wahlkreis. (Aemter Marienberg und Rennerod.)
5)	„	Johann Heinrich Krämer zu Höhn;	
6)	„	Decan Carl Keim zu Hachenburg;	im III. Wahlkreis. (Aemter Hachenburg und Selters.)
7)	„	Amtssecretär Carl Wirth zu Selters;	
8)	„	Wilhelm Blum II. zu Seenzhausen;	
9)	„	Schultheiß Joh. Philipp Heyl zu Weyer, A. Runkel; .	im IV. Wahlkreis. (Aemter Weilburg und Runkel.)
10)	„	Oberlieutenant Albert von Gödecke zu Weilburg; . .	
11)	„	Friedrich Wimpf zu Weilburg;	
12)	„	Joseph Siebert zu Hadamar;	im V. Wahlkreis. (Aemter Hadamar und Wallmerod.)
13)	„	Professor Johann Bellinger daselbst;	
14)	„	Schultheiß Carl Tripp zu Hundsangen;	
15)	„	Schultheiß J. Bellinger zu Thalheim;	
16)	„	Ludwig Born zu Langenscheid;	im VI. Wahlkreis. (Aemter Limburg und Diez.)
17)	„	Caplan Carl Ludwig Creutz zu Diez;	
18)	„	Carl Zollmann zu Limburg;	
19)	„	Caspar Schlemmer zu Montabaur;	im VII. Wahlkreis. (Aemter Montabaur und Nassau.)
20)	„	Jost Schmidt zu Hömberg;	
21)	„	Peter Jacob Remy zu Höhr;	
22)	„	Carl August Lotichius zu St. Goarshausen; . . .	im VIII. Wahlkreis. (Aemter Braubach und St. Goarshausen.)
23)	„	Procurator Dr. Ernst Leisler zu Wiesbaden; . . .	
24)	„	Stadtschultheiß Heinrich Wilhelm Preiß zu Usingen; .	im IX. Wahlkreis. (Aemter Usingen und Reichelsheim.)
25)	„	Procurator Victor von Eck zu Usingen;	
26)	„	Franz Hugo Wehrfritz zu Kristel;	im X. Wahlkreis. (Aemter Königstein und Höchst.)
27)	„	Procurator Dr. Carl Großmann zu Wiesbaden; . .	
28)	„	Stadtschultheiß Michael Kürtel zu Oberursel; . . .	
29)	„	Philipp Müller zu Eschborn;	
30)	„	Gustav Justi zu Idstein;	im XI. Wahlkreis. (Aemter Idstein und Wehen.)
31)	„	Landoberschultheiß Ludwig Wenkenbach zu Wehen; .	
32)	„	Christian Unzicker vom Hof Henriettenthal; . . .	
33)	„	Franz Bertram zu Wiesbaden;	im XII. Wahlkreis. (Aemter Wiesbaden und Hochheim.)
34)	„	Archivar Friedrich Habel zu Schierstein;	
35)	„	Paul Weilbächer zu Weilbach;	
36)	„	Professor Dr. Remigius Fresenius zu Wiesbaden; .	

Digitized by Google

37)	Herr Anton Gergens zu Rüdesheim;	im XIII. Wahlkreis. (Aemter Eltville und Rüdesheim.)
38)	„ Amtssecretär Ferdinand Jung zu Eltville;	
39)	„ Procurator Friedr. Damian von Schütz zu Rüdesheim;	
40)	„ Procurator Friedrich Lang zu Langenschwalbach; . . .	im XIV. Wahlkreis. (Aemter Nastätten und Schwalbach.)
41)	„ Amtsaccessist Friedrich Müller zu Nastätten.	

Wiesbaden, den 5. Mai 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Ausübung der Jagd betreffend.)

Indem das Herzogliche Staats-Ministerium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht, welcher der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden wird, vorläufig bekannt macht, spricht dasselbe die Erwartung aus, daß von nun an die unbefugte und ungeregelte Ausübung der Jagd, welche seither an verschiedenen Orten statt gefunden hat, unterbleibe. Es darf dies um so mehr erwartet werden, als die Jagd demnächst, wenn die Stände den Gesetzentwurf genehmigen, eine Einnahmequelle für die Gemeinden bilden wird, es also in deren eigenem Interesse liegt, unbefugte Eingriffe in das Jagdrecht zu verhindern, auch durch die Vergütung allen Wildschadens, sowie dadurch, daß die Gemeinden es selbst in der Hand haben, den Wildstand auf ein den Interessen der Landwirthschaft und der Forstcultur entsprechendes Maaß zurückzuführen, allen billigen Ansprüchen Genüge geleistet wird.

Sollte nichts desto weniger unbefugte Ausübung der Jagd, wodurch die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wird, stattfinden, so wird diese mit der ganzen Strenge des Gesetzes geahndet werden.

Wiesbaden, den 12. Mai 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Patent auf die Erfindung eines Sicherheitsbrenners für Gasbeleuchtungen.)

Dem Mechanikus Friedrich Hoffmann zu Wiesbaden ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung eines Sicherheitsbrenners für Gasbeleuchtungen ein Patent in der Art auf fünf Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 4. Mai 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Grimmel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Legationsrath von Gagern auf Ansuchen von seinen Functionen als bevollmächtigter Minister an dem Königlich Belgischen Hofe zu entbinden geruht.

Höchstdieselben haben den Provisor Dr. Rittershausen zu Herborn zum Amtsapotheker des Medicinalbezirks Herborn, sowie den geprüften Candidaten der Pharmacie Jakob Kaiser zu Kirburg zum Amtsapotheker für den Medicinalbezirk Usingen gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Forstaccessisten Schütz von Haiger an die Oberförsterei Johannisburg zu versetzen und die Forstcandidaten: Stein von Cronberg zum Accessisten bei der Oberförsterei zu Haiger und Genth zu Dillenburg zum Accessisten bei der dasigen Oberförsterei zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hofprediger Brunn zu Cramberg den Dienstcharacter als Kirchenrath gnädigst ertheilt.

Der Lehrer Harrach zu Seelbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrvicar Späth zu Bach und Pfuhl zum Lehrvicar in Seelbach ernannt, die Lehrvicarstelle zu Bach und Pfuhl dem früher nach Borod dirigirten Schulcandidaten Hees von Fellerdilln, die Lehrgehülfenstelle zu Pfaffenwiesbach dem Schulcandidaten Roll von Fussingen, beiden provisorisch, übertragen, Lehrer Klein zu Oberliederbach zum Lehrer in Bleidenstadt und Lehrer Weber zu Bleidenstadt zum Lehrer in Oberliederbach ernannt worden. Der zum Lehrer in Daisbach ernannte Lehrer Budecker zu Bremthal ist von der Annahme dieser Schulstelle auf sein Ansuchen entbunden, dagegen der Lehrvicar Denzer zu Niederjosbach zum Lehrer in Daisbach und der Lehrer Budecker zu Bremthal zum Lehrer in Niederjosbach ernannt worden. Lehrer Göbel zu Herold ist auf sein Ansuchen von der Annahme der Schulstelle zu Born entbunden, Lehrer Schmidt zu Mittelfischbach zum Lehrer in Born, Lehrvicar Dapprich zu Niedermörsbach zum Lehrer in Mittelfischbach ernannt und die Lehrvicarstelle zu Niedermörsbach dem Schulcandidaten Weber von Bechtheim, diejenige zu Winnen dem Schulcandidaten Sohn von Eisemrod, und die Lehrgehülfenstelle zu Gemünden dem Schulcandidaten Dienstbach von Ahausen, sämmtlich provisorisch, übertragen worden.

Lehrer Sommer von Bärstadt ist zum Lehrer an der 1ten Abtheilung der Elementarschule in Wiesbaden, Lehrer Höser von Offdilln zum Lehrer in Emmershausen, Lehrer Weber zu Lützendorf zum Lehrer in Offdilln und der als Lehrer nach Herold bestimmt gewesene Lehrgehilfe Dietrich zu Dausenau zum Lehrer in Lützendorf ernannt worden.

Todesfall.

Am 30. April ist der Pfarrer Buchsieb zu Alsbach mit Tod abgegangen.

Extrabeilage

zu

Numer 16. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 12. Mai 1848.

Wiesbaden, den 22. Mai 1848.

Seine Hoheit der Herzog haben, nach Maßgabe des h. Edicts vom 11. d. M., heute die Versammlung der Landstände mit nachfolgender Rede vom Throne feierlich eröffnet:

Meine Herren und lieben Stände!

Ich heiße Sie willkommen in Ihrem neuen Berufe. Ein verjüngtes Leben ist aufgegangen über unserm Vaterlande. Ich schließe mich ihm an mit vollem Herzen. Mein Ziel ist wie das Ihrige die größtmögliche Verwirklichung der Freiheit und Wohlfahrt der Einzelnen, wie der Gesammtheit. Lassen Sie uns nach diesem Ziele streben mit Entschiedenheit, mit Wahrheit, aber auch mit klarer Erkenntniß dessen, was wahre Freiheit ist.

Meine Herren und lieben Stände! Was ich in dem mit meinem Volke geschlossenen neuen Bunde am 4. März d. J. übernommen, soll, soviel an mir liegt, ohne jeden rückhaltigen Gedanken zur vollen Entwickelung kommen.

Die Volksbewaffnung ist in ihrer Organisation begriffen. Eine Commission, aus der Volkswehr selbst gebildet, ist mit deren möglichster Beschleunigung beschäftigt. Das provisorische Wehrgesetz wird Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Preßfreiheit besteht in vollem Maaße, ebenso das Recht der freien Vereinigung. Das Militär hat den Eid auf die Verfassung geleistet, es ist fortan vor Gott verpflichtet, zu deren Aufrechthaltung mitzuwirken.

Ich habe angeordnet, daß Ihnen sämmtliche auf die Domänen bezügliche Documente und Acten vorgelegt und alle Aufschlüsse, die Sie wünschen, gegeben werden sollen. Die Frage, die wiederholt den Frieden dieses Landes störte, wird auf diesem Wege zur Lösung kommen. Ein Gesetzesentwurf zu einer freien, auf dem Princip der Selbstverwaltung beruhenden Gemeindeordnung wird Ihnen vorgelegt werden.

Digitized by Google

Ihrer Zustimmung im Voraus gewiß, habe ich die letzten Reste der Feudallasten, die Jagdfrohnden — in Bezug auf die Domänen ohne Entschädigung — aufgehoben; ein Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Jagdregals ist bereits veröffentlicht, und zur Beseitigung der Bannrechte sind Einleitungen getroffen worden.

Dem in der Arbeit befindlichen Entwurf zu einer neuen Verwaltungsorganisation soll das Prinzip der möglichsten Vereinfachung und der vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung zum Grunde liegen, welche letztere durch einen frei gewählten Beirath aus den Bürgern eine volksthümliche Grundlage erhalten wird.

Die Rechtssprechung wird öffentlich und mündlich sein, und Schwurgerichte werden in Strafsachen eine weitere Garantie der unabhängigen Justiz gewähren. Auch darüber wird Ihnen ein Gesetzvorschlag vorgelegt werden. Eine, den Anforderungen der Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit des Volks entsprechende billige Ablösung des Zehntens wird Gegenstand Ihrer Thätigkeit sein müssen. Zum Schutz und zur Förderung der Interessen der arbeitenden Klassen, zu welchem Zwecke eine besondere Commission ernannt worden, werden Ihnen Maaßregeln vorgeschlagen werden.

Das, auf die gegenwärtige Verwaltungsorganisation gegründete Büdjet wird Ihnen zur Prüfung übergeben werden. Die Verbesserung des Steuersystems zum Zweck der möglichst gerechten Vertheilung der Staatslasten nach Verhältniß des Einkommens wird Gegenstand Ihrer Untersuchung seyn.

Es ist mein inniger Wunsch, daß unser deutsches Vaterland zu nationaler Einheit gelange und dadurch in Macht und Größe wachse. Zu diesem Zweck ist gegenwärtig die constituirende Nationalversammlung in Frankfurt vereinigt. Hoffen wir, daß es ihr gelingen werde, den rechten Weg zu jenem großen Ziele zu finden.

Ich lade Sie ein, Ihre Arbeiten zu beginnen. Möchten dieselben zum Heile des Landes gereichen, damit noch die späte Zukunft segnend auf die Zeit zurückblicke, in welcher der Grundstein zum neuen Aufbau des Staates gelegt worden ist.

Hiernach wurde auf höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs von dem Präsidenten Hergenhahn die Verpflichtung der Mitglieder der Ständeversammlung vorgenommen.

Digitized by Google

Extrabeilage 2.

zu

Numer 16. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 12. Mai 1848.

Wiesbaden, den 3. Juni 1848.

Seiner Hoheit dem Herzog wurde am 30. v. M. die nachstehende Adresse der Ständeversammlung überreicht:

Hoheit!

Eurer Hoheit Willkommen an uns muß in den Herzen aller Nassauer den freudigsten Wiederhall finden.

Bei dem neuen Aufleben des Vaterlandes fühlen wir doppelt die hohe Wichtigkeit unseres Berufes, die größtmöglichste Freiheit des Einzelnen mit der Wohlfahrt der Gesammtheit in Einklang zu bringen.

Dieses Ziel werden wir mit gewissenhaftem Ernst und mit aller auf Gründen der Ueberzeugung ruhenden Entschiedenheit zu erstreben suchen.

Mit lebhaftem Danke erkennen wir es an, daß vieles von dem, was Eure Hoheit dem Volke am 4. März bewilligt hat, bereits in voller Entwickelung begriffen ist.

Daß Eure Hoheit Sich der Ausführung jener freien Institutionen, auf deren vollständigster Durchführung sich das Glück und die Zukunft des Landes gründet, ohne jeden rückhaltigen Gedanken hingegeben hat, gewährt uns, gegenüber den neuesten reactionären Erscheinungen in andern Ländern, die größeste Beruhigung.

Wir erfreuen uns der Freiheit der Presse, des Rechts der freien Vereinigung und unbedingter Religionsfreiheit in vollem Maße und finden in der Bewahrung dieser ersten Lebensgüter des Volks Gewähr für dessen naturgemäße Ausbildung.

Das Militär ist auf die Verfassung beeidigt und die in der Volksbewaffnung gemachten Anfänge lassen nicht zweifeln, daß dieses die Freiheit nach Innen und Außen sichernde Institut bald zu seiner Ausbildung gelangen und durch diese die möglichste Verminderung des stehenden Heeres bewirkt werde.

Was früher die Eintracht zwischen dem Regenten und Volke bedrohte, die Frage über die Domänen, ist durch den Entschluß Eurer Hoheit erledigt.

Wir werden es uns angelegen sein lassen, den Entwurf einer neuen auf dem Princip der Selbstverwaltung ruhenden Gemeinde-Verfassung einer ernsten und sorgfältigen Prü-

Digitized by Google

fung zu unterwerfen, da wir in einer solchen Organisation der Gemeinden die festeste Grundlage des Staates finden. Die Aufhebung der letzten Reste der Feudallasten und des Jagdregals werden manche Beschwerden des Volkes für immer beseitigen.

Mit Eurer Hoheit wollen wir dahin wirken, daß durch Entfernung der Bannrechte und Entlastung des Grundeigenthums, sowie durch Maßregeln zum Schutze und zur Förderung des Wohls der arbeitenden Classe eine bessere Zukunft begründet werde.

Eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast wird die öffentliche Wohlfahrt heben und die Zufriedenheit im Lande befestigen.

Die Ausgaben und Einnahmen des Staates bis zur Vollendung neuer Gesetze in alter Weise fortbestehen zu lassen, ist ein Gebot der Nothwendigkeit, dem sich die sämmtlichen Einwohner des Landes unterwerfen.

Der in Arbeit befindliche Entwurf zu einer neuen Verwaltungsorganisation, gegründet auf das Prinrip der möglichsten Vereinfachung und der vollständigen Trennung der Justiz von der Verwaltung, nicht minder die zugesicherte Verbesserung der Rechtspflege durch Einführung der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit und der Schwurgerichte werden ein langgefühltes Bedürfniß befriedigen.

Dieses Werk wird um so dauerhafter sein, je inniger es sich der Entwickelung von ganz Deutschland anschließt.

Des großen deutschen Vaterlandes nationale Einheit ist Eurer Hoheit Wunsch, für Deutschlands Macht und Größe, für Deutschlands Glanz und Ruhm schlagen unsre Herzen.

Nur in dem Festhalten an den der constituirenden National-Versammlung zu Grunde liegenden Principien sehen wir das Heil unseres kleinen und unseres großen Vaterlandes.

Daß Eure Hoheit diese Grundsätze ausgesprochen haben, erkennen wir dankbar an.

Auf dem von Eurer Hoheit so glorreich betretenen Wege eines zeitgemäßen Fortschrittes werden die Vertreter des Volkes ihre Geschäfte beginnen und, so hoffen wir, zum Heil des Landes vollenden.

In tiefer Ehrfurcht verharret

Eurer Hoheit

treu unterthänige Ständeversammlung

Schenk.

Bellinger. v. Schütz.

Seine Hoheit der Herzog erwiederten hierauf:

Es ist mir erfreulich, aus Ihrer Adresse zu ersehen, daß Sie Sich mit den von mir ausgesprochenen Regierungsgrundsätzen in Übereinstimmung finden; ich hoffe, daß dieß stets der Fall seyn wird.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 15. Mai 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Bekanntmachung der revidirten Arzneitaxe und Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums betreffend.)

Da Höchsten Orts beschlossen worden ist, daß die sechste Ausgabe der Pharmacopoea Borussica, — Berolini 1846 — vom 1. Juli dieses Jahres an dem Medicinalpersonale und den Apothekern des Herzogthums zur Richtschnur dienen soll, so war eine Umarbeitung der Arzneitaxe und Gebührenordnung für die Apotheker mit Zugrundelegung dieser neuen Pharmacopoe nothwendig.

Nach erfolgter höchster Genehmigung wird die hiernach revidirte Arzneitaxe und Gebührenordnung mit den nachfolgenden näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Jeder Apotheker des Herzogthums ist verbunden, die erwähnte sechste Ausgabe der Pharmacopoea Borussica sich anzuschaffen, sie in seiner Officin nieder zu legen, alle in derselben aufgeführten Heilmittel stets in bester Qualität und in hinreichender Menge vorräthig zu halten und sich überhaupt nach den Vorschriften derselben genau zu richten.

Digitized by Google

2) Die in der Pharmacopoe nicht enthaltenen, aber wegen des hier und da noch stattfindenden Gebrauchs in die Arzneitaxe aufgenommenen, durch kleinere Schrift bemerkbar gemachten Heilmittel sind nur auf besonderes Verlangen der Aerzte in den Apotheken vorräthig zu halten.

3) Bei Zubereitung der in der Pharmacopoe nicht enthaltenen zusammengesetzten Mittel haben die Apotheker nach den in dem Anhange zur Gebührenordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

4) Hinsichtlich der in der Tabelle B. der Pharmacopoe genannten in die Classe der Gifte gehörenden Heilmittel, sowie hinsichtlich der in der Tabelle C. aufgeführten heftig wirkenden Mittel gelten die in §. 11 der unter dem 14. März 1818 erlassenen Apotheker-Instruction enthaltenen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 15. April 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Braun.

Digitized by Google

Beilage

zu

Numer 17. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 15. Mai 1848.

Arzneitaxe und Gebührenordnung

für

die Apotheker des Herzogthums Nassau.

1848.

Digitized by Google

I. Bestimmung der Preise

für die einfachen und für die nach Vorschrift der sechsten Ausgabe der Preußischen Pharmacopoe, sowie nach den für einige Artikel beigefügten besonderen Vorschriften bereiteten zusammengesetzten Arzneien.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
A.			
Aceton	1 Drachme	—	24
	1 Scrupel	—	10
Acetum aromaticum	1 Unze	—	4
" *camphoratum*	"	—	3
" *colchici*	"	—	5
" concentratum	"	—	12
" crudum (vini)	"	—	1
	1 Pfund	—	9
" digitalis	1 Unze	—	6
" purum (destillatum)	"	—	3
	1 Pfund	—	20
" rubi idaei	1 Unze	—	3
" scilliticum	"	—	3
Acidum aceticum	1 Drachme	—	8
" aceticum aromaticum	"	—	10
" benzoicum (Flores benzoes)	"	—	24
	1 Scrupel	—	12
" *boracicum (Sal sedativum Hombergi)*	1 Drachme	—	6
" *citricum crystallisatum*	"	—	4
" " *pulveratum*	"	—	5
" hydrochloratum (Acidum muriaticum, Spir. salis)	1 Unze	—	6
" " crudum	"	—	3
" hydrocyanatum (Acidum borussi.)	1 Drachme	—	3
" " von 1 bis 10 Tropfen	der Tropfen	—	1
" nitricum (Spiritus nitri acidus)	1 Unze	—	12
" " crudum	"	—	3
" " fumans	"	—	16
" phosphoricum	1 Drachme	—	4
" " *glaciale*	"	—	15
" pyro lignosum crudum	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Acidum pyro-lignosum rectificat.	1 Pfund	—	32
	1 Unze	—	4
" succinicum (Sal succini volat.)	1 Drachme	—	13
" sulphuricum crudum (Oleum vitrioli)	1 Unze	—	3
" " dilutum	"	—	6
" " ratificatum	"	—	10
" tannicum (Tanninum)	2 Gran	—	1
	1 Drachme	—	14
" tartaricum (Sal tartari essentiale)	1 Unze	—	12
" pulveratum	1 Drachme	—	3
Adeps suillus	1 Unze	—	5
Aerugo pulverata	"	—	12
Aether (Aether sulphuricus, Naphtha vitrioli)	1 Drachme	—	3
	1 Scrupel	—	2
" aceticus (Naphtha aceti)	1 Drachme	—	6
	1 Scrupel	—	3
" *phosphoratus*	1 Drachme	—	6
Alcohol sulphuris Lampadii	"	—	13
Aloe lucida	1 Unze	—	5
" " grosso modo pulverata	"	—	7
" " subtilissime pulverata	1 Drachme	—	2
Alumen	1 Unze	—	1
" pulveratum	"	—	2
" ustum	"	—	6
" " pulveratum	1 Drachme	—	2
Ambra grysea	1 Scrupel	—	30
Ammoniacum (Gummi ammoniacum)	1 Unze	—	8
" depuratum (pulveratum)	"	—	16
" carbonicum (Ammonium carb., sal alkali volatile)	"	—	10
" " pyro-oleosum (sal cornu cervi volat.)	1 Drachme	—	2
" cuprico sulphuricum (Cuprum ammon.)	1 Scrupel	—	4
" hydrochloratum crudum	1 Pfund	—	54
(Sal ammoniac crudum)	1 Unze	—	5
" " pulverat.	1 Pfund	1	12
	1 Unze	—	8
" " depuratum	1 Pfund	1	40
	1 Unze	—	9

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Ammoniacum hydrochloratum pulverat.	1 Pfund	2	—
	1 Unze	—	10
„ „ ferratum	„	—	20
Amygdalae amarae	„	—	4
„ „ excorticatae	„	—	6
„ dulces	„	—	4
„ „ excorticatae	„	—	6
Amygdalinum	1 Scrupel	—	30
	1 Gran	—	2
Amylum	1 Unze	—	2
„ *marantae (Arrow Root)*	„	—	7
Antracokali purum et sulphuratum	1 Drachme	—	3
Aqua amygdalarum amararum	1 Unze	—	10
Aqua antimiasmatica Koechlini	1 Unze	—	3
„ *aromatica*	„	—	3
„ asae foetidae composita	„	—	4
„ calcariae	„	—	1
	1 Pfund	—	4
„ cascarillae	1 Unze	—	1
„ cerasorum amygdalata	„	—	2
„ chamomillae	„	—	1
„ cinnamomi simplex	„	—	2
„ „ spirituosa	„	—	3
„ *cochleariae.*	„	—	1
„ *coerulea*	„	—	1
„ communis filtrata	bis zu 6 Unzen	—	1
	1 Pfund	—	2
„ destillata	„	—	4
	2 Unzen	—	1
„ florum aurantii	1 Unze	—	3
„ foeniculi	„	—	1
„ foetida antihysterica	„	—	14
„ Goulardi	„	—	1
	1 Pfund	—	8
„ *juniperi*	1 Unze	—	1
„ Kreosoti	„	—	3
„ *laurocerasi*	„	—	10

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Aqua Magnesiæ carbonicæ	⅙ Flasche	—	18
	½ Flasche	—	28
„ *melissae*	1 Unze	—	1
„ *menthae crispae*	„	—	1
„ „ piperitae	„	—	1
„ „ „ spirituosa	„	—	3
„ Opii	„	—	14
„ *petroselini*	„	—	1
„ phagedænica	„	—	1
„ plumbi	„	—	1
„ rosarum	„	—	1
„ *rubi idaei*	„	—	1
„ *salviae*	„	—	1
„ *sambuci* (*florum*)	„	—	1
„ *tiliae*	„	—	1
„ *valerianae*	„	—	1
„ *vulneraria vinosa*	„	—	3
Argentum foliatum	1 Blättchen	—	1
„ nitricum fusum. (Lapis infernalis)	1 Scrupel	—	18
	1 Drachme	—	36
Arsenicum album pulveratum	1 Unze	—	6
Asa foetida	„	—	8
„ „ depurata (pulverata)	„	—	15
Auro-natrium chloratum	1 Gran	—	4
Aurum foliatum	1 Blättchen	—	2
Auripigmentum praeparatum	1 Unze	—	14

B.

Baccae juniperi	1 Pfund	—	8
	1 Unze	—	1
„ „ grosso modo pulveratae	„	—	2
„ „ subtilissime pulv.	„	—	3
„ *lauri*	„	—	3
„ „ *grosso modo pulveratae*	„	—	4
„ „ *subtilissime pulv.*	„	—	5
„ *myrtillorum*	„	—	3

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Baccae sambuci	1 Unze	—	3
„ spinae cervinae	„	—	4
Balsamum copaivae	„	—	18
	1 Drachme	—	3
„ nucistae	„	—	4
„ peruvianum	„	—	5
„ *tolutanum*	„	—	5
Baryta sulphurica nativa	1 Unze	—	1
Baryum chloratum	1 Drachme	—	4
Bdellium pulveratum	1 Unze	—	8
Benzoe	„	—	14
Benzoe pulverata	„	—	20
Bismuthum	„	—	18
„ hydrico-nitricum (Magisterium Bismuthi)	1 Drachme	—	20
	1 Scrupel	—	8
Boletus inigarius	1 Unze	—	6
Boletus laricis (Agaricus albus)	„	—	6
„ „ praeparatus	„	—	9
Bolus alba grosso modo pulverat.	„	—	2
„ „ praeparata	„	—	3
„ „ armena praeparata	„	—	4
„ *rubra grosso modo pulverata*	„	—	2
„ „ *praeparata*	„	—	3
Borax	„	—	8
„ pulverat.	„	—	10
Bromum	1 Scrupel	—	6
Brucinum	1 Gran	—	4
Butyrum insulsum	1 Unze	—	6

C.

Cadmium sulphuricum	1 Scrupel	—	8
Calcaria (usta)	1 Unze	—	3
„ hypochlorosa (Calcaria chlorata, symurixtica)	„	—	3
	1 Pfund	—	30
Calcium chloratum (*Calcaria muriatica, Calx salita*)	1 Unze	—	9
„ *sulphurato-stibiatum* (*Calx antimonii cum sulphure*)	1 Drachme	—	3
„ *sulphuratum* (*Calcaria sulphurata, Hepar sulph. calcareum*)	1 Unze	—	6

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Camphora	1 Unze	—	10
„ trita	„	—	16
	1 Drachme	—	3
Canella alba	1 Unze	—	6
„ „ *pulverata*	„	—	9
Cantharides pulveratae	„	—	36
	1 Drachme	—	6
Cantharidinum	1 Gran	—	36
Capita papaveris	1 Unze	—	3
Caragaheen concis: (Lichen caragaheen)	„	—	5
Carbo animalis (carnis) subtiliss. pulv.	1 Drachme	—	8
Carbo praeparatus	1 Unze	—	9
„ *spongiae pulveratus,* (*Sponglae ustae*)	„	—	40
„ vegetabilis (ligni tiliae)	„	—	4
Cardamomum minus	„	—	20
„ pulveratum	1 Drachme	—	4
Caricae	1 Unze	—	3
Caryophylli	„	—	8
Caryophylli pulverat.	1 Drachme	—	3
Cassia cinnamomea contusa	1 Unze	—	9
„ „ pulverat.	„	—	12
Castoreum (sibiricum) pulveratum	1 Gran	—	16
„ canadense pulveratum	„	—	1
	1 Scrupel	—	14
Cataplasma ad decubitum, (Ungt. contra decubitum Autenrietlii)	1 Unze	—	14
Catechu	„	—	4
„ pulverata	„	—	7
Cera alba	„	—	9
„ flava	„	—	7
Cerasa acida siccata	„	—	3
Ceratum aeruginis.	„	—	7
Ceratum cetacei (Empl. cetacei)	„	—	17
„ *labiale rubrum*	1 Drachme	—	3
„ resinae burgundicae (Empl. citrin.)	1 Unze	—	8
Cereoli Plumbi, (*Cereoli mitigantes*)	1 Stück	—	8
„ *simplices*	„	—	8
Cerussa pulverata	1 Unze	—	4

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Cerussa pulverata	1 Pfund	—	36
Cetaceum	1 Unze	—	11
Charta antirheumatica anglica	1 Bogen	—	24
„ *cerata*	„	—	6
Charta resinosa	„	—	8
Chinioideum	1 Drachme	—	22
Chinium hydrochloratum (Chininum muriat) von 1 bis 10 Gran	d. Gran	—	4
jeder weitere	„	—	2
„ *phosphoricum*	„	—	6
„ *purum* von 1 bis 10 Gran	„	—	4
jeder weitere	„	—	2
„ sulphuricum von 1 bis 10 Gran	„	—	2
jeder weitere	„	—	1
Chloroform	1 Drachme	—	20
Cinnabaris praeparata	„	—	3
Cinnamomum acutum (s. zeylonic. contus.)	1 Unze	—	36
„ „ pulveratum	1 Drachme	—	6
Coccionella pulverata	„	—	8
Colocynthis sine seminibus	„	—	3
„ praeparata	„	—	6
Colophonium	1 Unze	—	2
„ pulveratum	„	—	3
Conchae praeparatae	„	—	8
Conserva cochleariae, rosarum, sabinae	„	—	8
Corallia zubra praeparata	„	—	12
Cornu cervi raspatum	„	—	3
„ „ ustum album praepar.	„	—	6
Cortex adstringens brasiliens. contus	„	—	8
„ „ „ pulveratus	„	—	10
„ *alcornoque contus.*	1 Drachme	—	3
„ „ *pulverat.*	„	—	4
„ *angusturae contus.*	1 Unze	—	6
„ „ *pulverat.*	„	—	9
„ cascarillae contus	„	—	6
„ „ pulveratus	„	—	9
„ chinae fuscae contus	„	—	24
„ „ „ pulverat.	„	—	30

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	fr.
Cortex chinae fuscae pulverat.	1 Drachme	—	4
" " " regiae contus	1 Unze	—	28
" " " pulveratus	"	—	32
	1 Drachme	—	5
" " *ruber contus*	1 Unze	—	52
" " " *pulveratus*	1 Drachme	—	8
" *culilabani incis.*	1 Unze	—	16
" " *pulveratus*	"	—	20
" fructus aurantii	"	—	2
" " " concis.	"	—	4
" " " mundat. concis., (Flavedo)	"	—	14
" " " pulverat., (Flavedo)	"	—	18
" " citri incis.	"	—	4
" " *granatorum incis.*	"	—	2
" " " *pulverat.*	"	—	4
" *geoffroiae convis.*	"	—	7
" " *pulverat.*	"	—	9
" *hypocastani contus*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	5
" mezerei	"	—	3
" " incis.	"	—	6
" " pulverat.	"	—	8
" *nucum juglandis concis*	"	—	3
" *pruni padi incis.*	"	—	4
" " *pulverat.*	"	—	6
" quassiae incis.	"	—	6
" " pulverat.	"	—	9
" quercus incis.	"	—	2
" " pulverat.	"	—	4
" rad. granatorum contus	"	—	10
" " " pulverat.	"	—	14
" salicis contus.	"	—	3
" " pulverat.	"	—	5
" *sassafras contus*	"	—	6
" " *pulverat.*	"	—	8
" simarubae concis.	"	—	5
" " pulverat.	"	—	7
" *ulmi interior concis.*	"	—	3

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Creta alba praeparata	1 Unze	—	3
Crocus concis.	1 Drachme	—	22
„ pulveratus	„	—	30
Cubebae	1 Unze	—	7
„ pulveratae	„	—	12
Cuprum aceticum, (Aerugo crystallisata)	„	—	12
„ aluminatum, (Lapis divinus)	„	—	15
„ sulphuricum purum	„	—	8
„ „ venale (Vitriolum de cypro, seu coeruleum)	„	—	4
D.			
Dactyli	„	—	3
Decoctum Zittmanne fortius { 1 bis 3 Pfund }	1 Pfund	—	28
	24 Pfund	7	„
„ „ mitius { 1 bis 3 Pfund }	1 Pfund	—	15
	24 Pfund	3	40
E.			
Elaeosaccharum anisi	1 Drachme	—	2
„ cajeputi	„	—	2
„ calami	„	—	3
„ carvi	„	—	2
„ caryophyllorum	„	—	2
„ chamomillae citratum	„	—	7
„ „ purum	„	—	22
„ cinnamomi (ex oleo cassiae)	„	—	4
„ cinnamomi, (ex oleo cinnamomi zeylanic.)	„	—	12
„ citri	„	—	2
„ foeniculi	„	—	2
„ juniperi	„	—	3
„ macidis	„	—	3
„ menthae crispae	„	—	3
„ „ piperitae	„	—	4
„ sabinae	„	—	2
„ tanaceti	„	—	4
„ valerianae	„	—	4

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Elaeosaccharum vanillae (ex gr 4 Vanillae et dr. 1 Sacch. alb.)	1 Drachme	—	5
Elaterium album . . . . . von 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	4
jeder weitere	Gran	—	3
Electuarium e senna, (Elect. lenitivum) . . .	1 Unze	—	10
„ *Theriac.* (*Theriac. Andromachi*) . .	„	—	10
Elemi	„	—	12
Elixir acidum Vogleri	„	—	24
„ aurantiorum compositum	„	—	24
„ *balsamicum temperans Hofmanni* . . .	„	—	20
„ *ad longam vitam*	„	—	12
„ *pectorale Regis Daniae*	„	—	16
„ „ *Wedelii*	„	—	20
„ proprietatis Paracelsi	„	—	24
„ *e succo lipuiritiae*	„	—	12
„ *viscerale Kleinii*	„	—	20
Emplastrum adhaesivum	„	—	6
„ „ anglic. Wodst.	d. □Zoll	—	2
„ ammoniaci	1 Unze	—	12
„ *aromaticum*	„	—	20
„ *belladonnae*	„	—	8
„ cantharidum ordinarium . . .	„	—	20
„ „ perpetuum . . .	„	—	26
„ cerussae	„	—	8
„ *conii*	„	—	8
„ *diaphortic. Myns.*	„	—	16
„ foetidum	„	—	17
„ fuscum (seu matris)	„	—	9
„ de galbano crocat.	„	—	24
„ hydrargyri	„	—	20
„ *hyoscyami*	„	—	8
„ *melilati*	„	—	8
„ opiatum	1 Drachme	—	4
„ oxycroceum	1 Unze	—	24
„ plumbi composit.	„	—	11
„ „ simplex	„	—	7
„ saponatum	„	—	10
„ *stibiatum*	„	—	12
„ *sulphuratum*	„	—	12

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Euphorbium	1 Unze	—	6
„ pulveratum	„	—	12
Extractum absinthii	1 Drachme	—	5
„ aconiti	1 Scrupel	—	12
„ „ siccum	„	—	15
„ aloes aquosum	1 Drachme	—	7
„ *angelicae*	„	—	16
„ *arnicae*	„	—	16
„ belladonnae	1 Scrupel	—	12
„ „ siccum	„	—	15
„ *calami*	1 Drachme	—	15
„ *calendulae*	1 Scrupel	—	12
„ „ *siccum*	„	—	15
„ cardui benedicti	1 Drachme	—	6
„ cascarillae	„	—	14
„ *centaurei minoris*	„	—	6
„ *chamomillae*	„	—	6
„ chinae fuscae	„	—	24
„ „ frigide paratum	„	—	40
„ cinae aethereum	1 Scrupel	—	26
„ „ „ von 1 bis 8 Gran	d. Gran	—	2
„ colocynthidis	1 Drachme	—	40
	1 Scrupel	—	15
„ „ composit Ph. Lond.	1 Drachme	—	36
„ columbo	„	—	20
	1 Scrupel	—	8
„ conii maculati	1 Drachme	—	24
	1 Scrupel	—	9
„ „ „ siccum	„	—	12
„ corticis aurantii	1 Drachme	—	13
„ digitalis	1 Scrupel	—	10
„ „ pulverat.	„	—	14
„ dulcamarae	1 Drachme	—	5
„ *elaterii* (*Elaterium nigrum*)	1 Scrupel	—	13
„ ferri pomatum	1 Drachme	—	8
„ filicis aethereum	1 Scrupel	—	32
„ *foliorum juglandis aquos*	1 Drachme	—	8
„ foliorum juglandis (spirituos.)	„	—	23

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Extractum *fumariae*	1 Drachme	—	6
" gentianae	"	—	4
" *glyzirrhizae*	"	—	5
" graminis	"	—	4
" " liquidum	1 Unze	—	27
" gratiolae	1 Scrupel	—	12
" *helenii (seu enulae)*	1 Drachme	—	16
" hellebori nigri	"	—	26
" hyoscyami	1 Scrupel	—	13
" " siccum pulverat.	"	—	16
" *jalapae aquos.*	1 Drachme	—	4
" ipecacuanhae (Emetinum coloratum)	1 Gran	—	5
" lactucae virosae	1 Scrupel	—	10
" " " sicc. pulverat.	"	—	13
" *leristici*	1 Drachme	—	12
" *ligni campechiani*	"	—	7
" " *guajaci*	"	—	16
" " quassiae	"	—	24
" lupuli	"	—	18
" *marubii albi*	"	—	6
" mezerei aethereum	1 Scrupel	—	44
" *millefolii*	1 Drachme	—	6
" myrrhae (aquos.)	"	—	8
" nicotianae	"	—	16
	1 Scrupel	—	6
" *nucum juglandis*	1 Drachme	—	6
" " vomicar. aquos	"	—	10
	1 Scrupel	—	4
" " " spirit.	"	—	25
	1 Gran	—	2
" opii aquosum von 1 bis 10 Gran	"	—	1
jede weitere 5	"	—	1
" *pimpinellae*	1 Drachme	—	16
" *polygalae amarae*	"	—	4
" pulsatillae	1 Scrupel	—	12
" " " sic. pulverat.	"	—	15
" ratanhiae	1 Drachme	—	15
" " americ., (venale)	"	—	6

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Extractum rhei aquos, (sicc.)	1 Drachme	—	35
„ „ compositum	„	—	36
„ *rubiae tinctorum*	„	—	16
„ *sabinae*	„	—	12
„ *salicis*	„	—	6
„ *saponariae*	„	—	6
„ *sarsaparillae*	„	—	10
„ scillae	„	—	6
„ *secalis cornut:* (*Ergotinum coloratum*)	1 Gran	—	4
„ sennegae	1 Drachme	—	18
„ sennae	„	—	13
„ stramonii	1 Scrupel	—	16
„ tanaceti	1 Drachme	—	6
„ taraxaci	„	—	5
„ „ liquidum	1 Unze	-	32
„ taxi baccati	1 Scrupel	—	12
„ *tormentillae siccum*	1 Drachme	—	6
„ trifolii (fibrini)	„	-	4
„ valerianae	„	—	10

F.

Fabae albae pulverat. (*Farina fabarum*)	1 Unze	—	2
„ *pichurim majores pulveratae*	„	—	12
Farina hordei praeparata	„	—	3
„ secalis	„	—	1
Fel tauri inspissatum	1 Drachme	—	5
„ „ recens	1 bis 4 Unzen	—	12
Ferro-kali tartaricum, (Globuli martiales seu ferruginosi)	„	—	10
„ „ „ purum (Tartarus martiatus)	1 Drachme	—	6
Ferro-kalium cyanatum flavum, (Kali borussicum)	1 Unze	—	10
Ferrum carbonicum saccharatum	1 Drachme	—	4
„ chloratum (Ferrum muriat. osydul.)	„	—	3
„ cyanatum (seu coeruleum berolinense pur.)	„	—	6
„ hydrico-aceticum in Aqua, (seu Liq. ferri acetici oxydati)	1 Unze	—	24
„ hydricum (Ferrum oxydatum fuscum, Ferrum carbon., Crocus martis aperit.)	1 Drachme	—	8

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Ferrum hydricum in Aqua (Liq. ferri oxydati hydratici)	1 Unze	—	14
„ jodatum saccharatum	1 Drachme	—	10
„ *lacticum*	„	—	8
„ oxydulatum nigrum	1 Scrupel	—	8
„ phosphoricum oxydulatum	1 Drachme	—	5
„ pulveratum (Limatura martis alcoholisata.)	„	—	3
„ sulphuricum purum	1 Unze	—	5
	1 Drachme	—	1
„ „ venale (Vitriolum murtis)	1 Unze	—	1
Flores acaciae	„	—	4
„ arnicae incis.	„	—	8
„ „ pulverat.	„	—	10
„ aurantii seu naphae	„	—	16
„ *bellidis*	„	—	4
„ *cassiae contus.*	„	—	8
„ „ *pulverat.*	„	—	14
„ chamomillae romanae	„	—	5
„ „ „ concisae	„	—	6
„ „ vulgaris	„	—	2
„ „ „ concisae	„	—	3
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ *convallariae majalis*	„	—	6
„ „ „ *pulverat.*	„	—	10
„ farfarae concis.	„	—	4
„ lamii albi concis.	„	—	8
„ lavandulae	„	—	3
„ „ concis.	„	—	4
„ malvae arboreae concis.	„	—	5
„ „ *vulgaris concis.*	„	—	7
„ *meliloti citrini*	„	—	4
„ millefolii concis.	„	—	3
„ persicorum	„	—	16
„ rhoeados concis.	„	—	6
„ rosarum incarnatarum concis.	„	—	6
„ „ *rubrar. conc.*	„	—	16
„ „ „ *pulverat.*	„	—	18
„ sambuci	„	—	2
	1 Pfund	—	20

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Flores sambusi concis.	1 Unze	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ stocchados citrin.	„	—	3
„ „ „ concis.	„	—	4
„ tanaceti consis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ tiliae	„	—	12
„ „ *cum bracteis*	„	—	4
„ verbasci	„	—	6
„ „ concis.	„	—	8
Folia althaeae concis.	„	—	4
„ aurantii concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	6
„ belladonnae concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	8
„ Bucco concis.	„	—	14
„ cardui benedicti concis.	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ digitalis purp. concis.	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ farfarae concis.	„	—	3
„ hyoscyami concis.	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	7
„ *ilicis aquifolii concis.*	„	—	6
„ juglandis concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	6
„ *lauri*	„	—	2
„ *laurocerasi concis.*	„	—	10
„ *malvae concis.*	„	—	4
„ melissae concis.	„	—	6
„ menthae crispae conc.	„	—	6
„ „ piperitae concis.	„	—	6
„ millefolii concis.	„	—	3
„ nicotianae (virginianae) concis.	„	—	8
„ „ pulverat.	„	—	12
„ „ rusticae concis.	„	—	6
„ „ „ pulverat.	„	—	8
„ *rhododendri crysanth. concis.*	„	—	14

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Folia rhododendri crysanth pulverat.	1 Unze	—	18
„ „ *ferruginis concis.*	„	—	4
„ roris marini concis.	„	—	3
„ rutae concis.	„	—	6
„ salviae concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	7
„ sennae	„	—	9
„ „ concis.	„	—	12
„ „ pulverata	„	—	15
„ „ Spiritu vini extracta	1 Drachme	—	6
„ „ „ „ pulverat.	„	—	7
„ stramonii incis.	1 Unze	—	4
„ „ pulverat.	„	—	7
„ taxicodendri (rhois toxicod.) concis.	„	—	13
„ „ pulverat.	„	—	16
„ trifolii fibrini seu aquatici conc.	„	—	3
„ uvae ursi concis.	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
Fructus aurantii immaturi (Poma aurantii immatura)	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ capsici annui (Piper hispanicum)	„	—	5
„ „ „ pulverat.	„	—	12
„ citri	1 Stück	—	8
Fuligo splendens grosso modo pulverat.	1 Unze	—	2

G.

Galbanum depuratum pulverat.	„	—	18
Gallae	„	—	6
„ pulveratae	„	—	8
Glandes quercus tostae pulveratae	„	—	2
	1 Pfund	—	16
Graphytes depuratus laevigatus	1 Drachme	—	5
Gummi arabicum	1 Unze	—	10
„ pulveratum	„	—	14
Gutti	„	—	24
„ pulverat.	„	—	32

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
H.			
Helminthocorton	1 Unze	—	4
Hepar antimonii grosso modo pulverat.	"	—	10
Herba absinthii concis.	"	—	3
" " pulverat.	"	—	5
" aconiti incis.	"	—	5
" " pulverat.	"	—	7
" *anagallidis concis.*	"	—	4
" " *pulverat.*	"	—	6
" *arnicae concis.*	"	—	3
" ballotae lanatae concis.	"	—	16
" *capillorum veneris concis.*	"	—	4
" centaurei minoris concis.	"	—	3
" chelidonii concis.	"	—	3
" chenopodii ambrosioidis (seu Botryos mexicanae) concis.	"	—	6
" conii maculati concis	"	—	4
" " " pulverat.	"	—	6
" *fumariae concis.*	"	—	3
" *galeopsidis grandiflorae concis.*	"	—	3
" gratiolae concis.	"	—	4
" " pulveratae	"	—	6
" *hederae terrestris concis.*	"	—	3
" *hysopi concis.*	"	—	4
" lactucae virosae concis.	"	—	5
" *ledi palustris concis.*	"	—	4
" lobeliae inflatae concis.	"	—	18
" " pulverat.	"	—	24
" lycopodii concis.	"	—	4
" *majoranae concis.*	"	—	5
" " *pulverat.*	"	—	7
" *mari veri concis.*	"	—	10
" " " *pulverat.*	"	—	12
" marubii concis.	"	—	3
" meliloti citrini concis.	"	—	3
" *ozigani cretici concis.*	"	—	8
" " *vulgaris concis.*	"	—	3

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Herba polygalae amarae concis.	1 Unze	—	5
" " " pulverat.	"	—	7
" pulsatillae concis.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	6
" sabinae concis.	"	—	3
" " pulverat.	"	—	5
" *scordii concis.*	"	—	3
" serpylli concis.	"	—	3
" *tanatei concis.*	"	—	3
" *taraxaci concis.*	"	—	3
" thymi concis.	"	—	4
" verbasci concis.	"	—	3
" veronicae concis.	"	—	3
" violae tricoloris concis.	"	—	3
" " " pulverat.	"	—	6
Hirudines	1 Stück	—	10
Hydrargyrum	1 Unze	—	20
	1 Drachme	—	3
" *aceticum oxydulatum (Mercurius acetatus)*	1 Scrupel	—	8
" amidato-bichloratum (Mercurius praecipitatus albus, Hydrarg. ammoniato-muriaticum.	1 Drachme	—	10
" bichloratum corrosivum, (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrarg. muriaticum corrosivum) . 1 bis 3 Gran	1 Gran	—	1
4 Gran bis 1 Scrupel	1 Scrupel	—	4
" bijodatum rubrum (Mercurius jodatus ruber)	1 Scrupel	—	16
	1 Gran	—	2
" chloratum mite (Hydrargyr. muriaticum mite, Calomel, Mercur. dulcis) von 1 bis 5 Gran	"	—	1
	1 Drachme	—	8
" *cyanatum*	1 Scrupel	—	4
" depuratum	1 Unze	—	30
" et stibium sulphuratum (Hydrargyrum stibiato-sulphuratum, Aethiopis antimonialis)	1 Drachme	—	4

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		gr.	kr.
Hydrargyrum jodatum flavum (Mercurius jodatus flavus)	1 Scrupel	—	10
	1 Gran	—	1
„ *nitricum oxydulatum cristalisat.*	1 Drachme	—	6
Hydrargyrum oxydatum rubrum praeparat.	1 Drachme	—	6
1 bis 2 Gran	1 Gran	—	1
2 Gran bis zum Scrupel	1 Scrupel	—	3
„ oxidulatum nigrum (Mercurius solubilis Hahnemanni)	„	—	10
von 1 bis 5 Gran	1 Gran	—	1
„ sulphuratum nigrum (Aethiops mineralis)	1 Drachme	—	5
I.			
Ichtyocolla (Colla piscium)	1 Drachme	—	9
Indicum (Indigo) pulverat.	„	—	8
Infusum sennae compos. (Aq. laxativ. Wien.)	1 Unze	—	6
Jodum (Jodina)	1 Scrupel	—	8
„ „ 1 bis 4 Gran	1 Gran	—	1
Jujubae concis	1 Unze	—	4
K.			
Kali aceticum	1 Drachme	—	6
„ *carbonicum acidulum (Kali bicarbonic.)*	„	—	3
„ carbonicum crudum. (Cineres clavelatae)	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20
„ „ depuratum	1 Unze	—	6
„ „ purum (e tartaro)	„	—	24
„ chloricum depuratum	1 Drachme	—	6
„ *citratum*	„	—	8
„ hydricum fusum (Kali causticum fusum, Lapis causticus Chirurgor.)	„	—	5
„ „ siccum	„	—	4
„ nitricum crudum (Nitrum crudum)	1 Unze	—	3
	1 Pfund	—	30
„ „ „ grosso modo pulverat.	„	—	40
	1 Unze	—	4
„ „ depurat.	„	—	6
	1 Pfund	1	—
„ „ „ pulverat	1 Unze	—	7

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl	kr.
Kali stibicum (Stibium oxydatum album, Antimonium diaphoreticum ablutum)	1 Drachme	—	4
„ *sulphuricum acidum*	1 Unze	—	10
„ „ crudum. grosso modo pulverat. (Arcanum duplicatum, Tartarus vitriolatus.)	„	—	3
„ sulphuricum depuratum pulverat.	„	—	7
„ tartaricum crystallisatum (Tartarus tartarisatus Tartarus solubilis.) .	„	—	17
„ „ pulveratum	„	—	19
Kalium bromatum (Kali hydrobromicum) . . .	1 Drachme	—	20
„ jodatum (Kali hydriojodinicum) . . .	„	—	20
	1 Scrupel	—	10
„ sulphuratum (Hepar. sulphuris) . .	1 Drachme	—	5
„ „ pro balneo	1 Unze	—	5
	1 Pfund	—	42
Kino pulveratum	1 Drachme	—	3
Kreosotum	1 Scrupel	—	4
L.			
Laca in globulis pulverat.	1 Unze	—	10
„ *in ramulis*	„	—	8
Lactucarium (e lactuca virosa seu anglic.)	1 Gran	—	1
„ *gallicum seu Thridace*	1 Scrupel	—	6
Lapides cancrorum praeparati	1 Unze	—	12
„ *spongiarum pulverati*	„	—	4
Lapis calaminaris praeparatus	„	—	5
„ *haematites praeparatus*	„	—	6
„ *pumicis praeparatus*	„	—	6
Lichen islandicus concisus	„	—	2
	1 Pfund	—	18
„ „ pulverat.	1 Unze	—	5
„ „ *ab amaritie liberatus conc.*	„	—	6
„ *pyxidatus concis.*	„	—	5
Lignum campeschianum raspatum	„	—	2
„ guajaci raspatum (seu sanctum)	„	—	3
„ „ pulveratum	„	—	5
„ *juniperi concisum*	„	—	2
„ quassiae raspatum	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Lignum quassiae pulveratum	1 Unze	—	8
„ *santalinum pulveratum*	„	—	5
„ sassafras concisum	„	—	4
Linimentum aeruginis	„	—	9
„ ammoniacatum (Liniment. ammoniatum seu volatile)	„	—	10
„ *ammoniacato-camphoratum*	„	—	11
„ saponato-ammoniacatum	„	—	3
„ „ camphoratum (Bals. opodeldoc)	„	—	12
Liquor ammoniaci acetici (Liq. ammonii acetici)	„	—	10
	1 Drachme	—	2
„ „ anisatus	1 Unze	—	9
	1 Drachme	—	2
„ „ carbonici (Liquor ammonii carbonici aquosus)	1 Unze	—	3
„ „ carbonici pyro-oleosi (Liquor cornu cervi rectificatus)	„	—	6
„ „ caustici	„	—	7
„ „ succinici (seu Liquor cornu cervi succinatus)	1 Drachme	—	6
„ „ *sulphurati* (*Spir. Beguini*)	„	—	6
„ chlori (Aqua oxymuriatica, cum aqua destill. parat.)	1 Unze	—	5
	1 Drachme	—	2
„ „ (cum Aq. fontana parat.)	1 Unze	—	2
„ *cupri ammoniato-muriatici*	1 Drachme	—	3
„ ferri acetici	„	—	7
„ ferri chlorati (Liq. ferri muriatici oxydulati)	„	—	1
„ „ sesquichlorati (Liq. ferri muriatici oxydati)	„	—	4
„ hydrargyri bichlorati corrosivi (Liq. hydrargyri muriatici corrosivi)	1 Unze	—	1
„ „ nitrici (Liq. hydrarg. nitrici oxydulati)	1 Drachme	—	1
„ Kali acetici (Liq. terrae foliatae tartari)	1 Unze	—	16
„ „ carbonici (Oleum tartari per deliquium)	„	—	10
„ „ hydrici (Lixivium caustic.)	„	—	10
„ myrrhae (Liquamen Myrrhae)	„	—	12
„ natri hydrici (Liq. natri caustici)	„	—	10
„ plumbi hydrico-acetici, (Acet. saturnin, Extract. saturni)	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Liquor stibii chlorati (Liquor stibii muriatici, Butyrum antimonii)	1 Drachme	—	3
Lithargyrum pulveratum	1 Pfund	—	30
	1 Unze	—	3
M.			
Macis concis.	1 Drachme	—	4
„ pulverat.	„	—	6
Magnesia hydrico-carbonica (Magnesia alba)	1 Unze	—	12
„ sulphurica cruda grosso modo pulverata (Sal amarum)	„	—	3
	1 Pfund	—	24
„ sulphurica depurata	1 Unze	—	3
„ „ „ sicca pulverat.	„	—	5
„ usta	1 Drachme	—	4
Malthum hordei	1 Pfund	—	8
Manganum oxydatum nativum pulverat.	1 Unze	—	2
Manna (calabrina)	„	—	9
„ canellata seu electa	„	—	15
Massa pilularum e cynoglosso	1 Drachme	—	6
Mastiche	1 Unzen	—	20
„ pulverat.	1 Drachme	—	4
Medulla bovis	1 Unze	—	9
Mel	„	—	3
	1 Pfund	—	24
„ depuratum (seu despumatum)	1 Unze	—	7
„ rosatum	„	—	8
Mica panis albissimae pulverata	„	—	5
Minium pulveratum	„	—	4
Mixtura camphorata	„	—	3
„ oleoso-balsamica (Balsam. vitae Hoffmanni)	1 Drachme	—	4
„ sulphurico-acida (Elix. acidum)	1 Unze	—	9
„ vulneraria acida (Aqua vulnerar. Thedeni)	„	—	3
Morphium	1 Gran	—	4
„ aceticum	„	—	4
„ muriaticum	„	—	5
„ sulphuricum	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Morsuli antimoniales Kunkelii	1 Unze	—	10
Moschus (tunquinensis) . . von 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	16
jeder weitere	"	—	12
Mucilago Cydoniae . . . . . bis zu	1 Unze	—	5
jede weitere	"	—	2
" Gummi arabici	"	—	4
" Salep . . . . . bis zu	"	—	5
jede weitere	"	—	2
Myrrha	"	—	18
" pulverata	"	—	24

N.

Natrium chloratum (Natrum muriaticum) . .	"	—	1
Natro-Kali tartaricum (Tartarus natronatus, Sal polychrestum, Seignette) . .	"	—	11
" " pulveratum	"	—	15
Natrum aceticum	"	—	10
	1 Drachme	—	2
" " siccum	"	—	3
" carbonicum acidulum pulverat. (Natrum bicarbonicum)	"	—	2
" " crudum (Alkali minerale) . .	1 Unze	—	2
" " depuratum (crystall.) . .	"	—	4
" " " siccum . . .	"	—	10
" *chloricum (muriat. oxygenut.)*	1 Drachme	—	16
" nitricum depuratum (cubicum) . . .	1 Unze	—	7
" " " pulverat. . . .	"	—	9
" phosphoricum	1 Drachme	—	5
" sulphuricum crudum (Sal mirabile Glauberi)	1 Unze	—	1
	"	—	3
" " grosso modo pulverat. . .	1 Pfund	—	28
" " depuratum	1 Unze	—	3
" " " siccum . . .	"	—	7
Nuces moschatae pulveratae	1 Drachme	—	4
" vomicae pulveratae	"	—	6

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
O.			
Oleum absinthii aethereum	1 Scrupel	—	20
„ „ *coctum seu infusum*	1 Unze	—	6
„ amygdalarum	„	—	14
„ „ aethereum (amarar.)	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	—	20
„ *anethi*	1 Drachme	—	12
„ animale aethereum (s. Dippelii)	„	—	12
„ „ foetidum (Ol. Cornu cervi)	1 Unze	—	3
„ anisi aethereum	1 Scrupel	—	6
„ asphalti aethereum	1 Drachme	—	8
„ bergamottae	„	—	8
„ *balsami copaivae*	„	—	6
„ Cacao	„	—	4
„ cajeputi	„	—	8
„ „ rectificatum	„	—	12
„ calami	1 Scrupel	—	16
„ *camphoratum*	1 Unze	—	8
„ carvi	1 Scrupel	—	3
„ caryophyllorum	„	—	4
„ chamomillae citratum	„	—	54
	1 Tropfen	—	3
„ „ infusum s. coctum	1 Unze	—	6
„ „ purum	1 Tropfen	—	9
	1 Scrupel	2	30
„ *cinae seminis aether*	„	—	20
„ cinnamomi (Oleum cassiae.)	„	—	4
„ „ *zeylanici*	„	—	48
	1 Tropfen	—	3
„ contra Taeniam Chaberti	1 Unze	—	14
„ corticis citri (Ol. de cedro)	1 Drachme	—	6
„ crotonis . . . von 1 bis 6 Tropfen	1 Tropfen	—	1
	1 Scrupel	—	12
„ *cucebarum aethereum*	„	—	4
„ *cumini*	„	—	3
„ *empyreumaticum ligni fossilis*	1 Drachme	—	3
„ florum aurantii	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	—	38

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Oleum foeniculi	1 Scrupel	—	3
„ galbani	„	—	10
„ *hyoscyami infus.*	1 Unze	—	8
„ *hyperici infus.*	„	—	6
„ *jasmini*	1 Drachme	—	4
„ jecoris aselli	1 Unze	—	3
	1 Pfund	—	28
„ juniperi (baccarum)	1 Scrupel	—	8
„ „ *venale*	1 Unze	—	10
„ lauri (Oleum laurinum)	„	—	8
„ *laurocerasi*	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	—	20
„ lavandulae	1 Drachme	—	3
„ lini	1 Unze	—	3
	1 Pfund	—	24
„ macidis	1 Scrupel	—	6
„ *majoranae*	„	—	12
„ menthae crispae	„	—	20
„ „ piperitae	„	—	20
„ nucistae (nucis moschatae expr.)	1 Drachme	—	2
„ nucum jugland. express.	1 Unze	—	5
„ olivarum (venale)	„	—	4
„ „ Provinciale	„	—	7
„ *origani cretici*	1 Drachme	—	12
„ „ *vulgaris*	„	—	7
„ papaveris	1 Unze	—	6
„ *petroselini*	1 Scrupel	—	6
„ phosphoratum	1 Unze	—	32
„ ricini	„	—	9
„ rosarum	1 Tropfen	—	4
„ rorismarini	1 Drachme	—	2
„ *rutae*	1 Scrupel	—	12
„ sabinae	„	—	5
„ salviae	„	—	30
„ sassafras	„	—	2
„ *serpylli*	„	—	2
„ sinapis	„	—	30
„ bis zu 10 Tropfen	1 Tropfen	—	2

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Oleum spicae	1 Unze	—	8
„ succini	1 Drachme	—	1
„ „ rectificatum	„	—	3
„ tanaceti	1 Scrupel	—	30
„ terebinthinae	1 Unze	—	4
„ „ rectificatum	„	—	8
„ „ *sulphuratum (Balsam. sulphuris terebinth.)*	„	—	8
„ thymi	1 Drachme	—	3
„ valerianae	1 Scrupel	—	18
Olibanum	1 Unze	—	6
„ pulveratum	„	—	9
Opium pulveratum — von 1 bis 5 Gran	1 Gran	—	1
„ „ — über 5 Gran bis	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	—	16
Opopanax depuratum	1 Unze	—	18
Os sepiae	„	—	5
„ „ pulveratum	„	—	8
Ova gallinacea	1 Stück	—	3
Oxalium	1 Drachme	—	3
Oxymel colchici	1 Unze	—	7
„ „ sciliticum	„	—	9
„ „ simplex	„	—	8

P.

Passulae majores concisae	„	—	3
„ *minores concisae*	„	—	3
Pasta Cacao saccharata	„	—	8
„ „ *cum lichene islandico*	„	—	9
„ glycirrhizae (liquiritiae)	„	—	12
„ gummosa (seu althaeae)	„	—	12
Petroleum (Oleum petrae album et rubr.)	„	—	8
„ rectificatum	„	—	16
Phosphorus — 1 bis 3 Gran	1 Gran	—	1
— über 3 Gran bis	1 Scrupel	—	4
Picrotoxin	1 Gran	—	6
Pilulae aloeticae ferratae	1 Drachme	—	4
„ jalapae (purgantes)	„	—	21

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Pilulae odontalgicae	1 Scrupel	—	10
„ *resinae jalapae (purgant. editionis tertiae)*	1 Drachme	—	16
„ *thermales*	„	—	15
Piper album	1 Unze	—	6
„ „ *pulveratum*	„	—	10
„ *longum*	„	—	4
„ „ *pulveratum*	„	—	6
„ *nigrum pulverat.*	„	—	6
Piperinum	1 Gran	—	4
Placenta seminis lini grosso modo pulverat.	1 Unze	—	2
Plumbum aceticum crudum	„	—	4
„ „ depuratum	1 Drachme	—	3
„ *carbonicum*	„	—	3
Pulpa cassiae	1 Unze	—	28
Pulpa tamarindorum	„	—	6
Pulvis aerophorus (cum Natro bicarbonic)	1 Drachme	—	2
„ „ laxans	1 Dosis	—	9
„ „ *cum Magnesia carbon.*	1 Drachme	—	3
„ aromaticus	„	—	3
„ *Cosmi arsenicalis*	„	—	4
„ glycirrhizae compositus seu pectoralis	1 Unze	—	8
„ gummosus	1 Drachme	—	2
„ ipecacuanhae opiatus (Pulvis Doveri)	„	—	4
„ Magnesiae cum Rheo	„	—	3
„ *opiatus*	„	—	4
„ *sternutatorius*	„	—	2
„ *stibiatus s. resolvens simpl.*	1 Unze	—	12
„ *temperans*	„	—	8

R.

Radix alismae plantaginis concis.	„	—	6
„ „ „ *pulverat*	„	—	8
„ alcannae concis.	„	—	2
„ althaeae concis.	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix angelicae concis.	1 Unze	—	4
" " grosso modo pulverat.	"	—	5
" " pulverat.	"	—	6
" *ari concis.*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	6
" *aristolochiae rotud. concis.*	"	—	4
" " *pulverat.*	"	—	6
" *armoraciae recent. raspat.*	"	—	2
" arnicae concis.	"	—	4
" " pulverat	"	—	6
" artemisiae concis.	"	—	6
" " pulverat.	1 Drachme	—	2
" *asari concis.*	1 Unze	—	3
" " *grosso modo pulverat.*	"	—	4
" " *pulverat.*	"	—	5
" bardanae concis.	"	—	3
" belladonnae concis.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	8
" *bryoniae concis.*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	5
" " *Caincae concis.*	"	—	10
" " *pulverat.*	"	—	14
" calami concis.	"	—	3
" " grosso modo pulverat.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	5
" *caricis arenariae concis.*	"	—	3
" " " *pulverat.*	"	—	5
" *carlinae grosso modo pulverat.*	"	—	4
" caryophyllatae concis.	"	—	3
" " grosso modo pulverat.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	5
" *chinae concis.*	"	—	4
" " *pulverat.*	"	—	6
" *cichorei concis.*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	5
" colchici	"	—	3
" " concis.	"	—	4
" columbo concis.	"	—	10

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix columbo pulverat.	1 Unze	—	12
„ *consolidae majoris concis.*	„	—	2
„ „ „ *grosso modo pulverat.*	„	—	3
„ „ *pulverat.*	„	—	4
„ *contrajervae concis.*	„	—	15
„ „ *pulverat.*	„	—	18
„ *curcumae pulverat.*	„	—	5
„ *Dauci recent. raspat.*	„	—	1
„ *dictamni albi concis.*	„	—	4
„ filicis concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	1 Drachme	—	2
„ *foeniculi concis.*	1 Unze	—	4
„ galangae concis.	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	8
„ gentianae rubrae concis.	„	—	2
„ „ „ grosso modo pulv.	„	—	3
„ „ „ pulverat.	„	—	4
„ glycirrhizae concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	5
„ „ echinatae pulverat.	„	—	8
„ graminis concis.	„	—	2
„ hellenii (enulae) concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	6
„ hellebori albi concis	„	—	6
„ „ „ pulverat.	„	—	10
„ „ nigri concis	„	—	9
„ „ „ pulverat.	„	—	12
„ jalapae pulverat.	1 Drachme	—	4
„ *imperatoriae concis.*	1 Unze	—	3
„ „ *grosso modo pulv.*	„	—	4
„ „ *pulverat.*	„	—	5
„ ipecacuanhae contus.	1 Drachme	—	5
„ „ pulverat.	„	—	7
„ iridis florentinae concis.	1 Unze	—	5
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ *lapathi acuti concis.*	„	—	3
„ „ „ *pulverat.*	„	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix levistici concis.	1 Unze	—	4
" " pulverat.	"	—	6
" *meu concis.*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	5
" ononidis concis.	"	—	3
" " pulverat.	"	—	5
" paeoniae concis.	"	—	3
" " pulverat.	"	—	4
" pimpinellae concis.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	6
" *polypodii concis.*	"	—	3
" " *pulverat.*	"	—	5
" pyrethri concis.	"	—	6
" " pulverat.	"	—	8
" ratanhae concis.	"	—	10
" " pulverat.	"	—	14
" rhei	1 Drachme	—	4
" " concis.	"	—	6
" " pulverat.	"	—	8
" " *rhapontici grosso modo pulverat.*	1 Unze	—	8
" rubiae tinctorum concis.	"	—	4
" " " pulverat.	"	—	6
" salep pulverat.	"	—	15
" saponariae concis.	"	—	3
" sarsaparillae concis.	"	—	16
" " pulverat.	"	—	20
" scillae concis.	"	—	6
" scillae pulverat.	"	—	10
" senegae concis.	"	—	12
" " pulverat.	"	—	16
" serpentariae virginian. concis.	"	—	12
" " " pulverat.	"	—	16
" taraxaci concis.	"	—	2
" " pulverat.	"	—	6
" " cum herba concis.	"	—	3
" *tormentillae concis.*	"	—	3
" " *grosso modo pulverat.*	"	—	4
" " pulverat.	"	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix valerianae minoris concis.	1 Unze	—	4
" " grosso modo pulverat.	"	—	5
" " pulverat.	"	—	6
" zedoariae concis.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	6
" zingiberis concis.	"	—	4
" " pulverat.	"	—	6
Resina empyreumatica (Pix liquida)	"	—	2
" " solida (Pix navalis)	"	—	2
" guajaci (nativa)	"	—	12
" " pulverata.	"	—	18
" jalapae	1 Drachme	—	36
" pini Burgundica	1 Unze	—	3
Rotulae menthae piperitae	"	—	10

S.

Saccharum albissimum pulveratum	"	—	7
" album pulverat.	"	—	6
" lactis pulveratum	"	—	6
Sagapenum depuratum	"	—	16
Sago (ostindic.)	"	—	4
Sal thermarum Carolinensium	"	—	18
	1 Drachme	—	3
	1 Unze	—	30
" " " *siccum*	1 Drachme	—	5
	1 Unze	—	16
" " " *Wiesbadensium*	1 Drachme	—	3
	2 Gran	—	1
Salicinum	1 Unze	—	9
Sandaraca		—	12
" *pulverata*	"	—	32
Sanguis draconis pulverat.	"	—	3
Santoninum	1 Gran	—	6
Sapo camphoratus	1 Unze	—	8
" " *fortis*	"	—	5
" domesticus pulveratus	"	—	3
" guajacinus	1 Drachme		

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Sapo hispanicus albus (seu venetus)	1 Unze	—	4
„ „ „ pulveratus	„	—	8
„ jalapinus	1 Drachme	—	24
„ medicatus (pulveratus)	1 Unze	—	24
„ niger seu viridis	„	—	2
„ stibiatus seu antimonialis	1 Drachme	—	6
„ terebinthinatus (Bals. vitae extern.)	1 Unze	—	8
Scammonium halepense pulveratum	1 Drachme	—	16
Sebum ovillum	1 Unze	—	4
Secale cornutum grosso modo pulverat	1 Drachme	—	2
„ „ pulveratum	„	—	4
Semen amomi pulveratum	1 Unze	—	8
„ *anethi*	„	—	3
„ anisi stellati contus.	„	—	10
„ „ „ pulveratum	„	—	12
„ „ vulgaris contus.	„	—	3
„ „ „ pulveratum	„	—	5
„ *avenae excortical.*	„	—	1
„ Cacao tostum pulveratum	„	—	6
„ cannabis contus.	„	—	2
„ carvi contus.	„	—	3
„ „ pulveratum	„	—	6
„ cinae	„	—	6
„ „ contusum	„	—	8
„ „ pulveratum	„	—	10
„ colchici contus.	„	—	5
„ coriandri contus.	„	—	2
„ „ pulveratum	„	—	5
„ *cumini contus.*	„	—	4
„ „ *pulverat.*	„	—	6
„ Cydoniae	„	—	24
	1 Drachme	—	4
„ *erucae seu sinapis albae*	1 Pfund	—	24
„ „ *pulverat.*	1 Unze	—	3
„ foeniculi	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ *foenu-graeci pulverat.*	„	—	2

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Semen foenu-graeci pulverat	1 Pfund	—	20
„ *hordei excorticatum*	„	—	12
„ *hyosciami*	1 Unze	—	4
„ „ *pulveratum*	„	—	6
„ lini	„	—	1
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	2
	1 Pfund	—	20
„ lycopodii	1 Unze	—	9
„ *paeoniae*	„	—	6
„ papaveris albi	„	—	3
„ petroselini	„	—	4
„ phellandrii contus.	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ psillii	„	—	3
„ sabadillae pulveratum	„	—	12
„ sinapis (viridis)	1 Pfund	—	24
„ „ pulveratum	1 Unze	—	3
„ stramonii pulverat.	„	—	8
„ *tanaceti pulverat.*	„	—	4
Serum lactis (dulce)	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	16
„ „ aluminatum	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	16
„ „ tamarindinatum	1 Unze	—	3
Siliqua dulcis concisa	„	—	2
Sinapismus bis zu 2 Unzen	„	—	3
jede weitere	„	—	2
Solutio arsenicalis (Fowleri)	1 Drachme	—	3
Species ad cataplasma (emolientes)	1 Unze	—	4
	1 Pfund	—	36
„ „ decoctum lignorum	„	—	36
	1 Unze	—	4
„ „ *fomentum*	„	—	6
„ „ *gargarisma*	„	—	4
„ „ infusum pectorale (pectorales)	„	—	5
„ aromaticae	„	—	8
„ laxantes St. Germain	„	—	28

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Species resolventes externae	1 Unze	—	4
Spiritus aethereus (Spiritus sulphurico-aether., Liquor anodynus mineralis Hoffmanni)	1 Drachme	—	3
	1 Unze	—	10
" aetheris acetici (Liquor anodynus vegetabilis)	1 Drachme	—	4
" aetheris chlorati (Spiritus muriatico-aethereus, Spirit. salis dulcis)	"	—	4
" aetheris nitrosi (Spir. nitrico-aethereus, Spir. nitri dulcis)	"	—	4
" ammoniaci caustici Dzondii	1 Unze	—	15
" angelicae compositus (Spir. theriacalis)	"	—	7
" *balsami peruviani*	"	—	12
" *cajeputi*	"	—	12
" *camphorato-crocatus*	"	—	9
" camphoratus	"	—	6
" cochleariae	"	—	8
" ferri chlorati aethereus (Liq. anodynus martiatus)	"	—	4
" formicarum	"	—	8
" juniperi	"	—	6
" lavandulae	"	—	6
" " *compositus*	"	—	9
" *mastichis compos. (seu matricalis)*	"	—	9
" *melissae compositus*	"	—	9
" *Mindereri*	"	—	7
" *roris marini*	"	—	6
" *rosarum*	"	—	20
" *sabinae*	"	—	14
" saponatus	"	—	5
" *serpylli*	"	—	6
" *sinapis*	"	—	17
" *terebinthinae*	"	—	8
" vini (frumenti)	2 Unzen	—	3
" " alcoholisatus	1 Unze	—	13
" " *Gallicus*	"	—	6
" " rectificatissimus	"	—	6
" " rectificatus	"	—	4
Spongiae ceratae	1 Drachme	—	5

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Spongiae compressae	1 Drachme	—	12
„ marinae	„	—	8
Stannum limatum	1 Unze	—	10
Stibio-Kali tartaricum (Tartarus stibiatus, Tartarus emeticus)	1 Drachme	—	6
1 bis 2 Gran	1 Gran	—	1
3 Gran bis zu	1 Scrupel	—	3
Stibium oxydulatum fuscum (Crocus metallor.)	1 Unze	—	14
„ (purum)	„	—	18
„ sulphuratum aurantiacum (Sulphur stibiat. aurantiac., Sulph. aurat. antimonii) 1 bis 2 Gran	1 Gran	—	1
über 2 Gran bis	1 Scrupel	—	3
	1 Drachme	—	8
„ sulphuratum nigrum crudum pulverat. (Antimonium crudum)	1 Unze	—	3
„ „ „ laevigatum	1 Drachme	—	2
„ „ rubeum (Kermes minerale)	1 Scrupel	—	18
Stipites dulcamarae concis.	1 Unze	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
Strobuli lupuli concis.	„	—	8
Strychninum aceticum	1 Gran	—	6
„ nitricum	„	—	6
„ *purum*	„	—	6
Styrax liquidus	1 Unze	—	6
Succinum	„	—	10
„ pulveratum	„	—	16
„ raspatum	„	—	5
Succus citri recenter expressus	„	—	8
„ „ *venalis*	„	—	4
„ *Dauci inspissatus (Roob Dauci)*	„	—	4
„ glycyrrhizae crudus. (liquiritiae)	„	—	6
„ „ *depuratus (Consistentiae extracti liquidi)*	„	—	16
„ „ depurat. pulverat.	„	—	20
„ *herbarum recenter expressus* 6 Drachme bis zu 1 Unze	„	—	7
jeder weitere Unze	„	—	2
„ juniperi inspissatus (Roob.)	„	—	8
„ „ crudus	„	—	4
„ sambuci inspissatus (Roob.)	„	—	11
Sulphur citrinum pulveratum	„	—	2

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Sulphur depuratum (lotum)	1 Unze	—	5
" jodatum	1 Scrupel	—	6
" praecipitatum	1 Drachme	—	5
" sublimatum (Flores sulphuris)	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20
Syrupus althaeae	1 Unze	—	6
" amygdalarum (seu emulsivus)	"	—	8
" balsami peruvian.	"	—	6
" *berberum*	"	—	6
" cerasorum	"	—	6
" *chamomillae*	"	—	6
" *chinae*	"	—	10
" cinnamomi (e cassia)	"	—	10
" communis (Hollandicus)	"	—	2
" corticis aurantii	"	—	8
" croci	"	—	12
" *ferri jodati Wackenroder*	1 Drachme	—	8
" florum aurantii	1 Unze	—	6
" *foeniculi*	"	—	6
" glycyrrhizae	"	—	7
" ipecacuanhae	"	—	6
" *menthae*	"	—	6
" *mororum*	"	—	6
" *papaveris albi (Diacodii)*	"	—	8
" rhei	"	—	8
" *rhoeados (seu papaveris rubri)*	"	—	6
" *ribium*	"	—	6
" rubi idaei	"	—	6
" senegae	"	—	8
" sennae cum Manna (seu mannae)	"	—	8
" simplex	"	—	4
" spinae cervinae (domesticus)	"	—	7
" succi citri (acetositatis citri)	"	—	10
" *violarum*	"	—	10
" *zingiberis*	"	—	6
T.			
Tacamahaca	"	—	12

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Tamarindi	1 Unze	—	4
Tartarus ammoniatus (solubilis ammoniac.)	1 Drachme	—	3
„ boraxatus	1 Unze	—	15
„ crudus	„	—	3
	1 Pfund	—	24
„ depuratus	„	—	48
	1 Unze	—	5
Terebinthina cocta	„	—	5
„ communis	„	—	2
„ laricina (seu veneta)	„	—	4
Tinctura absinthii	„	—	8
„ aconiti	„	—	8
„ „ *aetherea*	1 Drachme	—	4
„ aloes	1 Unzen	—	8
„ amara	„		8
„ *ambrae cum Moscho*	1 Drachme	—	24
„ angelicae	1 Unze	—	8
„ arnicae	„		8
„ „ *aetherea*	1 Drachme	—	4
„ aromatica	1 Unze	—	14
„ „ acida	„	—	14
„ asae foetidae	„	—	14
„ benzoes	„	—	14
„ „ *composita* (*Balsam. Commendatoris*)	„	—	14
„ calami	„	—	8
„ „ *composita*	„	—	10
„ cantharidum	„	—	18
	1 Drachme	—	3
„ capsici annui	1 Unze	—	10
„ *carminativa Wedel.*	„	—	16
„ cascarillae	„	—	8
„ castorei (moscovitici)	1 Drachme	1	48
„ „ aetherea	„	1	50
„ castorei canadensis	„	—	10
„ „ „ aetherea	„	—	12
„ catechu	1 Unze	—	8
„ chinae composita	„	—	18
„ „ simplex	„	—	18

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Tinctura *chinioidini*	1 Drachme	—	4
" cinnamomi (e cassia)	1 Unze	—	12
" " *zeylanici*	"	—	18
" *coccionellae septem punctatae*	1 Drachme	—	3
" colocynthidis	1 Unze	—	6
" conii	"	—	17
" corticis aurantii	"	—	14
" *croci*	"	—	12
" digitalis	1 Drachme	—	5
" " *aetherea*	1 Unze	—	8
" *euphorbii*	1 Drachme	—	4
" ferri acetici aetherea	1 Unze	—	8
" " *chlorati (muriatici)*	1 Drachme	—	6
" pomati	"	—	2
" *ferro-tartarica (Tinct. martis tartarisata Ludovici)*	1 Unze	—	15
" *fuliginis*	"	—	8
" *gallarum*	"	—	6
" galbani	"	—	9
" gentianae	"	—	14
" guajaci ammoniacata (volatilis)	"	—	8
" *hellebori nigri*	"	—	16
" hyoscyami	"	—	12
" jodi	"	—	14
" ipecacuanhae	1 Drachme	—	6
" *kalina (antimonii acris)*	1 Unze	—	15
" *Kino*	"	—	18
" *laccae*	"	—	14
" *ligni guajaci*	"	—	3
" " *quassiae*	"	—	8
" lobeliae	"	—	10
" *macidis*	1 Drachme	—	12
" *martis aperitiva*	"	—	3
" *menthae crispae*	1 Unze	—	16
" mezerei	"	—	10
" moschi	"	—	8
" myrrhae	1 Drachme	—	22
" nicotianae	1 Unze	—	16
	"	—	15

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Tinctura *nucis vomicae*	1 Drachme	—	2
„ opii benzoica	1 Unze	—	21
„ „ crocata (Laudanum liquid. Sydenhami)	1 Drachme	—	8
	1 Scrupel	—	3
„ „ simplex s. thebaica	1 Drachme	—	4
	1 Scrupel	—	2
„ *Para (Paraguay Roux)*	1 Drachme	—	16
„ *phelandrii*	1 Unze	—	8
„ pimpinellae	„	—	8
„ *pini compos.*	„	—	8
„ *pyrethri*	„	—	8
„ rathanhae	„	—	15
„ resinae guajaci	„	—	14
„ rhei aquosa (Anima rhei)	„	—	10
„ „ vinosa (Darelii)	„	—	20
„ *rhois taxicodendri*	„	—	16
„ *sabinae*	„	—	8
„ scillae	„	—	12
„ seminis colchici	„	—	12
„ sennae	„	—	10
„ stramonii	„	—	12
„ „ aetherea	1 Drachme	—	4
„ *succini*	1 Unze	—	16
„ *trifolii*	„	—	8
„ valerianae	„	—	8
„ „ aetherea	1 Drachme	—	4
„ „ *ammoniacata*	„	—	3
„ vanillae	„	—	14
Tragacantha	1 Unze	—	18
„ pulverata	„	—	24
Trochisci bechici (nigri)	„	—	10
„ ipecacuanhae	„	—	14
Turiones pini concis.	„	—	3
Tutia praeparata	„	—	8

U.

Unguentum ad fonticulos	1 Drachme	—	4

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Unguentum basilicum	1 Unze	—	6
„ cantharidum	1 Drachme	—	3
„ cereum	1 Unze	—	11
„ cerussae	„	—	8
„ „ *camphoratum*	„	—	10
„ *digitalis*	„	—	8
„ elemi	„	—	12
„ *flavum* (*s. althaeae*)	„	—	7
„ *helenii* (*enulae*)	„	—	11
„ *hydrargyri album*	„	—	16
„ „ cinereum	„	—	18
„ „ *citrinum*	„	—	14
„ „ rubrum (ophthalmicum rubrum)	„	—	12
	2 Drachme	—	5
„ Kalii jodati (Kali hydrojodin.)	1 Drachme	—	4
„ *linariae*	1 Unze	—	8
„ *majoranae*	„	—	8
„ mezerei	1 Drachme	—	16
„ *oxygenatum*	1 Unze	—	10
„ *populi*	„	—	9
„ plumbi	„	—	10
„ rosmarini (seu nervinum)	„	—	14
„ rosatum	„	—	9
„ *sabinae*	„	—	10
„ stibio–Kali tartarici (tartari stibiati)	1 Drachme	—	3
„ *styracis*	1 Unze	—	10
„ *sulphuratum* (*simplex*)	„	—	6
„ „ *compositum*	„	—	6
„ „ „ *Pharmacopoeae Londinensis*	„	—	6
„ *terebinthinae* (*digestivum*)	„	—	8
„ zinci	„	—	16

V.

Vanilla	1 Scrupel	—	18
„ *praeparata* (*s saccharata*)	„	—	8

Digitized by Google

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Veratrium	1 Gran	—	10
Vinum camphoratum	1 Unze	—	8
„ Gallicum album	„	—	6
„ *ipecacuanhae*	„	—	21
„ Madeirense	„	—	8
„ *malacense*	„	—	6
„ *martiatum* (*s. ferratum*)	1 Pfund	1	—
„ radicis colchici	1 Unze	—	6
„ seminis colchici	„	—	15
„ stibiatum	„	—	19
Viscum album concisum	„	—	11
„ „ pulveratum	„	—	4
	„	—	6

Z.

Zincum aceticum	1 Drachme	—	12
„ chloratum (muriaticum)	„	—	14
„ *cyanatum* (*hydrocyanicum*)	1 Gran	—	6
„ *ferro-cyanatum* (*borussic.*)	„	—	1
„ oxydatum album (Flores zinci)	1 Drachme	—	12
„ sulphuricum	1 Unze	—	8
„ „ *venale*	„	—	2
„ „ *pulveratum*	„	—	4
„ *valerianicum*	1 Gran	—	3

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Als Gewicht gilt vorerst noch das bisher gebrauchte Nürnberger Apothekergewicht, wovon 1 Pfund gleich ist 357,8281 Französischen Grammen, deren das Preußische Apothekerpfund nur 350,7834 enthält.

Digitized by Google

Dasselbe ist eingetheilt:

1 Pfund in 12 Unzen,
1 Unze in 8 Drachmen,
1 Drachme in 2 Scrupel,
1 Scrupel in 20 Gran.

2) Werden größere als die bemerkten Gaben von den in der Tabelle D der Pharmacopoe bezeichneten Arzneimitteln von einem Arzte verordnet, so ist dieses entweder durch ein eingeklammertes Ausrufungszeichen (!) oder durch Unterstreichung bemerklich zu machen.

3) Diejenigen Mittel, welche in Tabelle A der Pharmacopoe aufgeführt sind und von den Apothekern gekauft werden können, dürfen auch nach einer anderen Methode als der in der Pharmacopoe aufgenommenen bereitet werden, insofern das Product dadurch in derselben Reinheit gewonnen wird.

4) Außer den in der Pharmacopoe zusammengestellten Reagentien sind noch folgende vorräthig zu halten:

1) Acidum nitricum fumans,
2) „ sulphurosum,
3) „ tartaricum,
4) Ammoniacum oxalicum,
5) Aqua barytae,
6) Aurum chloratum,
7) Baryta carbonica,
8) Calcaria carbonica,
9) Calcium chloratum,
10) Cuprum,
11) Ferrum sesquichloratum,
12) Kalium cyanatum,
13) Magnesium chloratum,
14) Natrum phosphoricum,
15) Platina chlorata,
16) Stannum,
17) Stannum chloratum.

5) Wird eine Säure, z. B. Acidum muriaticum, Acid. nitr. etc. ohne Bestimmung der Concentration verschieben, so ist immer die verdünnte zu verabreichen.

6) Wird Extr. nucis vomicae ohne nähere Angabe verordnet, so ist immer das aquosum zu dispensiren.

7) Nach Anordnung der neuen Pharmacopoe ist vom Tage der Einführung an unter Castoreum und Tinctura castorei immer das Russische, Polnische und Deutsche zu verstehen, dagegen das Canadische und dessen Tinctur nur bei ausdrücklicher Bezeichnung derselben zu verabreichen.

Digitized by Google

8) Ist die Quantität eines Arzneistoffes nur unbestimmt, durch quantum satis etc. auf einem Recepte ausgedrückt, so hat der Apotheker die verbrauchte Menge zwischen Einschlußzeichen auf das Recept zu bemerken.

9) Ergiebt sich bei Berechnung eines einzelnen Artikels ein Kreuzerbruch, so darf der Kreuzer jedesmal für voll gerechnet werden.

10) Sind bei einem Arzneimittel verschiedene Preise für kleinere und größere Gewichte desselben ausgeworfen, und sind dabei die Grenzen, in deren Umfang dieselben gelten sollen, nicht schon speziell bestimmt, so wird der Preisansatz des kleineren Gewichtes so weit berechnet, bis die Taxe des größeren Gewichtes erreicht ist. Wenn demnach die Unze Acetum crudum 1 Kr. und das Pfund 9 Kr. kostet, so werden 9 Unzen 9 Kr. kosten und derselbe Preis von 9 Kr. bleibt für 10, 11 und 12 Unzen.

11) Bei allen für die Veterinärpraxis bestimmten Arzneimitteln, sie mögen im Handverkauf verlangt, oder in einem Recepte verordnet werden, sind 25% von der Taxe nachzulassen. Und zwar ist bei solchen Recepten immer der ganze Preis zu berechnen und von diesem 25% abzuziehen, so daß z. B. ein Recept, welches nach der Arzneitaxe und Gebührenordnung auf 1 fl. taxirt ist, nur auf 45 kr. berechnet werden darf.

12) Bei allen für die Veterinärpraxis bestimmten Arzneimitteln, die im gepulverten Zustande verlangt werden, ist immer grobes Pulver zu verabreichen, wenn nicht auf dem Recept ausdrücklich feines verlangt wird.

III. Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten.

	Kr.
1) Für Abdampfen einer Flüssigkeit bis zu 1 Unze	2
für jede weitere Unze	1

Digitized by Google

	Xr.
2) Für eine Abkochung (im Dampf- oder Wasserbad, balneum mariæ zu bereiten)	
bis zu 6 Unzen	6
über 6 bis zu 12 Unzen	8
„ 1 „ „ 2 Pfund	10
für jedes weitere Pfund	2
Hat der Arzt die Menge des Vegetabils nicht bestimmt, so wird bei Decoctum oder Decoctum saturatum auf jede Unze Colatur 1 Drachme des betreffenden Vegetabils genommen. Ausnahmen bilden Decoctum althae und Dec. lichenis island., von welchen die Unze aus einer halben Drachme Substanz, sowie Decoct. salep. und Decoct. Caragaheen, von welchen die Unze aus 5 Gran Substanz bereitet werden soll.	
Ist Decoctum concentratum oder Dec. concentratissimum verordnet, so wird die Menge des Vegetabils für das erstere um die Hälfte vermehrt, für das letztere verdoppelt.	
Bei heftig wirkenden Mitteln muß die Quantität jederzeit vom Arzte angegeben werden.	
3) Für eine Abkochung mit Aufguß (Decocto-Infusum), welche dadurch zu bereiten ist, daß das zu infundirende Vegetabil dem fertigen Decocte zugesetzt und noch 10 Minuten bis ¼ Stunde damit im Dampfbade gelassen wird, gelten die Sätze von No. 2 mit Hinzurechnung von 1 kr. für jeden Satz.	
4) Für einen heißen Aufguß (Infusum) welcher im Dampfbad zu bereiten ist, wird das Nämliche wie bei Nr. 2 berechnet.	
Die Bemerkung unter Nr. 2 wegen der Menge des Vegetabils findet auch hier ihre Anwendung.	
5) Für einen kalten Aufguß wird die Hälfte der Ansätze von No. 2 berechnet.	
6) Für eine Digestion	
bis zu 6 Stunden	8

Digitized by Google

	Xr.
bis zu 12 Stunden	16
„ „ 24 „	24
7) für Bereitung einer Emulsion aus Oel, Gummiharz, Harz, Wachs, Balsamen oder Samen	
bis zu 8 Unzen	4
über 8 bis zu 24 Unzen	6
„ 2 „ „ 4 Pfund	8
8) Für eine Filtration (inclusive des Filtrirpapiers) bis zu 12 Unzen	2
bei größeren Quantitäten für jedes weitere Pfund . .	1
9) Für Bereitung einer Gelatina aus Caragaheen, Hirschhorn oder isländischem Moos bis zu 2 Unzen	6
über 2 bis zu 4 Unzen	8
für je 2 weitere Unzen	1
10) Für Bereitung einer Latwerge ohne Unterschied der Quantität .	2
11) Für Bereitung einer Mixtur ohne Unterschied der Quantität . .	2
wenn Wärme dazu nöthig ist	3
12) Für Bereitung von Morsellen bis zu 8 Unzen	12
über 8 bis zu 12 Unzen	16
„ 1 „ „ 2 Pfunden	24
13) Für das Kochen eines nicht in die Arzneitaxe aufgenommenen Pflasters bis zu ½ Pfund	12
für jede weitere Unze	1
14) Für das Schmelzen von Pflastern bis zu 2 Unzen . . .	2
für je 2 weitere Unzen	1
15) Für Mischen und Malaxiren eines Pflasters bis zu 2 Unzen	2
über 2 bis zu 6 Unzen	4
„ 6 „ „ 10 „	6
16) Für das Streichen eines Pflasters bis zu 25 Quadratzoll Fläche .	3
Bei größeren Pflastern gilt dieser Ansatz für je 25 □″, so daß 50 □″ 6 kr. und 75 □″ 9 kr. zu taxiren sind.	

Digitized by Google

	Xr.
Leder und Taffent hierzu sind für 25 □" mit 3 kr. und Leinwand mit 2 kr. zu berechnen.	
17) Für Bereitung von Pillen, nebst Anstoßen der Masse dazu und Bestreuen mit Lycopodium oder jedem anderen wohlfeileren Pulver bis zu 1 Drachme	4
über 1 Drachme bis zu ½ Unze	8
„ ½ Unze bis zu 1 Unze	10
Die Bestreuung mit einem aromatischen oder anderen theureren Pulver als Lycopodium wird besonders berechnet.	
18) Für das Versilbern der Pillen von jeder Drachme . . .	4
19) Für das Vergolden der Pillen von jeder Drachme	6
20) Für die Bereitung der Pferde-Pillen (Boli) nebst Anstoßen der Masse, Bestreuen mit Lycopodium, Einschlagen in Papier und Signatur bei 1 Stück	3
für jedes weitere Stück	1
Beträgt das Gewicht des einzelnen Stücks über 1 Unze, so wird die Hälfte mehr gerechnet und 2 Boli von je 1½ Unzen Gewicht kosten also 4+2=6 kr.	
21) Für das Dividiren von Pulvern nebst Capseln, gewöhnlichem Umschlag und Signatur bis zu 6 Stück jedes Stück . .	1
für 3 weitere Stück	1
22) Für das Mischen eines Pulvers ohne Unterschied der Quantität .	2
23) Für das Dividiren der Species nebst Einfassung und Signatur bis zu 6 Stück	3
je 3 weitere Stück	1
24) Für Mischung der Species ohne Unterschied der Quantität . .	2
25) Für das Dispensiren eines groben Pulvers oder Species in einem Papiersacke mit Signatur bis zu 6 Unzen	2
Uebersteigt die Menge 6 Unzen, so darf nicht mehr dafür berechnet werden.	

Digitized by Google

	Kr.
26) Für Mischung einer in die Arzneitaxe nicht aufgenommenen Salbe bis zu 2 Unzen	2
über 2 bis zu 6 Unzen	4
„ 6 „ „ 12 „	6
für jedes weitere Pfund	3
Ist dabei Wärme nöthig, z. B. um Wachs, Harz zu schmelzen ꝛc., so werden dafür 2 kr. mehr gerechnet.	
27) Für das Kochen einer nicht in die Arzneitaxe aufgenommenen Salbe von 1 Pfund	12
28) Für eine Saturation	4
Dieselbe ist jedesmal frisch durch die schon im Voraus ermittelte Quantität der betreffenden Säure so zu bereiten, daß ein möglichst kohlensäurereicher Trank entsteht, welcher demnach in starken Gefässen verabreicht werden muß.	
29) Für Bereitung der Trochisci und Rotulae bis zu 4 Unzen . .	8
über 8 bis zu 12 Unzen	12
„ 1 „ 2 Pfund	24
30) Für Einpacken und Papier und Versiegelung einer zu versendenden Arznei	2
31) Für dasselbe mit Stiefelfutter	6
32) Für Verpackung und Versiegelung eines Giftes und Eintragung desselben in das Giftbuch bei jeder Quantität . .	6

IV. Taxe der Gefässe und anderer Einfassungen.

I. Gläser.

	Kr.
1) Für grüne Gläser mit Stopfen, Verband und Signatur bis zu 1 Unze	3

Digitized by Google

	Kr.
über 1 bis 4 Unzen	4
„ 4 „ 8 „	6
„ 8 „ 14 „	8
„ 14 „ 24 „	10
2) Für weiße Gläser mit Stopfen, Verband und Signatur:	
bis zu 1 Unze	5
über 1 bis 4 Unzen	7
„ 4 „ 8 „	9
„ 8 „ 14 „	14
„ 14 „ 16 „	16
3) Für weiße Gläser mit eingeriebenen gläsernen Stöpseln:	
bis zu 1 Unze	12
über 1 bis 4 Unzen	16
„ 5 „ 8 „	24
„ 9 „ 16 „	36
Eine solche Einfassung ist jedesmal mit den Worten: ad vitrum cum epistomio vitreo auf dem Recepte zu bemerken und nicht blos mit den Worten: ad vitrum bene clausum.	
4) Schwarze, dunkelrothe und dunkelgoldgelbe Gläser für lichtscheue Präparate z. B. Liquor chlori, Argentum nitricum, Tinct. jodi ꝛc. wird das Nämliche wie Nr. 2 für weiße Gläser berechnet.	
II. Schachteln.	
5) Für Schachteln mit Papierüberzug, sowie für ordinäre Pappschachteln mit Signatur bis zu 1 Unze (nach dem Gewichte des Zuckers bestimmmt)	2
über 1 bis zu 2 Unzen	4
„ 4 „ „ 8 „	6
„ 8 „ „ 16 „	8

Digitized by Google

	Kr.
Für eine ausgezeichnetere Einfassung der Arzneimittel, als feine Pappschachteln, wird das Doppelte berechnet, dagegen wird bei Armen für Schachteln ohne Ueberzug, jedoch mit Signatur, nur die Hälfte wie bei Nr. 5. berechnet.	
6) Für Pulvercouvolute, statt des Umschlags	
für 2 bis 6 Stück	3
„ 7 „ 12 „	4
„ 13 „ 18 „	6
„ 19 „ 24 „	8
Für feinere Pulvercouvolute wird die Hälfte mehr berechnet.	
Werden bei Repetitionen die Pulvercouvolute zurückgebracht, so darf für dieselbe nichts in Anrechnung kommen.	
III. Krüge und Töpfe.	
7) Für steinerne Krüge und Töpfe mit Verband und Signatur	
bis zu 2 Unzen	2
über 2 bis 6 Unzen	4
„ 6 „ 12 „	6
„ 12 „ 16 „	8
8) Für Fayence-Töpfchen wird das Doppelte des vorhergehenden Ansatzes (7) berechnet.	
Weiße Gläser, Fayence-Töpfe, ausgezeichnetere Schachteln oder Pulvercouvolute müssen auf dem Recepte bemerkt werden.	
9) Bei Repetitionen von Arzneien für das Reinigen der zurückgebrachten Gefässe, deren Annahme nicht verweigert werden darf, für neue Signatur und Tektur wird für das Stück angerechnet .	2

Digitized by Google

V. Anhang.

Vorschriften zur Darstellung derjenigen Heilmittel, welche nicht in der Pharmacopoe enthalten, aber wegen noch vorkommenden Gebrauchs in die Taxe aufgenommen sind.

1. *Acetum Camphoratum.*

Rc. Camphorae tritae dr. 1.
Gum. Arabic. pulv. dr. 2.
Sacch. albi dr. 3.
Aceti crudi unc. 10.
M. f. solutio.

2. *Acetum colchici.*

Paretur e Radice colchici recente uti acetum scilliticum.

3. *Aether phosphoratus.*

Rc. Phosphori bene sicci et in lamellas tenuissimas dissecti gr. 10.
Immitte in vitrum, et affunde Aetheris unc. 1.

Vitro clauso stent per quatuor dies, saepius agitando. Tum liquorem a phosphoro residuo defunde, et in vasis parvis bene obturatis in loco obscuro non nimis frigido serva, quamdiu phosphorus non demittitur.

4. *Anthracokali purum.*

Rc. Kali hydrici fusi, recenter parati, dr. 7.

In vase idoneo caloris ope liquatis ad misce

Lithantracis anglici, subtilissime pulverati dr. 5.

Mixta ab igne remota terendo celerrime in pulverem redigantur, quae statim in vasa vitrea parva calefacta ingerantur, et in iis bene obturatis serventur.

5. *Anthracokali sulphuratum.*

Rc. Paretur uti Anthracokali purum, nisi ut loco Lithantracis mixtum e Lithantracis anglici pulverati dr. 5.
et
Sulphuris depurati unc. ½
paratum ad hibeatur.

6. *Aqua antimiasmatica Koechlini.*

Rc. Liquoris cupri ammoniato-muriatici dr. 2.
Aq. destillatae unc. 20.
Misceantur.

7. *Aqua aromatica.*

Rc. Folior. salviae.
" rosmarini.
Folior. menthae pp.
Flor. lavandulae, singul. unc. 1.
Sem. foeniculi.
Cassiae cinnamom., singul. unc. 2.
Concisis et contusis affunde
Spiritus vini rectificati libr. 6.
Aq. communis libr. 20.
Macerentur per nychthemerum, tum destillentur librae 12.

8. *Aqua cochleariae.*

Rc. Herb. cochleariae florentis libr. 2.
Aq. communis q. s.
Destillentur librae 10.

Digitized by Google

9. *Aqua coerulea.*

Rc. Aq. calcariae unc. 6.
„ destillatae libr. 4.
Mixtis adde.
Ammoniaci hydrochlorati depurati dr. 2.
Cupri limati dr. 1.
Stent per horas 12. Tum filtra.

10. *Aqua juniperi.*

Paretur e baccis juniperi, uti aqua foeniculi.

11. *Aqua laurocerasi.*

Rc. Foliorum laurocerasi recentium libras 2.
Concisis affunde tantum aquae fluviatilis aut pluvialis, ut massa pulti similis formetur. Hanc, Spiritus vini rectificatissimi unc. 3. affusis, in vesicam destillatoriam immitte, et fiat destillatio per vapores, donec librae 3 elicitae fuerint.

12. *Aqua melissae.*

Paretur e foliis melissae uti aqua chamomillae.

13. *Aqua menthae crispae.*

Paretur e folis menthae crispae uti aqua chamomillae

14. *Aqua petroselini.*

Rc. Seminis petroselini libr. 1.
Aquae communis q. s.
Destillentur librae 12.

15. *Aqua rubi idaei.*

Rc Placentae baccarum rubi idaei recentium post expressionem succi residuae libr. 16.
Contritis adde
Kali carbonici crudi unc 2.
Aq. communis q. s.
Destillentur librae 2 et unciae 8, quae ad usum medicum cum partibus septem aquae destillatae diluantur.

16. *Aqua salviae.*

Paretur e foliis salviae uti aqua chamomillae.

17. *Aqua sambuci.*

Paretur e floribus sambuci, uti aqua chamomillae.

18. *Aqua tiliae.*

Rc. Flor. tiliae recentium lib. 4.
Concisis affunde
Aquae communis q. s.
Destillentur librae 2. Ad usum medicum diluantur cum partibus 7 aquae destillatae.

19. *Aqua valerianae.*

Paretur e radice valerianae uti aqua cascarillae.

20. *Aqua vulneraria vinosa.*

Rc. Folior. salviae.
„ menthae pip.
„ rutae.
„ rosmarini.
Herb. absinthii.
Florum lavandulae singul. unc. 2.
Concisis affunde
Spiritus vini rectificati libr. 1½.
Aq. communis q. s.
Post macerationem per 24 horas destillentur librae 6.

21. *Calcium sulphurato-stibiatum.*

Rc. Concharum praeparat. unc. 2.
Stibii laevigati dr. 2.
Sulphuris depurati unc. ½.
Mixta in crucibulo obtegantur strato concharum praeparatarum, et incandescant, donec particula exemta colorem ostendat subfuscum. Tum, rejecto strato concharum, massam exime et refrigeratam ac bene tritam in vasis vitreis drachmae unius capacibus et bene obturatis serva.

Digitized by Google

22. *Calcium sulphuratum.*

Rc. Gypsi subtilissime pulver. libr. 3.
Carbonum vegetabilium subtilissim. pulv. libr. 1.

Intime mixta in crucibulo obtegantur strato carbonum vegetabilium pulveratorum, et igne primum remissione, demum fortiore per horam dimidiam urantur. Crucibulo refrigerato stratum carbonum rejice, massam exemtam contere et in vase bene clauso serva.

23. *Carbo animalis.*

Paretur e carne vitulina a piguedine liberata.

24. *Ceratum aeruginis.*

Rc. Cerae flavae unc. 6.
Resinae pini Burgundicae unc. 3.
Terebinthinae communis unc. 2.

Leni calore liquatis ac non nimis calidis adde Aeruginis subtiliss. pulveratae unc. ½. Bene mixta in capsulas papyraceas effunde et ceratum refrigeratum in taleolas discinde.

25. *Ceratum labiale rubrum.*

Rc. Ol. amygdalarum unc. 1½.
Cerae albae unc. 1.
Cetacei dr. 1.

Liquefiant in sartagine et tingantur frustulo Radicis alcannae donec gratum colorem induerit.

Cola et adde
Ol. corticis citri.
„ bergamottae singul. gutt. 12.

Tum in capsulas papyraceas effunde et ceratum refrigeratum in taleolas discinde.

26. *Cereoli Plumbi.*

Rc. Cerae flavae unc. 3.
Liquatis ad misce agitando
Liquor. plumbi hydrico-acetici dr. 1.

Ab igne remotis immerge telas linteas tenues, e quibus lege artis fiant cereoli superficie levi et forma exacta.

27. *Cereoli simplices.*

Rc. Cerae flavae unc. 3.
Ol. olivarum unc. ½.

Post lenem humidi evaporationem, e massa, ab igne remota, fiant cereoli uti supra.

28. *Conserva rosarum.*

Rc. Florum rosarum rubrar. recentium libr. 1.

Contundantur in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem. Tum admisce
Sacchari albissimi pulverati libr. 2.
Eodem modo parari potest
Conserva sabinae, cochleariae.

29. *Electuarium theriaca.*

Rc. Mellis depurati libr. 6.
Paululum calefactis ad misce
Opii pulverati, in Vini hispanici q. s. soluti unc. 1.
Tum adde
Rad. angelicae pulv. unc. 6.
„ serpentariae virg. pulv. unc. 4.
„ valerianae minoris,
„ scillae
„ zedoariae
Cassiae cinnamom. singul. pulverat. unc. 2.
Cardamomi minoris
Myrrhae,
Feri sulphurici pur. pulv. sing. unc. 1.

Fiat electuarium fuscum, quod loco frigido caute serva.

Nota. Uncia circiter gr. 5. Opii continet.

Digitized by Google

30. *Elixir acidum Vogleri.*

Rc. Acid. sulphuric. dilut.
Spiritus aetheris nitrosi singul. par pondus.
Misce.

31. *Elixir balsamicum temperans Hoffmanni.*

Rc. Extract. absinthii
„ cardui bened.
„ centaurii minoris.
„ gentianae singul. unc. 1.
Flaved. cortic. aurantii unc. 4. Affunde
Vini hispanici optim. libr. 2.
Tinct. cortic. aurantii unc. 2.
Stent per triduum infusa in digestione, postea filtrata reponantur.

32. *Elixir at longam vitam.*

Rc. Aloes dr. 10.
Boleti laricis
Rad. rhei
„ zedoariae
„ gentian. rubrae
„ galangae,
Myrrhae
Electuar. theriac. singul. Scrup. 8.
Croci dr. 2.
Sach. albi unc. 4.
Concis. et contus. affunde
Spiritus vini rectificat. libr. 4.
Macera per octo dies, tum exprime et filtra.

33. *Elixir pectorale Regis Daniae.*

Rc. Rad, angelicae unc. 3.
„ levistici unc. ½.
Florum chamomillae romanae unc. 1½.
Seminis anisi unc. 8.
„ foeniculi unc. 5.
Macidis dr. 3.
Nucum moschat.
Myrrhae elect. (aa unc. 1.
Cinerum clavellator unc. 18.
Concis. et contus. affundatur in cucurbita vitrea,
Spiritus vini rectificat. libr. 4.
Aquae fontanae libr. 2.
Stent in digestione per triduum, tunc adde
Ammoniaci hydrochlorati pulv. libr. 1.
Destillentur, juncturis vitri probe clausis, lento igne ad residuum librae unius.
Liquor prolectus volatilis superfundatur
Succi liquiritiae hispanic. unc. 5., in
Aquae foeniculi libr. 1 soluti,
Croci orientalis dr. 2.
Digerantur per aliquot dies, postea Elixir, per chartam filtratum, servetur.

34. *Elixir pectorale Wedelii.*

Rc. Radic. helenii
„ iridis florent.
„ scillae praep. (aa unc. 1.
„ liquiritiae unc. ½.
Ligni santali rubri unc. 1.
Herb. rorellae unc. 1½.
Seminis anisi unc. ½.
Benzoes dr. 6.
Myrrhae unc. ½.
Ammoniaci dr. 2.
Croci dr. 3.
Extrahantur Spiritus vini rectif. libr. 2.
Exprimantur et filtrentur.

35. *Elixir e succo Glycyrrhizae.*

Rc. Succ. Glycyrrhizae dep. unc. 2.
solve in
Aquae foeniculi unc. 6.
Liquoris decantato adde
Liquori ammoniac. anisati unc. 2.
Serva in vase bene clauso.

Digitized by Google

36. *Elixir viscerale Kleinii.*

Rc. Corticis fruct. aurantii a parenchymate interno albo mundati concis. unc. 2.
Myrrhae contus. dr. 2.
Affunde
Vini Madeirensis unc. 20.
Macera per 6 dies, tum exprime et in tinctura solve
Extr. cardui benedicti dr. 6.
„ cascarillae dr. 2.
Kali acetici unc. ½.
Postquam subsiderint, filtra.

37. *Emplastrum aromaticum.*

Rc. Cerae flavae unc. 8.
Sebi ovilli unc. 6.
Terebinthinae comm. unc. 2.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Olibani pulverati unc. 4.
Benzoes pulverati unc. 2.
Olei nucistae unc. 1½.
„ menthae piperit.
„ caryophyllorum (aa dr. 2.
Fiat emplastrum.

38. *Emplastrum belladonnae.*

Rc. Cerae flavae libr. ½.
Colophonii
Ol. olivarum sing. unc. 3.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Folior. belladonnae pulverat. libr. ½.
ut fiat emplastrum.
Eodem modo paranda sunt:
Empl. conii
„ hyoscyami
„ meliloti.

39. *Emplastrum diaphoreticum Mynsichti.*

Rc. Cerae flavae unc. 6.
Colophonii unc. 2.
Liquatis et semirefrigeratis
adde
Ammoniaci depurati unc. 1.
Galbani depur. unc. ½.
in
Terebinthinae communis unc. 2.
in balneo vaporis solutas.
Dein admisce
Myrrhae pulverat. unc. 2.
Succini pulverati unc. 1½.
Olibani,
Mastiches, singul. pulverat. unc. ½.
ut fiat emplastrum.

40. *Emplastrum stibiatum.*

Rc. Cerati resinae burgundicae dr. 2½.
Stibio-Kali tartarici subtilissime pulverat. dr. ½.
Misce.

41. *Emplastrum sulphuratum.*

Rc. Colophonii unc. 18.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Myrrhae,
Asphalti singul. pulverat. unc. 4.
Adde
Ammoniaci,
Galbani,
Sagapeni, singul. depur. unc. 4.
in
Terebinth. communis unc. 6.
in balneo vaporis solutas. Tum sub agitatione admisce
Ol. lini sulphurati,
„ terebinthinae sulphurati singul. unc. 8.
et sub finem
Camphorae in Olei olivarum pauxillo solutae unc. 1½.
Fiat emplastrum.

Digitized by Google

42. *Extractum angelicae.*

Paretur e Radice angelicae uti extractum hellebori nigri.

Eeodem modo paranda sunt:

Extractum arnicae (e radice).
„ calami.
„ helenii.
„ levistici.
„ pimpinellae.

43. *Extractum calendulae.*

Paretur ex herba florescente uti extractum aconiti.

Eodem modo paranda sunt:

Extractum sabinae
„ pulsatillae
„ taxi baccati.

44. *Extractum centaurii minoris.*

Paretur ex herba centaurii minoris florescente uti extractum absinthii.

Pari modo paranda sunt:

Extractum chamomillae
„ foliorum juglandis (aquo-
„ fumariae. sum).
„ glycyrrhizae radicis
„ jalapae
„ marrubii
„ millefolii
„ saponariae
„ tanaceti.

45. *Extractum Colocynthidis composit.*

Rc. Colocynthidis a seminibus liberatae dr. [6.
Digere cum
Spiritus vini rectificatiss. libr. 1.

per quatuor dies. Colatura evaporet in balneo vaporis, calore 70° C. non superante, ad Syrupi spissitudinem.

Dein adde
Aloes pulveratae unc. 1½.
Scammonii halepens. unc. ½.
Cardamomi minoris dr. 1.
Sapon. veneti dr. 3.

Denuo evaporent leni calore ad massam pilularum.

46. *Extractum elaterii.*

E fructibus Momordicae elaterii maturis contusis, succus exprimatur, qui per cribrum setaceum foraminibus minutis coletur.

Liquidum in balneo vaporis ad spissitudinem extracti absinthii evaporet.

47. *Extractum ligni campechiani.*

Paretur uti extractum cascarillae.

Pari modo paranda sunt:

Extractum ligni guajaci
„ rubiae tinctorum
„ sarsaparillae
„ tormentillae.

48. *Extractum secalis cornuti.*

Rc. Secalis cornuti grosso modo pulverati libr. 1.

Digere cum
Spiritus vini rectificatiss. libr. 4.

per tres dies, tunc exprime.

Residuo affunde
Spiritus vini rectificatiss. libr. 2.

Digere ut antea et exprime.

Tincturae mixtae et filtratae evaporent in balneo vaporis (50—60°C.) continuo agitando, ad extracti spissitudinem.

49. *Ferrum oxydulatum nigrum.*

Rc. Ferri sulphurici puri unc. 3.

Solve in Aq. destillatae ferventis, Acidi sulphurici parva quantitate acidulatae, copia sufficiente.

Incalescat liquor ad lentem ebullitionem, illique admisceatur sensim sensimque
Acidum nitricum,

donec vapores acidi nitrosi non amplius gignantur, et liquidum kalio ferrato-cyanato rubro colore fusco, non coeruleo tingantur. Solutionem dilue Aquae destill. unciis circiter 8 ad 10.

Tunc iterum recipe
Ferri sulphurici puri unc. 3.

Digitized by Google

Solve in Aquae destillatae bullientis sufficiente quantitate.
Solutionem adhuc ferrentem liquori praecedente exacte commisce, et liquidis conjunctis statim inter agitandum affunde
Liquor-ammonii caustici in excessu.
Incalescat mixtio ad ebullitionem, tunc coletur, residuum eluatur, et leni calore siccatum, et in pulverem redactum servetur in vase bene obturato.

50. *Gaphites depuratus.*

Rc. Graphitae anglic. subtilissime laevigatae libr. 1.
Decoque in Aquae comm. q. s. per horam. Tum aqua decanta, affunde
Acid. nitrici crudi
„ hydrochlorati singul. unc. 2.
Aquae communis unc. 8.
Digere per viginti quatuor horas saepius agitando. Liquorem acidum decanta et residuum Aquae communis sufficiente quantitate edulcora et sicca.

51. *Hepar antimonii.*

Rc. Kali nitrici crud. siccati
Stibii sulphurati nigri crud. singul. par pondus.
Pulverata et perfecte mixta in sartagine ferrea ope prunae accendantur. Post detonationem massa refrigerata in pulverem crassum redigatur.

52. *Kali citratum.*

Rc. Kali carbonici depurati unc. ½.
Acidi citrici in q. s. Aq. destill. solut. quantum sufficit ad saturationem.
Liquor filtratus in balneo vaporis ad siccum evaporet, et residuum in vase bene clauso servetur.

53. *Lichen islandicus ab amaritie liberatus.*

Rc. Lichenis islandic. concis. unc. 4.
Affunde
Aq. communis fervid. libr. 2.
in quibus solutae sint
Kali carbonic. depurati dr. 2.
Sepone per horas tres, tum liquorem decanta, residuum aqua communi frigida probe ablue et sicca.

54. *Linimentum ammoniacato-camphoratum.*

Rc. Liquoris ammoniaci caustici part. 1.
Ol. camphorat part. 4.
Misce.

55. *Liquor cupri ammoniato-muriaticum.*

Rc. Cupri carbonici grana 36.
solve in
Acidi hydrochlorati q. s.
et adde
Ammoniaci hydrochlorati depurati unc. 1.
Aquae destillat. unc. 4.
Solve et filtra.

56. *Massa pilularum e Cynoglosso.*

Rc. Rad. cynoglossi.
Seminis hyoscyami.
Opii singulor. pulverator. unc. ½.
Myrrhae pulverat., dr. 6.
Olibani pulverati dr. 5.
Styracis calamitae.
Caryophyllorum.
Cassiae cinnamom. singulor. pulverat. dr. 2.
Misce et caute serva.
Nota: Grana 7 granum circiter unum Opii continent.

Digitized by Google

57. *Mixtura camphorata.*

Rc. Camphorae dr. 1.
Sacchari albi unc. ½.
Aq. destillatae ferventis unc. 10.

Camphoram, Spiritus vini rectificatissimi ope pulveratam, tere cum saccharo; deinde Aquam sensim affunde, et mixturam postquam refrixerit, in vase tecto cola et serva.

58. *Morsuli antimoniales Kunkelii.*

Rc. Sacchari albi libr. 1.
Aquae communis libr. ½.

Mixta coque lege artis ad spissitudinem tabulati. Tum liquido, vase ab igne remoto, inter agitationem admisce

Stibii sulphurati nigri laevigat. unc. 2.
Amygdalarum dulcium excorticatarum et concisarum unc 1½.
Cassiae cinnamomeae grosso modo pulveratae.
Cardamomi minoris pulverat. singul. scrupul. 1.

Dein mixta celeriter in modulum humectatum effunde, et massam inde obtentam adhuc calidam disseca, ut fiant morsuli ponderis drachmarum binarum.

Nota. Morsulus quilibet stibii sulphurati nigri grana circiter 15. continebit.

59. *Oleum absinthii coctum.*

Rc. Herbae absinthii recenter siccatae libr. ½.
Spirit. vini rectif. unc. 2.
Ol. olivarum provincialis libr. 4.

Macera per aliquot horas, tum coque leni calore, donec herbae aliquantulum, prunis immissum, sine crepitatione deflagrat. Tum exprime oleum et filtra.

Eodem modo paranda sunt:

Oleum chamomillae vulgaris.
„ hyoscyami.
„ hyperici.

60. *Oleum camphoratum.*

Rc. Camphorae tritae part. 1.
Olei papaveris albi part. 8.

Solve et filtra.

61. *Oleum lini sulphuratum.*

Rc. Olei lini libr. 1.

In vase terreo vitreato aut ferreo amplo et satis alto calefacto paulatim adde

Sulphuris sublimati unc. 3.

Coque, spathula semper movendo et effervescentiam evitando, donec massa spissescat, et refrigerata gelatinae instar colore fusco, rubro apareat.

62. *Oleum terebinthinae sulphuratum.*

Rc. Olei lini sulphurati part. 1.
„ terebinthinae part. 3.

Solve digerendo.

63. *Oxymel Colchici.*

Rc. Paretur ex Aceto colchici uti Oxymel scilliticum.

64. *Pasta Cacao saccharata.*

Rc. Cacao a corticibus liberatae et in massam pultiformem redactae
Sacchari albi (aa) par pondus.

Misce et effunde in cistulas.

65. *Pasta Cacao cum lichene islandico.*

Rc. Pastae Cacao saccharat. libr. 1.

Calefactae admisce

Lichenis islandici ab amaritie liberati pulverat. unc. 1.
Radicis salep. pulverat. dr. 1.

Massam intime mixtam, aut in cistulas effunde, aut in pulverem redige.

66. *Pilulae resinae jalapae editionis tertiae Ph. B.*

Rc. Saponis jalapini part. 3.
Hydrargyri chlorati mitis part. 1.

Misce fiat massa pilularis e qua formentur pilulae ponderis gr. 2.

Digitized by Google

67. *Pilulae thermales.*

Rc. Resinae jalapae unc. 2.
Hydrargyri chlorati mitis unc. 1. et scrup. 8.
Scammonii pulverat. dr. 6.
Sapon. medicat. pulverat. unc. ½.
Radic. jalapae pulverat. dr. 6.
Olei ligni sassafras gutt. 40.
Misce fiat massa pilularis.
Ex granis 42. formentur pilulae Nr. 30.
Conspergendae pulv. ligni santalini.

68. *Pulvis aerophorus cum Magnesia carbonica.*

Rc. Magnesiae carbonicae dr. 2.
Acid. tartaric. pulverat. dr. ½.
Elaeosacch. citri dr. 1.
Misce.

69. *Pulvis Cosmi arsenicalis.*

Rc. Cinnabaris praep. dr. 2.
Ciner. soleae ustae gr. 8.
Sanguinis draconis gr. 12.
Arsenici albi scrup. 2.
M. f. pulvis.

70. *Pulvis opiatus.*

Rc. Pulveris gummosi dr. 9.
„ Opii dr. 1.
Misce exacte.

71. *Pulvis sternutatorius.*

Rc. Herbae majoranae unc. 3.
„ mari veri
Flor. convallariae majalis
Radic. iridis florentini singul. unc. 1.
Misce fiat pulvis.

72. *Pulvis stibiatus.*

Rc. Kali sulphurici unc. 4.
„ nitrici,
„ stibici singul. unc. 2.
Misce.

73. *Pulvis temperans.*

Rc. Kali sulphurici,
„ nitrici singulorum par pondus
Misce.

74. *Sapo camphoratus.*

Rc. Saponis domestici puri rasi unc. 16.
Coque cum Aq. destill. ferventis unc. 8.
in vase terreo vitreato leni igne et sedulo agitata ad consistentiam pultis.
Adde
Ol. olivarum provincialis unc. 5.
Coque eodem igne sub continuam agitationem ad consistentiam pultis tenuis.
Massae ab igne remotae ac refrigeratae admisce
Camphorae, in Olei oliv. prov. unc. 2. solutae unc. 1.
Miscellam per aliquot momenta agitatam effunde in formas.

75. *Sapo camphoratus fortis.*

Pari modo paretur, nisi quod Oleum olivarum unc. 7., Camphorae unc. 2. in eadem copia Olei olivarum solutae addatur.

76. *Sapo stibiatus.*

Rc. Stibii sulphurati aurantiaci unc. 1.
Solve digerendo
Liquoris Kali hydrici unc. 3. aut quantum ad solutionem requiratur.
Liquori
Aquae destillatae duplo
diluto et filtrato admisce
Saponis medicati unc. 6.
Mixta evaporent leni igne ad massae pilularis spissitudinem, addendo, si massa adhuc rubet,
Liquoris Kali hydrici q. s.
ut colorem exalbido cinereum induat.
Statim in vasa minuta ingeratur.

Digitized by Google

77. *Species ad Cataplasma.*

Rc. Folior. malvae,
„ althaeae,
Herb. meliloti citrin.
Seminis lini singul. partes aequales.
Grosso modo pulverata misceantur.

78. *Species ad fomentum.*

Rc. Strobilorum lupuli libr. 1.
Florum chamomillae vulgar.
„ lavendulae,
Folior. rorismarini,
Herb. serpylli singul. unc. 3.
Concisa misceantur.

79. *Species ad Gargarisma.*

Rc. Foliorum althaeae,
Florum sambuc.
„ malvae vulg. singul. par. pondus.
Concisa misce.

80. *Species resolventes extern.*

Rc. Herb. absinthii,
„ origani vulgaris,
singular. unc. 6.
Florum chamomillae vulg.
„ lavendulae,
„ sambuci singul. unc. 2.
Concisa misce.

81. *Spiritus balsami peruviani (seu Tinctura).*

Rc. Balsami peruvian. dr. 1.
Alcohol vini unc. 1.
Misce.

82. *Spiritus cajeputi.*

Rc. Ol. cajeputi dr. ½.
Alcohol vini unc. 1.
Misce.

83. *Spiritus camphorato-crocatus.*

Rc. Spiritus camphorati libr. 1.
Tinct. croci unc. 1.
Misce.

84. *Spiritus lavendulae compositus.*

Rc. Spiritus lavendulae libr. 1.
„ rosmarini unc. 3.
Cassiae cinnamom. contus.
Nucum moschatarum contus.
Ligni santalini rub. concis. singul. dr. 1.
Digere per biduum et filtra.

85. *Spiritus mastiches compositus.*

Rc. Mastiches,
Myrrhae,
Olibani, singulor. contus. unc. 3.
Spiritus vini rectificat. libr. 6.
Post macerationem per viginti quatuor horas destillentur librae 4½.

86. *Spiritus melissae compositus.*

Rc. Herb. melissae recent. libr. ½.
Cortic. fructus citri rec. unc. 4.
Nucum moschatarum,
Seminis coriandri (aa) unc. 2.
Cinnamomi acuti,
Caryophyllorrum (aa) unc. 1.
Concisis affundantur
Spiritus vini rectificat. libr. 6.
Aquae melissae libr. 2.
Post digestionem per biduum destillentur ad quintae partis remanentiam.

87. *Spiritus Mindereri.*

Rc. Liquoris ammoniaci acetici,
Aquae destillatae partes aequales.
Misce.

88. *Spiritus rosarum.*

Rc. Ol. rosarum scrup. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 6.
Mixta filtrentur.

Digitized by Google

89. *Spiritus rosmarini.*

Paretur e foliis rosmarini uti spiritus uniperi.

Simili modo parari potest
Spiritus serpylli.

90. *Spiritus sabinae.*

Rc. Ol. sabinae dr. ½.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Misce.

91. *Spiritus sinapis.*

Rc. Olei sinapis guttas 10.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Solve.

92. *Spiritus terebinthinae.*

Rc. Ol. terebinthinae rectif. dr. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Misce.

93. *Stibium oxydulatum fuscum.*

Rc. Stibii sulphurati nigri,
Kali nitrici sicci partes aequales.

Pulverata et mixta in olla ferrea munda accendantur, pruna admota. Post detonationem massa refrigerata in pulverem redigatur, Aqua fervida sedulo edulcoretur, et siccetur.

94. *Sulphur jodatum.*

Rc. Sulphuris depurati dr. 2.
Jodi unc. 1.

Terendo mixta in curcubitam ingere, quam leni igni expone, donec massa prorsus liquefacta sit. Refrigeratam in vase vitreo bene clauso serva.

95. *Syrupus Berberidum.*

Paretur e baccis berberidis maturis uti syrupus rubi idaei.

Eodem modo parentur:
Syrupus mororum
„ ribium.

96. *Syrupus Chamomillae.*

Rc. Flor. chamomill. vulg. unc. 4.
Aq. communis. fervidae unc. 27.

Stent in vase clauso per aliquot horas.

In liquoris expressi et filtrati unc. 20. solve
Sacchari albi libr. 3.

Ebulliant semel et fiat Syrup.

97. *Syrupus chinae.*

Rc. Corticis chinae fusci contus. unc. 4.
Cassiae cinnamomeae unc. 1.
Vini gallici rubri libr. 2.

Digere per tres dies in vase clauso.

In liquoris expressi et filtrati unc. 18. solve
Sacchari albi libras 2 cum unc. 8.

Unica ebullitione fiat syrupus.

98. *Syrupus ferri jodati Wackenroder.*

Rc. Ferri pulverati dr. 1.
Jodi dr. 3.

Immitte in vitrum unc. 6 aquae capax, cui insit
Aquae destillatae unc. 1.

Fiat solutio, in vitrum paulum agitando et, si necesse est, leniter calefaciendo. Liquorem filtra in phiolam porcellanicam
Sacchari albi pulverat. dr. 6.
continentem, et ferrum non solutum Aquae destillatae unc. 1. ablue.

Lenissimo calore saccharum solvatur, tum liquor evaporet ad drachmas 15, ut fiat syrupus in vasis parvis optime clausis servandus.

Nota. Drachma hujus syrupi Jodi gr. 15. aut ferri jodati grana 14 continebit.

99. *Syrupus foeniculi.*

Rc. Aquae foeniculi unc. 10.
Sacchari albi unc. 16.
Solve digerendo et fiat syrupus unica ebullitione.
Pari modo paretur
Syrupus menthae.

Digitized by Google

100. *Syrupus papaveris albi seu Diacodii.*

Rc. Capitum papaveris sine seminibus, Siliquarum dulcium sine seminibus singul. concis. unc. 3.
Radic. Glycyrrhizae glabr. concis. unc. 2.
Aq. communis fervidae libr. 4.
Stent in balneo vaporis per horas duas.
Liquor expressus in eodem balneo evaporet, ut post filtrationem unc. 15 supersint, in quibus solve
Sacchari albi libr. 2.
Semel ebulliendo fiat Syrupus.

101. *Syrupus rhoeados.*

Rc Flor. rhoedos concis. unc. 2.
Aq. communis fervidae libr. 2.
Digere per noctem. In liquoris expressi et filtrati unc. 20. solve
Sacchari albi libr. 3.
Unica ebullitione fiat syrupus.

102. *Syrupus violarum.*

Rc. Florum violarum recentium a calycibus mundator. unc. 8.
Aquae comunis fervid. libr. 2.
Stent in vase clauso per horas 12.
In liquoris expressi et filtrati unc. 20. solve
Sacchari albi libr. 3.
In balneo aquae fiat syrupus.

103. *Syrupus zingiberis.*

Rc. Radicis zingiberis minutim concis. unc. 2.
Aquae communis fervid. unc. 16.
Stet inn vase clauso per aliquot horas.
In liquoris expressi et filtrati unc. 13. solve
Sacchari albi libr. 2.
Semel ebulliendo fiat syrupus.

104. *Tinctura aconiti aetherea.*

Rc. Herb. aconiti concis. unc. 1.
Spiritus aetheris unc. 8.
Frigida maceratione in vitro bene clauso, saepius agitando, extrahatur tinctura, post filtrationem serva.
Pari modo paretur
Tinctura digitalis aetherea.

105. *Tinctura ambrae cum Moscho.*

Rc. Ambrae griseae dr. 1.
Moschi scrup. 1.
Spiritus aetheris unc. 6.
Macera in vase clauso per octo dies, subinde agitando, tum filtra.

106. *Tinctura benzoes composita.*

Rc. Benzoes contus. unc. 4½.
Aloes contus. unc. ½.
Balsam. peruvian. unc. 1.
Spirit. vini rectificatiss. libr. 3.
Ceterum paretur uti Tinctura aloes.

107. *Tinctura calami composita.*

Rc. Rad. calami unc. 3.
„ zedoariae,
„ zingiberis singul. unc. 1.
Fructuum aurantii immat. unc. 2.
Minutim concisis et contusis affunde
Spirit. vini rectificat. libr. 3.
Ceterum paretur uti tinctura absinthii.

Digitized by Google

108. *Tinctura carminativa.*

Rc. Radic. zedoariae unc. 4.
„ calami
„ galangae, singul. unc. 2.
Florum chamomill. roman.
Seminis anisi vulgar.
„ carvi singul. unc. 1.
Caryophyllorum
Bacc. lauri singul. dr. 6.
Macidis unc. ½.
Cortic. fructus aurantii a parenchymate interno albo mundat. dr. 2.
Minutim concisis et contusis affunde
Spiritus vini rectificatissimi
Aq. menthae pip. singul. libr. 2.
Macera in vase clauso per octo dies, subinde agitando; tum exprime et filtra.
In dispensatione partibus 7 hujus tincturae adde
Spiritus aetheris nitrosi part. 1.

109. *Tinctura chinoidini.*

Rc. Chinoidini unc. ½.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 4.
Solve digerendo et filtra.

110. *Tinctura coccionellae septem punctatae.*

Rc. Coccionellarum septem punctat. dr. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Macera per 8 dies et filtra.

111. *Tinctura Croci.*

Paretur e croco uti tinctura arnicae.

112. *Tinctura euphorbii.*

Rc. Euphorbii grosso modo pulverat. unc. 1.
Spirit. vini rectificatiss. libr. 1.
Macera in vase clauso, interdum agitando, per 4 dies; tum filtra.

113. *Tinctura ferri chlorati.*

Rc. Ferri chlorati recenter parati part. 1.
Spirt. vini rectificat. part. 7.
Solve et filtra.

114. *Tinctura ferro-tartarica Ludovici.*

Rc. Ferri sulphurici cryst. unc. 1.
Tartari depurati unc. 4.
Coque in vase ferreo, cum Aq. fontan. libr. 6. sub
continua agitatione, fere ad siccitatem; exponatur aliquot dies aëri, ut humidum attrahat.
Massae griseae adde.
Aq. cinnamomi simplicis unc. 4.
Spirit. vini rectificat. unc. 8.
In phiola alta ebulliant semul, spatio horae unius, post refrigerationem liquorum tinctum decanta et colatum serva.

115. *Tinctura Gallarum.*

Rc. Gallarum grosso modo pulverat. unc. 1.
Spiritus vini rectificat. unc. 6.
Macera in vase clauso, interdum agitando, per 6 dies, tum exprime et filtra.

116. *Tinctura hellebori nigri.*

Paretur e radice contusa uti tinctura absinthii

117. *Tinctura hyoscyami.*

Paretur e foliis hyoscyami uti tinctura digitalis.

118. *Tinctura Kalina.*

Rc. Kali hydrici sicci recenter parati unc. 4.
In mortario ferreo calefacto in pulverem tritis affunde
Spiritus vini alcoholisati, in cucurbita parum calefacti, libr. 2.
Bene agitentur, tum cucurbita clausa, digerantur in balneo arenae per 4. dies. Tincturam decanta et filtra.

119. *Tinctura Kino.*

Paretur e Kino uti tinctura aloes.

Digitized by Google

120. *Tinctura laccae.*

Rc. Laccae in granis grosso modo pulverat. unc. 1.
Aluminis unc. ½.
Aq. destillatae unc. 7.
Stent in balneo vaporis, interdum agitando, per horam dimidiam.
Liquoris semirefrigerati colaturae unc. 6. addo
Aquae salviae,
„ rosarum (aa unc. 2.
et filtra.

121. *Tinctura ligni guajaci.*

Paretur e ligno guajaci grosso modo pulverato sicut tinctura Cascarillae.

122. *Tinctura ligni Quassiae.*

Paretur e ligno quassiae grosso modo pulverato uti tinctura cascarillae.

123. *Tinctura martis aperitiva.*

Rc. Ammoniaci hydrochlorati ferrati unc. 1.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 4.
Macera in vase clauso, interdum agitando, per dies 6; tum filtra.

124. *Tinctura menthae crispae.*

Paretur e foliis menthae crisp. uti tinctura absinthii.

125. *Tinctura nucis vomicae.*

Rc. Nucum vomic. pulverat. unc. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 4.
Macera per dies octo, tunc exprime et filtra.

126. *Tinctura Para.*

Rc. Herb. spilanthus olerac. unc. 4.
Radic. inulae bifrontis,
„ pyrethri (aa unc. 1.
Alcohol vini unc. 8.
Post digestionem dierum 14 cola et filtra.

127. *Tinctura phellandrii.*

Rc. Semin. phellandrii aquat. cont. unc. ½.
Spirit. vini rectificat. unc. 6.
Digere per horas 24; adde
Vini muscati unc. 6.
tunc cola et filtra.

128. *Tinctura pini composita.*

Rc. Turionum pini concis. unc. 3.
Ligni guajaci rasp. unc. 2.
„ sassafras. concis.
Baccarum juniperi contus. singulor. unc. 1.
Spiritus vini rectificat. libr. 3.
Ceterum paretur uti tinctura absinthii.

129. *Tinctura pyrethri.*

Paretur e radice pyrethri grosso modo pulverata sicut tinctura cascarillae.

130. *Tinctura rhois toxicodendri.*

Rc. Folior. rhois toxicod. recent. contusor.
Spirit. vini rectificatissimi (aa par pondus.
Macera per 14 dies; tunc colentur et filtrentur.

131. *Tinctura sabinae.*

Rc. Herb. sabinae sicc. minutim concisae unc. 3.
Spiritus vini rectificati libr. 3.
Stent in digestione ad extractionem; tunc cola et filtra.

132. *Tinctura succini.*

Rc. Succini pulverati unc. 6.
In sartagine ferrea leniter tostis affunde
Spirit. vini rectificatissimi libr. 2.
In curcubita, alembico clausa, digerantur leni calore per aliquot dies. Tincturam bene saturatam filtra et serva.

Digitized by Google

133. *Tinctura valerianae ammoniacata.*

Rc. Radix valerianae minor. grosso modo pulverat. unc. 2.
Spirit. vini rectificatissimi unc. 8.
Liq. ammoniac. caustic. unc. 4.
Macera in vase clauso, interdum agitando, per 8 dies, tunc decanta et filtra.

134. *Trochisci bechici.*

Rc. Gummi arabici pulverat. unc. 2.
Radic. iridis florent.
„ glycyrrhizae echin.
Semin. foeniculi
„ anisi vulg. singul. pulverat. unc. 4.
Succi glycyrrhizae depurati pulverat. libr. 1.
Sacchari albi libr. 9.
Tragacanthae pulverat. cum Aquae communis q. s. in mucilaginem redactae unc. 1.
Misce fiat l. a. massa, ex qua formentur trochisci.

135. *Unguentum ad fonticulos.*

Rc. Cerae albae unc. 3.
Olei olivarum prov. unc. 9.
Pulv. cantharidum unc. 3.
„ euphorbii dr. 6.
Lento igne per aliquot tempus liquata colentur.

136. *Unguentum cerussae camphoratum.*

Rc. Unguenti cerussae libr. 1.
Camphorae subtilis. tritae unc. ½.
Misce.

137. *Unguentum digitalis.*

Rc. Herbae digitalis sicc. unc. 1.
Spirit. vini rectificat. unc. ½.
Adipis suilli unc. 8.
Coque leni igne ad humidi consumtionem, tum exprime et cola.

138. *Ungeuntum flavum s. althaeae.*

Rc. Adipis suilli libr. 4.
Radic. curcumae pulverat. unc. 1.
Aquae communis. unc. 2.
Coquantur leni igne ad humidi consumtionem, tum adde
Cerae flavae
Resinae pini burgundicae, singul. unc. 3.
Liquefacta colentur.

139. *Unguentum helenii.*

Rc. Radic. enulae sicc. pulverat. unc. 3.
Coque c. s. q. Aquae communis in mucilaginem, colato admisce Adipis suilli libr. 1.
ut fiat unguentum.

140. *Unguentum hydrargyri album.*

Rc. Hydrargyri amidato-bichlorati unc. 1.
Adipis suilli unc. 9.
Misce exactissime ut fiat unguentum.

141. *Uguentum hydrargyri citrinum.*

Rc. Hydrargyri depurati unc. 1.
Solve in
Acidi nitrici unciis duabus, aut quantum ad metallum solvendum, adjuvante calore, requiritur.
Liquorem adhuc calidum paullatim misce cum
Adipis suilli liquefacti et semirefrigerati libr. 1.
Tum in capsulas papyraceas effunde.

142. *Unguentum linariae.*

Rc. Herbae linariae florentis recent. libr. 1.
Concisis et contusis
adde
Adipis suilli libr. 2.
Coque leni igne ad aquosi exhalationem; tum exprime et cola.

Digitized by Google

143. *Unguentum majoranae.*
Paretur ex herba majoranae florente recente sicut unguentum linariae.

144. *Unguentum oxygenatum.*
Rc. Adipis suilli unc. 16.
In vase figulino liquefactis
adde
Acidi nitrici unc. 2.
Mixta sub continua agitatione ope baccilli vitrei, tam diu leni calori expone, donec chartam exploratoriam coeruleam non amplius mutent. Tunc in cistulas effunde et refrigeratum in vase clauso serva.

145. *Unguentum populeum.*
Paretur e gemmis populi recentibus uti unguentum linariae.

146. *Unguentum sabinae.*
Rc. Herb. sabinae sicc. grosso modo pulverat. unc. 8.
Spirit. vini rectificat. unc. 2.
Adipis suilli libr. 3.
Coque leni igne ad humiditatis exhalationem, tum adde
Cerae flavae libr. 1.
Liquatis et colatis, serva.

147. *Unguentum styracis s. de. styrace.*
Rc. Styracis liquidi,
Elemi,
Cerae flavae singul. unc. 7½.
Colophonii unc. 2.
Ol. olivarum prov. libr. 2½.
Liquatis et colatis, serva.

148. *Unguentum sulphuratum.*
Rc. Sulphuris depurati part. 1.
Adipis suilli part. 2.
Misce.

149. *Unguentum sulphuratum compositum.*
Rc. Sulphuris depurati,
Zinci sulphurici venalis sicc. et pulverat. singul. unc. 2.
Adipis suilli unc. 8.
Misceantur.

150. *Unguentum sulphuratum compositum Pharmacop. Londinens.*
Rc. Sulphuris depurati unc. 6.
Pulveris rad. hellebori albi unc. 2.
Kali nitrici pulverat. dr. 1.
Saponis viridis unc. 6.
Adipis suilli libr. 1½.
Ol. bergamottae gutt. 30.
Misce, fiat unguentum.

151. *Unguentum terebinthinatum.*
Rc. Terebinthinae laricinae unc. 12.
Mellis unc. 4.
Ol. olivarum unc. 3.
Aloes pulveratae unc. 1.
Misce exacte, ut fiat unguentum subfuscum, ante dispensationem bene agitandum.

152. *Vanilla praeparata.*
Rc. Vanillae concisae unc. 1.
Sacchari albi unc. 3.
Misce, fiat pulvis.

153. *Vinum ipecacuanhae.*
Paretur e Radice ipecacuanhae grosso modo pulveratae uti Vinum seminis colchici.

154. *Vinum martiatum (seu ferratum.)*
Rc. Ferri in filis fracti unc. 2.
Cassiae cinnamomeae contus unc. 1.
Vini rhenani libr. 2.
Digere in vase clauso, interdum agitando, per quatuor dies, tum filtra.

Berichtigung: Seite 116*f.* Zeile 4 von unten lese oxymuriatica statt symuriatica. S. 116*n.* Z. 15 v. oben l. levistici st. leristici. S. 116*p.* Z. 8 v. oben l. martis st murtis. S. 116*q.* Z. 1 v. unten l. chrysanthi st. crysanth. S. 116*r.* Z. 2 v. ob. l. ferruginei st ferruginis. S. 116*s.* Z. 1 v. ob. l. Helminthochorti st. Helminthocorton. S. 116*s* Z. 2 v. unten l. origani st. oziganí. S. 116*t.* Z. 9 v. ob. l. tanaceti st. tanatei. S. 116*u* Z. 12 v. u. l. clavellati st. clavelatae. S. 116*v.* Z. 4 v. u. l. cubebarum st. cucebarum. S. 116*oo.* Z. 1. v. ob. l. chinoidini st. chiniordini. S. 111*bbb.* Z. 8 v. u. und S. 116*ccc.* Z. 5 u. 9. v. ob. crubiculo st. crucibulo.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 17. Juni 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Specialsynoden zur Vorberathung einer freien Verfassung der evangelischen Landeskirche betreffend.)

Durch Erlaß Herzoglichen Staatsministeriums vom 9. d. Mts. sind wir angewiesen, nähere Bestimmungen wegen der zur Vorberathung einer freien Verfassung der evangelischen Landeskirche zu berufenden Special-Synoden zu erlassen. Wir verfügen demnach mit ausdrücklicher Erklärung, daß diese Bestimmungen nur für diesmal gelten sollen, Folgendes:

§. 1.

Die in jedem Decanate zu berufenden Specialsynoden sollen aus sämmtlichen diensthuenden Geistlichen des Decanats und so vielen frei zu wählenden Kirchengliedern, als §. 1. der angefügten Wahlordnung ergibt, bestehen.

§. 2.

Die Decane sind angewiesen, die Wahlen alsbald vornehmen zu lassen und das Verzeichniß der Gewählten uns einzusenden, worauf die Berufung der Synoden von uns erfolgen wird.

§. 3.

Jede Specialsynode tritt zu der in ihrer Einberufung bestimmten Zeit in der Kirche

Digitized by Google

des Wohnorts des Decans zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Sie wird von dem Decan mit Gebet und Rede eröffnet. Der Decan fordert die Versammlung auf, sich einen Vorsitzenden zu wählen, welcher sodann zwei Schriftführer wählen läßt. Beide Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung, und einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 4.

Der Vorsitzende veranlaßt sodann die Prüfung der Vollmachten. Ueber Anstände bei einer Wahl entscheidet die Versammlung durch Stimmenmehrheit; der Beanstandete nimmt, wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird, an den Verhandlungen nicht Theil.

§. 5.

Gegenstand der Verhandlungen ist, mit Ausschluß jeder andern, diesmal die Berathung der wegen der zu gebenden Kirchenverfassung auszusprechenden Ansichten und Wünsche, welche der demnächst zusammentretenden Generalsynode vorgelegt werden sollen; sodann die Berathung der Wünsche über den Ort, wohin die Generalsynode berufen, die Gewalt, welche derselben beigelegt, die Zahl der Stellvertreter, aus welchen sie bestehen, und die Art, wie die Wahl ihrer Glieder vollzogen werden soll.

§. 6.

Unter den Fragen über die zu gebende Kirchenverfassung sind die nachfolgenden von jeder Synode in Erwägung zu ziehen: Welches Verhältniß zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt wünschenswerth sey; wie in der Kirche die gesetzgebende und die vollziehende Kirchengewalt ausgeübt werden sollen; wie die kirchlichen Behörden oder Beamten anzustellen, welche Rechte und Pflichten ihnen beizulegen, und welche Rechte und Pflichten den Kirchengliedern zuzuerkennen seyen.

§. 7.

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Berathung zu machen, worauf der Vorsitzende die Versammlung zu der Entscheidung, ob sie den Gegenstand berathen wolle, zu veranlassen hat.

§. 8.

Da jedoch die Synoden diesmal nur Ansichten und Wünsche zu berathen haben, so soll die Ansicht nicht blos der Mehrzahl, sondern auch, insofern diese es verlangt, der Minderzahl in das Protocoll aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 9.

Der Vorsitzende bestimmt nach vorherigem Benehmen mit der Versammlung die Zeit der Sitzungen, eröffnet und schließt sie. Er setzt die Tagesordnung fest, bestimmt die Reihenfolge der Redner je nach deren Meldung zum Worte, handhabt die Ordnung in den Sitzungen, kann einen Redner zur Sache oder zur Ordnung rufen, schließt die Besprechung über einen Gegenstand und legt die Fragen zur Abstimmung vor, welche durch Aufstehen oder Sitzenbleiben bewirkt wird.

§. 10.

Die Schriftführer zählen die Stimmen, führen das Protocoll, welches zu Anfang der folgenden Sitzung von ihnen vorgelesen und nach erhaltener Genehmigung der Synode von dem Vorsitzenden und ihnen durch Unterschrift beglaubigt wird.

§. 11.

Geschlossen wird die Synode von dem Vorsitzenden mit einem Gebete. Die Protocolle sind binnen 14 Tagen nach dem Schluß an die bischöfliche Behörde zu senden, und eine Abschrift bei den Decanatsacten aufzubewahren.

Wiesbaden, den 16. Juni 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Mollier.

Wahlordnung

für die ersten Special-Synoden der evangelischen Kirche in Nassau.

Da in jedem Decanate eine Specialsynode, bestehend aus den sämmtlichen angestellten Geistlichen und aus frei gewählten Abgeordneten aller Kirchengemeinden des Decanats gehalten werden soll, eine von der Kirche ausgegangene Wahlordnung aber noch nicht vorhanden ist; so wird für dießmal die Wahl der Synodalglieder nach folgender Ordnung vollzogen:

§. 1.

Jedes Kirchspiel hat zu der Synode wenigstens eben so viele Abgeordnete zu wählen,

Digitized by Google

als Geistliche in ihm angestellt sind. Kirchspiele, welche nur Eine Kirche haben, wählen gemeinschaftlich. In Kirchspielen dagegen, welche eine Mutterkirche und Filialkirchen haben, wählt die Muttergemeinde für sich, und ebenso die Tochtergemeinde, jede so viele Abgeordnete, als jede Seelsorger haben, unangesehen, ob beide denselben Geistlichen haben. In Kirchspielen, welche mehr als tausend Seelen haben, werden so viele Abgeordnete gewählt, daß allemal auf tausend Seelen ein Abgeordneter kommt und soll dabei eine Zahl von mehr als Fünfhundert für ein volles Tausend gerechnet werden.

§. 2.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht unter der Leitung des Kirchenvorstandes in der Kirche der betreffenden Gemeinde, entweder unmittelbar nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste, da denn der Nachmittagsgottesdienst ausfällt, oder des Nachmittags statt des Nachmittagsgottesdienstes.

§. 3.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind alle volljährigen männlichen Genossen der Kirchengemeinde, welche kirchensteuerpflichtig sind, ein eignes Geschäft führen oder einer eigenen Haushaltung vorstehen, nicht unter Curatel sich befinden und dabei weder eine Zuchthausstrafe, noch wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht begangenen Verbrechens eine Correctionshausstrafe erlitten haben oder zu einer von beiden verurtheilt sind.

§. 4.

Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichniß der Wahlberechtigten aufzustellen und vierzehn Tage lang vor der Wahl im Gemeindehause zur Einsicht aller Kirchenglieder aufzulegen, etwaige Einwände aber zu Protocoll zu nehmen und solche demnächst der Wahlversammlung vor der Wahlhandlung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 5.

Am Sonntage vor der Wahl wird die Zeit der Wahlhandlung von der Kanzel durch den Geistlichen der Gemeinde bekannt gemacht und es sind dabei die Wahlberechtigten zur Theilnahme an derselben einzuladen.

§. 6.

Der Wahlhandlung können nur die Wahlberechtigten beiwohnen und nur die persönlich Anwesenden können wählen. Eine Vertretung findet nicht Statt.

Digitized by Google

§. 7.

Der Geistliche, wo mehrere sind der Aelteste von ihnen, eröffnet die Wahlhandlung mit einem Gebete, liest hierauf die Wahlordnung vor, nennt der Versammlung die Zahl der von ihr zu wählenden Abgeordneten, und fordert sodann die Wähler auf, zwei Stimmensammler und zwei Schriftführer aus ihrer Mitte durch Handmehr zu wählen.

§. 8.

Der Vorsitzende läßt sodann durch die Stimmensammler jedem Wähler einen Stimmzettel einhändigen, worauf dieser so viele Namen (Vor- und Zunamen nebst Gewerbe und Wohnort) schreibt, als Abgeordnete zu wählen sind. Den Wählern steht es auch frei, zu Hause geschriebene Stimmzettel mitzubringen.

§. 9.

Die so beschriebenen Stimmzettel werden von den Stimmensammlern eingesammelt, gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Anwesenden verglichen. Stimmen sie mit dieser überein, so werden sie von den Stimmensammlern eröffnet, die Namen verlesen, und diese von den beiden Schriftführern zu Protocoll verzeichnet. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen hat, ist zum Abgeordneten gewählt.

Hat Keiner mehr, als die Hälfte der Stimmen, oder haben nicht so viele, als Abgeordnete zu wählen sind, dieselbe; so wird eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher jedoch beziehungsweise nur noch so viele Namen aufgeschrieben werden, als noch Abgeordnete zu wählen sind. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, so daß wer die meisten Stimmen hat, gewählt ist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Unleserlich geschriebene Namen, über welche sich der Kirchenvorstand in seiner Mehrheit nicht vereinigen kann, sowie die, bei welchen der Gewählte nicht bestimmt bezeichnet ist, werden verworfen.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so werden die zuletzt stehenden Namen, welche die Zahl überschreiten, nicht beachtet.

Nach Verlesung eines jeden Stimmzettels wird derselbe von dem Vorsitzenden vernichtet.

Waren mehr Stimmzettel abgegeben worden, als Wählende anwesend sind, so sind neue Stimmzettel zu schreiben und einzusammeln.

§. 10.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so hat die Versammlung sofort über seine Wei-

Digitized by Google

gerung zu entscheiden, und er hat sich dieser Entscheidung zu unterwerfen. Den Gewählten wird eine von dem Pfarrer und wenigstens einem Kirchenvorsteher zu unterschreibende, mit dem Kirchensiegel zu beglaubigende Bescheinigung über ihre Wahl ausgefertigt, durch welche sie sich bei der Synode über ihre Ernennung auszuweisen haben.

§. 11.

Ueber die Wahlhandlung wird von jedem Schriftführer ein Protocoll aufgenommen, beide Protocolle werden nach vollendeter Wahl in Gegenwart der noch anwesenden Wähler vorgelesen, nöthigenfalls berichtigt, von dem Geistlichen, den Kirchenvorstehern, den Schriftführern und Stimmsammlern unterschrieben und das eine Protocoll binnen der nächsten zwei Tage an das Decanat eingesendet, das andere in der Pfarr-Registratur niedergelegt.

(Patent auf eine verbesserte Methode der Verwendung von Brennmaterialien.)

Dem Telemach Michiels zu Eschweiler Aue, Königlich Preußischen Regierungsbezirks Aachen, ist auf eine durch Zeichnung und Beschreibung bestimmte Erfindung einer verbesserten Methode der Verwendung von Brennmaterialien: 1) durch Erzeugung von Feuergas, mittelst eigenthümlicher Apparate, 2) durch eine neue Art der Verkohlung, ein Patent in der Art auf Zehn Jahre ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf, was zur Beachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 16ten Mai 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Vollpracht.

vdt. Grimmel.

(Erlaß der Confirmationstaxe für das von Gemeinden bei Regulirung eines Fluß- oder Bachbettes erworbene Grundeigenthum betr.)

Zufolge Reskripts des Herzoglichen Staats Ministeriums vom 16. März d. J. ist es genehmigt worden, daß in den Fällen, in welchen zur Regulirung eines Fluß- oder Bachbettes Grundeigenthum von einer Gemeinde erworben wird, von dem Ansatze der Confirmationstaxe abgesehen werde, sowie dies auch bei der Erwerbung von Grundeigenthum zu Gemeindewegeanlagen in Gemäßheit einer früheren höchsten Verfügung geschieht.

Wiesbaden, den 16ten May 1848.

Herzogliche Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Grimmel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kirchenrath Brunn zu Cramberg gnädigst gestattet, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehene Ehrenkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Werren zu Königstein zum Regierungsrath gnädigst ernannt, den Amtmann Geheimen-Regierungsrath von Sachs zu Nassau auf Ansuchen in den Ruhestand und die Amtssecretäre: Krah von St. Goarshausen nach Eltville, Becker von Höchst nach Herborn und Lorsbach von Herborn nach Höchst, sowie die Amtsaccessisten: Dombois von Rüdesheim nach Eltville, Jekeln von Eltville nach Rennerod und Rüffer von Königstein nach Idstein versetzt.

Der Amtsprocurator Dr. Großmann zu Wiesbaden ist zum Procurator bei dem Oberappellationsgericht ernannt und dem Amtsprocurator v. Arnoldi zu Höchst gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Wiesbaden zu verlegen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Hofkammerrath Schüler zu Höchst auf Ansuchen in den Ruhestand, den Recepturbeamten Hofkammerrath Fritze von Hachenburg nach Höchst zu versetzen, dem Rechnungskammer-Revisor Varena die Verwaltung der Receptur Hachenburg provisorisch zu übertragen, den quiescirten Revisor Reifner zum Rechnungskammer-Revisor und den Diurnisten Ludwig Eyring zum Rechnungskammer-Probator zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberforstamtsaccessisten Alberti zu Wiesbaden die Verwaltung der Oberförsterei Breithardt zu übertragen und an dessen Stelle den Oberförster Halbey von Breithardt dem Oberforstamt zu Wiesbaden provisorisch beizugeben geruht.

Höchstdieselben haben den Regierungs-Accessisten Preußer zum Accessisten bei der Weginspection des südlichen Theils des Herzogthums gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Collaborator Friedemann von Wiesbaden in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium zu Dillenburg zu versetzen und den provisorischen Zeichenlehrer August Delaspee definitiv zum Zeichenlehrer am Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Schellenberg zu Wallau auf sein An-

Digitized by Google

suchen in den Ruhestand versetzt und den Candidaten Wagner von Kemel zum Pfarrvicar in Wallau gnädigst ernannt.

Der Präsentation des Caplans Karbach von Kestert zum St. Annen-Beneficium in Oestrich ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Soldaten Philipp Bauer von Diez ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Die zu der im Februar d J. stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in der Berg- und Hüttenkunde zugelassenen Candidaten: Ferdinand von Schütz zu Holzhausen aus Camberg und Julius Raht von Dillenburg sind unter die geprüften Candidaten der Berg- und Hüttenkunde aufgenommen worden.

Der Lehrer Weyer zu Thalheim ist in den Ruhestand versetzt, der Schulcandidat Fiebig zum prov. Lehrgehülfen in Thalheim, Lehrvicar Wirbelauer zu Stein zum Lehrvicar in Seelbach, der nach Bach dirigirt gewesene Schulcandidat Hees von Fellerdilln zum prov. Lehrvicar in Stein und der Lehrgehülfe Wenzel zu Merenberg zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Der Schulcandidat Frankenbach zu Idstein ist auf sein Ansuchen von der Annahme der Lehrvicarstelle zu Elkerhausen entbunden, diese dem Schulcandidaten Müller von Nauroth prov. übertragen, Lehrer Klaas in Rodenroth auf Ansuchen in den Quiescentenstand versetzt, die dasige Lehrvicarstelle dem Schulcandidaten Preß von Idstein provisorisch übertragen, der Lehrer Heeser zu Offdilln von Annahme der Schulstelle zu Emmershausen entbunden und dieselbe dem Lehrer Weber in Lützendorf übertragen worden. Der zum Lehrer in Daisbach ernannte Lehrvicar Denzer in Niederjosbach ist auf Ansuchen auf seiner bisherigen Stelle belassen und der Lehrer Budecker von Bremthal nach Daisbach dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 14. Mai ist der Lieutenant Eyring vom 2. Regiment, am 15. ej., der Lehrer Heye zu L. Schwalbach, am 18. ej., die Lehrer Walther zu Merenberg und Ramroth zu Nauort, am 6. Juni der Pfarrer Bender zu Pfaffenwiesbach und am 15. ej. der Rechnungskammerrath Schreiber mit Tod abgegangen.

Berichtigung: In Nr. 15 des Verordnungsbl. S. 109 Z. 7 v. u. lese man statt Lehrvicar: „Lehrer" in Hasselborn.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 19. den 29. Juni 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im ersten Wahlbezirk betr.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung wegen seiner anderweiten Wahl zur deutschen Nationalversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Procurator Schenk von Dillenburg ist in dem ersten Wahlbezirke Dillenburg und Herborn ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode zu wählen.

Diese Wahl, bei welcher im Uebrigen die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April dieses Jahres Anwendung finden, soll nach dem Höchsten Orts genehmigten Beschluß der Ständeversammlung, als Fortsetzung der am 1. Mai d. Js. stattgefundenen Wahlen von den in den Urwahlversammlungen des ersten Wahlbezirks am 18. April d. Js. gewählten Wahlmännern vorgenommen werden, welche sich zu diesem Zwecke Montag den 17. Juli d. Js. in Dillenburg zu versammeln haben.

Wiesbaden, den 28. Juni 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 20. den 5. Juli 1848.

Gesetz.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises der Landescreditcasse betr.)

Um die unter den Zeitverhältnissen leidenden Gewerbetreibenden in ausgedehnterem Maße, als dieses nach den Bestimmungen des §. 16. Unseres Edicts vom 22. Januar 1840 zulässig ist, zu unterstützen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unsere Landescreditcasse-Direction hat allen Gewerbtreibenden des Landes, welche zum Fortbetriebe ihrer Geschäfte vorübergehend Geld bedürfen und hinreichende Sicherheit stellen können, Vorschüsse zu leisten.

§ 2.

Um die Landescreditcasse-Direction in den Stand zu setzen, ihre Wirksamkeit in der vorbemerkten Weise ohne Gefahr vor Verlusten auszudehnen, soll eine Central-Commission gebildet werden, welche ihren Sitz zu Wiesbaden hat und durch die Ständeversammlung aus Mitgliedern des Gewerbestandes zu wählen ist. Die Commission hat an den verschiedenen Orten des Landes Special-Commissäre zu bestellen.

Die Central-Commission und die Special-Commissäre haben die Gesuche der Gewerbtreibenden bezüglich des Umfanges und der Dauer der Unterstützung, sowie die dargebotene Sicherheit in Beziehung darauf, wie weit solche genügend befunden und erhalten werden kann, zu prüfen.

Die Landescreditcasse-Direction leistet sodann die Vorschüsse auf das Gutachten der Central-Commission.

Digitized by Google

§. 3.

Die Landescreditcasse-Direction bestreitet die von der Central-Commission begutachteten Vorschüsse aus den ihr durch Unser Edict vom 22. Januar 1840 hingewiesenen Fonds und ist ermächtigt, außer der nach §. 24. dieses Edicts ausgegebenen halben Million Gulden unverzinslicher Papiere (Landescreditcasse-Scheine) eine weitere Summe von Zweihundertfünfzigtausend Gulden solcher Papiere auszugeben.

§. 4.

Die Landescreditcasse soll als Escomptobank für die Landesangehörigen, nicht allein zu Wiesbaden, sondern auch durch die Filialcassen des Landes, Wechsel auf das Inland oder die nahe gelegenen größeren Handelsplätze, welche in der Regel mit drei Unterschriften solider Geschäftsleute, einschließlich des Acceptes, versehen sein müssen und nicht über drei Monate zu laufen haben, sowie andere sichere Papiere escomptiren.

§. 5.

Unser Staatsministerium hat die weiteren Anordnungen zur Vollziehung gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Edicts zu treffen.

Gegeben Biebrich, den 5. Juli 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Die Erhebung eines weiteren directen Steuersimplums betreffend.)

Nachdem es nothwendig geworden ist, zur Bestreitung des Staatsaufwandes vom laufenden Jahre einstweilen die Erhebung eines weiteren directen Steuersimplums eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 20ten Juli dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Unsere Generalsteuerdirection hat die Recepturbeamten wegen Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses zu instruiren.

Gegeben Biebrich, den 5. Juli 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl der Mitglieder der Central-Commission zur Prüfung der Gesuche der Gewerbetreibenden um Unterstützung betreffend.)

Nach §. 2. des höchsten Edictes vom heutigen soll eine Central-Commission zur Prüfung der Gesuche der Gewerbetreibenden um Unterstützung aus der Herzoglichen Landescreditcasse gebildet werden.

Nachdem von der Ständeversammlung

zu Mitgliedern	zu Ersatzmännern
dieser Commission:	
1. Herr Joseph Pachten zu Limburg,	1. Herr August Dünkelberg zu Diez,
2. „ Ernst Wenkenbach zu Herborn,	2. „ Wilhelm Ernst Haas jun. zu Dillenburg,
3. „ Franz Bertram zu Wiesbaden,	3. „ Procurator Dr. Leisler sen. zu Wiesbaden,
4. „ Anton Gergens zu Rüdesheim,	4. „ Johann Baptist Cratz sen. zu Oestrich,
5. „ Regierungsassessor Obernheimer zu Wiesbaden,	5. „ N. Burgeff zu Hochheim,

erwählt worden sind, so wird dieses unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gesuche der Gewerbtreibenden an die Herzogliche Landescreditcasse-Direction gerichtet werden können.

Wiesbaden, den 5. Juli 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

(Die Besteuerung des Zuckers betr.)

Nachdem die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrop und der Steuersatz von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker, welche durch die Verordnung vom 4. Juli 1844 (Verordnungsblatt Nr. 5 vom 6. Juli 1844) festgesetzt worden sind, nach der weiteren Verordnung vom 1. Juli 1847 (Verordnungsblatt Nr 10 vom 10. Juli 1847) nur noch bis zum ersten September 1848 gültig sind, die Zollvereins-Regierungen aber über diesen Gegenstand durch die im Laufe des vorigen sowie des gegenwärtigen Jahres gepflogenen Verhandlungen eine weitere Uebereinkunft getroffen haben, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für den zweijährigen Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 sind:

1) die dermaligen Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop unver-

Digitized by Google

ändert so, wie solche in der Verordnung vom 4. Juli 1844 angegeben sind, und
2) die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker mit Drei Gulden Dreißig Kreuzern (zwei Thalern) für den Zolleentner in der Art zu erheben, daß von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben Zehn und ein halber Kreuzer (drei Silbergroschen) von jedem Zollcentner roher Rüben zu entrichten sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den bevollmächtigten Minister am Königl. Bayerischen Hofe, Oberkammerherrn von Bock, den bevollmächtigten Minister am Großherzogl. Hessischen Hofe, Geheimenrath von Zwierlein, den Ministerresidenten am Königl. Preußischen Hofe, Obristen von Röder und den Geschäftsträger am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, Kammerherrn von Zedlitz, von den ihnen übertragenen gesandtlichen Functionen entbunden.

Höchstdieselben haben den Obristen Alefeld zum Generalmajor und Generalcommandant der Herzoglichen Truppen, sowie den Obristlieutenant Gerau zum Obrist und Chef des 2ten Regiments ernannt und dem Major Stamm vom Generalstab die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Characters als Obristlieutenant bewilligt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Geheimen-Rechnungskammerrath Frensdorff auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Dem von des Herrn Fürsten von Leiningen-Westerburg Durchlaucht als Oberförster nach Westerburg präsentirten bisherigen Oberförstereiverwalter von Rößler daselbst ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer, Kirchenrath Schellenberg zu Bierstadt auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und den nach Heringen designirt gewesenen Caplan Thilo zu Oberneisen zum Pfarrvicar in Bierstadt ernannt.

Die zu der im Laufe dieses Jahres in der Baukunde stattgefundenen theoretischen Concursprüfung zugelassenen Candidaten: Jakob Bertram, Oswald Dietz und Adolph Petsch von Wiesbaden, Alexander Pfaff von Usingen und Carl Laug von L. Schwalbach sind unter die geprüften Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues aufgenommen worden.

Friedrich Aßmann von Wiesbaden ist nach erstandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Der Lehrer Klein zu Oberlieberbach ist zum Lehrer in Neuhof, Lehrer Ippel zu Neuhof zum Lehrer in Oberlieberbach, Lehrgehülfe Bertram zu Eltville zum Lehrer daselbst, der Lehrvicar Denzer zum Lehrer in Niederjosbach, Lehrgehülfe Mirgel von Oberhöchstadt zum Lehrer in L. Schwalbach, Lehrgehülfe Abel von Winden zum Lehrgehülfen in Oberhöchstadt, Lehrgehülfe Fischer von Kiedrich zum Lehrgehülfen in Winden und der nach Nassau designirt gewesene Schulcandidat Kohlbeck von Boden zum provisorischen Lehrgehülfen in Kiedrich ernannt worden.

Todesfall.

Am 13. Juni ist der Lehrer Göbel zu Hörbach mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21. den 15. Juli 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die wegen Theuerung der Lebensmittel in den Jahren 1846 und 1847 erlassenen polizeilichen Verordnungen betreffend.)

Die wegen der damaligen Theuerung der Lebensmittel erlassene Verordnung vom 17. Mai 1847, das Verbot des Kaufs von Früchten auf dem Halme, sowie von noch in der Erde befindlichen Kartoffeln betreffend, wird höchster Entschließung zufolge von dem Tag der Verkündigung dieses Beschlusses an, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 6. Juli 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Gemeinde-Steuern von den Jahren 1845, 1846 und 1847 betreffend.)

Außer den durch unsere früheren Bekanntmachungen ausgeschriebenen Steuererhebungen zu den Gemeindekassen sind nachfolgende weiter bewilligt worden.

Namen der Herzoglichen Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt	sind nachträglich bewilligt worden	zusammen
	A. für das Jahr 1845			
Nastätten	Berghausen	—	1	1
	B. für das Jahr 1846.			
Hochheim	Wicker	2	1/4	2 1/4
	C. für das Jahr 1847			
Braubach	Fachbach	—	2	2
Hachenburg	Luckenbach	—	2	2
Rüdesheim	Stephanshausen	—	1	1
Selters	Ellenhausen	—	1 1/2	1 1/2

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 21. Juni 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Kobbe.

Außer den in unseren früheren Bekanntmachungen genannten Gemeinden hat den Nachbenannten die Steuererhebung für die Gemeindecassen theils vermindert, theils ganz nachgelassen werden können.

Namen der Herzogl. Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt	davon sind erlassen worden	bleiben zu erheben
	A. für das Jahr 1845.			
Hochheim	Eddersheim	1/2	1/2	—
Nastätten	Miehlen	1/3	1/3	—
Selters	Kammerforst	1	1	—

Digitized by Google

Namen der Herzoglichen Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt	davon sind erlassen worden	bleiben zu erheben
B. für das Jahr 1846.				
L. Schwalbach	Zorn	½	½	—
Nassau	Niedertiefenbach	2	1	1
Usingen	Wilhelmsdorf	2	1	1
C. für das Jahr 1847.				
Braubach	Dachsenhausen	1¾	1¼	—
"	Früchт	3	1	2
"	Kehlbach	½	½	—
"	Winterwerb	2	2	—
Dillenburg	Donsbach	1	1	—
"	Frohnhausen	1	1	—
"	Rittershausen	1	1	—
Eltville	Kiedrich	1	1	—
"	Mittelheim	2	2	—
Hachenburg	Kroppach	3	1	2
Hochheim	Flörsheim	½	½	—
Höchst	Heddernheim	2¾	1¾	1
Idstein	Bockenhausen	1	1	—
Königstein	Altenhain	3	1	2
"	Eppenhain	1½	½	1
"	Fischbach	3	1	2
"	Kelkheim	3	1	2
"	Neuenhain	½	½	—
"	Niederhöchstadt	2	1	1
"	Schönberg	3	1	2
"	Hornau	2	1	1

Digitized by Google

Namen der Herzoglichen Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt	davon sind erhoben worden	bleiben zu erheben
L. Schwalbach	Obermeilingen	½	½	—
Limburg	Neesbach	1	1	—
Marienberg	Ailertgen	1	1	—
"	Bellingen	3	3	—
"	Hinterkirchen	3	2	1
"	Weisenberg	2	1	1
Montabaur	Oberelbert	1	1	—
Nassau	Attenhausen	3	2	1
"	Dausenau	¾	¾	—
Nastätten	Bogel	¾	¾	—
"	Obertiefenbach	1	1	—
Rennerod	Berzhahn	3	2	1
"	Rennerod	3	2	1
"	Willmenroth	2½	1	1½
Runkel	Aumenau	2	1	1
"	Ennerich	3	1	2
St. Goarshausen	Auel	1¾	¾	1
"	Caub	1	1	1
"	Bornich	1½	¾	¾
"	Eschbach	3	1½	1½
"	Weisel	1	1	—
"	Welterod	1½	1½	—
Usingen	Hasselbach	1½	1½	—
"	Heinzenberg	1	1	—
"	Winden	1¾	¾	1
Wallmerod	Kuhnhöfen	3	3	—

Digitized by Google

Namen der Herzoglichen Aemter.	Namen der Gemeinden.	Gemeindesteuersimpel waren zu erheben bewilligt	davon sind erlassen worden	bleiben zu erheben
Wallmerod	Niederahr	1½	½	1
Wehen	Wingsbach	1	1	—
Weilburg	Hirschhausen	1	1	—
"	Möttau	1	1	—
"	Dillhausen	3	2	1
Wiesbaden	Dotzheim	1	1	—

welches den Betheiligten hiermit bekannt gemacht wird.

Wiesbaden, den 21. Juni 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Kobbe.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Major Weber des 2. Regiments auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt.

Höchstdieselben haben die Medicinalaccessisten: Dr. Lange von Niederlahnstein nach Reichelsheim, Dr. Kett von St. Goarshausen nach Niederlahnstein, Dr. Forell von Weilburg nach Kirberg und Dr. Panthel von Obertiefenbach nach Limburg versetzt und den practicirenden Arzt Dr. Ludwig Herz von Weilburg zum 2ten Medicinalaccessisten des Bezirks Königstein, mit dem Wohnsitz in Epstein, ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem mit der provisorischen Verwaltung der Oberförsterei Breithardt beauftragten Oberforstamtsaccessisten Alberti den Dienstcharacter als Oberförster ertheilt, dem Oberforstamtsaccessisten Baum zu Hachenburg die Verwaltung der Oberförsterei Oberems übertragen, den Oberforstamtsaccessisten Braun von

Digitized by Google

Dillenburg in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg versetzt und den Forstaccessisten Jäger zu Hillscheid zum Oberforstamtsaccessisten in Dillenburg ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten Thurneyßen von Niederwalluf zum Accessisten bei der Landbaumeisterei Eltville ernannt.

Die Chausseebezirksinspection Höchst ist dem Amtmann Dilthey daselbst, diejenige des Bezirks Montabaur dem Amtmann Isbert daselbst und diejenige des Bezirks Diez dem Justizrath Wolf daselbst übertragen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Heinzemann zu Bornich auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und dem Pfarrvicar Endres zu Beilstein das Vicariat der Pfarrei Bornich übertragen.

Der Lehrer Horneck zu Sindlingen ist zum Lehrer in Nauort und Schulcandidat Schönbach von Stephanshausen zum provisorischen Lehrgehülfen in Sindlingen ernannt worden. Die zu Sulzbach errichtete Lehrgehülfenstelle ist dem Schulcandidaten Müller von Mensfelden und die zu Sainscheid errichtete Lehrvicarstelle dem Schulcandidaten Schwickert von Wirges, beiden provisorisch, übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 22. den 20. Juli 1848.

Gesetz.

(Den Ersatz des bei Zusammenrottungen verübten Schadens betreffend.)

In Erwägung, daß die Gesammtheit der Einwohner einer Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Gesetzes und der Ordnung in der Gemeinde nach Kräften mitzuwirken verpflichtet ist, und die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht unter den dermaligen Zeitverhältnißen um so mehr in Anspruch genommen werden muß, als solche durch die hauptsächlich zu dem Zwecke der Sicherung eines freien und geordneten Rechtszustandes im Lande eingeführte allgemeine Volksbewaffnung wesentlich erleichtert wird;

daß es hiernach gerechtfertigt erscheint, bei vorkommenden Störungen der gesetzlichen Ordnung, welche durch kräftiges Zusammenwirken der Gemeindeeinwohner hätten verhütet, oder unterdrückt werden können, die letzteren für die Vergütung der durch solche Excesse verursachten Beschädigungen haftbar zu erklären;

haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 3. Mai dieses Jahres wie folgt:

§. 1.

Den bei Zusammenrottung Mehrerer, mit offener Gewalt gegen Personen oder Eigenthum verübten Schaden ist die Gesammtheit der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, in welcher das Verbrechen begangen worden ist, dem Beschädigten

Digitized by Google

zu ersetzen verpflichtet, vorbehältlich des Rückgriffs gegen die Schuldigen, auch von Seiten Einzelner wegen der bezahlten Entschädigungsrate.

§. 2.

Waren die Verbrecher nicht Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, und waren die Bürger und Einwohner dieser Gemeinde außer Stand, die Beeinträchtigung des Eigenthums zu verhindern, so fällt die Verpflichtung der Letzteren zum Schadensersatz weg.

§. 3.

Die Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner derjenigen Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an dem in einer andern Gemeinde verübten Verbrechen kamen, sind zum Schadensersatz nur dann verpflichtet, wenn Letztere in einer solchen Zahl und auf eine solche Weise sich aus der Gemeinde entfernten, daß die Einwohner derselben bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnten, daß die Entfernung in verbrecherischer Absicht geschehe, und wenn die Einwohner dieser Gemeinde das verbrecherische Vorhaben zu verhindern im Stande waren.

§. 4.

Ueber die Verbindlichkeit zum Schadensersatz und über den Betrag desselben haben die Gerichte zu entscheiden.

Der bei denselben anzubringende Antrag ist gegen die betreffende Gemeinde zu richten, welche auch den zuerkannten Schadensersatz vorzulegen hat.

§. 5.

Die gerichtlich festgesetzte Entschädigung wird, wenn die Gesammtheit der Entschädigungspflichtigen keine andere Vereinbarung trifft, zum Theil nach Köpfen, zum Theil durch eine nach dem Steuercapitale zu machende Umlage gedeckt. Wieviel auf die eine oder andere Art aufgebracht werden und wie die Vertheilung der Umlagen geschehen soll, wird von einem Geschwornen-Gericht von 12 Bürgern entschieden, welche nach den Bestimmungen Unseres Edicts v. 5. April d. J. von den Wahlmännern desjenigen Wahlbezirks, zu welchem nach §. 26 dieses Edicts die betreffende Gemeinde gehört, zu wählen sind.

Durch die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet auf den Antrag des

Digitized by Google

Gemeinderaths, dermalen noch des Ortsvorstandes, die Zusammenberufung der Wahlmänner und der Geschwornen statt.

So gegeben Weilburg, den 15. Juli 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz

über die Ausübung der Jagden.

In der Erwägung, daß das Fortbestehen der Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden sich mit dem dermaligen Zustand der Feld- und Forstcultur nicht vereinbaren läßt, daß aber auf der anderen Seite eine freie Ausübung der Jagd von Seiten der einzelnen Grundeigenthümer aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und der öffentlichen Sicherheit unzulässig erscheint, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht an die betreffenden Grundeigenthümer über.

§. 2.

Namens der Grundeigenthümer üben die Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung das Jagdrecht aus und zwar durch Verpachtung zum Vortheil der Gemeinde-Casse.

§. 3.

Die Verpachtung der Gemeindejagden wird nach den dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten besonderen Vorschriften vorgenommen.

§. 4.

Alle eingefriedigten Grundstücke bleiben von dem Jagdrecht der Gemeinde ausgenommen.

Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen.

§. 5.

Niemand darf in offenem Feld oder Wald die Jagd ausüben, ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß.

§. 6.

Der Jagdpaß wird auf den Antrag des betreffenden Ortsvorstandes von dem Amte

*

Digitized by Google

gegen Entrichtung einer Gebühr von vier Gulden an die Staatscasse ausgefertigt. Er wird auf die Person und für die Dauer eines Jahres gegeben, gilt aber für das ganze Herzogthum.

§. 7.

Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1) an Minderjährige, es sei denn, daß sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Schein für sie verlangt;
2) an Volljährige, welche unter Curatel gestellt sind;
3) an solche, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen;
4) denjenigen Personen, welche Zuchthausstrafe erlitten haben;
5) allen Personen, welche wegen Raubs, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung Correctionshausstrafe verbüßt haben.

Fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit verjähren die in pos. 4 und 5. angegebenen Beschränkungen.

§. 8.

Jagdberechtigte Personen oder deren Begleiter, welche in Ausübung der Jagd betroffen werden, ohne daß sie einen Jagdpaß erwirkt haben, werden in eine Geldstrafe von 15 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit entsprechende Gefängnißstrafe, verfälligt; diejenigen, welche den erwirkten Paß nicht bei sich führen, in eine Strafe von 30 kr.

Die Verordnung vom 28. Juli 1824., die landespolizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Ausübung der Jagd mit Schießgewehr betreffend, tritt nach den vorstehenden Bestimmungen nunmehr außer Wirksamkeit.

§. 9.

Der Eigenthümer oder Pächter eines offenen Grundstücks ist befugt, das Wild jeder Zeit von demselben abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten.

§. 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Jagd-Verbrechen und Jagd-Vergehen, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind, bleiben bis dahin, daß die bereits angeordnete Revision der Forst- und Jagdstrafgesetze beendigt sein wird, in Kraft bestehen. Doch wird die am Schlusse des §. 23. des Edictes vom 9. November 1816 enthaltene Bestimmung über die Berechtigung des Forst- und Jagd-Personals zur Anwendung der Schießgewehre gegen

Digitized by Google

betroffene Wildfrevler dahin abgeändert, daß von den Schießgewehren nur zum Zwecke der Selbstvertheidigung Gebrauch gemacht werden darf.

§. 11.

Der durch Wild verursachte Schaden ist ohne Unterschied der Wildgattung, welche den Schaden verursacht hat, dem Beschädigten zu ersetzen.

Zunächst hat der Jagdpächter die Entschädigung zu leisten; jedoch bleibt die jagdberechtigte Gemeinde dem Beschädigten für entstandenen Schaden haftbar, wenn der Pächter zahlungsunfähig ist.

So gegeben Weilburg, den 15. Juli 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Vorschriften über die Verpachtung der Gemeinde-Jagden.

§. 1.

Die Verpachtung der Jagden wird im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Meistbietenden vorgenommen. Eine andere Art der Verpachtung kann nur dann stattfinden, wenn die Jagd zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war.

Der Jagdbezirk, hinsichtlich dessen die Verpachtung stattfindet, ist seiner Lage und natürlichen Grenzen nach im Eingange der über die Verpachtung zu errichtenden Urkunde ausführlich zu beschreiben.

§. 2.

Zu Jagdpachtungen sind solche Personen, welchen nach der gesetzlichen Vorschrift Jagdwaffenpässe zu verweigern sind, sodann Förster und Jagdaufseher, denen der Jagdschutz anvertraut ist, nicht zuzulassen; Forstbedienstete im Allgemeinen dann nicht, wenn der Jagdbezirk außerhalb ihres Dienstbezirkes liegt.

§. 3.

Die Verpachtung ist auf die Dauer von mindestens drei Jahren und höchstens sechs Jahren vorzunehmen. Soferne während der Pachtzeit der Pächter mit Tod abgeht oder seinen Wohnort verändert, löst sich der Vertrag nach den in §. 15. enthaltenen Vorschriften auf.

§. 4.

Gegenstand der Verpachtung ist das Recht zur ordnungsmäßigen, den jeweiligen ge-

Digitized by Google

setzlichen Vorschriften und dem Waidmannsbrauch entsprechenden Ausübung der Jagd. Außer dem Wildpret kömmt dem Pächter auch das Raubzeug allein zu.

Der Pächter hat die Jagdgerechtsame in dem ihm verpachteten Bezirke zu wahren. Bei Anzeigen des Pächters wegen etwaigen Eingriffs durch Jagdfrevel hat der Gemeindevorstand und die Forstbehörde zur Entdeckung und Bestrafung der Frevler Hülfe zu leisten.

§. 5.

Der Pächter ist gehalten, auf Verlangen eine dem doppelten Pachtschilling gleichkommende Caution zur Sicherheit der Erfüllung des Jagdpachtvertrages entweder durch Deposition baaren Geldes oder durch Verpfändung inländischer Liegenschaften oder durch Bestellung inländischer solventer Bürgen zu leisten.

§. 6.

Es dürfen nicht mehr als drei Personen zur gemeinsamen Pachtung eines Jagdbezirkes zugelassen werden. Größere Gemarkungen können in mehrere Jagdbezirke, jedoch nicht mehr als drei, abgetheilt werden.

§. 7.

Die Afterverpachtung, sowie die Annahme von Mitpächtern, kann nur mit Zustimmung des verpachtenden Theiles stattfinden: jedenfalls ist dabei die in §. 6. vorgeschriebene Norm zu beobachten.

§. 8.

Der Pächter kann die Jagd nur persönlich oder, ohne sein Beisein, durch seine Söhne, wenn dieselben jagdwaffenfähig sind, oder durch einen in seinen Diensten stehenden, von dem verpachtenden Theile für zulässig erkannten Jäger oder Wildhüter ausüben; untersagt ist es ihm, dieselbe ohne sein, oder Eines seiner Söhne oder seines approbirten Jägers oder Wildhüters Beisein durch andere Personen ausüben zu lassen.

§. 9.

Während der Setz- und Hegezeit d. i. von dem Schlusse der Jagd an bis zu dem Zeitpuncte wo dieselbe wieder aufgethan wird, ist dem Jagdpächter die Ausübung der Jagd verboten.

In der Regel ist die Jagd vom 2. Februar bis zum 24. August geschlossen. Sollten spätere Erndte oder örtliche Ursachen Abweichungen von diesem Aufgangstermine gebieten und durch die betreffende Landespolizeistelle ein anderer Zeitpunct festgesetzt werden, so hat der Pächter danach zu handeln.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von der Vorschrift über den gewöhnlichen Anfangs- und Schlußtermin der Jagd findet in nachstehenden Beziehungen Statt.

1) Zugvögel dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden.

2) Auch ist gestattet vom 15. Juni an Rehböcke, sodann Edel- und Tammhirsche zu erlegen.

3) Schwarzwild und das Raubzeug kann das ganze Jahr hindurch geschossen werden.

Stets aber ist der Pächter verbunden, die Felderzeugnisse zu schonen und ist überhaupt den Bestimmungen der Feldfrevelordnung unterworfen.

§. 10.

Die Ausübung der Jagd mit Bracken und Windhunden ist dem Jagdpächter untersagt, ebenso das Einfangen der Feldhühner mit Garnsäcken oder auf andere ähnliche Art.

§. 11.

Der Jagdpächter ist verbunden, den durch Wild verursachten Schaden, ohne Unterschied der Wildgattung, welche den Schaden verursacht hat, dem Beschädigten zu ersetzen.

§. 12.

Das Pachtgeld wird jährlich im ersten Monat des Pachtjahrs zur betreffenden Gemeindecasse im Voraus bezahlt. Nachlaß am Pachtgelde findet nicht Statt.

§. 13.

Wenn Mehrere eine Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, so sind Alle für Einen und Einer für Alle auf die Dauer der Pachtzeit für das Pachtgeld und die übrigen aus der Verpachtung entspringenden Verbindlichkeiten zu haften verbunden.

§. 14.

Wenn der Pächter in der einen oder andern Beziehung gegen die allgemeinen oder besonderen Jagdpacht-Bedingungen handelt, so steht es dem verpachtenden Theile frei, den Pachtvertrag aufzuheben. In diesem Falle muß der Pächter, vor Verabfolgung seiner Caution, dasjenige nach der Dauer der Pachtjahre bezahlen, was bei der anderweiten Verpachtung weniger erlöst wird; auch findet irgend eine Rückerstattung des für das laufende Jahr im Voraus entrichteten Pachtgeldes nicht Statt.

Ein Zuwiderhandeln gegen die Jagdpachtbedingungen von Seiten der Personen, denen der Jagdpächter die Ausübung der Jagd aufgetragen, oder gestattet hat, hat dieselben Folgen, wie ein Zuwiderhandeln des Jagdpächters selbst.

Digitized by Google

§. 15.

Mit dem Ableben des Pächters endet die Pachtung unter allen Umständen, ohne auf die Erben überzugehen und zwar mit dem Todestage. Die Erben des Pächters sind verbunden, von dem erfolgten Ableben dieses Letzteren dem verpachtenden Theile die Anzeige zu machen und das Pachtgeld bis zu dem Tage, wo sie dieser Schuldigkeit nachgekommen sind, zu entrichten, ohne selbst die Jagd ausüben zu dürfen.

Der Eintritt einer Wohnorts-Veränderung oder gesetzlichen Unfähigkeit (§. 2.) zur Ausübung der Jagd auf Seiten des Pächters begründen nur ein Recht dieses Letzteren, Aufhebung des Pachtvertrags von dem Tage an zu verlangen, wo er das Gesuch um Entbindung von der Verpachtung mit Begründung und Bescheinigung des eingetretenen Hindernisses vorgebracht hat.

§. 16.

Die vollzogene Verpachtung wird dem Gemeindevorstande zur Ertheilung der Genehmigung mitgetheilt. Dem Pächter und der Forstbehörde wird, wenn die Genehmigung erfolgt, eine beglaubigte Abschrift des Verpachtungsprotocolls zugestellt.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im I. Wahlbezirk betreffend.)

In der nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. v. M. am 17. dieses Monats zu Dillenburg stattgefundenen Wahlversammlung ist nach dem anher vorgelegten Wahlprotocoll der Hof- und Appellationsgerichts-Präsident Adolph Raht zu Dillenburg mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordneter bei der Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden.

Wiesbaden, den 15. Juli 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten: Stahl von Nastätten nach Nassau, Bingel von Nassau nach Nastätten und Oppermann 2r von Diez nach Selters versetzt.

Höchstdieselben haben den Forstcandidaten Andree zu Zorn zum Accessisten bei der Oberförsterei Runkel ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decan Klein zu Nassau zum Pfarrer in Oberneisen und den Pfarrer Opel von Oberneisen zum Pfarrer in Nassau ernannt.

Dem zu der neu errichteten katholischen Pfarrei zu Epstein präsentirten Caplan Kloft von Lorch ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Todesfall.

Am 14. Juli ist der Medicinalrath Dr. Lanz zu Rüdesheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 23. den 2. August 1848.

Gesetz.

(Die Beitreibung der öffentlichen Abgaben und Gefälle betreffend.)

Aus den Vorlagen über die Beitreibung der öffentlichen Abgaben und Gefälle hat sich ergeben, daß in einzelnen Landestheilen Verweigerungen im größeren Umfange vorgekommen und der Beitreibung im Wege der gewöhnlichen Hülfsvollstreckung Hindernisse entgegengetreten sind.

Um die hieraus hervorgehenden Störungen im Staatshaushalte zu beseitigen, verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer Landstände, wie folgt:

§. 1.

Gegen säumige Schuldner öffentlicher Abgaben und Gefälle ist zunächst die Hülfsvollstreckung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erkennen.

Wenn der hiermit beauftragte und zur Vollziehung gesetzlich verbundene Gemeindebeamte sich hierbei säumig zeigt, so ist derselbe durch Zwangsmaßregeln, nöthigenfalls durch Einlegung von Execution zur Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten anzuhalten.

Widersetzlichkeiten der Schuldner gegen Vollziehung der Hülfsvollstreckung sind sofort dem Amte zur Anzeige zu bringen und nach den bestehenden Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 2.

Bleiben diese Maßregeln ohne Erfolg, so hat der mit der Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle beauftragte Receptur-beamte alsbald dem Amte die Anzeige zu machen, welches an den Ortsvorstand die Aufforderung ergehen läßt, nöthigenfalls durch

Digitized by Google

Aufgebot der Wehrmannschaft in Beitreibung der öffentlichen Abgaben und Gefälle die erforderliche Unterstützung zu leisten.

§. 3.

Giebt der Ortsvorstand dieser Aufforderung keine Folge, so ist die Landes-Regierung davon in Kenntniß zu setzen, welche das General-Commando ersucht, eine den Umständen angemessene Anzahl Truppen zur Vollstreckung in die betreffende Gemeinde abzusenden. Diesem Ansuchen ist ohne Verzug zu entsprechen.

§. 4.

Diese Truppenabtheilung ist zunächst bei den Schuldigen einzuquartiren.

Außer der freien Verpflegung dieser Truppenabtheilung während des Hin- und Hermarsches und des Aufenthalts in der betreffenden Gemeinde hat jeder einzelne Mann des Commando's 12 Kreutzer an Vollstreckungsgebühr für jeden Tag des Aufenthalts zu beziehen.

§. 5.

Die Gesammtheit aller Schuldigen hat die Kosten unter solidarischer Haftbarkeit vorbehaltlich der Vertheilung und des Ersatzes nach dem Maßstabe der Größe der schuldigen Beträge zu leisten und zwar die Verpflegung während des Aufenthalts in Naturalleistungen, den Betrag der Marschkosten nach dem gesetzlichen Reglement und die Vollstreckungsgebühren in baarem Gelde durch unmittelbare Bezahlung an das Truppen-Commando noch während des Aufenthalts in der Gemeinde.

Sobald unter dem Schutze des Militärs die Pfändung vollzogen ist, so hört die militärische Execution auf.

§. 6.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit von selbst beim Schluße des nächsten Landtags, wenn es dort nicht erneuert wird.

So gegeben Biebrich den 2. August 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Gemeindesteuern für das Jahr 1848 betreffend.)

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für das Jahr 1848 ist in nachfolgenden

Digitized by Google

Gemeinden auf die Anträge der Vorstände die Erhebung von Gemeindesteuern verwilligt worden und zwar:

I. Im Amt Braubach.

Der Gemeinde Gemmerich ein Simpel, den Gemeinden Niederlahnstein und Oberbachheim ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Dachsenhausen, Fachbach, Frücht, Lykershausen, Miellen und Nievern drei Simpel. Die übrigen neun Gemeinden erheben für das Jahr 1848 keine Gemeindesteuer.

II. Im Amt Diez.

Den Gemeinden Birlenbach und Dörnberg ein Simpel, der Gemeinde Flacht ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Horhausen und Scheidt ein und dreiviertel Simpel, den Gemeinden Gückingen, Holzappel, Niederneisen und Oberneisen zwei Simpel, den Gemeinden Diez, Lohrheim und Netzbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Aul, Balduinstein, Biebrich, Charlottenberg, Hambach, Heistenbach und Wasenbach drei Simpel.

Die übrigen neunzehn Gemeinden bedürfen für das Jahr 1848 keiner Steuererhebung.

III. Im Amt Dillenburg.

Den Gemeinden Flammersbach und Nanzenbach ein halbes Simpel, den Gemeinden Dillenburg, Frohnhausen, Manderbach, Niederrosbach, Niederscheld, Steinbach und Wissenbach ein Simpel, den Gemeinden Eibelshausen, Hirzenhain und Rodenbach zwei Simpel, der Gemeinde Offdilln zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Bergebersbach, Dillbrecht, Haiger, Mandeln, Sechshelden, Steinbrücken und Straßebersbach drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden bestreiten ihre Gemeindebedürfnisse ohne Steuererhebung in 1848.

IV. Im Amt Eltville.

Der Gemeinde Mittelheim ein Simpel, der Gemeinde Oberwalluf ein und ein halbes Simpel und der Gemeinde Neudorf zwei Simpel.

Die übrigen 8 Gemeinden erheben in diesem Jahre keine Gemeindesteuern.

V. Im Amt Hachenburg.

Der Gemeinde Mittelhattert drei viertel Simpel, den Gemeinden Mörlen und Niedermörsbach ein Simpel, der Stadtgemeinde Hachenburg ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Luckenbach zwei Simpel, den Gemeinden Alpenrod, Altstadt, Borod,

Digitized by Google

Heimborn, Kirburg, Korb, Kroppach, Lautzenbrücken, Lochum, Mudenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Nister, Norken, Obermörsbach und Streithausen drei Simpel.

Die übrigen ein und zwanzig Gemeinden bestreiten ihren Gemeindeverwaltungsaufwand in diesem Jahr ohne Gemeindesteuern.

VI. Im Amt Hadamar.

Den Gemeinden Fußingen und Niederhadamar ein halbes Simpel, den Gemeinden Dorchheim, Ellar und Frikhofen drei viertel Simpel, den Gemeinden Dorndorf und Oberzeuzheim ein Simpel, der Gemeinde Hintermeilingen ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Hangenmeilingen, Langendernbach und Niederzeuzheim zwei Simpel, den Gemeinden Ahlbach, Heuchelheim und Offheim zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hadamar, Mühlbach, Niederweyer, Faulbach, Oberweyer, Steinbach, Thalheim, Waldernbach, Waldmannshausen und Wilsenroth drei Simpel und der Gemeinde Malmeneich vier Simpel.

Die übrigen 4 Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

VII. Im Amt Herborn.

Der Gemeinde Mademühlen ein viertel Simpel, der Gemeinde Eisemroth ein halbes Simpel, den Gemeinden Amdorf, Driedorf und Fleisbach ein Simpel, den Gemeinden Nenderoth und Roth ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Beilstein, Burg, Herbornseelbach und Oberndorf zwei Simpel, der Gemeinde Merkenbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Herborn, Gontersdorf, Haiern, Heiligenborn, Heistenberg, Hirschberg, Hohenroth, Sinn, Tringenstein, Uckersdorf und Wallenfels drei Simpel.

Die übrigen achtzehn Gemeinden erheben in dem laufenden Jahre keine Gemeindesteuern.

VIII. Im Amt Hochheim.

Den Gemeinden Hochheim und Flörsheim ein halbes Simpel, der Gemeinde Diedenbergen drei viertel Simpel, der Gemeinde Medenbach ein Simpel, der Gemeinde Wallau ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Delkenheim und Weilbach zwei Simpel, der Gemeinde Massenheim zwei und ein halbes Simpel und der Gemeinde Wicker zwei und drei viertel Simpel.

Die übrigen acht Gemeinden erheben in diesem Jahre keine Gemeindesteuern.

Digitized by Google

IX. Im Amt Höchst.

Den Gemeinden Hattersheim und Niederhofheim ein Simpel, den Gemeinden Griesheim, Heddernheim und Münster ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Eschborn, Kriftel, Unterliederbach und Zeilsheim zwei Simpel und der Gemeinde Oberliederbach drei Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben in diesem Jahre ohne Steuererhebung.

X. Im Amt Idstein.

Der Gemeinde Bockenhausen ein Simpel, den Gemeinden Königshofen, Niederjosbach, Niederselters zwei Simpel, der Gemeinde Schwikershausen zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Oberselters zwei und ein halbes Simpel und der Gemeinde Dombach drei Simpel. Die übrigen sechs und zwanzig Gemeinden erheben in diesem Jahre keine Gemeindesteuern.

XI. Im Amt Königstein.

Den Gemeinden Hornau, Niederhöchstadt und Oberursel ein Simpel, den Gemeinden Königstein, Eppenhain und Kl. Schwalbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Bommersheim und Kahlbach zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Altenhain, Cronberg, Eppstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütten, Kelkheim, Mammolshain, Oberhöchstadt, Ruppertshain, Schneidhain, Schönberg, Stierstadt und Weiskirchen drei Simpel.

Die übrigen drei Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

XII. Im Amt Langenschwalbach.

Der Gemeinde Dickschied ein halbes Simpel, der Gemeinde Kemel ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Langschied und Schlangenbad zwei Simpel, den Gemeinden Langenschwalbach, Adolphseck und Grebenroth zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Hettenhain, Hohenstein, Huppert, Lindschied, Martenroth, Springen und Wisper drei Simpel.

Die übrigen neunzehn Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

XIII. Im Amt Limburg.

Den Gemeinden Kirberg und Mensfelden drei viertel Simpel, den Gemeinden Dauborn, Linter, Neesbach und Niederbrechen ein Simpel, der Gemeinde Lindenholzhausen ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Staffel ein und drei viertel Simpel,

Digitized by Google

den Gemeinden Limburg, Eichhofen, Oberbrechen und Werschau zwei Simpel den Gemeinden Dietkirchen und Mühlen drei Simpel.

Die übrigen vier Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern in diesem Jahr.

XIV. Im Amt Marienberg.

Der Gemeinde Marienberg ein halbes Simpel, den Gemeinden Bellingen und Weisenberg ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Langenbach zwei Simpel, der Gemeinde Zinnhain zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Enspel zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Oellingen und Willingen zwei und drei viertel Simpel, den Gemeinden Bach, Brenthausen, Eichenstruth, Fehl-Ritzhausen, Großseifen, Hardt, Hahn, Hinterkirchen, Hintermühlen, Hof, Höhn-Urdorf, Kackenberg, Langenhahn, Liebenscheid, Löhnfeld, Pfuhl, Püschen, Schönberg, Stein-Neukirch und Stockhausen drei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden erheben in diesem Jahre keine Gemeindesteuern.

XV. Im Amt Montabaur.

Den Gemeinden Montabaur, Cadenbach, Dernbach, Hillscheid, Hübingen und Simmern ein Simpel, der Gemeinde Staudt ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Vauberscheid, Bladernheim, Eschelbach, Gackenbach, Höhr, Würzenborn zwei Simpel und den Gemeinden Elgendorf, Ettersdorf und Horressen drei Simpel.

Die übrigen zwanzig Gemeinden erheben keine Gemeindesteuern im Laufe des Jahres 1848.

XVI. Im Amt Nassau.

Den Gemeinden Dausenau und Gutenacker ein halbes Simpel, der Gemeinde Singhofen ein Simpel, der Gemeinde Roth ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Ems und Niedertiefenbach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Körborf ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Attenhausen, Bremberg, Dornholzhausen, Kemmenau, Oberwies, Pohl, Seelbach und Weinähr zwei Simpel, den Gemeinden Weisig und Winden zwei und ein halbes Simpel und den Gemeinden Obernhof und Zimmerschied drei Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben in diesem Jahre ohne Steuererhebung.

XVII. Im Amt Nastätten.

Der Gemeinde Eisighofen ein halbes Simpel, den Gemeinden Berghausen, Holzhausen und Ruppertshofen ein Simpel, den Gemeinden Ergeshausen, Münchenroth und Weiden-

Digitized by Google

bach ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Dörsdorf ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden Naſtätten, Casdorf, Endlichhofen und Klingelbach zwei Simpel, der Gemeinde Beitendorf zwei und ein viertel Simpel, den Gemeinden Herold und Oelsberg zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Allendorf, Berndroth, Buch, Catzenelnbogen, Ebertshauſen, Mittelfiſchbach, Nieder- und Oberfiſchbach und Rettert drei Simpel.

Die übrigen zwölf Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindeſteuern.

XVIII. Im Amt Reichelsheim.

Der Gemeinde Dornaſſenheim ein halbes Simpel. Die Gemeinde Reichelsheim erhebt in 1848 keine Gemeindeſteuern.

XIX. Im Amt Rennerod.

Der Gemeinde Weſternohe ein halbes Simpel, den Gemeinden Elſoff und Hellenhahn ein Simpel, den Gemeinden Gershaſen, Neunkirchen, Rückershauſen, Waldmühlen und Weſterburg zwei Simpel, den Gemeinden Halbs und Irmtraut zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Rennerod, Berzhahn, Emmerichenhain, Gemünden Hergenroth, Homberg, Hüblingen, Neuſtadt, Niederrosbach, Niſter, Oberrosbach, Pottum, Rehe, Salzburg, Seck, Stahlhofen, Weigandshain, Willmerod, Winnen und Zehnhauſen, drei Simpel.

Die übrigen drei Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindeſteuern.

XX. Im Amt Rüdesheim.

Den Gemeinden Asmannshauſen, Espenſchied und Stephanshauſen ein Simpel, der Gemeinde Lorchhauſen zwei Simpel, der Gemeinde Aulhauſen drei Simpel.

Die übrigen neun Gemeinden beſtreiten ihren Verwaltungsaufwand pro 1848 ohne Steuererhebung.

XXI. Im Amt Runkel.

Den Gemeinden Aumenau, Bleſſenbach, Ennerich, Villmar, Weyer und Wolfenhauſen ein Simpel, der Gemeinde Schupbach ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Runkel, Laubuseſchbach und Obertiefenbach ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Arfurt, Eſchenau, Falkenbach, Gaudernbach, Heckholzhauſen, Hofen, Steeten und Wirbelau zwei Simpel, der Gemeinde Münſter zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Langhecke und Schadeck drei Simpel.

Die Gemeinde Seelbach erhebt in 1848 keine Gemeindeſteuern.

Digitized by Google

XXII. Im Amt St. Goarshausen.

Der Gemeinde Bornich ein halbes Simpel, der Gemeinde Lautert drei viertel Simpel, der Gemeinde Lipporn ein Simpel, der Gemeinde Weisel ein und ein viertel Simpel, den Gemeinden Dahlheim, Reitzenhain und Welterod ein und ein halbes Simpel, der Gemeinde Niederwallmenach ein und drei viertel Simpel, den Gemeinden St. Goarshausen und Prath zwei Simpel, den Gemeinden Eschbach und Lierschied zwei und ein viertel Simpel, der Gemeinde Wellmich zwei und ein halbes Simpel und den Gemeinden Ehrenthal, Patersberg und Reichenberg drei Simpel.

Die übrigen zehn Gemeinden erheben im Laufe des Jahres 1848 keine Gemeindesteuern.

XXIII. Im Amt Selters.

Den Gemeinden Steinbach und Steinen ein halbes Simpel, den Gemeinden Breitenau, Dreifelden, Hartenfels, Krümmel und Vielbach ein Simpel, den Gemeinden Hilgert und Marienhausen ein und ein halbes Simpel, den Gemeinden Baumbach, Ellenhausen, Freilingen, Grenzhausen, Nordhofen, Ransbach und Zürbach zwei Simpel, der Gemeinde Marienrachdorf zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Grenzau, Hundsdorf, Kammerforst, Maroth, Nauort, Oberhaidt, Sessenbach, Stromberg, Wirscheid und Wittgert drei Simpel. Die übrigen siebenzehn Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

XXIV. Im Amt Usingen.

Den Gemeinden Usingen, Altweilnau, Anspach, Arnoldshain, Heinzenberg, Naunstadt und Wilhelmsdorf ein Simpel, den Gemeinden Cransberg, Mauloff, Reiffenberg, Weiperfelden und Wernborn zwei Simpel, den Gemeinden Espa, Hasselborn, Obernhain, Schmitten und Seelenberg drei Simpel.

Die übrigen dreisig Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

XXV. Im Amt Wallmerod.

Den Gemeinden Görgeshausen und Meudt ein halbes Simpel, den Gemeinden Berod und Rothenbach ein Simpel, den Gemeinden Caden, Hahn und Sainscheid zwei Simpel, den Gemeinden Hundsangen und Sainerholz zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Wallmerod, Bilkheim, Brandscheid, Dahlen, Düringen, Ehringhausen, Eisen, Ewighausen, Girkenroth, Gierod, Goldhausen, Grosholbach, Guckheim, Herschbach,

Digitized by Google

Kölbingen, Mähren, Molsberg, Niederfain, Obererbach, Oberhausen, Obersain, Salz-Roth, Sespenroth, Steinefrenz, Weidenhahn, Weltersburg, Weroth und Zehnhausen drei Simpel.

Die übrigen vierzehn Gemeinden erheben in 1848 keine Gemeindesteuern.

XXVI. Im Amt Wehen.

Die sämmtlichen Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben in diesem Jahr ohne Gemeindesteuern.

XXVII. Im Amt Weilburg.

Der Gemeinde Waldhausen ein Simpel, den Gemeinden Ahausen, Dillhausen und Möttau ein und ein viertel Simpel, der Gemeinde Probbach zwei Simpel, der Gemeinde Winkels zwei und ein halbes Simpel, den Gemeinden Weilburg, Audenschmiede, Aulenhausen und Freienfels drei Simpel.

Die übrigen dreißig Gemeinden erheben in diesem Jahr keine Gemeindesteuern zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes.

XXVIII. Im Amt Wiesbaden.

Den Gemeinden Mosbach-Biebrich und Schierstein ein Simpel und der Stadtgemeinde Wiesbaden zwei Simpel.

Die übrigen elf Gemeinden erheben für das Jahr 1848 keine Gemeindesteuern.

Den Herrn Beamten bleibt die Bestimmung angemessener Erhebungstermine überlassen.

Wiesbaden, den 14. Juli 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Trapp.

vdt. Kobbe.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant von Sachs vom Generalstab zum Hauptmann ernannt, und dem Unterlieutenant von Amerongen vom 2. Regiment die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Höchstdieselben haben den Amtssecretär von Holbach von Dillenburg nach Nassau, den Berggeschwornen Götz von Dillenburg nach Weilburg in gleicher Eigenschaft versetzt und den Candidaten der Bergwissenschaft Julius Raht von Dillenburg zum Accessisten bei der dortigen Bergmeisterei ernannt.

Digitized by Google

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Deeans Klein zu Nassau zur Erledigung gekommene Schulinspection über die Schulen zu Nassau, Dienethal, Hömberg und Scheuern ist dem Schulinspector Zeiger zu Obernhof übertragen worden.

Die zu der im Frühjahr d. J. stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassenen Candidaten: Adolph Friedrich von Weilburg, Adolph Ebhardt von Dillenburg, Carl Klein von Weyer, Carl Thewalt von Limburg, Hugo Andree von Weilburg, Joseph Keutner von Rüdesheim, Carl August Ler von Wiesbaden, Friedrich Menges von Wengenroth, Joseph Adolph Padelinetti von Wiesbaden, Ottmar Schlosser von Dillenburg, Adam Schumann von Winkel, Carl Seitz von Weilburg, Otto Stöckigt von Altstadt, Eduard v. Thewalt-Gürtler von Wiesbaden, Alexander Vietor von Eltville und Eduard Wißmann von Westerburg sind in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Der Lehrvicar Schenkelberg zu Büdingen ist zum Lehrer in Nauort, der zum Lehrer in Nauort designirt gewesene Lehrer Horneck zu Sindlingen zum Lehrer in Wellmich, Lehrvicar Späth zu Bach zum Lehrer in Hörbach, Lehrgehülfe Hellerbach zu Lorch zum provisor. Lehrgehülfen in Büdingen, der Schulcandidat Nicolai zu Idstein zum provis. Lehrgehülfen in Lorch und der Schulcandidat Weber zu Bechtheim zum provis. Lehrvicar in Bach ernannt worden.

Todesfälle.

Am 12. July ist der Lehrer Ueberreck zu Welmich und am 26. ej. der Amtssecretär Vietor zu Reichelsheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 24. den 15. September 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Provisorische Verordnung die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangsabgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

In Folge einer unter sämmtlichen Regierungen des Zollvereins getroffenen Verabredung sind von nachstehend genannten Waaren, welche vom 15. September bis 31. December dieses Jahres über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingange verzollt werden, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—1848 zu entrichtenden Eingangszollsätzen die beigefügten Zuschläge zu erheben.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.				Zuschlag.			
			Nach dem 14 Rth. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Rth. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Rth.	Sgr.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
30 b.	Seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher (Schawls), Blonden, Spitzen, Petinet,									

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Rth. Fuß. Rth.	Sgr.	Nach dem 24½ fl. Fuß. fl.	kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Rth. Fuß. Rth.	Sgr.	Nach dem 24½ fl. Fuß. fl.	kr.
	Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide . .	1 Zentner	110	—	192	30	110	—	192	30
30 c.	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	1 Zentner	55	—	96	15	10	—	17	30
41 b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und									

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Rth. Fuß. Rth.	Sgr.	Nach dem 24½ fl. Fuß. fl.	kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Rth. Fuß. Rth.	Sgr.	Nach dem 24½ fl. Fuß. fl.	kr.
	Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . .	1 Zentner	8	—	14	—	2	—	3	30
41	Waaren aus Wolle (einschließl. anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl:	1 Zentner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte ungemusterte Waaren.	1 Zentner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes									

Digitized by Google

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz.				Zuschlag.			
			Nach dem 14 Rth. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.		Nach dem 14 Rth. Fuß.		Nach dem 24½ fl. Fuß.	
			Rth.	Sgr.	fl.	kr.	Rth.	Sgr.	fl.	kr.
	Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Zentner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Wiesbaden, den 15. Semptember 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 25. den 30. September 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

Das Reichsministerium der Justiz hat unter dem 24. d. Mts. folgende Mittheilung anher gemacht:

„Mit Schmerz und Besorgniß muß jeden wahren Vaterlandsfreund der immer maßloser um sich greifende Mißbrauch der Presse zu verbrecherischen Zwecken erfüllen. Wenn die Nation mit Recht die Preßfreiheit als eines ihrer theuersten Güter betrachtet, welches ihr daher auch in keiner Weise verkümmert werden darf, so soll dasselbe doch keineswegs ein Freibrief seyn zu den frechsten Beschimpfungen und Verläumdungen von Behörden und Beamten, zur Provocation zum Aufruhr und zum gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland, welche nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Juny d. Js. die vollziehende Gewalt zu üben hat in allen Angelegenheiten, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, darf nicht länger ruhig zusehen, daß die mittelst der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen ungestraft bleiben: wie sie einerseits nicht daran denkt, der Preßfreiheit selbst Schranken zu stellen oder durch Präventiv-Maßregeln entgegen zu treten, so muß sie andererseits ernstlich darauf bestehen, daß jedes Vergehen und Verbrechen, welches mittelst der Presse verübt wird, nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze zur Untersuchung und Ahndung gezogen werde.

Digitized by Google

Ebenso darf es nicht länger geduldet werden, daß in Vereinen und Volksversammlungen Behörden und Beamte beschimpft, der Umsturz der bestehenden Verfassungen proclamirt und das Volk zur gewaltsamen Empörung gegen die gesetzlichen Zustände aufgefordert wird. Auch das Vereins- und Versammlungsrecht soll dem deutschen Volke unverkürzt erhalten werden, die Verbrechen aber, zu denen dieses Recht mißbraucht wird, oder welche bei Ausübung desselben verübt werden, müssen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Demgemäß ersucht das Reichsministerium der Justiz die Ministerien der Einzelstaaten, die betreffenden Behörden nach Vorstehendem mit strenger Anweisung zu versehen.

Frankfurt a. M. den 24. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.

(gez.) R. Mohl."

Höchster Entschließung zufolge wird dieser Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Herzoglichen Behörden strenge angewiesen, darauf zu achten, daß alle Vergehen und Verbrechen, welche mittelst der Presse verübt werden, sowie Verbrechen, zu welchen das Vereins- und Versammlungsrecht mißbraucht wird, oder welche bei Ausübung dieses Rechts begangen werden, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Wiesbaden, den 27. September 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 26. den 11. October 1848.

Gesetz.

(Die Erhebung eines weiteren directen Steuersimplums betreffend.)

Zur Bestreitung des Staatsaufwandes vom laufenden Jahre haben Wir mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände außer den auf den 15. Januar, 15. März und 20. Juli bereits ausgeschriebenen drei Simpeln directer Steuern die Erhebung eines weiteren directen Steuersimplums eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerb-Steuer soll am 24. October dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Unsere General-Steuer-Direction hat die Receptur-beamten wegen Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses zu instruiren.

Gegeben Biebrich, den 10. October 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im dreizehnten Wahlbezirk.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn

Digitized by Google

Procurator von Schütz von Rüdesheim ist in dem dreizehnten Wahlbezirk Eltville und Rüdesheim ein anderer Abgeordneter für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April d. Js. zu wählen.

Die Herzoglichen Beamten zu Eltville und Rüdesheim haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihres Amtsbezirks Sonntag, den 22. October d. Js. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 6. November d. Js. zu Rüdesheim vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 10. October 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
In Auftrag:
Vollpracht.

vdt. Stein.

(Die Erhebung von Brandsteuern betreffend.)

Die Herzogliche Landes-Regierung sieht sich veranlaßt, mit Bezug auf das Brandsteuerausschreiben vom 26. Februar d. J. folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Nach dem erwähnten Ausschreiben waren 3 kr. von 100 fl. Versicherungscapital an Brandsteuern zu erheben, welche die Summe von . . . . 48,169 fl. 5 kr. bildeten.

Zur Deckung des in 1847 entstandenen Brandschadens waren nach der dargestellten Nachweise erforderlich . . . . . 39,101 „ 5 „

Mithin blieben disponibel 9,068 fl. 50 kr.

Aus dem Jahre 1847 standen jedoch noch folgende Posten zurück, deren Uebernahme auf die Brandcasse damals noch zweifelhaft war und später zur Anweisung kamen:

Zeit des stattgehabten Brandes 1847		Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzter Brandschaden.	
Monat.	Tag.			fl.	kr.
October	23	Braubach,	Niederlahnstein	5830	—
September	15	Diez,	Flacht	728	10
October	22	Eltville,	Neudorf	1747	—
Januar	4	Herborn,	Herborn	6	—

Digitized by Google

Zeit des stattgehabten Brandes 1847 Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzter Brandschaden. fl.	kr.
September	30	Königstein,	Königstein	14	—
Juli	22	Weilburg,	Weilburg	197	30
Dezember	28	Wiesbaden,	Clarenthal	50	—
		Im Laufe des Jahres 1848 haben nachfolgende ungewöhnlich zahlreiche Brände stattgefunden, zu deren Deckung der nöthige Fonds nicht vorgesehen war			
März	14	Braubach,	Niederlahnstein	3944	15
August	1	Diez,	Eppenrod	620	—
Februar	16	Hachenburg,	Heuzert	432	40
Juli	3	Hadamar,	Wilsenroth	55	—
Februar	17	Herborn,	Bicken	29	—
Juli	19	Hochheim,	Eddersheim	413	40
"	28	Höchst,	Griesheim	77	—
Mai	8	Idstein,	Niederselters	3061	—
Juli	6/7	"	Würges	4427	—
April	5	"	Königshofen	9	30
Februar	29	Königstein,	Königstein	4111	20
October	2	"	"	4	36
März	20	"	Ruppertshain	229	40
August	14/15	"	Stierstadt	831	—
"	18/19	"	"	4346	—
Mai	3	Langenschwalbach	Wisper	2012	—
Juni	29	"	Laufenselden	87	37
Juli	21	Marienberg,	Höhn	33	—

Digitized by Google

Zeit des stattgehabten Brandes 1847 Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzter Brandschaden. fl.	kr.
Januar	11	Nassau,	Singhofen	91	—
Juli	7	"	Ems	2804	—
Februar	13	Reichelsheim,	Reichelsheim	27	30
Januar	24	Rennerod,	Irmtraut	1342	—
Juni	10/11	Rüdesheim,	Geisenheim	52	—
August	9	"	"	23,552	27
Mai	2/3	Runkel,	Obertiefenbach	813	25
April	12	St. Goarshausen,	St. Goarshausen	8617	10
Juli	16/17	Selters,	Maroth	564	—
Mai	26	"	"	24	—
März	20	"	Freilingen	854	—
Mai	20	"	Nordhofen	294	—
Juli	20	"	Sessenhausen	104	—
Mai	17	Wallmerod,	Meudt	392	—
Juni	28	Wehen,	Berndroth	3253	40
"	22/23	Weilburg,	Langenbach	214	—
März	13/14	Wiesbaden,	Wiesbaden	9815	20
August	29	"	"	8	39
			Summa	86,120	9
			Hiervon geht ab der vorerwähnte Ueberschuß mit	9,068	50
			Bleiben zu decken	77,051	19

Unter diesen Verhältnissen liegt die Nothwendigkeit vor, vorläufig einen weiteren Brandsteuerausschlag von 3 kr. von 100 fl. Versicherungscapital anzuordnen.

Digitized by Google

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf das ganze Versicherungscapital von . . . . . 96,339,810 fl. — kr.
auf folgende Summen und ist die Erhebung auf den 15. October l. Js. bestimmt und von den Herzoglichen Recepturbeamten von da an innerhalb 6 Wochen zu vollziehen:

Laufende Nr.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer ad 3 kr. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2318090	1159	3
2	Diez	3613190	1806	36
3	Dillenburg	4248840	2124	25
4	Eltville	3590780	1795	23
5	Hachenburg	1940150	970	4
6	Hadamar	3563690	1781	51
7	Herborn	3175120	1587	34
8	Hochheim	3180280	1590	8
9	Höchst	5300990	2650	30
10	Idstein	3487840	1743	55
11	Königstein	3924960	1962	29
12	Langenschwalbach	2910730	1455	22
13	Limburg	3959720	1979	52
14	Marienberg	1410410	705	12
15	Montabaur	2839200	1419	36
16	Nassau	3752540	1876	16
17	Nastätten	3014200	1507	6
18	Reichelsheim	389130	194	34
19	Rennerod	2477340	1238	40
20	Rüdesheim	3625840	1812	55
21	Runkel	3208750	1604	23

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer ad 3 kr. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
22	St. Goarshausen	2513130	1256	34
23	Selters	3161000	1580	30
24	Usingen	4342520	2171	16
25	Wallmerod	2114450	1057	13
26	Wehen	1910360	955	11
27	Weilburg	4076670	2038	20
28	Wiesbaden	12289890	6144	57
	Summa	96339810	48169	55

Wiesbaden, den 3. October 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Brandscheid.

(Erfindungspatent auf Bereitung eines das Stroh ersetzenden Streumittels.)

Dem Forstaccessisten Wolf zu Montabaur ist auf Erfindung eines künstlich bereiteten, das Stroh ersetzenden Streumittels zur leichten Erzeugung und Vermehrung des Düngers ein ausschließliches Patent auf fünf und zwanzig Jahre in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit, innerhalb der Grenzen des Herzogthums dieses Mittel, ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von keinem Dritten bereitet werden darf.

Wiesbaden, den 9. September 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Trapp.

vdt. Grimmel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben die Majors Hergenhahn und Weiz zu Obristlieutnants, die Hauptleute Rau und Gödecke zu Majors, die Oberlieutenants Münzel und von Reineck zu Hauptleuten im 2ten Regiment, den Oberlieutenant und Zahlungsofficier Simon zum Hauptmann und Verpflegsbeamten im Generalstab, den bisherigen Criminalgerichtsacceſſiſten Weſterburg zum Auditeur im 2ten Regiment mit dem Rang eines Oberlieutenants, den Lieutenant Häuſer zum Oberlieutenant im 1ten Regiment, Seine Durchlaucht den Prinzen Nicolaus zum Oberlieutenant im 2ten Regiment als ſupernumerär, die Lieutenants von Krüger, von Malapert, Wilhelm von Hadeln, Freudenberg und Travers zu Oberlieutenants im 2ten Regiment, den Diviſionsarzt Dr. Dörr im 1ten Regiment zum Bataillonsarzt, den Feldwebel Althenn, die Sergeanten Aller und Quirein, die Cadeten Geibel, Baumann, Grimm und Eberhard, die Regimentseleven Olfenius und Reichenau, den Feldwebel Scheid, die Sergeanten: Dahlem, Geis und Gros ſowie den Freiwilligen Wilh. Ferger zu Unterlieutenants im 1ten Regiment, ſodann den Adjutant-Unteroffizier Gottſchalk, die Sergeanten Auguſt Müller, und Lorenz Müller, den ehemaligen Königlich Niederländiſchen Lieutenant Eberhard, den Acceſſiſten Friedrich von Reichenau, die Cadeten Weiz, Winter und Lindpaintner, den Acceſſiſten Carl von Reichenau, den Forſtacceſſiſten Heinrich Ferger, die Sergeanten Wahl, Schneider und Lebler, den Freiwilligen Friedrich Alefeld, die Regimentseleven Pfaff und Ebhardt zu Unterlieutenants im 2ten Regiment, ſodann den Munitionär Menche und Feldwebel Giebler zu Unterlieutenants in der Artillerie ernannt.

Höchſtdieſelben haben genehmigt, daß der Zug Wiesbaden der 4ten Reſerve-Compagnie wieder einverleibt werde, auch zugleich dem Hauptmann Wald geſtattet, ſeinen Wohnſitz von L. Schwalbach nach Wiesbaden zu verlegen.

Dem Bataillonsarzt Dr. Braun iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Intendanten Rechnungsrath Müller die Direction des Corrections- und Irrenhauſes proviſoriſch übertragen, und den Geheimen-Regierungsrath Albrecht auf ſein Anſuchen in den Ruheſtand verſetzt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Amtssecretär Emmerich von Montabaur zum Inquirenten bei dem Criminalgericht zu Wiesbaden ernannt, die Amtssecretäre Siegfried zu Braubach und Brunner zu Wallmerod, ersteren nach Montabaur und letzteren nach Braubach versetzt, den Amtsacceſſiſten Grimm zu Höchst zum Regierungsacceſſiſten, den Amtsacceſſiſten Magdeburg zu Wiesbaden zum Acceſſiſten bei dem Criminalgericht daſelbſt, den Criminalgerichtsacceſſiſten Schütz zu Dillenburg zum Amtsacceſſiſten in Höchst und den Amtsacceſſiſten Bernhardt zu Dillenburg zum Criminalgerichtsacceſſiſten daſelbſt ernannt, die Amtsacceſſiſten: Snell von Braubach nach Eltville, Dombois von Eltville nach Diez, Vogler von Runkel nach Hochheim, Steubing von Höchst nach Königſtein und Giershauſen von Weilburg nach Reichelsheim verſetzt, ſodann die geprüften Rechts-Candidaten: Schloſſer und Ebhardt, beide von Dillenburg, erſteren zum Acceſſiſten bei daſigem Amt und letzteren zum Acceſſiſten bei dem Hof- und Appellationsgericht daſelbſt, Victor von Eltville zum Amtsacceſſiſten in Braubach, Stöckigt von Altſtadt zum Amtsacceſſiſten in Hachenburg, von Thewalt-Gürtler von Wiesbaden zum Amtsacceſſiſten in Hochheim, Schumann von Winkel zum Amtsacceſſiſten in Königſtein, Menges von Wengenroth zum Amtsacceſſiſten in Höchſt, Klein von Weyer zum Amtsacceſſiſten in Marienberg, Seitz von Weilburg zum Amtsacceſſiſten in Naſtätten, Keutner von Rüdesheim zum Acceſſiſten bei daſigem Amt, Wißmann von Weſterburg zum Amtsacceſſiſten in Runkel, Thewalt von Limburg zum Acceſſiſten bei daſigem Amt, Andree und Friedrich von Weilburg zu Acceſſiſten bei dem daſigen Amt, Lex und Padelinetti, beide von Wiesbaden, erſteren zum Acceſſiſten bei dem Juſtizamt daſelbſt und letzteren zum Acceſſiſten bei dem daſigen Criminalgericht ernannt, und dem Amtsacceſſiſten von der Rahmer zu Marienberg die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtspracticant Otto zu Montabaur iſt zum Amtsprocurator, mit Beſtimmung des Wohnſitzes zu Montabaur ernannt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dehne von Wallmerod nach Rüdesheim verſetzt, den Medicinalaſſiſtenten Schuler von Camberg zum Medicinalrath in Wallmerod befördert, den Medicinalaſſiſtenten Wohlfahrt zu Königſtein in gleicher Eigenſchaft nach Camberg verſetzt, den Medicinalacceſſiſten Lange zu Niederlahnſtein zum Medicinalaſſiſtenten in Königſtein ernannt, den Medicinalacceſſiſten Kett zu St. Goarshauſen in gleicher Eigenſchaft nach Reichelsheim verſetzt, und dem Medicinalaſſiſtenten Kiſſel zu Oberlahnſtein den Wohnſitz in Niederlahnſtein beſtimmt.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben die Recepturſecretäre: Windt von Weilburg nach Wallau und Weidenbach von Wallau nach Weilburg verſetzt.

Die in der Prüfung beſtandenen Candidaten des Straßen-Brücken- und Waſſerbaues Jakob Bertram von Wiesbaden und Carl Lang von L. Schwalbach ſind zu Acceſſiſten, erſterer bei der Weginſpection des Bezirks dieſſeits, und letzterer bei der Weginſpection des Bezirks jenſeits der Lahn höchſten Orts ernannt worden.

Dem von des Herrn Erblandpoſtmeiſters Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht für den Expeditionsdienſt in Limburg präſentirten Poſtverwalter Hofmann zu Diez, ſodann dem zum Poſtverwalter in Diez präſentirten Poſtverwalter Waldſchmidt von Limburg, und dem zu der neu errichteten Poſterpedition zu Höhr präſentirten Joſeph Schmidt von Montabaur, iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben die Verwaltung der Decanatsgeſchäfte im Bezirk Naſſau dem Pfarrer Spies zu Ems, ſowie diejenigen des Bezirks L. Schwalbach dem Pfarrer Jüngſt zu Egenroth proviſoriſch übertragen, den Dekan Erlenmeyer zu L. Schwalbach und den Pfarrer Werner zu Rupertshofen, beide auf Anſuchen, in den Ruheſtand verſetzt, dem Caplan Dombois zu Weilmünſter das Pfarrvicariat zu Rupertshofen übertragen, den Candidaten Wagner zu Catzenelnbogen zum Caplan in Weilmünſter, den Candidaten Bickel zu Braudoberndorf zum Pfarrvicar des Kirchſpiels Beilſtein und Wallendorf ernannt, und dem Pfarrer Haas zu Haiger die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Präſentation des Pfarrvicars Balzar zur Pfarrei Willmenrod und des Pfarrverwalters Schönberger zur Pfarrei Dornaſſenheim iſt die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Dem Decanatsverwalter Pfarrer Spies zu Ems iſt die Schulinſpection über die Schulen in Ems und Kemmenau übertragen, der Pfarrer Kirſch zu Erbenheim auf ſein Anſuchen von der Schulinſpection im Amt Wiesbaden entbunden und dieſelbe dem Pfarrer Wasmuth in Dotzheim übertragen, der Schulinſpector Petmecky zu Hattersheim gleichfalls auf ſein Anſuchen von der Schulinſpection über einen Theil der Schulen des Amts Höchſt entbunden, und dieſelbe dem Pfarrer Schulrath Hilf in Hofheim, ſowie die von dem Pfarrer Haas in Haiger proviſoriſch verſehene Inſpection über den 2ten Schulbezirk im Amte Dillenburg dem Profeſſor Pfarrer Rink zu Bergebersbach übertragen worden.

Digitized by Google

Dem Joseph Auer zu Erbach, A. Eltville, sowie dem Franz Forschner zu Aßmannshausen, Amts Rüdesheim, ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr ertheilt worden.

Der Lehrgehülfe Frankenbach zu Wallau ist auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen, Schulcandidat Schaus zu Ohren zum provisorischen Lehrgehülfen in Wallau und der provisorische Lehrgehülfe Hillebrand zu Hundsangen zum wirklichen Lehrgehülfen daselbst ernannt worden. Der an die Schule zu Sonnenberg dirigirte Lehrgehülfe Reinhard zu Nassau ist von Annahme dieser Lehrgehülfenstelle entbunden, dieselbe dem Schulcandidaten Frankenbach zu Idstein, sowie die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Griesheim dem Schulcandidaten Bick von Oberhöchstadt, beiden provisorisch, übertragen und Lehrvicar Zahn zu Lohrheim zum Lehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Alberti zu Hof ist seines Dienstes entlassen, Lehrvicar Heubel zu Waigandshain zum Lehrer in Hof ernannt, dem Schulcandidaten Weber von Niedershausen die Lehrvicarstelle zu Waigandshain, sowie die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Cransberg dem Schulcandidaten Wollstadt, beiden provisorisch, übertragen worden. Der Lehrer Stoll zu Hausen ist zum Lehrer in Dachsenhausen, Lehrer Wagner von da zum Lehrer in Hausen ernannt und die neu errichtete Lehrvicarstelle zu Heiligenborn dem Schulcandidaten Petry von Hörbach provisorisch übertragen worden.

Todesfälle.

Am 3ten Sept. ist der Geheime Hofrath Lindpaintner zu Eberbach; am 6ten ej. der Oberforstmeister von Schwarzenau zu Winkel, am 10ten ej. der Lehrer Zirvas zu Hübingen und am 23ten ej. der Professor Rotwitt zu Hadamar mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27. den 18. October 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im dreizehnten Wahlbezirk betreffend.)

Da gegen die Vornahme der durch Verordnung vom 10. d. Mts. angeordneten Wahlversammlungen zum Zwecke der Wahl eines anderen Abgeordneten zur Ständeversammlung für den dreizehnten Wahlbezirk Eltville und Rüdesheim an den hierzu bestimmten Tagen wegen der nahe bevorstehenden und theilweise bereits begonnenen Weinlese Reclamationen erhoben worden sind, so wird hierdurch anderweiter Termin zur Vornahme der Urwahlen in den einzelnen Gemeinden der Amtsbezirke Eltville und Rüdesheim auf Sonntag den 12. November d. J. und zu der hiernach in Rüdesheim vorzunehmenden Deputirtenwahl auf Montag den 27. November d. J. festgesetzt.

Wiesbaden, den 17. October 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

(Die Auflösung des Staatsvertrags über die Bestimmung der Universität Gießen zur Landesfacultät für die katholische Theologie Studirenden aus dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Nach der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkunft ist der Staatsvertrag vom $\frac{22. \text{ Februar}}{6. \text{ März}}$ 1838, wonach die katholische Facultät an der Universität Gießen zugleich die Landesfacultät für die dem Studium der katholischen Theologie sich widmenden Nassauer bilden soll, vom Ablauf des diesjährigen Sommersemesters an aufgelöst.

Es fallen daher die Beschränkungen wieder weg, welche hinsichtlich der Verleihung von Stipendien an katholische Theologie Studirende aus dem katholischen Centralkirchenfonds bisher bestanden haben.

Zugleich hört aber auch die bisher nach diesem Staatsvertrage den Studirenden bewilligte Befreiung von Entrichtung der Honorare an die Professoren, sowie die übrigen in demselben bemerkten Begünstigungen auf.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. April 1838 in Nr. 7 des Verordnungsblattes von 1838 wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. October 1848.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Trapp.

vdt. Grimmel.

(Die Auflösung des Staatsvertrags über die Bestimmung der Universität Göttingen zur Landesuniversität für die Studirenden aus dem Herzogthum Nassau betreffend.)

In Gefolge einer mit der Königl. Hannoverschen Regierung getroffenen Vereinbarung ist der über Bestimmung der Universität Göttingen zur Nassauischen Landesuniversität unter dem 28. October 1817 abgeschlossene Staatsvertrag mit dem Ablauf des diesjährigen Sommersemesters aufgelöst worden. Es treten demgemäß die Bestimmungen der Verordnungen vom 6. December 1817, vom 23. Januar 1819, vom 28. July 1824 und vom 6. December 1842 in der Art außer Wirksamkeit, daß von nun an die bisher den in Göttingen studirenden Nassauern verliehenen zwölf Stipendien unter sämmtliche Studirende,

Digitized by Google

ohne Unterschied, auf welcher Hochschule sie sich ausbilden, zur Vertheilung kommen, jedoch nur an diejenigen vergeben werden, welche einer solchen Berücksichtigung nach ihrer Befähigung und ihrem Fleiße würdig und nach ihren Vermögensverhältnissen bedürftig sind.

Die Bewerber um ein solches Stipendium haben ihr desfallsiges Gesuch bei Herzoglicher Landesregierung und zwar bezüglich des Wintersemesters vor Ablauf des Monats November, bezüglich des Sommersemesters vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres einzureichen. In diesen Gesuchen muß Vor- und Zunamen, sowie Alter und Heimath des Bewerbers, ferner die Universität, welche er bezogen hat, oder zu beziehen gedenkt, das Studium, welches er erwählt und die Zeit, wann er dasselbe begonnen hat, angegeben sein. Auch muß demselben ein obrigkeitliches Zeugniß über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers beigefügt werden, sowie das Maturitätszeugniß des Gymnasiums, welches er besucht hat, endlich im Falle des vorhergegangenen Besuchs einer andern Universität das gewöhnliche Abgangszeugniß dieser letzteren.

Die Auszahlung der bewilligten Stipendien erfolgt halbjährig mit 54 fl. zu Ende der Monate Februar und August auf vorgängige Beibringung eines genügenden Universitätszeugnisses über die besuchten Collegien und Uebungsanstalten, sowie über Fleiß und Betragen während des betreffenden Semesters.

Wiesbaden, den 8. October 1848.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ler.

vdt. Grimm.

(Patent auf eine neue Darstellung von Zinkweiß, Zinkgelb, Barytgelb und Antimonroth als Farbesubstanzen.)

Dem C. Vohl zu Cöln, Präsidenten des dasigen Gewerbevereins, ist auf eine durch die vorgelegte Beschreibung näher bestimmte, als neu und eigenthümlich erkannte Darstellung des Zinkoxydes (Zinkweiß), sowie auf die Darstellung und Anwendung des chromsauren Zinkoxydes (Zinkgelb), des chromsauren Baryts (Barytgelb) und rothen Schwefelantimons (Antimonroth) als Farbesubstanzen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren für das Herzogthum Nassau in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit diese

Digitized by Google

Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf. Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 10. October 1848.

Herzoglich Naſſauiſche Landes-Regierung.

Lex.

vdt. Grimmel.

Dienſtnachrichten.

Der Decan, Kirchenrath Otto zu Herborn iſt auf ſein Anſuchen von der Schulinſpection in der Stadt Herborn entbunden und dieſelbe dem Pfarrer Bauer daſelbſt übertragen worden.

Dem Pfarrer Vietor zu Rod an der Weil iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 28. den 20. October 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Gründung eines Reichsgesetzblattes betreffend.)

Nach dem Beschlusse der deutschen Reichsversammlung vom 23. September d. J. ist zur Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt ein Reichsgesetzblatt gegründet worden.

In Gemäßheit des im 1ten Stücke des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetzes, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt, Artikel 3, beginnt die verbindende Kraft eines Gesetzes — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Demzufolge wird nach höchster Entschließung das Reichsgesetzblatt allen Herzoglichen Behörden, sowie den Gemeinden, Schulen und Pfarreien des Herzogthums, welche das Nassauische Verordnungsblatt zu halten haben, mit diesem zur genauen Darnachachtung unentgeldlich zugesendet werden.

Die Veröffentlichung des Inhalts des Reichsgesetzblattes in den Gemeinden des Herzogthums ist durch die Ortsvorstände ganz nach den Vorschriften über die örtliche Veröffentlichung der in dem Nassauischen Verordnungsblatt erscheinenden Gesetze und Verordnungen vorzunehmen.

Wiesbaden, den 19. October 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 29. den 31. October 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im ersten Wahlbezirk betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Pfarrer Hatzfeld von Breitscheid ist in dem ersten Wahlbezirk Dillenburg und Herborn ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5. April d. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Beamten zu Dillenburg und Herborn haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zweck die Urwahlen in den einzelnen Gemeinden ihres Amtsbezirks Sonntag den 12. November d. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 27. November d. J. zu Herborn vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 31. October 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 30. den 4. November 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Verlängernng des gegenwärtigen Vereins-Zoll-Tarifs betr.)

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zoll-Gesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt am Main stattfinden, so wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarif-Periode ausgesetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassene Zoll-Tarif (Verordnungsblatt No. 13 vom 5. November 1845), sowie die denselben ergänzenden Verordnungen:

1) vom 1. November 1845 (Verordnungsblatt No. 13 vom 5. November 1845) betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waaren und zwar für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20 des Tarifs) gehörige Artikel; für lederne Handschuhe (pos. 21d); für Franzbranntwein (pos. 25b); für Papiertapeten (pos. 27d);
2) vom 23. März 1846 (Verordnungsblatt No. 6 vom 28. März 1846) betreffend die Herabsetzung des Durchgangs-Zolles auf den Straßen der linken Rheinseite von den Häfen des Mittel- und Ober-Rheins über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein;
3) vom 30. October 1846 (Verordnungsblatt No. 14 vom 3. November 1846) betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baum-

Digitized by Google

wollengarn (pos. 2), Farbhölzer (pos. 5), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22);

b) in der dritten Abtheilung: des Transit-Zollsatzes für Talg;

4) vom 9. Juni 1847 (Verordnungsblatt No. 9 vom 9. Juni 1847) betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26);

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 31. den 6. November 1848.

Gesetz.

(Die provisorische Einführung der zu Leipzig vereinbarten Wechselordnung, sowie einer Wechselprozeßordnung betreffend.)

In der Erwägung, daß das Bedürfniß näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Natur und die Wirkungen des Wechselgeschäfts sich auf das fühlbarste kund gegeben hat, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, dem im verflossenen Jahre zu Leipzig vereinbarten Entwurfe einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung vorläufig bis dahin, daß die zu erwartende Deutsche Reichsgesetzgebung in Handels- und Wechselsachen in Wirksamkeit treten wird, innerhalb des Gebietes des Herzogthums Gesetzeskraft beizulegen, und gleichzeitig für das Verfahren in Wechselstreitigkeiten eine provisorische Wechselproceßordnung zu erlassen.

Wir wollen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die nachstehende Wechselordnung sammt der beigefügten Wechselprozeßordnung trit mit dem 1. Januar 1849 für das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.

§. 2.

Ihre Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen Anwendung, welche in Bezug auf einen vor dem 1. Januar 1849 ausgestellten Wechsel nach dem 1. Januar 1849 vorgenommen worden sind.

§. 3.

Die Amortisation eines Wechsels (§. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen.

Digitized by Google

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen: von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen, und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach §. 74 der Wechselordnung vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

§. 4.

Der Protest (§. 87 der Wechselordnung) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

§. 5.

Allgemeine Feiertage (§. 92 der Wechselordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

So gegeben Wiesbaden, den 25. October 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

§. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

§. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: I Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

Digitized by Google

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigne Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigne Wechsel).

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Digitized by Google

§. 8.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 9.

III. Indossament.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Digitized by Google

§. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§. 18.

V. Präsentation zur Annahme.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aus-

Digitized by Google

steller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 21.

V. Annahme (Acceptation).

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Digitized by Google

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 25.

VI. Regreß auf Sicherstellung: 1) wegen nicht erhaltener Annahme.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

§. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 2) wegen Unsicherheit des Acceptanten

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Fallitment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Digitized by Google

§. 30.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit. 1) Zahlungstag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15ten dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

Respecttage finden nicht Statt.

Digitized by Google

§. 34

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

§. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. 2) Zahlung.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

§. 41.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

§. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Digitized by Google

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Addressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ½ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von ½ Procent.

Digitized by Google

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52.

Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51, Nr. 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 55

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 56.

IX. Intervention:
1) Ehrenannahme.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Digitized by Google

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

§. 62.

2) Ehrenzahlung.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und den Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Digitized by Google

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

§. 66.

X. Verpflichtung eines Wechsels.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

1) Wechselduplicate.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

§. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

Digitized by Google

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 70.

2) Wechselcopien.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Digitized by Google

§. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

§. 73.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 75.

XII. Falsche Wechsel.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

§. 77.

XIII. Wechselverjährung.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Digitized by Google

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 81.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder

Digitized by Google

das Indoſſament mitunterzeichnet hat, ſelbſt dann, wenn er ſich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieſer Perſonen erſtreckt ſich auf Alles, was der Wechſelinhaber wegen Nichterfüllung der Wechſelverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechſelinhaber kann ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es ſteht in ſeiner Wahl, welchen Wechſelverpflichteten er zuerſt in Anſpruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

§. 83.

Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechſelrechts geſetzlich vorgeſchriebenen Handlungen verabſäumt ſind, erloſchen, ſo bleiben dieſelben dem Inhaber des Wechſels nur ſo weit, als ſie ſich mit deſſen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indoſſanten, deren wechſelmäßige Verbindlichkeit erloſchen iſt, findet ein ſolcher Anſpruch nicht Statt.

§. 84.

XV. Ausländiſche Geſetzgebung.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechſelmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in ſofern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt.

§. 85.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines im Auslande ausgeſtellten Wechſels, ſo wie jeder anderen im Auslande ausgeſtellten Wechſelerklärung werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt iſt.

Entſprechen jedoch die im Auslande geſchehenen Wechſelerklärungen den Anforderungen des inländiſchen Geſetzes, ſo kann daraus, daß ſie nach ausländiſchen Geſetzen mangelhaft ſind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der ſpäter im Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben ſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem anderen Inländer

Digitized by Google

im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

§. 87.

XVI. Protest. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Digitized by Google

§. 91.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunct, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

§. 94.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die §§. 9—17 über das Indossament;
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet;
5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

Digitized by Google

6) die §§. 41 und 42, sowie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die §§. 70—72 über die Copien;

9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Wechselproceßordnung.

I. Anbringen der Wechselklage und richterliche Verfügung darauf.

§. 1.

Wechselklagen werden mit Beseitigung des befreiten persönlichen Gerichtsstandes vor den ordentlichen Gerichten erster Instanz angebracht.

Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Vertretung durch Anwälte ist im Wechselprozeß, sowohl bei schriftlichen Eingaben, als auch bei mündlicher Verhandlung gestattet.

Digitized by Google

Der Klagvortrag muß, neben den allgemeinen Erfordernissen, das bestimmte Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthalten.

Es ist zulässig, mehrere Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in Einer Klage zu cumuliren.

§. 2.

Ueber alle zur Begründung der Klage gehörigen Thatumstände muß mit der Anstellung derselben der Beweis durch öffentliche oder Privaturkunden (den Wechsel, die Proteste ꝛc.) angetreten werden.

Die Urkunden sind in doppelter Abschrift zu übergeben, auch können die Originalien beigefügt werden. Editionsanträge an den Beklagten zu diesem Zwecke sind unstatthaft.

§. 3.

Dem Kläger, welcher sich nicht im Besitze des Originalwechsels befindet, oder welchem andere zum Beweise der Klage (z. B. der Sachlegitimation) nöthige Urkunden fehlen, bleibt überlassen, seine Wechselforderung im ordentlichen Prozesse geltend zu machen und nach erwirktem obsieglichem Urtheil auf Vollstreckung nach Vorschrift des Abschnitt's V der Wechselproceßordnung anzutragen. Die Grundsätze des Wechselrechts kommen auch bei einer solchen in dem ordentlichen Prozesse eingeleiteten Wechselklage zur Anwendung.

Fehlen dem Kläger nur Beweisurkunden über Nebenforderungen oder hat derselbe den Beweis hierüber durch Urkunden gar nicht oder mangelhaft angetreten, so hindert dieses die Anstellung der Wechselklage und die Einleitung des Wechselprocesses nicht.

§. 4.

Ist der Klagvortrag mangelhaft, oder die Klage unbegründet, oder der Urkundenbeweis in der Hauptsache unvollständig, oder findet das Gericht seine Competenz nicht begründet, so ist die Klage unter Angabe des Grundes wie angebracht oder als unbegründet abzuweisen. Sind dagegen in den angegebenen Beziehungen die Erfordernisse zur Einleitung des Wechselprocesses vorhanden, so hat das Gericht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Anstellung der Klage, unter Mittheilung einer Abschrift des Klagvortrags und der dazu gehörigen Urkunden, dem Beklagten einen Termin zur Erklärung anzuberaumen, welcher, wenn kein Hinderniß vorliegt, schon auf den nächsten oder nächstfolgenden Tag zu bestimmen, in keinem Falle aber über acht Tage hinauszusetzen ist.

§. 5.

Das Decret muß für den Kläger die Auflage enthalten, die Originalurkunden, auch

Digitized by Google

wenn diese schon mit der Klage übergeben worden sind, im Termine vorzulegen, und zwar unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles des Verzichtes auf den Gebrauch derselben in diesem Verfahren, für den Beklagten aber muß dasselbe die Auflage enthalten, sich auf die Klage zu erklären, und die Urkunden anzuerkennen, oder sofern es nicht öffentliche sind, abzuleugnen, unter Ankündigung der Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden und der Anerkennung der Urkunden.

II. Vertheidigung des Beklagten.

§. 6.

In dem anberaumten Termine muß der Beklagte, auch wenn er einen Anwalt angenommen hat, persönlich erscheinen.

Nur wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gerichte notorisch oder bescheinigt sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden können (§. 121 pos. 2 der Proceßordnung vom 23. April 1822), kann auf Ansuchen des Beklagten dieser Termin einmal auf höchstens drei Tage verlegt werden.

§. 7.

Der Beklagte hat sich in dem Termine auf die Klage einzulassen; unbestimmte oder zweideutige Erklärungen gelten für Eingeständniß, wenn der, nach §. 137 der Proceßordnung, im Termine unter der in das Protocoll aufzunehmenden genauen Bezeichnung der Mängel seiner Erklärung, zur Verbesserung aufgeforderte Beklagte diese verweigert; derselbe hat sodann die im Original vorzulegenden Urkunden anzuerkennen oder hinsichtlich der abgelängneten, wenn ihm keine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden entbehrlich macht, den Diffessionseid auszuschwören; verweigert er die Ausschwörung dieses Eides, so gilt die Urkunde für anerkannt.

Ist der Beklagte auch in dem erstreckten Termine durch eine physische oder moralische Unmöglichkeit, welche dem Gerichte notorisch oder zu erweisen ist (§. 121 pos. 3 der Proceßordnung), persönlich zu erscheinen verhindert, so kann auf sein Ansuchen ein anderer Termin zur Verhandlung, wenn diese durch einen Bevollmächtigten noch nicht stattgefunden hat, sowie zur Ableistung des Diffessionseides, welche geeigneten Falles in dessen Wohnung geschehen kann, anberaumt werden.

§. 8.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselproceß aufzugeben und seine Forderung im ordentlichen Proceß geltend

Digitized by Google

zu machen, wobei die Vorschriften im §. 3 eintreten. Eine Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Beweis durch Schriftvergleichung findet im Wechselproceſſe nicht ſtatt.

§. 9.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrecht ſelbſt hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

§. 10.

In dem Wechſelproceß hat keine Einrede die Wirkung, daß ſie von der eventuellen Erklärung über die Hauptſache (§. 10 u. 11 der Proceßordnung vom 23. April 1822) befreit, auch iſt die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Proceßkoſten (§. 12 der Proceßordnung) unzuläſſig.

§. 11.

Der Beklagte, welcher dilatoriſche oder peremtoriſche Einreden vorſchützt, muß dieſelben, inſofern ſie nicht aus dem Wechſel ſelbſt oder ſonſt klar ſind, in dem Termine beweiſen. Als Beweismittel ſind nur zuläſſig: öffentliche Urkunden, Privaturkunden, welche der Kläger anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen verbunden iſt, und das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es am Orte des Gerichts ſich befindet.

§. 12.

Die Beweisurkunden muß der Beklagte ſofort in Original vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner ſolche beſitze, ſo kann er unter beſtimmter Angabe des Inhalts der Urkunde oder Beifügung einer Abſchrift derſelben, wenn er eine ſolche beſitzt, die Vorlage unter Antrag des Editionseides verlangen.

Das Gericht hat alsdann dem Kläger aufzugeben, die Urkunden noch in dem nämlichen oder in einem anderen, auf deſſen Anſtehen auf kurze Zeit zu verlegenden Termine, vorzulegen, oder den Editionseid auszuſchwören, unter dem Rechtsnachtheil, daß ſonſt die beigebrachte Abſchrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweiſende Thatumſtand für eingeräumt erachtet werden ſolle. Das nämliche gilt von dem eigenen Handelsbuch des Gegners.

§. 13.

Der Kläger hat ſich über die vorgeſchützten Einreden zu erklären, kann jedoch hierzu die Beſtimmung eines anderen, auf kurze Zeit hinauszuſetzenden Termines verlangen.

In Rückſicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden treten die nämlichen Grundſätze ein, wie bei dem Beklagten (§. 7 u. 8).

Digitized by Google

§. 14.

Eigentliche Repliken und Dupliken sind im Wechselprocesse nur zulässig, wenn sie auf gleiche Weise wie die Klage und Einreden in dem Termine, wo sie vorgeschützt, auch erwiesen werden.

III. Ungehorsam und Restitution.

§. 15.

Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht oder legt er die Originalurkunden nicht vor, so ist der Beklagte auf seinen Antrag unter Verurtheilung des Klägers zum Kostenersatz von der Klage zu entbinden. Auf eine hiernächst angestellte neue Klage kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis ihm die Kosten des früheren Verfahrens ersetzt sind.

§. 16.

Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so wird derselbe in Gemäßheit der angekündigten Rechtsnachtheile (§. 5) zur Zahlung verurtheilt. Gegen ein solches in dem Termine zu ertheilendes Contumacialerkenntniß kann der Beklagte innerhalb drei Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Restitution verlangen, wenn er dem Gerichte die Unmöglichkeit seines Erscheinens in dem versäumten Termine nachweist oder eidlich erhärtet (§. 123 pos. 3 und §. 125 der Proceßordnung). Dieser Befugniß des Beklagten ist als Anhang zu dem Contumacialerkenntniß ausdrücklich zu erwähnen.

§. 17.

Ein solches Restitutionsgesuch, welches nur dann zu beachten ist, wenn die erforderlichen Beweisurkunden oder das Erbieten zum Eid, sodann die eventuelle Erklärung in der Hauptsache beigefügt sind, ist dem Kläger mitzutheilen und ein Termin auf den nächstfolgenden oder höchstens auf den dritten Tag zur Verhandlung über das Restitutionsgesuch und eventuell in der Hauptsache anzuberaumen, für den Kläger unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden, des Anerkenntnisses der Urkunden zugleich mit eventueller Ankündigung des im §. 5 festgesetzten Rechtsnachtheiles, für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile des Verzichtes auf das Restitutionsgesuch und unter eventueller Ankündigung des Rechtsnachtheils des Anerkenntnisses der vorzulegenden Beweisurkunden des Klägers.

§. 18.

Bleiben beide Theile in dem zur Verhandlung anberaumten Termine (§. 4) aus, so beruht die Sache bis auf weiteres Anrufen des Klägers.

Digitized by Google

IV. Entscheidung.

§. 19.

Nach gegenseitiger Verhandlung bis zum Schlusse (§. 4—14) muß das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen in der Regel in dem Termine den Parteien eröffnet werden.

In Fällen von verwickelter Beschaffenheit kann die Entscheidung, jedoch nicht länger als drei Tage, ausgesetzt werden, binnen welcher Frist alsdann das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen den Parteien zu insinuiren ist.

§. 20.

Die nicht bewiesenen Nebenforderungen des Klägers (§. 3), wenn sie nicht als eingestanden angenommen werden müssen (§. 5, 7, 16), sowie die mittelst illiquid gebliebener Einreden, Repliken oder Dupliken geltend gemachten Ansprüche sind zum besonderen Verfahren zu verweisen.

V. Vollstreckung.

§. 21.

In dem verurtheilenden Erkenntniß ist dem Beklagten eine Frist von längstens drei Tagen zur Befriedigung des Klägers bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bestimmen.

§. 22.

Außer der Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners findet die Verhaftung desselben als Executionsmittel Anwendung.

Der Kläger hat zwischen beiden Executionsarten die Wahl und kann von der einen zu der andern übergehen.

Wird die Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nachgesucht, so kommen die Bestimmungen der Executionsordnung vom 5. Mai 1841 in Anwendung.

§. 23.

Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers,
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie.

§. 24.

Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht,

Digitized by Google

oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§. 25.

Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen. Den Betrag der Verpflegungs- und Bewachungskosten bestimmt das Gericht in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntnisse nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

§. 26.

Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betra: der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrag der zurück zu ersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt, und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrags hinreichende Sicherheit stellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt;
4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;
5) wenn der Schuldner das 70ste Lebensjahr zurückgelegt hat;
6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

§. 27.

Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönlichen Verhaft erwirkt hat, kann die Fortsetzung desselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahr, vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§. 28.

Findet der persönliche Verhaft zu Gunsten mehrerer Gläubiger statt, so haben sie, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderung, zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern; wäre der vollständige Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet, so schadet dieß auch denen, welche ihre deßfallsige Verbindlichkeit erfüllt haben.

Digitized by Google

§. 29.

Ist wegen einer Wechselforderung die Gerichtsbarkeit gegen einen Ausländer begründet, und wird der Schuldner in dem Gerichtsbezirk betroffen, so muß auf Ansuchen des Klägers, gleichzeitig mit dem Decret auf die Klage (§. 4), ein Verhaftsbefehl erlassen und die persönliche Vorführung des Schuldners angeordnet werden.

Derselbe kann sich nur durch die gerichtliche Hinterlegung des Schuldbetrags oder durch genügende Sicherheitsleistung wegen der Zahlung von der vorläufigen Verhaftung befreien.

§. 30.

Entsteht über den Wechselschuldner Concurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Concurs liquidirt, auf Personalhaft gegen den Schuldner antragen.

§. 31.

Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über Alle der Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Concursen. Er ist schuldig, bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Concursgericht die Anzeige zu machen, und es treffen den, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfanges die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§. 32.

Der mit einer Masse eingegangene Nachlaßvertrag verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen; jedoch hinsichtlich der empfangenen Zahlung mit Beobachtung der im vorhergehenden §. enthaltenen Vorschrift.

VI. Appellation.

§. 33.

Die Appellation gegen das Erkenntniß muß innerhalb der zehntägigen Nothfrist angezeigt und binnen 14 Tagen vom Ablauf dieser Frist gerechtfertigt werden. Das Erkenntniß ist binnen 14 Tagen zu erlassen.

Gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile findet die Appellation an die dritte Instanz nicht Statt.

§. 34.

Die Vollziehung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird durch die Appellation nicht gehemmt. Jedoch kann auf den Antrag des Verurtheilten, nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Falles von dem Richter, gegen dessen Erkenntniß die Appellation ergriffen worden ist, dem Appellaten, welcher Zahlung empfangen soll, Sicherheitsleistung auferlegt, und in Ermangelung derselben die gerichtliche Deposition des Betrags verfügt werden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 32. den 11. November 1848.

Gesetz.

(Die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob dasselbe unter einer der übrigen Steuergattungen bereits angezogen ist, oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenutzung besteht, ständig oder unständig ist, soll einer mit dem Gesammtbetrag des Einkommens in angemessenen Abstufungen steigenden Steuer, der wachsenden Einkommensteuer, unterworfen werden.

§. 2.

Dieser Steuer ist jeder nassauische Staatsangehörige auch hinsichtlich derjenigen Einkommenstheile unterworfen, welche er außerhalb des Herzogthums zu beziehen hat. Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Herzogthums haben und dort eine Einkommensteuer entrichten, sind nur für diejenigen Theile ihres Einkommens, welches sie aus dem Herzogthum beziehen, steuerpflichtig.

§. 3.

Die Angehörigen anderer deutschen Bundesländer, welche ihren Wohnsitz im Herzogthum genommen haben, unterliegen der hiesigen Besteuerung, jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus dem Herzogthum beziehen, die übrigen im Herzogthume wohnhaften Ausländer für dasjenige Einkommen, welches sie aus dem Herzogthum und aus anderen deutschen Bundesländern beziehen.

Digitized by Google

§. 4.

Von Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit:

1) diejenigen Familien, deren gesammtes reines Einkommen 250 fl. nicht erreicht, einzeln stehende Personen, wenn ihr ganzes reines Einkommen unter 150 fl. beträgt;

2) die Armen- und sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten und die Waisenfonds;

3) die Staatscasse und diejenigen öffentlichen Anstalten, welche aus der Staatscasse Zuschüsse erhalten.

§. 5.

Die Einkommensteuer soll am Wohnsitz des Steuerpflichtigen, d. i. dem Orte seiner Hauptniederlassung, von seinem Gesammteinkommen, ohne Rücksicht, ob dasselbe an verschiedenen Orten des In- oder Auslandes erfällt, erhoben werden.

Die Verpflichtung der im §. 3 bezeichneten Personen zur Entrichtung dieser Steuer beginnt jedoch erst nach sechs Monaten von der Zeit, wo sie ihren Wohnsitz im Herzogthum genommen haben, so daß derjenige, welcher zur Zeit des Ab- und Zuschreibens noch nicht volle sechs Monate im Lande seinen Wohnsitz hat, nicht zur Steuer zuzuziehen ist.

Die außerhalb des Herzogthums wohnenden Staatsangehörigen sind in der diesseitigen Gemeinde, in welcher sie zuletzt vor dem Abzuge ihren ständigen Wohnsitz hatten, steuerpflichtig.

§. 6.

Die Einkommensteuer wird jährlich für den ganzen Jahresbeitrag regulirt und in vierteljährigen Terminen erhoben.

Aenderungen in diesem Jahresbeitrag treten nur bei gänzlichem Erlöschen des Einkommens durch Sterbfälle oder sonstige unfreiwillige Ursachen mittelst Abschreibens der ratirlichen Beträge ein.

§ 7.

Das steuerbare Einkommen soll nach seinem jährlichen Gesammtbetrag in einer der nachfolgenden Classen nach dem beigesetzten Procentsatz beigezogen werden;

Digitized by Google

1. Classe:	Einkommen v.	250 fl.	beziehungsweise	150 fl.	bis einschließlich	500 fl.	mit	¼ Procent,
2. „	„ über	500 „	„	„	„	1000 „	„	½ „
3. „	„ „	1000 „	„	„	„	1500 „	„	1 „
4. „	„ „	1500 „	„	„	„	2000 „	„	1¼ „
5. „	„ „	2000 „	„	„	„	2500 „	„	1½ „
6. „	„ „	2500 „	„	„	„	3000 „	„	1¾ „
7. „	„ „	3000 „	„	„	„	3500 „	„	2 „
8. „	„ „	3500 „	„	„	„	4000 „	„	2¼ „
9. „	„ „	4000 „	„	„	„	4500 „	„	2½ „
10. „	„ „	4500 „	„	„	„	5000 „	„	2¾ „
11. „	„ „	5000 „	„	„	„	8000 „	„	3 „
12. „	„ „	8000 „	und darüber mit 4 Procent.					

§. 8.

Ueber die wachsende Einkommensteuer soll ein besonderes Cataster angelegt werden.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen legitimirter Stellvertreter hat zu dem Ende binnen vier Wochen nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes und demnächst jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juli der in jeder Gemeinde zu erwählenden Schätzungsbehörde schriftlich oder mündlich auf Ehre und Gewissen eine Erklärung abzugeben, welche den Betrag seines Einkommens enthalten muß:

a) aus dem Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Grundgefällen;

b) aus dem Betrieb seines Gewerbes;

c) aus Kapitalien, Renten, Actienunternehmungen, Zeit- und Leibrenten;

d) aus Nutzungsrechten, aus Verträgen, Schenkungen unter Lebenden, Vermögensübergaben und letzten Willensverordnungen;

e) aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstigem persönlichen Erwerb, wohin der Ertrag jeder Beschäftigung zu rechnen ist, diese mag in geistigen oder körperlichen Leistungen, in wissenschaftlichen, künstlerischen oder mechanischen Arbeiten, einzeln oder in gegenseitiger Verbindung bestehen, ohne Unterschied, ob die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, im Privatdienst oder für eigene Rechnung stattfindet;

f) aus Ruhegehalten, Wittwen- und Waisengehalten;

g) aus sonstigem unter a bis f nicht speciell genanntem Einkommen;

nach Abzug aller auf dem verschiedenen Einkommen ruhenden Passivlasten.

Digitized by Google

Die Erklärungen sind von den Steuerpflichtigen zu unterzeichnen und etwaige Befreiungsgründe derselben beizufügen.

Wer seine Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgibt, wird durch den Steuermahner unter Anberaumung einer letzten Frist von drei Tagen daran erinnert. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser letzten Frist setzt die Schätzungsbehörde auf den Antrag des Steuercommissärs die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest.

§. 9.

Die Schätzungsbehörde hat die schriftlichen oder mündlichen zu Protokoll genommenen Erklärungen nach der Zeitfolge ihrer Einreichung in ein Verzeichniß einzutragen und dieses an den einschlagenden Steuercommissär innerhalb 14 Tagen abzugeben.

Hält die Schätzungsbehörde Berichtigungen oder Erhöhungen der Einkommensangaben für gerechtfertigt, so setzt sie den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß unter Anberaumung einer Frist von 3 Tagen zu etwaiger mündlicher Einsprache.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach Ablauf der gesetzten Frist setzt die Schätzungsbehörde die Summe fest, mit welcher der Steuerpflichtige in das Verzeichniß aufgenommen werden soll.

§. 10.

Das auf das erwähnte Verzeichniß gegründete, von dem Steuercommissär aufzustellende Cataster der Einkommensteuer muß nach seiner Vollendung 14 Tage hindurch zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

§. 11.

Gegen die von der Schätzungsbehörde beschlossenen Ansätze kann Berufung an ein zu errichtendes Schwurgericht ergriffen werden, welche jedoch die Entrichtung der Steuer am Verfalltermine nicht aufschiebt. Dagegen bleibt nach abändernder Entscheidung der Schwurgerichte die Rückerstattung des zuviel Bezahlten vorbehalten.

§. 12.

Die Schätzungsbehörde soll jährlich gebildet werden in jeder Gemeinde

bis zu 1500 Seelen aus 4
über 1500 bis 5000 Seelen aus 6
über 5000 Seelen aus 8

Mitgliedern, welche, auf Vorschlag des Gemeindevorstandes in dreifacher Anzahl, von dem einschlagenden Amt unter Benehmen mit der Receptur und dem Steuercommissariat er

Digitized by Google

nannt werden. Ueber allenfallsige dringende Entschuldigungsgründe entscheidet das Amt nach Vernehmung des Gemeindevorstandes. Der gegen die Annahme sich dennoch Weigernde hat eine Strafe von 30 fl. zum Vortheil des Localarmenfonds zu erlegen.

§. 13.

Für jedes Amt soll sodann ein Schwurgericht von 11 Geschworenen, unter Vorsitz des Beamten bestellt werden. Die Mitglieder dieses Gerichtes sollen durch Urwahlen gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder im Amtsbezirk Wohnhafte, wenn er irgend eine directe Steuer entrichtet, wahlfähig jeder Amtseinwohner, wenn er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und 3 fl. 20 kr. Steuer in simplo bezahlt.

Die Wahlberechtigten wählen zur Bildung des Schwurgerichts 16 Wahlfähige durch relative Stimmenmehrheit, aus welcher Zahl das Amt nach vorgängigem Benehmen mit dem Recepturbeamten und dem Steuercommissär 11 Geschworne ernennt. Die Wahl gilt auf sechs Jahre; sie kann ohne die triftigsten Gründe, worüber das Amt zu entscheiden hat nicht abgelehnt werden. Geschieht dieß dennoch, so tritt die Strafe des vorhergehenden §. ein.

§. 14.

Die Geschwornen werden auf gewissenhafte und unparteiische Entscheidung der an sie gestellt werdenden Fragen beeidigt.

§. 15.

Ueber die Geschäfte der Schätzungsbehörden und der Schwurgerichte soll eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 16.

Wer wissentlich Einkommenstheile in seiner Erklärung verschweigt oder die Schätzungsbehörde oder das Schwurgericht durch unrichtige Angaben täuscht und dadurch mit einer geringeren als der gesetzlichen oder gar keiner Steuer in das Cataster aufgenommen wird, verfällt in die Strafe des vierfachen Betrags des Unterschiedes, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrages zum Vortheil des Localarmenfonds.

§. 17.

Die Besteuerung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beginnt mit dem

Digitized by Google

1. October d. J.; es ist also für das laufende Jahr noch ein Viertheil eines Jahresbeitrags an Einkommensteuer zu erheben.

Unsere Generalsteuerdirection ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Wiesbaden, den 7. November 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Vorschriften

für die nach dem Gesetz wegen Einführung einer Einkommensteuer zu bestellenden Schätzungsbehörden und Schwurgerichte.

§. 1.

Die nach §. 12 des Gesetzes für jede Gemeinde ernannte Schätzungsbehörde unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer vorläufigen Prüfung, bestätigt sie, oder setzt die Steuerpflichtigen, welche auf ergehende Einladung verbunden sind, persönlich zu erscheinen, von etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben in Kenntniß, und fordert dieselben zu genaueren Angaben auf, unter Vorhalt derjenigen Thatsachen, durch welche die Schätzungsbehörde einen höheren Ansatz für begründet erachtet.

Findet auf diesem Wege eine Vereinigung über den in das vorgeschriebene Verzeichniß aufzunehmenden Einkommenbetrag nicht statt, so kann beim Widerspruch des Steuerpflichtigen eine Erhöhung des Ansatzes nur dann beschlossen werden, wenn die Schätzungsbehörde durch erhobene zuverlässige Nachweise oder offenkundige Thatsachen in den Stand gesetzt ist, die Angaben zu berichtigen.

§. 2.

Die Beschlüsse der Schätzungsbehörde werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 3.

Die Schätzungsbehörde kann sich über einzelne zur Entscheidung vorliegende Fragen von Sachverständigen Gutachten erstatten, oder sich mündlich berathen lassen.

Auch können Gewerbtreibende zur Auskunftsertheilung über ihre Gewerbe beigezogen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Der Schätzungsbehörde liegt die möglichst vollständige Aufstellung des Verzeichnisses alles Einkommens der Steuerpflichtigen, auf welche das Cataster gegründet wird, ob.

Bei Abgabe des Verzeichnisses an den Steuercommissär sind demselben die schriftlichen Erklärungen der Steuerpflichtigen beizufügen.

§. 5.

Wer sich durch den Ausspruch der Schätzungsbehörde, sey es in Beziehung auf die ihm selbst, sey es in Beziehung auf die einem Dritten angesetzten Einkommensbeträge, — beschwert findet, dem steht (nach §. 11 des Gesetzes) die Berufung an das Schwurgericht offen.

Die Beschwerde muß binnen 8 Tagen nach abgelaufener Frist der erfolgten Offenlegung des Catasters (§. 10) dem Vorsitzenden der Schätzungsbehörde schriftlich angezeigt und ausgeführt werden.

Die Schätzungsbehörde hat die Beschwerdeschriften an das Schwurgericht abzugeben.

§. 6.

Das Amt veranlaßt den Zusammentritt des Schwurgerichts, welches sich ordentlicher Weise jährlich einmal am Amtsort versammelt, jedoch auf Antrag der Finanzbehörde (Steuerdirection) auch außerordentlicher Weise berufen werden kann.

Der die Verhandlung leitende Beamte eröffnet die Beschlüsse, hat jedoch keine entscheidende Stimme.

§. 7.

Der Steuerpflichtige, über dessen Berufung entschieden werden soll, hat das Recht, aus dem versammelten Schwurgericht einen oder zwei Geschworne ohne Angabe eines Grundes auszuscheiden.

Es ist ihm gestattet, vor dem Schwurgericht seine Berufung näher mündlich auszuführen und neue Nachweise beizubringen. Der Beistand von Anwälten ist unzulässig.

§. 8.

Die Verhandlungen des Schwurgerichts sind mündlich.

Der Vorsitzende und die Geschworenen sind befugt, an den Steuerpflichtigen Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß Fragen, deren Entscheidung für einen vorliegenden Fall ihm von Einfluß scheinen, den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Derselbe ist ferner befugt, den Steuercommissär des Bezirks zur Auskunftsertheilung und Vorlage der von ihm gesammelten Angaben beizuziehen.

§. 9.

Das Schwurgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Die vom Vorsitzenden an die Geschworenen zu stellenden Fragen sollen bestimmt und so abgefaßt seyn, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind. Erachtet der Vorsitzende den Ausspruch der Geschworenen für ungenügend (unvollständig oder unklar) so kann er die Geschworenen nöthigenfalls unter Veränderung der Fragstellung über denselben Punkt zur nochmaligen Erwägung auffordern.

§. 10.

Gegen die Entscheidung des Schwurgerichts ist keine weitere Berufung zulässig.

§. 11.

Ueber die Verhandlung wird von einem Mitglied des Amtspersonals ein Protokoll geführt. Es soll neben kurzer Bezeichnung des Falls nur die gestellten Fragen und deren Beantwortung durch die Geschworenen ohne Entscheidungsgründe enthalten.

§. 12.

Die Entscheidungen des Schwurgerichts sind sofort dem Steuercommissär des einschlagenden Bezirks durch das Amt mitzutheilen.

Gesetz.

(Die Einführung einer Capitalien- (Zinsrenten-) Steuer betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obligationen, Actien und dergleichen begriffen zu werden

Digitized by Google

pflegt, ohne Unterschied, ob die Capitalien im Herzogthum oder außerhalb desselben angelegt sind, soll der directen Besteuerung unterworfen werden.

§. 2.

Die Steuer besteht in der jährlichen Abgabe von 3½ Procent oder von 2 Kreuzern vom Gulden jährlichen Betrags der Capitalrente.

§. 3.

Dieser Steuer ist jeder Nassauische Staatsangehörige unterworfen, ohne Rücksicht, ob Capitalien im Inland oder im Ausland angelegt sind. Diejenigen Landesangehörigen, welche ihren Wohnsitz ausserhalb des Herzogthums haben, sind nur soweit steuerpflichtig, als deren Capitalien im Herzogthum angelegt sind.

§. 4.

Der gleichen Steuer unterliegt auch der Angehörige anderer deutschen Bundesländer, welcher seinen Wohnsitz im Herzogthum genommen hat; doch bleibt das Capitalvermögen, welches er in seinem Heimathland angelegt hat, steuerfrei.

Ausländer, welche im Herzogthum wohnen, sind nur für dasjenige Capitalvermögen, welches im Herzogthum und anderen deutschen Bundesländern angelegt ist, steuerpflichtig.

§. 5.

Ausgenommen von dieser Rentensteuer sind:

a) die Besitzer von Capitalien unter 500 fl., wenn dieser Betrag das einzige Vermögen des Steuerpflichtigen bildet;
b) die Wohlthätigkeits-Anstalten;
c) die Spareasse-Anstalten;
d) die Staatscasse und diejenigen öffentlichen Anstalten, welche aus der Staatscasse Zuschüsse erhalten.

§. 6.

Verträge, nach welchen die Schuldner dargeliehener Capitalien die Entrichtung der Rentensteuer zu übernehmen haben, sind ungültig.

§. 7.

Die Steuer soll am Wohnorte des Steuerpflichtigen erhoben werden.

Digitized by Google

§. 8.

Ueber die Rentensteuer soll ein besonderes Cataster angelegt werden. Zu diesem Behuf hat die mit der Aufbewahrung der Hypothekenbücher beauftragte Gemeindebehörde einen pflichtmäßigen Auszug aus dem Hypothekenbuche jeder Gemeinde, welcher Namen und Wohnort der im Herzogthum ansäßigen Capital-Darleiher, die Capitalbeträge, den Zinsfuß und die jährliche Rente zu enthalten hat, anzufertigen, und innerhalb vier Wochen nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an den Steuercommissär des einschlagenden Bezirks einzusenden.

Die inländischen Besitzer aller übrigen Renten von beweglichem Vermögen haben in gleichem Zeitraum eine Erklärung über den Betrag der Capitalrente auf Ehre und Gewissen unmittelbar an den Steuercommissär des Bezirks ihres Wohnorts abzugeben.

§. 9.

Die Steuercommissäre haben die Cataster längstens 10 Tage nach Empfang dieser Auszüge und Erklärungen zur Festsetzung und Ausfertigung der Erhebungs-Mandate an Unsere Generalsteuerdirection einzureichen.

Ueber die Form der Aufstellung der Cataster wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 10.

Veränderungen am Capitalvermögen, welche im Laufe des Steuerjahres eintreten, haben auf die für dieses Jahr festgesetzte Steuerschuld nur dann Einfluß, wenn ein in das Cataster bereits aufgenommenes Capital in Verlust geht, in welchem Fall die Steuer vom Zeitpunkt des Verlustes abgeschrieben, beziehungsweise zurückerstattet wird.

§. 11.

Reclamationen gegen die Steueransätze sind bei Unserer Generalsteuerdirection vorzubringen. Gegen die Entscheidungen derselben steht den Reclamanten der Recurs an Unser Staatsministerium offen.

§. 12.

Nach Ablauf der im §. 8 festgesetzten vierwöchentlichen Frist soll eine weitere Aufforderung ergehen, die Erklärungen binnen einer letzten Frist von acht Tagen an den Steuercommissär abzugeben.

Diejenigen Rentenbesitzer von beweglichem Vermögen, welche nach §. 8 ihre Erklärungen an den Steuercommissär nicht innerhalb dieser letzten Frist abgeben, ingleichem diejenigen, welche den Besitz steuerbarer Renten ganz oder theilweise verschweigen und dessen

Digitized by Google

überführt werden, sollen neben der Nachzahlung der treffenden Steuer, einer Strafe zum Besten des Armenfonds ihres Wohnorts unterliegen, welche in dem vierfachen Betrag der Jahressteuer ihrer Renten besteht. Diese Strafe wird nach vorhergegangener Untersuchung von den Aemtern oder Unserer Landesregierung nach den bestehenden allgemeinen Competenzvorschriften erkannt.

§. 13.

Die Aufstellung der Steuercataster ist Offizialpflicht der Steuercommissäre.

Den mit der Aufbewahrung der Hypothekenbücher beauftragten Gemeindebehörden sollen dagegen für die Anzeige aus diesen Büchern die gesetzlichen Taggebühren auf die Staatscasse angewiesen werden.

§. 14.

Unsere Generalsteuerdirection ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Wiesbaden, den 7. November 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann und Auditeur Emminghaus in den Ruhestand versetzt.

Höchstdieselben haben die Amtssecretäre: Meyer von Hachenburg nach Rennerod und Hammer von Rennerod nach Hachenburg, die Amtsaccessisten: Streitberg von Wallmerod nach Hadamar, von Morenhoffen von Hachenburg nach Wallmerod, Bücher von Selters an das Criminalgericht zu Wiesbaden, den Criminalgerichtsaccessisten Padelinetti zu Wiesbaden an das dasige Justizamt versetzt und dem Amtsaccessisten Oppermann II. zu Selters die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Amtsprocurator Hilf zu Hadamar ist höchsten Orts gestattet worden, seinen Wohnsitz von Hadamar nach Limburg zu verlegen.

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalacceſſiſten Dr. Großmann von Herborn nach Hofheim verſetzt und den Candidaten der Medicin Dr. Huth von Wiesbaden proviſoriſch zum Medicinalacceſſiſten bey dem Civil-Hospital daſelbſt ernannt.

Höchſtdieſelben haben den Acceſſiſten Körppen zu Eberbach zum Acceſſiſten bei der Receptur Höchſt ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den an der aufgelößten Militärſchule angeſtellt geweſenen Profeſſor Schmitt zum Profeſſor an dem Gymnaſium zu Hadamar ernannt, dem Pfarrer Dieterich zu Niederwalluf das Frühmeſſerei-Beneficium zu Eltville und dem Pfarrer Vogelſang zu Sindlingen die Pfarrei Niederwalluf übertragen und den Pfarrer Kirchenrath Brunn zu Cramberg auf ſein Anſuchen in den Penſionsſtand verſetzt.

Der proviſoriſche Lehrvicar Jung zu Miellen iſt ſeines Dienſtes entlaſſen und die daſige Schulſtelle dem Schulcandidaten Behr von Höchſt proviſoriſch übertragen worden. Der Lehrvicar Schreiner zu Schönberg iſt zum Lehrer ernannt und dem Schulcandidaten Huth von Marienfels die neu errichtete Lehrvicarſtelle zu Grosſeifen proviſoriſch übertragen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 33. den 1. December 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Unter Beziehung auf die Ministerialbekanntmachungen vom 10., 17. und 31. v. M. (Verordnungsblatt Seite 161, 171 und 177) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den am 27. d. M. stattgefundenen Wahlversammlungen nach den anher vorgelegten Wahlprotocollen

1) Herr Medicinalrath Dr. Ludwig Christ. Theodor Heydenreich von Herborn im ersten Wahlbezirk und

2) Herr Steuermann Johann Jung von Rüdesheim im dreizehnten Wahlbezirk,

mit absoluter Stimmenmehrheit als Abgeordnete zur Ständeversammlung des Herzogthums für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode erwählt worden sind.

Wiesbaden, den 30. November 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

In Auftrag:

Vollpracht.

vdt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten von Bibra zu Nassau in gleicher Eigenschaft nach Weilburg versetzt.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben den Forstaccessisten Steubing zu Nentershausen zum Oberforstamtsaccessisten zu Nassau ernannt, den Oberforstamtsaccessisten Fuchs zu Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Nassau versetzt, den Forstaccessisten Thies zu Braubach zum Oberforstamtsaccessisten zu Weilburg, den Oberforstamtsaccessisten Genth zu Idstein zum Accessisten bei der Oberförsterei Rennerod, den Forstaccessisten Franz zu Rennerod zum Oberforstamtsaccessisten zu Idstein, den Forstaccessisten Kaiser zu Nastätten zum Accessisten bei der Oberförsterei Braubach, den Candidaten Kunz von Nassau zum Accessisten bei der Oberförsterei Hillscheid ernannt und den Oberforstamtsaccessisten Müller zu Nastätten in gleicher Eigenschaft nach Montabaur versetzt.

Der Decan, Kirchenrath Stifft zu Dillenburg ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über die Elementarschulen zu Dillenburg, Elbach und Sechshelden entbunden und dieselbe dem Schulinspector Nink zu Bergebersbach übertragen worden.

Nach erstandener Prüfung ist Julius Hein zu Wiesbaden unter die Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Die zu der diesjährigen ersten (theoretischen) Concursprüfung in der Baukunde zugelassenen Candidaten Wilhelm Ippel von Neuhof und Wilhelm Frickhöfer von Wiesbaden sind unter die geprüften Candidaten des Hochbaues aufgenommen worden.

Die an der Mädchenschule der II. Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Lehrerstelle ist dem vormaligen Lehrer Hehner von Nastätten übertragen und der beurlaubte Lehrer Schmidt von Hachenburg zum Lehrer in Obertiefenbach, A. Runkel, ernannt worden.

Der provisorische Lehrvicar Malter in Eschelbach ist des Dienstes entlassen und die dasige Schulstelle dem Schulcandidaten Ruppel von Kahlbach übertragen worden.

Der Lehrgehülfe Walther ist zum Lehrer zu Merenberg ernannt und dem Schulcandidaten Gläßner von Erbach, Amts Idstein, die Lehrgehülfenstelle zu Langendernbach übertragen worden.

Todesfall.

Am 14. November ist der Lehrer Abel zu Obertiefenbach, A. Runkel, mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In Nr. 32 des Verordnungsblattes, Seite 216, Zeile 1 v. u., statt „inschlagenden" lese man: „einschlagenden".
„ „ „ „ „ „ „ 223, „ 9 v. o., statt „Anzeige" lese man: „Auszüge".

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 34. den 12. December 1848.

Gesetz.

(Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes betreffend.)

In Gemäßheit der in Unserer Proclamation vom 5. März l. J. enthaltenen Zusicherung einer auf den Grundsatz der Selbstständigkeit der Gemeinden in ihren Angelegenheiten gebauten Gemeindeordnung haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Auflösung oder Trennung der bestehenden und die Bildung neuer Gemeindebezirke kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Veränderungen in der Begrenzung der Gemeindegemarkungen können im Wege des Vertrags unter den betheiligten Gemeinden mit Genehmigung der Staats-Regierung stattfinden.

§. 2.

Die Gemeinden haben, vorbehältlich der dem Staate zustehenden Aufsicht, das Recht der eigenen Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, insbesondere der selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens und der Handhabung der Ortspolizei, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google

§. 3

Die bisherige Unterscheidung zwischen Gemeindebürgern und solchen staatsbürgerlichen Einwohnern, welche von dem persönlichen Eintritt in den Gemeindeverband ausgenommen sind, wird aufgehoben, dergestalt, daß jeder Nassauische Staatsbürger einem Gemeindeverband des Herzogthums angehört.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen der Gemeinden.

§. 4.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut; derselbe besteht aus dem Bürgermeister, welchem durch Beschluß der Gemeinde ein Rathsschreiber beigegeben werden kann, und den Gemeinderäthen.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht.

§. 5.

In den gesetzlich bestimmten Fällen tritt die Gemeindeversammlung oder der von derselben erwählte Bürgerausschuß zur Mitwirkung bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zusammen.

Erstes Capitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, welche für 4 Jahre gewählt werden, soll außer dem Bürgermeister nicht unter 4 und nicht über 24 betragen. In Gemeinden, welche bis zu 300 Seelen haben, sollen vier, in solchen von 300 bis 1000 sechs, in solchen von 1000 bis 2000 acht, in denen von 2000 bis 4000 zwölf, in solchen von 4000 bis 6000 sechzehn, und in den größeren vier und zwanzig Gemeinderäthe bestellt werden.

§. 7.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 8.

In den Städten und Ortschaften, welche über 2000 Seelen haben, werden halb so viele Districte oder Viertel gebildet, als Gemeinderäthe gewählt werden müssen, und die

Digitized by Google

Bürger eines jeden Distriets oder Viertels besonders zusammenberufen, um je zwei Gemeinderäthe zu wählen. Es ist nicht erforderlich, daß der Gewählte in dem Viertel wohnt, worin die Wahl stattfindet.

Die Abstimmung über die Wahl des Bürgermeisters wird in solchen Städten oder größeren Ortschaften gleichfalls distrietsweise vorgenommen, und werden dabei die Stimmen durchgezählt.

§. 9.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Gemeindebürger. Ausgenommen sind:

1) diejenigen, welche unter Curatel gestellt sind;
2) diejenigen, über deren Vermögen der Concursprozeß rechtskräftig erkannt worden, solange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
3) diejenigen, welche durch rechskräftiges Urtheil wegen eines gemeinen nicht politischen Verbrechens zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, so lange deren bürgerliche Ehre nicht hergestellt ist; ferner diejenigen, welche wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens oder wegen verletzter Eidespflicht zu Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind, auf die Dauer von sechs Jahren, von dem Zeitpunkt der verbüßten Strafe an.

Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe betreibt, so ist diese Wahl nur dann gültig, wenn der Gewählte ¾ der Stimmen aller Wahlberechtigten für sich hat.

Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl als Bürgermeister annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 10.

Die regelmäßigen Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe werden mittelst geheimer Abstimmung in der Zeit vom 1. bis 15. December des Jahres vorgenommen. Die nach Verkündigung dieses Gesetzes eintretende erste Wahl der Bürgermeister findet unter der Leitung des vorgesetzten Verwaltungsbeamten Statt. Unter dessen Leitung können auch spätere Wahlen der Bürgermeister auf Verlangen der Gemeinden und deren Kosten vorgenommen werden.

Das Verfahren bei der Vornahme der Wahlen wird durch die dem gegenwärtigen Gesetze beigefügte Wahlordnung geregelt.

Digitized by Google

§. 11.

Findet sich bei der Prüfung der Wahlacten in der Form des Wahlverfahrens nach §. 10 oder in der Person des Gewählten nach §. 9 des gegenwärtigen Gesetzes eine Ungültigkeit, so muß die Staatsregierung binnen drei Wochen mit Angabe der Gründe eine neue Wahl anordnen.

Der Staatsregierung steht außerdem das Recht zu, die Wahl des Bürgermeisters einmal und zwar binnen 14 Tagen nach deren Vornahme, beziehungsweise der erstatteten Anzeige, zu beanstanden, und eine neue Wahl anzuordnen, bei der es alsdann, wenn sie nicht gegen die §§. 9 und 10 verstößt, sein Bewenden behält.

Der erwählte Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der vorgesetzten Verwaltungsstelle eidlich verpflichtet.

§. 12.

Das Amt des Bürgermeisters dauert sechs, das der Gemeinderäthe vier Jahre; jedoch sind die Austretenden wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Die zuerst austretende Hälfte wird durch das Loos bestimmt; in den größeren Gemeinden, die über 2000 Seelen haben, entscheidet das Loos unter den in jedem Districte gewählten zwei Gemeinderäthen.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger,

1) welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) diejenigen, welche das Bürgermeisteramt oder die Stelle eines Gemeinderaths schon sechs, beziehungsweise vier Jahre versehen haben.

Sind jedoch seit dem Austritt aus der Stelle des Gemeinderaths vier Jahre verflossen, so kann die Ablehnung der Wahl wegen der früheren Dienstzeit nicht stattfinden.

§. 13.

Werden andere Ablehnungsgründe vorgebracht, so entscheidet über deren Erheblichkeit die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der District, aus dessen Wahl das Gemeinderathsmitglied hervorgegangen ist.

Dasselbe gilt von den Gründen, welche für den Austritt aus dem bereits angetretenen Dienste geltend gemacht werden. Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, oder unzeitiger Austritt aus dem Amte ohne genügende Entschuldigungsgründe

Digitized by Google

zieht die Suspension der activen und passiven Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen auf die Dauer von sechs Jahren und die Entrichtung eines Betrags von 30 fl. in die Ortsarmen-Casse nach sich.

§. 14.

In den Städten, welche über 12000 Einwohner haben, kann auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung ein zweiter Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe des ersten gewählt werden.

Der zweite Bürgermeister ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

§. 15.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß innerhalb vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Wo kein zweiter Bürgermeister ist, wählt sofort nach der Erneuerung des Gemeinderaths derselbe ein Mitglied, welches bei dem Tode, dem Austritt oder andern Verhinderungen des Bürgermeisters dessen Stelle vertritt.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so findet gleichfalls eine neue Wahl Statt; der Erwählte ist aber nur Stellvertreter des Abgegangenen bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl.

§. 16.

Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung der Gemeinde, auf längere oder kürzere Zeit ernannt.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder ernannt werden.

§. 17.

Der Bürgermeister bezieht neben den Gebühren, welche ihm nach den zu erlassenden Instructionen für gewisse Dienstverrichtungen zukommen, einen festen Gehalt aus der Gemeindecasse. Die Größe dieses Gehaltes wird von der Gemeinde jedesmal vor der Wahl festgesetzt. Er darf jedoch nicht unter 20 kr. und nicht über einen Gulden dreißig Kreuzer auf die Familie betragen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths verrichten ihr Amt unentgeldlich: nur dann, wenn sie in Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Amtsbezirks, wozu die Gemeinde gehört, über zwei Stunden von ihrem Wohnorte gehen müssen, erhalten sie eine Entschädigung, welche in der Instruction näher bestimmt werden wird.

Digitized by Google

§. 22.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister, ein Mitglied des Gemeinderaths oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu den Geschwisterkindern in der Seitenlinie betrifft, so dürfen dieselben an der Berathung keinen Antheil nehmen. In allen anderen Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

§. 23.

Der Bürgermeister verkündigt und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörde; die übrigen Behörden haben ihn um Vornahme von Diensthandlungen zu ersuchen.

Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Die Heimathsscheine, Leumundsberichte und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei an Jahren ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterschrieben werden.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des Erstern zum Vollzug. In dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung, welche er allein zu berufen hat, entscheidet seine Stimme, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. Er verwaltet die Ortspolizei unter Aufsicht der Staatsbehörde, soweit dieselbe nicht einer besondern Polizeistelle hingewiesen ist.

Der Bürgermeister hat endlich die Gemeinderegistratur und das Gemeindesiegel, dann mit dem ältesten Gemeinderath gemeinschaftlich die vorhandenen Werthpapiere, in Verwahrung.

§. 24.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths, und ist überhaupt verbunden, die sämmtlichen Secretariats-, Registratur- und Kanzleigeschäfte, welche ihm von dem Bürgermeister und Gemeinderath aufgetragen werden, zu vollziehen.

Zweites Capitel.

Von den Feldgerichten.

§. 25.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Feldgericht als die Localbehörde für die Mitwirkung bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Das Feldgericht besteht aus dem Bürgermeister und drei bis neun Feldgerichtsschöffen nach der Größe der Bevölkernng und Gemarkung.

§. 26.

Die Feldgerichtsschöffen werden von dem Gemeinderath aus der Classe der größeren Guts- und Häuserbesitzer für die Dauer von zehn Jahren gewählt und von der vorgesetzten Justizbehörde bestätigt und verpflichtet.

Die Functionen eines Mitglieds des Gemeinderaths können mit denen eines Feldgerichtsschöffen verbunden werden.

§. 27.

Die Feldgerichtsschöffen sollen anerkannt redliche, der Gemarkung und Landwirthschaft kundige Männer seyn.

Dem Feldgerichte ist die Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen und die Grenzen der Privatgüterstücke anvertraut. Es führt zu dem Behufe die vorhandenen Lagerbücher und sonstige zur Sicherung des Grundeigenthums dienenden Bücher; es setzt in allen Fällen nach vorheriger Ladung der Betheiligten die Grenzsteine und mißt, wenn nicht von einem der Betheiligten auf der Zuziehung eines geprüften Geometers bestanden wird, auf Verlangen die Grundstücke mit der Ruthe aus; es führt das Hypothekenbuch und fertigt die zur Errichtung von Hypotheken, sowie bei dem Uebergang von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch ꝛc. vorgeschriebenen Auszüge und Attestate und sonstige Urkunden unter der bisher bestandenen Verantwortlichkeit aus; es hat in allen Fällen, wo die Interessenten nicht andere Taratoren wählen oder durch Gesetze andere Schätzer bestimmt sind, den Werth der Grundstücke sowohl als anderer zur Landwirthschaft gehörigen Gegenstände z. B. Vieh, Früchte, Ackergeräthschaften ꝛc. abzuschätzen.

Die Art der Vollziehung, sowie die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen werden in der Instruction bestimmt.

Einen Gehalt haben die Feldgerichtsschöffen nicht anzusprechen.

§. 28.

Der Bürgermeister leitet alle Geschäfte des Feldgerichts. Er kann in Nothfällen mit Zuziehung von vier Testamentszeugen Testamente aufnehmen. Er zeigt die Sterbfälle aller Personen an, welche eigenthümliches Vermögen hinterlassen und bei deren Nachlassenschaft die Rechte von abwesenden, minderjährigen und bevormundeten Personen zur Sprache kommen. Er nimmt, wo dies nicht von dem Justizbeamten selbst geschieht, die Versiegelung und Entsiegelung von Verlassenschaften vor. Er hat bei Inventarisationen und Erb-

Digitized by Google

theilungen nach den gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Er zeigt die Fälle an, wo Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind, und schlägt mit dem Feldgerichte den Vormund oder Curator vor, hat auch bei der Begutachtung von Veräußerung des Immobiliar-Vermögens dispositionsunfähiger Personen mitzuwirken. Er ist berechtigt und verpflichtet, Namensunterschriften von Angehörigen seiner Gemeinde zu beglaubigen, sowie auf Anstehen der Betheiligten die Eröffnung von einseitigen Willenserklärungen an Angehörige seiner Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1841 vorzunehmen. Er nimmt die Versteigerungen vor, die nicht von den Landoberschultheisen zu vollziehen sind. Er besorgt die in der Verordnung über die Viehhändel den Ortsvorgesetzten aufgetragenen Functionen.

Drittes Capitel.

Von der Gemeinde-Versammlung.

§. 29.

Zum Erscheinen bei der Gemeinde-Versammlung sind alle Bürger berechtigt und diejenigen verpflichtet, welche in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag Einen Gulden nicht übersteigen darf. Jeder muß in Person erscheinen, Vertretung findet nicht statt.

§. 30.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger unter Angabe des Gegenstandes der Berathung zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden: die Art der Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt;
2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind;
3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller erschienenen stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe. Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

§. 31.

Außer den Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe und der Zustimmung zur Ernennung des Gemeinderechners, des Rathsschreibers, dann der Entscheidung über die Zulässigkeit der Excusationsgründe gegen die Uebernahme des Amts des Bürgermeisters

Digitized by Google

und Gemeinderaths (§. 13.) gehören die nachfolgenden Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung:

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeinde-Vermögens, wenn es bei den kleinern Gemeinden den Anschlag von 50 fl., bei den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, den Anschlag von 150 fl. übersteigt;
2) die Erwerbung unbeweglicher Güter, insofern deren Anschlag in den kleineren Gemeinden den Betrag von 100 fl., in den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, von 300 fl. übersteigt;
3) alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen;
4) die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen;
5) alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe;
6) die Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur;
7) alle Abänderungen im Almendengenuß;
8) die Einführung neuer Abgaben zur Gemeindecasse oder Abänderung der bestehenden;
9) die Vornahme von Veräußerungen und Verpachtungen außer dem Wege der Versteigerung, der Abschluß von Vergleichen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten unter den in §§. 58, 63 und 65 enthaltenen Vorschriften.

Außer diesen Fällen muß der Gemeinderath eine Versammlung berufen:

10) wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß über die Entscheidung einer Sache verschiedener Meinung sind, und
11) wenn der sechste Theil der Bürger oder der Gemeinderath oder der Bürgerausschuß wegen der Abfassung einer Beschwerde oder Petition, oder zu irgend einer andern Gemeindeangelegenheit Namens der Gemeinde dieses verlangen.

Viertes Capitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 32.

In denjenigen Gemeinden, welche mehr als 2000 Seelen haben, werden diejenigen Functionen, welche der Gemeindeversammlung zustehen, mit Ausschluß der Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, von dem Bürgerausschusse ausgeübt.

Digitized by Google

§. 33.

Der Bürgerausschuß wird in derselben Weise wie der Gemeinderath, jedoch mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, dergestalt, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses sechsmal so groß ist, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths.

Der Vorsitzende im Bürgerausschuß ist der Bürgermeister; der Gemeinderath muß zugegen sein, hat Anträge zu machen und Auskunft zu ertheilen. Die Mitglieder des Gemeinderathes haben aber nur dann Stimmrecht, wenn sie in den Ausschuß gewählt sind.

§. 34.

Der Bürgerausschuß wird auf zwei Jahre gewählt und erneuert sich jedes Jahr zur Hälfte. Die zuerst austretende Hälfte wird durch das Loos bestimmt.

In den Städten und Ortschaften, welche in Districte oder Viertel getheilt sind, gelten für die Wahl und den Austritt der Mitglieder des Bürgerausschusses die in §§. 8 und 12 für solche Gemeinden ertheilten Vorschriften.

Titel III.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde ist Eigenthum der mit einer immerwährenden Persönlichkeit versehenen Gesammtheit der gegenwärtigen und künftigen Bürger derselben. Nur die Gemeinden und die Gemeindebeamten können darüber verfügen und nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 36.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. Abänderungen an der üblichen Vertheilung der Gemeindenutzungen können auf Beschluß der Gemeinde vorgenommen werden, wenn dieser Beschluß die Genehmigung der Staatsbehörde und des derselben beizugebenden Beiraths aus dem Volke erhalten hat. Die Ausmittelung des üblichen Betrags geschieht, wenn dieser unständig war, nach einem Durchschnitt der letzten sechs Jahre mit Ausschluß des Jahres 1848.

§. 37.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den Gesetzen über die Forstverwaltung.

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 38.

Außer dem Ertrage aus Gemeindewaldungen, Gemeindegrundstücken und Gemeindeberechtigungen verbleiben den Gemeinden alle Einnahmen, welche bisher gebräuchlich, oder nach ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindecasse geflossen sind.

Soll in Beziehung auf dergleichen eine Abänderung eintreten, so ist dazu ein Beschluß der Gemeinde und Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

§. 39.

Aus den Gemeindecassen werden in der bisherigen Weise die Kosten der Gemeindeverwaltung und der für die Gemeinde und den Gemeindebezirk gemachten gemeinnützigen Anstalten bestritten, solange nicht durch abändernde Gesetze hierüber anders verfügt wird. Insbesondere gehören dahin:

1) die Besoldungen der nach diesem Gesetze für die Verwaltung der Gemeinde anzustellenden Gemeindebeamten, und die Löhne anderer unentbehrlicher Gemeindediener,
2) die Beiträge zu den Gehalten der Medicinalbeamten und Hebammen nach dem Edicte vom 14. März 1818, der Thierärzte nach dem Edicte vom 24. März 1843,
3) die Besoldungen der Forstbeamten nach dem Edicte vom 9. November 1816 und des Forstschutzes, sowie alle auf Verwaltung des Gemeindevermögens zu verwendenden Kosten,
4) die Kosten des Volksschulunterrichts, sowohl die Besoldungen der Lehrer, als die durch Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuser und Anschaffung aller übrigen Schulbedürfnisse entstehenden Kosten: Alles nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817,
5) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindehäuser, Glocken, Uhren und Glockenseile,
6) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der in der Ortsgemarkung bestehenden und nothwendigen Vicinalwege und sonstiger öffentlicher Wege, der Brunnen, Todtenhöfe, Feuerlöschanstalten und aller sonstiger Bedürfnisse der Ortspolizei,
7) die auf Förderung und Emporbringung des Ackerbaues und der Viehzucht zu verwendenden Kosten,

Digitized by Google

8) der zur Unterstützung der Ortsarmen erforderliche Aufwand, soweit die dafür bestimmten besonderen Fonds nicht ausreichen, nach Maßgabe des Edictes vom 19. October 1816,

9) Im Allgemeinen alle auf die Förderung gemeinheitlicher Zwecke zu verwendenden Ausgaben. Dagegen bleiben Verwendungen für kirchliche Zwecke von der Gemeindecasse ausgeschlossen, und das Kirchen- und Pfarrvermögen gänzlich davon getrennt.

§. 40.

Reichen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen zur Bestreitung des Bedarfs nicht aus, und wird dieser auch durch andere Gemeindeeinnahmen, namentlich Strafen, Taxen, Weg-, Brücken- und Pflastergelder, Accisabgaben u. s. w. nicht gedeckt, so wird das Fehlende durch directe Besteuerung ergänzt.

§. 41.

Die Erhebung der directen Steuern zu Gemeindebedürfnissen geschieht nach den für die Ausgaben zu den Staatsbedürfnissen bestehenden Catastern des Gemeindebezirks, ohne irgend eine Befreiung oder Ausnahme; namentlich sollen auch die den Gemeindegemarkungen einverleibten Walddistricte bei einer Steuererhebung für die Gemeindecassen beitragspflichtig seyn.

§. 42.

Mehr als drei Simpeln directer Steuern dürfen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht erhoben werden. Reichen dieselben zur Bestreitung der ständigen nothwendigen Gemeindeausgaben nicht hin, so ist von dem Gemeinderath der Antrag auf die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu begutachtenden Abgabe zeitig bei der Gemeindeversammlung und der Staatsbehörde zu stellen.

§. 43.

Außer den Diensten welche im Interesse der Ortspolizei, namentlich in Bezug auf Wachedienst und Feuerlöschanstalten, den einzelnen Bürgern obliegen, hat nach dem Beschluß des Gemeinderaths jeder Bürger die Verpflichtung, selbst oder durch einen Stellvertreter, jährlich an höchstens drei Tagen zu Zwecken der Gemeinde-Verwaltung, Dienste durch Handarbeit oder, wenn er eine Fuhre zur Betreibung eines Gewerbes oder der Landwirthschaft besitzt, durch sein Gespann zu leisten.

§. 44.

Frei von den Gemeindediensten sind nur diejenigen Bürger und Wittwen, welche wegen

Digitized by Google

Gebrechlichkeit oder Alters zu persönlichen Leistungen unfähig sind, und wegen Vermögenslosigkeit oder aus Mangel eines erwachsenen in ihrem Brode stehenden Familienglieds einen Stellvertreter nicht einstellen können.

Der Gemeinderath entscheidet über die Zulässigkeit der Befreiungsgesuche.

§. 45.

Eine weitere, als die in §. 43 festgesetzte unentgeldliche Leistung von Fuhr- und Handdiensten kann nur dann gefordert werden, wenn dieß in einer Gemeindeversammlung beschlossen wird, worin sowohl ⅔ der Fuhrenbesitzer, als auch ⅔ derjenigen, welche kein Zugvieh besitzen, einwilligen.

Zweites Capitel.

Von den Anlehen der Gemeinden.

§. 46.

Capital-Aufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden, beschließt der Gemeinderath.

Zu anderen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der Regierung erforderlich. Dieselben können nur dann stattfinden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

§. 47.

Zur Tilgung der Gemeindeschulden, wo deren noch vorhanden sind, werden folgende Einnahmen der Gemeinde bestimmt:

1) Eingehende Activcapitalien und Ausstände von Steuererhebungen und anderen Forderungen der Gemeinde, welche aus früheren Jahren, worin sie fällig waren, rückständig geblieben sind;
2) der Erlöß von veräußertem liegenden Vermögen der Gemeinde;
3) Erlöß von außerordentlichen Holzfällungen;
4) der Ueberschuß, welcher sich etwa aus den für das laufende Bedürfniß bestimmten Gemeindeeinnahmen bei dem jährlichen Rechnungsabschluß ergibt;
5) Ein Simpel directer Steuern, jedoch nur dann, wenn der zur Schuldentilgung nach Satz 4 überwiesene Ueberschuß nicht den Betrag eines Simpels erreicht. Auch darf die Zahl der jährlich nur zu erhebenden drei Simpeln nicht überstiegen werden.

Digitized by Google

Diese Einnahmen dürfen zu keinem anderen Zwecke, als dem der Schuldentilgung verwendet werden. Nur wenn die Einziehung eines Activcapitals, eine Veräußerung oder außerordentliche Holzfällung ausdrücklich zur Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe der Gemeinde beschlossen worden ist, hat der Schuldentilgungsfonds keinen Anspruch.

Drittes Capitel.

Von der Vertheilung des Gemeinde-Vermögens.

§. 48.

Die Vertheilung von Gemeindewaldungen oder Gemeindegrundstücken an die Gemeindebürger zum Eigenthum ist unstatthaft.

Eine Vertheilung von Gemeindegrundstücken zum unentgeltlichen Genusse der Gemeindebürger auf bestimmte Zeit kann in Folge eines Gemeindebeschlusses stattfinden, wenn zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keine Steuern erhoben werden oder in Folge dessen erhoben werden müssen. Andernfalls kommt der §. 36 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 49.

Ist nach Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aus den Einkünften der Gemeinde ein Ueberschuß vorhanden, so kann derselbe, da wo er nicht zur Schuldentilgung verwendet werden muß, nach einem Gemeindebeschlusse entweder zu Capital angelegt, oder unter die Gemeindebürger vertheilt werden.

§. 50.

Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind nur die recipirten Gemeindebürger berechtigt. Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten während ihres Wittwenstandes den vollen Antheil, welcher ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, würde zugefallen seyn.

§. 51.

Jede Vertheilung von Vermögensgegenständen geschieht nach Köpfen durch das Loos in möglichst gleichem Werthe, unbeschadet jedoch der auf einem besonderen Rechtstitel begründeten Ansprüche auf eine andere Art der Theilnahme.

Viertes Capitel.

Von der Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens und Culturveränderungen.

§. 52.

Die Erwerbung von Liegenschaften und Berechtigungen beschließt der Gemeinderath.

Digitized by Google

Bei einem Kostenbetrag von mehr als 100 fl. in den kleineren Gemeinden, und von 300 fl. in den größeren Gemeinden, über 1000 Seelen, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§. 53.

Nothwendige Veräußerungen von Gemeindegrundstücken, d. h. solche, welche bei dem Zwangsverfahren, oder vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses, oder bei einer Expropriation vorkommen, bedürfen keines Beschlusses der Gemeindebehörden, und werden, wo ein urkundlicher Abschluß erforderlich ist, vom Gemeinderath vorgenommen.

§. 54.

Andere Veräußerungen, namentlich Verkauf, Vertauschung, Verpfändung von Gemeindeliegenschaften, können nur nach einem Beschluß der Gemeinde vorgenommen werden. Uebersteigt der Betrag bei Gemeinden bis zu 1000 Seelen 50 fl., bei solchen über 1000 Seelen 150 fl., so ist die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

§. 55.

Die Genehmigung zu einem Verkauf kann von der Staatsbehörde nur dann ertheilt werden, wenn die zu veräußernden Gebäude für die Gemeinde nicht mehr nothwendig sind, und die zu veräußernden Grundstücke wegen großer Entfernung, oder aus einem anderen Grunde der Gemeinde von weit geringerem Nutzen sind, als der Erlöß aus denselben gewähren würde.

Der zu erzielende Betrag des Erlößes ist nach Maßgabe der Taxe und anderer Verhältnisse als Bedingung bei der Ertheilung der Genehmigung zu bestimmen.

§. 56.

Ueber Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur beschließt der Gemeinderath mit Beistimmung der Gemeinde.

Ausstockung eines Waldes und außerordentliche Holzfällungen können nur nach einem Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der Staats-Regierung stattfinden.

§. 57.

Der Gemeinderath beschließt über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts, sowie über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Gemeindevermögens.

§. 58.

Alle in der Gemeindeverwaltung vorkommenden Verkäufe und Verpachtungen müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen. Zur Vornahme der Versteigerungen für die Gemeinde ist, wenn es nicht verhypothecirte Immobilien betrifft, der Bürgermeister befugt.

Digitized by Google

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand ein Mal, und ein unbeweglicher zwei Mal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war, oder wenn der Gemeinderath mit der Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart zweckmäßig finden.

§. 59.

Der Erlöß aus veräußerten Grundstücken und Gebäuden, von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzfällungen muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher, wenn er nicht zur Schuldentilgung erforderlich ist, als Capital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden; das Gleiche gilt von abgelegten Activcapitalien.

Fünftes Capitel.

Von den Verträgen und von der Prozeßführung.

§. 60.

Die Anstellung derjenigen Gemeindebediensteten, welche nicht zu den in §§. 4, 5 und 16 erwähnten Gemeindeverwaltungsbehörden gehören, wird durch von dem Gemeinderath abzuschließende Verträge bewirkt.

Eine Ausnahme findet Statt in Bezug auf das Medicinal-, Forst- und Schullehrerpersonal, bezüglich dessen die Bestimmungen der landesherrlichen Edicte über die Medicinal-, Forst- und Schulorganisation bis zu deren demnächstigen Revision vorläufig in Kraft bleiben.

§. 61.

Ob eine Gemeinde besondere Leichenbeschauer, Nachtwächter, Gemeindediener, Industrielehrerinnen, Wegwärter, Bauaufseher, Holzhauermeister u. s. w. anstellen, sowie ob sie Abendschulen errichten will, oder nicht, hängt von dem Beschluß des Gemeinderaths und der Genehmigung der Gemeinde ab. Es bleibt in diesem Falle den Gemeinden überlassen, wie sie für den Ersatz der wegfallenden Gemeindeangestellten oder Einrichtungen sorgen wollen.

§. 62.

Verträge, welche eine Lieferung von beweglichen Sachen, eine Leistung, oder zum laufenden Dienste erforderliche Anschaffungen und Kostenaufwendungen zum Gegenstande haben, genehmigt der Gemeinderath, wenn die dafür zu entrichtende Summe aus den im Voranschlage aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Digitized by Google

Bei den Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde ist in der Regel der Weg einer Versteigerung oder Submission einzuhalten, nachdem vorher ein Kostenüberschlag eingeholt worden ist.

Ausnahmen finden Statt wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, oder wo der Versuch einer Versteigerung oder Submission vergeblich gemacht worden, oder nach der Natur des Geschäfts nicht wohl ausführbar ist.

Bei dem Gemeindebauwesen haben die Landbaumeister als Sachverständige in der bisherigen Weise mitzuwirken.

§. 63.

Vergleiche über Rechte an Immobilien, sowie solche, wobei die Gemeinde mehr als 100 fl. aufgibt, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§. 64.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insofern er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen 4 Wochen von dem Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu führen.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 65.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde erhobenen Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, im Rechtswege geltend zu machen sey. Wenn der Gegenstand ein dingliches Recht an Liegenschaften ist, so ist die Zustimmung der Gemeinde zur Führung des Rechtsstreits erforderlich.

Verweigert diese die Zustimmung, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde den

Digitized by Google

Rechtsstreit für die Gemeinde auf ihre Gefahr führen. Denselben sind die vorgelegten Kosten alsdann aus der Gemeindecasse zu ersetzen, wenn durch den günstigen Ausgang des Rechtsstreites der Gemeinde ein den Kosten gleich kommender Betrag verschafft oder erhalten wird.

Eine von dem Gemeinderath ausgestellte Vollmacht genügt zur Legitimation des mit der Prozeßführung Beauftragten.

Viertes Capitel.

Von dem Gemeinderechnungswesen.

§. 66.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde auf längere oder kürzere Zeit ernannt und durch den Bürgermeister mittelst Handgelöbnisses verpflichtet.

Er hat auf Verlangen der Gemeinde Caution zu stellen.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

§. 67.

Er erhält einen von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde vor der Ernennung festzusetzenden Gehalt, welcher auch in einer 1 — 4 Procent der Einnahmen, ausschließlich der etwa eingehenden Activcapitalien, aufgenommenen Passivcapitalien und des Erlöses aus veräußerten Immobilien, betragenden Belohnung bestehen kann.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfang derselben angemessener Betrag von dem Gemeinderath ausgeworfen, für welchen der Rechner die Rechnung selbst zu stellen oder durch einen tauglichen Sachverständigen stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besondere Ansätze gemacht werden.

§. 68.

Im Monat November jeden Jahres hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Gemeinderechners einen Rechnungsüberschlag für das künftige Jahr aufzustellen, worin die Ausgaben der Gemeindecasse und die zu deren Deckung vorhandenen oder vorzuschlagenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen so genau wie möglich anzugeben sind. Auch muß daraus zu ersehen seyn, wie viel an Gemeindenutzungen zur Vertheilung an die Bürger

Digitized by Google

bestimmt, mithin von der Verwerthung für die Gemeindecasse ausgenommen seyn soll.

Dieser Rechnungsüberschlag ist nach vorheriger Prüfung und Festsetzung durch den Gemeinderath, der Gemeinde vorzulesen, dann 14 Tage lang zur Einsicht aller steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, sowie der Ausmärker, auf dem Rathhause oder an einem sonstigen passenden Orte aufzulegen und hierüber eine dreimalige Bekanntmachung durch die Schelle zu erlassen.

§. 69.

Jedem Gemeindebürger und Steuerpflichtigen steht es frei, innerhalb der 14tägigen Frist seine Bemerkungen über den Entwurf des Rechnungsüberschlags bei dem Bürgermeister schriftlich einzugeben oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf der Frist hat der Bürgermeister, wenn Ausstellungen gegen den Entwurf gemacht worden sind, den Gemeinderath zur Berathung hierüber zu versammeln und hiernächst geeigneten Falls eine Berichtigung des Ueberschlags zu bewirken, und sind die Reclamanten von der Entscheidung des Gemeinderaths in Kenntniß zu setzen.

Der Rechnungsüberschlag wird hierauf in dem einen, wie in dem anderen Falle der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde zur Einsicht vorgelegt, welche ihn, wenn die darin aufgenommenen Einnahme- und Ausgabeposten nicht Abweichungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten, zur Vollziehung festsetzt. Sollten sich Abweichungen von den Gesetzen daraus ergeben, so wird danach die entsprechende Verfügung an den Gemeinderath, gegen welche ein Recurs zulässig ist, erlassen.

§. 70.

Der Bürgermeister weist auf den Grund des Rechnungsüberschlags oder eines Beschlusses des Gemeinderaths alle Einnahmen für die Gemeindecasse und alle Ausgaben auf dieselbe an; die Gebühren und Auslagen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe bedürfen vor der Anweisung der Festsetzung durch die Staatsverwaltungsbehörde.

Jede Zahlung aus der Gemeindecasse, ohne eine Anweisung der zuständigen Stelle, geschieht auf die Gefahr des Gemeinderechners.

§. 71.

Bis zur Mitte des Monats Februar muß die Rechnung vom verflossenen Jahre aufgestellt werden. Dieselbe ist vom Gemeinderath und außerdem von einem besonderen Rech-

Digitized by Google

nungsausschuß, welcher von der Gemeinde gewählt, beziehungsweise von dem Bürgerausschüß aus seiner Mitte deputirt wird, vorläufig zu prüfen und mit dem Prüfungsprotocolle 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme wird die Rechnung nebst den dazu gemachten Bemerkungen des Gemeinderaths, des Rechnungs-Ausschusses und anderer Betheiligten an die vorgesetzte Staats-Verwaltungsstelle eingeschickt, welche sie durch einen Rechnungsverständigen zu notaminiren, und demnächst unter Zuziehung des Letzteren, des Gemeinderechners, sodann des Gemeinderaths und des Rechnungsausschusses, definitiv zu prüfen und abzuschließen hat.

Gegen den gehörig zu verkündenden Abschluß findet die Berufung an das Obergericht des Bezirks statt, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen fünfzig Gulden betragen.

Titel IV.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 72.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

Zur Ortspolizei gehören: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 73.

In solchen Ortspolizeisachen kann der Bürgermeister nur mit dem Gemeinderath, in Feldpolizeisachen mit dem Feldgericht Gebote und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen Verordnungen und Instructionen nicht widersprechen, mit Androhung bestimmter Strafen für den Uebertretungsfall erlassen, welche drei Gulden oder sechs Tage Arbeit nicht übersteigen dürfen.

§. 74.

Dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen, welche Letztere alle 4 Wochen von dem Gemeinderath dafür zu wählen sind, steht die Befugniß zu, gegen Uebertreter einer Polizeiverordnung Geldstrafen bis zu drei Gulden und im Falle der Vermögenslosigkeit Arbeitsstrafe bis zu sechs Tagen zum Besten der Gemeindecasse zu erkennen.

Digitized by Google

Ueber jeden Straffall ist eine das Thatsächliche der bestraften Handlung und den Beschluß enthaltende Aufzeichnung aufzunehmen.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung.

§. 75.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens steht der Staatsregierung das Aufsichtsrecht nach Maasgabe dieses Gesetzes über die Aufstellung der Voranschläge des Gemeindehaushaltes, über die Aufstellung und Abhör der Gemeinderechnungen, sowie über diejenigen Verwaltungshandlungen zu, zu deren Vornahme die Staatsgenehmigung erforderlich ist.

Folgende Handlungen erfordern vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1) alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, wenn es bei den kleineren Gemeinden, welche nicht über 1000 Seelen haben, den Anschlag von 50 fl., bei größeren den Anschlag von 150 fl. übersteigt;
2) alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen;
3) die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zur Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen;
4) alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;
5) alle Abänderungen im Almendgenuß;
6) Einführung neuer Abgaben zur Gemeindecasse oder Abänderung der bestehenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten der Gemeindebürger und der Erwerbung des Bürgerrechts.

Titel I.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 76.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

Digitized by Google

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut;
5) des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1 und 7 genannten Rechte zu.

§. 77.

Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 78.

Das Bürgerrecht wird erlangt

1) durch Geburt: die Legitimation durch den unehelichen Vater steht der ehelichen Geburt gleich;
2) durch Aufnahme.

Erstes Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 79.

Das angeborne Bürgerrecht in einer Gemeinde steht denjenigen zu, deren Eltern das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen oder zur Zeit ihres Todes besessen haben. Den außerehelich Geborenen steht das angeborne Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Mutter oder deren Eltern das Bürgerrecht zusteht oder zugestanden hat.

§. 80.

Zum Antritt des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

Digitized by Google

2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sey.

§. 81.

Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 82.

Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht kann eine Eintritts-Gebühr verlangt werden, welche in diesem Falle von der Gemeinde von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt wird, und welche den Betrag von zehn Gulden nicht übersteigen soll.

§. 33.

Die großjährige ledige Bürgerstochter kann das Bürgerrecht nicht antreten, hat aber das Recht des Gewerbebetriebs (§. 76, pos. 5.) nach Vorschrift der Gesetze.

§. 84.

Rücksichtlich des Hindernisses, welches die Militärdienstpflicht der Reception und Heirathserlaubniß in den Weg stellt, bleibt es vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen der Militärgesetzgebung.

Auch bleiben die Vorschriften über Ertheilung der amtlichen Proklamations- und Kopulationsscheine vor der Verheirathung, in Wirksamkeit bestehen, wobei jedoch blos die Eigenschaft des Nachsuchenden als Gemeindebürger und das Nichtvorhandensein von bürgerlichen Ehehindernissen zu prüfen ist.

Zweites Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 85.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes. Gegen die Verweigerung der Bürgeraufnahme durch den Gemeinderath steht dem Betroffenen vor dem Recurs an die Staatsbehörde die Berufung an die Gemeinde zu.

§. 86.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetz-

Digitized by Google

lichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Die beigefügte Beschränkung ist unwirksam.

§. 87.

Jeder Nassauische Staatsbürger hat das Recht, Aufnahme als Bürger in jeder Gemeinde des Herzogthums für sich, seine Ehefrau und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erwerben das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch die Aufnahme des Ehemannes oder Vaters, verlieren aber damit das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Der Wittwe eines Gemeindebürgers, welche Oberhaupt einer Familie ist, steht das nämliche Recht zu.

§. 88.

Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 89.

Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind, mit Ausnahme der wegen politischer Vergehen Bestraften;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche dem Gesuch um Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wiederholten Felddiebstahls, oder wegen Unterschlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;
3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) Alle offenkundige schlechte Haushalter.

§. 90.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde beizubringen, in welcher er sich in dem letzten Jahre vor Anbringung

Digitized by Google

seines Gesuchs aufgehalten hat. Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

§. 91.

Auch denjenigen Personen, welche unter Curatel gestellt sind, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 92.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges,
2) die baare Entrichtung eines Aufnahmegeldes vor der Aufnahme.

§. 93.

Der Betrag des Aufnahmegeldes wird durch die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsregierung von fünf zu fünf Jahren generell festgesetzt, und darf die Summe von sechzig Gulden nicht übersteigen.

In denjenigen Gemeinden, wo nach Abzug aller von den Bürgern persönlich zu tragenden Lasten, worunter auch Gemeindesteuern begriffen sind, noch ein reiner Allmendgenuß verbleibt, dessen fünffacher Werth nach einem ermittelten zehnjährigen Durchschnitte den Betrag von 60 fl. übersteigt, kann derselbe als Aufnahmegeld gefordert werden.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten.

§. 94.

Einem Ausländer kann der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Staatsbürgerrecht von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das doppelte Einkaufsgeld zu entrichten.

Digitized by Google

§. 95.

Dem Gemeinderath steht unter Zustimmung der Gemeinde das Recht zu, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 96.

Die Einkaufssumme ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen, das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

§. 97.

Die Staats- und Kirchendiener, welche nach Publication dieses Gesetzes angestellt werden, erlangen durch ihr Anstellungsdekret, sobald sie großjährig sind, das Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welche ihnen Kraft ihrer Anstellung zum Wohnsitz angewiesen worden ist, müssen jedoch das im §. 82 festgesetzte Einkaufsgeld bezahlen; bei ihrer Versetzung wird das im §. 93 bestimmte Einkaufsgeld nicht entrichtet.

§. 98.

Heimathlose Personen, welche aus staatsrechtlichen Gründen einem auswärtigen Staat nicht zugewiesen werden können und als Angehörige des Herzogthums Nassau anerkannt und behandelt werden müssen, können von der Staatsregierung einer bestimmten Gemeinde des Herzogthums zugewiesen werden, wobei die Bestimmungen der wegen wechselseitiger Uebernahme von Vaganten abgeschlossenen Staatsverträge und folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1) Diejenigen, welche das ihnen zugestandene Bürgerrecht in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und ohne ein anderes Heimathrecht erlangt zu haben, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher das Bürgerrecht hatten;
2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltes zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen.
3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist und zwar, wenn

Digitized by Google

mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde; findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat und, wenn dieß nicht anwendbar ist, so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren oder als Findling gefunden worden ist. Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder anderen Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrau des Heimathlosen wird dem Orte zugewiesen, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden wäre.

§. 99.

Mit dem Tage der Bewilligung des Bürgerrechts erwirbt der neu recipirte Bürger die im §. 76 angeführten Rechte; von dem nämlichen Tage tritt er in alle Pflichten, die der Gemeindeverband auflegt und übernimmt alle Lasten.

Titel III.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verluste des Bürgerrechts.

§. 100.

Ein Gemeindebürger, welcher außerhalb seiner Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, verliert das Recht zur Theilnahme an dem Genusse des Gemeindeguts; er hat dagegen auch keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf denjenigen, welcher seine eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt, oder welcher einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt hat.

§. 101.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von Zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten

Digitized by Google

§ 102.

Das Bürgerrecht geht verloren durch die Entlassung aus dem bisherigen Gemeinde-Verband und darauf erfolgte definitive Aufnahme in eine andere Gemeinde oder in einen andern Staats-Verband.

Titel IV.

Von dem Verfahren bei dem Antritte oder der Ertheilung des Bürgerrechts.

§. 103.

Die Gesuche um Ertheilung des Bürgerrechts sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath der Gemeinde, in welche die Aufnahme erfolgen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder zu versagen sey.

Bei den Receptionsgesuchen und Receptionsdekreten finden die bisher für die amtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Bestimmungen über Gebrauch des Stempelpapiers Anwendung.

§. 104.

Gegen einen abweisenden Beschluß auf ein Gesuch um Gestattung des Antritts des angeborenen Bürgerrechts oder um Aufnahme als Bürger findet außer der Berufung an die Gemeinde eine Beschwerde des Betheiligten an die dem Gemeinderath zunächst vorgesetzte Verwaltungsstelle und von dieser an die obere Behörde statt.

§. 105.

Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verflichtet sey.

Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstelle oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt.

§. 106.

Jedem, der durch betrügliche Angaben oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

Digitized by Google

§. 107.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein Nassauischer Staatsangehöriger ist, auf Antrag des Gemeinderaths von den Staats-Verwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer ertheilten Bürgeraufnahme kann nur innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Jahres gestellt werden.

§. 108.

Kann im Falle des §. 107 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen werden, so verliert er auf drei Jahre den Bürgergenuß.

Titel V.

Transitorische Bestimmungen, den Uebergang der staatsbürgerlichen Einwohner in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 109.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, treten die in §. 2 pos. 1—5 und 7 des Gemeindeedikts vom 5. Juni 1816 genannten staatsbürgerlichen Einwohner:

1) Die Standes- und Grundherren,
2) die Adeligen,
3) die Staatsdiener sowohl des geistlichen als weltlichen Standes, Hof-, Militär-, Forst-, Medicinalbeamten ꝛc. ohne Unterschied zwischen Local- und Centralbeamten, die standes- und grundherrlichen Diener, die Advocaten und die angestellten Scribenten der Staatsbehörden,
4) die Pensionäre und Wittwen der Staatsdiener,
5) die Capitalisten und Rentiers,

Digitized by Google

6) die Juden, welche einen Schutzbrief haben,

in den Gemeindeverband derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren ständigen Wohnsitz haben, und werden dort Gemeindebürger, mit der näheren Bestimmung, daß die Juden von diesem Tage an in derjenigen Gemeinde, auf welche ihr Schutzbrief lautet, und die Staats- und Kirchendiener in derjenigen Gemeinde, welche ihnen nach ihrem Anstellungsdecret als Wohnsitz angewiesen worden ist, Gemeindebürger werden.

§. 110.

Die Söhne und Töchter von solchen staatsbürgerlichen Einwohnern, welchebereits verstorben sind, haben das angeborne Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher ihre Eltern, wenn sie noch lebten, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einverleibt werden würden.

§. 111.

Die bisherigen staatsbürgerlichen Einwohner nehmen von dem Tage an, an welchem sie in die Gemeinde eintreten, an den sämmtlichen Rechten und Pflichten der Gemeindebürger Antheil.

Doch gelten für diejenigen Gemeinden, in welchen eine Vertheilung von Gemeindenutzungen stattfindet, und welche ein Einkaufsgeld für die Antretung des angebornen Bürgerrechts oder die Erwerbung des Bürgerrechts festsetzen wollen, folgende Bestimmungen:

1) alle Standes- und Grundherrn, Adelige, standes- und grundherrliche Diener, Pensionäre und Wittwen der Staats- und Kirchendiener, Capitalisten und Rentiers und die Juden bezahlen als Einkaufsgeld in den Genuß der Allmenden den vierfachen Betrag des jährlichen reinen Werthes der Nutzung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre;
2) für diejenigen, welche dieß nicht bezahlen können oder wollen, wird der Antheil an den Nutzungen fünf Jahre zum Vortheil der Gemeindecasse verwerthet und erst nach Ablauf dieser Frist treten dieselben in den Genuß der Nutzungen ein.

So gegeben Biebrich, den 12. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Vollpracht.

Digitized by Google

Ordnung für die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Bürgerausschusses.

§. 1.

Wahl des Bürgermeisters.

Der zunächst mit der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung beauftragte Staatsbeamte oder dessen Stellvertreter leitet die Wahl und setzt den Tag derselben fest; er benachrichtigt den Gemeinderath beziehungsweise den Ortsvorstand davon und dieser macht hierauf durch die Schelle oder auf die sonst in der Gemeinde übliche Weise am dritten und am letzten Tage und unmittelbar vor der Versammlung öffentlich bekannt, daß an jenem Tage die Wahl des Bürgermeisters stattfinde.

Der Verwaltungsbeamte führt den Vorsitz in der Versammlung. Zuerst wird durch Verlesung der vom Gemeinderath aufgestellten Liste der stimmberechtigten Gemeindebürger und Vergleichung der Zahl der Erschienenen mit derselben festgestellt, daß nur Wahlberechtigte und wenigstens zwei Drittheile der Gemeindebürger anwesend sind. (§§. 9 und 30 der Gemeindeordnung).

Zwei Mitglieder des Gemeinderaths, welche dieser aus seiner Mitte erwählt, sammeln hierauf nach der Reihe der Bürgerliste die verschlossen zu übergebenden Stimmzettel und überreichen dieselben dem Vorsitzenden.

Sobald die Stimmzettel gesammelt sind, wird von dem Vorsitzenden zu deren Eröffnung geschritten, und dürfen von deren Beginn an Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Der Vorsitzende publicirt dann das Resultat, nachdem vorher mit der Glocke oder Schelle ein Zeichen dafür gegeben ist.

Ergibt sich keine absolute Majorität, so wird eine zweite Abstimmung auf die nämliche Art vorgenommen, wobei jedoch alle diejenigen ausgeschlossen bleiben müssen, welche bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens zehn Stimmen gehabt haben.

Wenn bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens fünf Personen zehn Stimmen erhalten haben, so ist die Wahl auf die fünf Personen beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Digitized by Google

Wenn auch bei dieser Abstimmung keine absolute Majorität erzielt worden ist, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, welche jedoch nur über die beiden Personen stattfindet, welche die größte Stimmenzahl bei der zweiten Abstimmung auf sich vereinigt hatten.

Im Falle sich bei der zweiten Abstimmung unter den mit der zweithöchsten Stimmzahl, oder bei der letzten Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, so entscheidet das Loos.

Ueber den ganzen Wahlact ist von dem Vorsitzenden oder einem vom Gemeinderath dazu bestellten Schriftführer ein Protocoll zu führen, das von den bei der Leitung der Wahl betheiligten Personen zu unterzeichnen ist.

Da wo die Eintheilung in Districte oder Viertel besteht, wird die Abstimmung auf die nämliche Weise vorgenommen, jedoch ist vorher die Reihenfolge der einzelnen Districte und die Stunde, in welcher die Stimmzettel abgegeben werden müssen, vom Gemeinderath bekannt zu machen.

§. 2.

Wahl der Gemeinderäthe.

Die Wahl der Gemeinderäthe erfolgt im Allgemeinen auf die nämliche Weise: nur ordnet der Bürgermeister sie an und leitet dieselbe. Er schlägt zu dem Schriftführer, sowie zu den Stimmsammlern Personen vor, welche die Zustimmung der Versammlung haben müssen.

Die Wahlzettel müssen da, wo die ganze Gemeinde in einer Versammlung zusammentritt, so viele Namen enthalten, als Gemeinderäthe zu wählen sind; wenn mehr aufgeschrieben sind, werden die letzten nicht berücksichtigt.

In den Districten leitet ein auf den Vorschlag des ältesten Bürgers durch Acclamation zu erwählender Vorsitzender die Wahl. Es werden dabei so viele Namen aufgeschrieben, als der District Gemeinderäthe zu wählen hat.

Wenn bei der ersten Wahl keine Person oder nicht die erforderliche Anzahl die Majorität der Stimmen auf sich vereinigt hatte, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, welche jedoch auf die dreifache Zahl der noch fehlenden Gemeinderäthe unter denen beschränkt ist, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten.

Digitized by Google

Ebenso findet nöthigenfalls eine dritte Wahl statt, bei der jedoch nur die doppelte Zahl der noch fehlenden Gemeinderäthe von denjenigen wählbar ist, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.

Wenn bei Districten Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gemeinderath beziehungsweise Ortsvorstand zu bestimmen, wo eine zweite Wahl erfolgen soll.

§. 3.

Wahl des Bürgerausschusses.

Die Wahlen der Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf die für den Gemeinderath vorgeschriebene Weise vorgenommen, mit dem Unterschiede, daß dabei relative Majorität, also die erste Abstimmung entscheidet; bei Stimmengleichheiten entscheidet hier und wo solche sonst bei endlichen Abstimmungen vorkommen, das Loos.

Gesetz.

(Die Einführung der neuen Gemeindeordnung betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die durch das Edict vom heutigen publicirte neue Gemeindeordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

§. 2.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bisherigen Schultheißen und Ortsvorsteher ihre Dienste nach den bis jetzt bestandenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen fortzuversehen.

§. 3.

Im Laufe des Monats December d. Js. sind zunächst die neuen Gemeinderäthe unter Leitung des bisherigen Ortsvorstands, sodann die Bürgermeister unter Leitung des vorgesetzten Beamten zu wählen. Vor der Wahl des Bürgermeisters ist dessen Gehalt durch die Gemeindeversammlung festzustellen.

§. 4.

In Städten und Ortschaften, welche mehr als 2000 Seelen haben, wird zunächst die neue Districtsabtheilung durch den bisherigen Vorstand bestimmt. Alsdann wird zur Wahl der Gemeinderäthe und der Bürgerausschußmitglieder geschritten. Nach der Wahl des Bürgerausschusses und Bestimmung des Gehalts des künftigen Bürgermeisters durch denselben, wird sodann die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen.

Digitized by Google

§. 5.

Sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach Ablauf von zwei Jahren beziehungsweise nach Ablauf eines Jahres nach Vorschrift des Gemeindegesetzes auszutreten haben.

§. 6.

Die gewählten Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürgerausschußmitglieder treten am 1. Januar 1849 ihre Dienste an. Sollte an diesem Tage die Wahl nicht beendigt seyn, oder ein sonstiges Hinderniß dem Dienstantritt im Wege stehen, so haben die bisherigen Schultheißen und Ortsvorsteher sich vorläufig den Functionen der Bürgermeister und Gemeinderäthe unter Beachtung der Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes zu unterziehen.

§. 7.

Wenn die Wahl des Gemeinderaths erfolgt ist, so hat derselbe alsbald mit Berücksichtigung der §§. 26 und 27 der Gemeindeordnung zur Wahl neuer Feldgerichtsschöffen zu schreiten und der vorgesetzten Justizbehörde zum Zweck der Bestätigung und Verpflichtung derselben die Anzeige davon zu machen.

§. 8.

Ferner hat derselbe nach dem Antritt seines Dienstes für die Ernennung des Gemeinderechners nach vorheriger Feststellung des Gehalts desselben nach Maßgabe der Gemeindeordnung Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Gemeinderechnungsüberschläge für das Jahr 1849 sind ungeachtet der nach den bisherigen Vorschriften bereits vorgenommenen Vorbereitungshandlungen von den neu angeordneten Gemeindebehörden nach Maßgabe der Gemeindeordnung aufzustellen.

Die Gemeinderechnungen vom Jahr 1848 werden nach den bisher bestandenen Gesetzen aufgestellt, abgehört und abgeschlossen, wenn nicht in Folge einer neuen Organisation der Rechnungskammer ein Anderes verfügt wird.

Digitized by Google

§. 10.

Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche nach §. 109 des Gemeindegesetzes in den Gemeindeverband neu eintreten und mit dem 1. Januar 1849 an allen gemeindebürgerlichen Rechten und Pflichten Theil nehmen, sind bei den für die künftige Gemeindeverwaltung nach gegenwärtigem Gesetze vorzunehmenden Wahlen, activ und passiv wahlberechtigt.

So gegeben Biebrich, den 12. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Vollpracht.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 35. den 16. December 1848.

Gesetz.

(Die Aufnahme eines Anlehens zur Bestreitung außergewöhnlicher Staatsbedürfnisse betreffend.)

Um die zur Bestreitung außergewöhnlicher Staatsbedürfnisse und zur Deckung der in dem Jahre 1848 entstandenen Ausfälle in den Staatseinkünften erforderlichen Mittel zu erhalten, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll ein Anlehen im Betrage von Einer Million zweimal hundert tausend Gulden aufgenommen werden.

§. 2.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen aufgenommene Capital ist von den Landständen als Staatsschuld anerkannt; die zur Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Einkünften des Staates zu entnehmen.

Zu mehrer Sicherheit der Anleiher kann ein entsprechender Betrag an Einnahmen aus Staatsgütern als specielles Unterpfand eingesetzt werden.

§. 3.

Die aufgenommene Capitalsumme ist nach einem von der vollziehenden Behörde näher zu bestimmenden Tilgungsplane innerhalb einer Periode von längstens Fünf und zwanzig Jahren successiv wieder zu tilgen.

Digitized by Google

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unsere General-Domänen-Direction, welche zu diesem Zwecke durch drei auf Vorschlag der Ständeversammlung zu ernennende Sachverständige verstärkt wird, beauftragt.

Gegeben Biebrich den 12. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Vollpracht.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Vorläufige Bestimmungen über die Bequartirung und Verpflegung der Herzoglichen Truppen und über die Vergütung der Militärfuhren.)

I. Bequartirung.

1) Gebühr der Officiere.

a) Ein Staabsofficier hat, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, zwei Zimmer, und

b) ein Hauptmann oder ein Lieutenant ein Zimmer

mit Bett und angemessener Einrichtung, sowie die erforderliche Heitzung und Beleuchtung in Anspruch zu nehmen.

2) Gebühr der Mannschaft.

In Ermangelung eines Zimmers hat der Mann den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Quartierträgers, sodann ein frisch überzogenes Bett, und in dessen Ermangelung frisches Stroh anzusprechen.

3) Gebühr für Pferde.

Für die Militärpferde kann von dem Quartierträger nur die nöthige Stallung nebst Streu, sowie die zur Reinhaltung des Stalls erforderlichen Geräthe ohne Vergütung in Anspruch genommen werden; — der Dünger verbleibt dem Quartierträger.

4) Wachtlokal.

Die für die Wachen ꝛc. nöthigen Räume sind von den Gemeinden, in welchen die Truppen einquartirt sind, zu stellen; auch ist von denselben das dazu erforderliche Heitzungs- und Beleuchtungsmaterial zu liefern.

Digitized by Google

II. Verpflegung.

1) der Officiere.

Die Officiere und Militärbeamten mit Officiersrang haben sich die Kost überall selbst zu stellen.

2) der Mannschaft.

Die Unterofficiere, Militärbeamten mit Unterofficiersrang und Soldaten haben von dem Quartierträger die Verköstigung zu erhalten.

Die volle Tagesverköstigung besteht aus dem Mittagessen und dem Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tages, jedoch ohne Anspruch auf Wein, Bier oder Brandtwein.

Das Mittagessen muß hierbei bestehen:

in Suppe,
„ ½ Pfd. Fleisch,
„ Gemüse und
„ ½ Pfd. Brod;

das Abendessen

in Gemüse und
„ ½ Pfd. Brod,

und endlich das Morgenessen

in Suppe oder Kaffee und
„ ½ Pfd. Brod.

III. Vergütung der Bequartirung der Truppen, der Fourage und der Militärfuhren.

1) Für die Quartiere wird eine besondere Vergütung nicht geleistet, doch wird den Gemeinden das für Heitzung und Beleuchtung der Wachtlokale gelieferte Material nach den laufenden örtlichen Preisen vergütet;

2) für die volle Tagesverköstigung der Mannschaft (Unterofficiere und Soldaten) wird für jeden Mann und Tag dem Quartierträger Achtzehn Kreuzer vergütet, wovon für das Mittagessen 11 Kr., für das Abendessen 3½ Kr., und eben so viel für das Morgenessen gerechnet werden.

Wenn in besonderen Fällen statt des Mittag- und Abendessens nur einmal gegessen wird, so wird für dieses verstärkte Essen, wobei dann dem Mann eine doppelte Portion Gemüse, und, statt eines halben Pfundes, ein Pfund Brod gereicht werden muß, 14½ Kr. vergütet.

Digitized by Google

3) Für die gelieferte Fourage sind, wenn nicht von der Militärbehörde besondere Lieferungsverträge abgeschlossen worden, jedesmal die von den Ortsvorständen zu bescheinigenden laufenden und örtlichen Preise zu vergüten.

4) Für die gestellten Militärfuhren wird für jede Weg-Stunde vergütet und zwar:

für den Fuhrmann	8 Kr.
für je ein Pferd (desgl. auch für ein Reitpferd) . . .	12 „
für ein zweiräderiges oder vierräderiges Fuhrwerk . . .	4 „

zusammen also für ein einspänniges Fuhrwerk für eine jede Stunde des Wegs 24 Kr., und für ein zweispänniges Fuhrwerk für eine jede Stunde 36 Kr.

Für den Rückweg wird hierbei nichts vergütet, doch werden halbe Wegstunden für volle Wegstunden gerechnet und muß der Aufenthalt auf dem Marsch, wenn solcher mehr als eine Stunde währt, als eben so viele Stunden Wegstrecken gerechnet und mit der Hälfte des Tarifs vergütet werden.

Zur Darnachachtung wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. November 1848.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Ler.

vdt. Grimm.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten König von Hadamar nach Selters, den Medicinalaccessisten Dr. Spengler von Eltville nach Herborn und die Bauaccessisten: Cramer von Weilburg nach Hachenburg, Malm von Hachenburg nach Weilburg, Thelius von Diez nach Weilburg und Fuckel von Weilburg nach Diez versetzt.

Höchstdieselben haben den Prorector Kirschbaum zu Wiesbaden zum Professor und den Conrector Spieß zu Dillenburg zum Prorector an dem Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden, sowie den Conrector Rossel zu Dillenburg zum Prorector am dortigen Pädagogium ernannt.

Dem Pfarrer Müller zu Rod am Berg ist die Pfarrei Rod an der Weil, dem Decanatsverwalter König zu Lindenholzhausen die Pfarrei Nastätten, dem Professor Kremer zu Limburg die Pfarrei Lindenholzhausen, dem Dr. Franz Vogl zu Altötting die Stelle eines Professors an dem Priesterseminar zu Limburg übertragen und der Präsentation des Pfarrverwalters Tripp von Sachsenhausen zur Pfarrei Pfaffenwiesbach die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Nach erstandener Prüfung ist Nicolaus Sauerborn von Montabaur unter die Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 14. Septbr. ist der Consul Gustav Dresel zu Galveston, und am 30. Novbr. der Professor Spieß zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 36. den 23. December 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Vollziehung der neuen Gemeindeordnung betreffend.)

Die nachfolgenden Dienstinstructionen für Bürgermeister und Gemeinderäthe, sowie für die Gemeinderechner zur Vollziehung des mit dem 1ten Januar 1849 in Kraft tretenden Gesetzes vom 12ten d. Mts. über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1848.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Ler.

vdt. Grimm.

Instruction

für den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 1.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderathes haben den ihnen durch das Vertrauen ihrer Mitbürger übertragenen Dienst, nach der Landesverfassung, den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und den denselben entsprechenden Vollziehungs-Vorschriften zu verwalten.

Digitized by Google

§. 2.

Sie sind verpflichtet, die für das Herzogthum erlassene Gemeindeordnung gewissenhaft zu vollziehen und durch pflichtgetreue Dienstführung das Wohl ihrer Gemeinde zu befördern.

§. 3.

Der Bürgermeister verkündigt und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörde. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung. Er hat die Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeindeversammlung in Vollzug zu bringen.

Für sich allein handelt er in den durch das Gesetz in den §§. 23, 28, 68 und 70 bezeichneten Fällen.

§. 4.

Dem Gemeinderathe ist unter dem Vorsitze des Bürgermeisters und unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung, resp. des Bürgerausschusses die Verwaltung der Gemeinde nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung übertragen. Ihre Beschlüsse bedürfen in den im §. 31 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse der Gemeinde unterliegen der Genehmigung der Staatsbehörde in den im §. 75 angegebenen Fällen.

Bürgermeister und Gemeinderath haben diese Grenzen ihrer Befugniß genau einzuhalten.

§. 5.

Hinsichtlich der Wahlen der Bürgermeister und der Gemeinderäthe, sowie des Bürgerausschusses wird auf die dieserhalb erlassene besondere Wahlordnung verwiesen.

§. 6.

Rücksichtlich der Gebühren, welche der Bürgermeister als Mitglied und Vorsitzer des Feldgerichts und für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beziehen hat, wird auf die Instruction für die Feldgerichte verwiesen.

Als Vorsitzender des Gemeinderaths hat der Bürgermeister außer dem ihm bestimmten Gehalte keine Gebühren weder aus der Gemeindecasse, noch von Privaten zu beziehen, mit Ausnahme derjenigen, welche:

1) durch die Verordnung vom 6. März 1848 §. 10, für das Ab- und Zuschreiben im Brandcataster, bei den Versicherungen im Monat November zu drei Kreuzer

und bei den späteren Versicherungen im Laufe des Jahres zu sechs Kreuzer von jedem einzelnen Gebäude,

2) durch die Verordnung vom 23. August 1823 für das Eintragen der Besitzveränderungen in das Tagebuch zu drei Heller vom Item,

3) durch die Gewerbegesetze für Beiwohnung bei der Prüfung der Handwerksgewerbetreibenden,

bestimmt sind, und etwa durch weitere neue Gesetze ihm zugestanden werden.

Alle übrige Dienstverrichtungen und Ausfertigungen sind als Officialsachen unentgeltlich zu leisten.

Bei Reisen von einer Entfernung von mehr als zwei Stunden außer der Grenze des Amtsbezirks in Gemeindeangelegenheiten erhält er, sowie die Mitglieder des Gemeinde-Rathes eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. täglich.

Für Reisen an entferntere Orte und von mehrtägiger Dauer wird außer dieser Diät eine weitere angemessene Vergütung für vermehrte Ausgaben vom Gemeinderathe bestimmt.

Die Gebühren und Auslagerechnungen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe sind vor der Anweisung der Staatsverwaltungsbehörde zur Festsetzung vorzulegen.

Die Gebühren für etwaige Reisen des Rathsschreibers in Gemeindeangelegenheiten setzt der Gemeinderath fest.

§. 7.

Wenn der Bürgermeister außer seinem Hause in einem besonderen Zimmer oder Rathhause arbeitet, muß das Zimmer auf Kosten der Gemeinde erwärmt und erleuchtet werden.

Ebenso wird die Heitzung und Beleuchtung des zu Versammlungen der Gemeinde und des Gemeinderathes bestimmten Zimmers auf Kosten der Gemeinde besorgt. Dem Gemeinderathe steht es zu, falls kein Gemeindeversammlungszimmer vorhanden ist, ein solches zu miethen.

§. 8.

Die Einladung zu den Gemeindeversammlungen erfolgt durch die Schelle und zwar in der Regel durch dreimaliges Ausschellen an den beiden der Versammlung zunächst vorhergehenden Tagen und kurz vor der Versammlung, und außerdem durch Anschlag an dem Hause, in welchem die Versammlung gehalten wird, in der Regel wenigstens vier Tage vor der Versammlung.

Digitized by Google

Der Bürgermeister kann jedoch in eilenden Fällen diese Fristen abkürzen.

In der Einladung, resp. dem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage, und zu welcher Stunde die Gemeindeversammlung stattfinden soll und bezeichnet darin den Gegenstand der Berathung.

Die Gemeinde kann bestimmen, ob die Einladung außerdem in ein öffentliches Blatt eingerückt werden soll.

Den Bürgern, welche außerhalb des Ortsberings und so entfernt wohnen, daß sie das Ausschellen nicht hören können, muß die Versammlung besonders angesagt werden, wenn nicht der Gemeinderath beschließt, daß solche auswärtige Bürger Jemanden im Orte bestellen, der ihnen die Einladung jedesmal bekannt macht. Diese Anordnung des Gemeinderaths muß aber den Betheiligten bekannt gemacht werden.

Die Beschwerde, daß die Einladung zur Gemeindeversammlung nicht vorschriftsmäßig erfolgt sey, muß binnen drei Tagen bei dem Bürgermeister vorgebracht und, wenn dieser dieselbe verwirft oder nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei der Staatsverwaltungsbehörde geführt werden.

Für die im §. 21 des Gesetzes vorgeschriebenen regelmäßigen Versammlungen des Gemeinderathes sind von demselben im Voraus bestimmte Tage festzusetzen.

§. 9.

Das Verordnungsblatt, das Reichsgesetzblatt und das Intelligenzblatt sind zum Gebrauche für den Gemeinderath auf Kosten der Gemeinde zu halten, und es bleibt dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, welche andere öffentliche Blätter etwa noch für die Gemeinde angeschafft werden sollen.

Die beiden ersteren sind von dem Bürgermeister oder Rathsschreiber zu sammeln, am Ende des Jahres auf Kosten der Gemeinde einzubinden und zum künftigen Gebrauche aufzubewahren.

§ 10.

Für die Aufbewahrung und Erhaltung der der Gemeinde gehörigen Mobilien ist der Bürgermeister verantwortlich, auch hat er dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Registratur in Ordnung erhalten wird. Die vorhandenen Werthpapiere, namentlich Obligationen, Kaufbriefe, Vergleichsdocumente und ähnliche Urkunden sind unter doppeltem Verschlusse zu halten, und es hat der Bürgermeister den einen und der älteste Gemeinderath den andern Schlüssel aufzubewahren.

Digitized by Google

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gemeindeinventarien vollständig erhalten und die vorkommenden Veränderungen darin fortgeschrieben werden.

Bei dem Dienstwechsel des Bürgermeisters, oder des ältesten Gemeinderathes sind die vorhandenen Werthpapiere nach einem darüber aufzustellenden Verzeichnisse von dem Gemeinderathe zu übergeben, und es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Das Verzeichniß der Mobilien ist am Schlusse jedes Jahres von dem Gemeinderathe zu revidiren, und ein von demselben aufzustellendes Verzeichniß über den Ab- und Zugang der Jahresrechnung beizulegen.

§. 11.

Da, wo ein zweiter Bürgermeister angestellt ist, versieht derselbe die ihm hingewiesene Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit. Derselbe wird daher ebenfalls auf diese Instruction verpflichtet.

Er vertritt den ersten Bürgermeister bei dessen Verhinderung. Die Vertheilung der Geschäfte unter die beiden Bürgermeister hängt von einem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

§. 12.

Der Rathsschreiber wird auf die richtige Führung des Rathsprotokolls und die gewissenhafte Besorgung der ihm weiter übertragenen Geschäfte vom Bürgermeister mittels Handgelöbnisses verpflichtet.

§. 13.

Die Publication der Gesetze hat der Bürgermeister in der Art zu vollziehen, daß die in dem Verordnungs- und Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen zur Bewirkung einer allgemeinen Kentniß derselben, in der nächsten Gemeindeversammlung vorgelesen, da aber, wo solche Gemeindeversammlungen nicht stattfinden, durch Einrückung in ein Wochenblatt, oder in sonst üblicher Weise, ausser der Verkündigung durch das Verordnungs- und Reichsgesetzblatt, noch bekannt gemacht werden.

§. 14.

Er führt die Aufsicht über die Erhaltung der Gemeindegebäude und leitet die dabei vorkommenden Bauten. Bis zu dem Erscheinen anderer gesetzlichen Bestimmungen verfährt er dabei nach der Bauverwaltungsordnung und der dazu gehörigen Instruction vom 29. Januar 1840, mit Rücksicht auf die in dem §. 62 der Gemeindeordnung verfügten Abänderungen.

Digitized by Google

§. 15.

Für die Gemeinderechnungs-Ueberschläge dient das beiliegende Formular.

In die erste Columne hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Gemeinderechners seine Vorschläge einzutragen. In der zweiten erfolgt die Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben durch den Gemeinderath, und die dritte ist für die Einträge der Verwaltungsbehörde bestimmt, wodurch die Vollziehbarkeit speciell ausgesprochen wird. Für die Specialetats 14 und 27 sind Formularien beigefügt, für die übrigen Specialetats sind die bisher gebrauchten Formularien zu verwenden.

Der Bürgermeister hat über die dem Rechner übertragenen Einnahmen und Ausgaben eine Controle nach der vorgeschriebenen Form zu führen, und bei Ertheilung der Ueberträge jedesmal die Nummer des betreffenden Specialetats beizufügen.

Alle Anweisungen an den Gemeinderechner hat nur der Bürgermeister zu ertheilen. Derselbe haftet für die Richtigkeit der angewiesenen Summen und hat deshalb den Calcul vor der Anweisung zu berichtigen und, daß dieses geschehen, auf der Anweisung zu bemerken.

Derselbe darf weder den für die einzelnen im Rechnungsüberschlage vorgesehenen Ausgaben bestimmten Credit überschreiten, noch denselben zu andern, nicht vorgesehenen Ausgaben verwenden. Ist eine Ueberschreitung des Credits z. B. nach dem Ergebnisse der vollzogenen Verdingung zu gering veranschlagter Ausgaben, nicht zu umgehen, oder eine im Budget nicht berücksichtigte, jedoch nothwendige und nicht verschiebliche, aber gesetzlich gerechtfertigte Ausgabe zu machen, so ist vorher ein zustimmender Beschluß des Gemeinderaths zu bewirken.

Für jede, in dieser Weise nicht gerechtfertigte Ausgabe ist der Bürgermeister haftbar.

Das Manual des Rechners hat der Bürgermeister vierteljährig mit der Controle zu vergleichen, um die genaue Uebereinstimmung des einen mit dem anderen zu überwachen, etwaige Abweichungen zu prüfen und alsbald zu berichtigen, sowie auch, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Rechner in Erhebung der Einnahmen und Bezahlung der Ausgaben nicht zurückbleibt, oder im Falle er säumig ist, einschreiten zu können.

Der Gemeinderath hat die Obliegenheit, außer den von der Staatsverwaltungsbehörde anzuordnenden außerordentlichen Cassenvisitationen, mindestens *eine* Cassenvisitation im Laufe des Jahres vorzunehmen und die Cassenübergaben zwischen dem abgehenden und neuen Rechner zu besorgen. Diese Geschäfte können jedoch auch auf Verlangen des Ge-

Digitized by Google

meinderathes dem bei der Verwaltungsstelle anzustellenden Rechnungsverständigen übertragen werden.

Die Ladung zur Anhörung des Rechnungs-Ueberschlags erfolgt in gleicher Weise, wie zu den Gemeindeversammlungen. (§. 8.)

§. 16.

Der Ausschuß zur Prüfung der Rechnung wird durch relative Stimmenmehrheit von der Gemeinde, resp. dem Bürgerausschusse gewählt.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Seelenzahl, es werden deren halb so viele gewählt, als Mitglieder des Gemeinderaths.

§. 17.

Der Bürgermeister hat sich mit den bestehenden und künftigen Gesetzen und Instructionen über die Verwaltung der Ortspolizei und die sonstigen in seinen Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte vollständig bekannt zu machen. Auf einige der wichtigsten soll er in den nachfolgenden §§. verwiesen werden.

§. 18.

Dem Bürgermeister wird die Sorge für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zur besonderen Pflicht gemacht. Er hat sich hierbei nach den desfallsigen Verordnungen vom 6. Juli 1816, und 22. April 1833, soweit dieselbe nicht durch die neue Gemeindeordnung hinsichtlich des Aufenthaltes in den Gemeinden und der Gleichstellung der Juden mit den übrigen Gemeindebürgern, Abänderungen erlitten haben, zu richten. Er hat darauf zu sehen, daß die Ordnung in der Gemeinde, namentlich in den Wirthshäusern nicht gestört wird, und Allem entgegen zu wirken, was die Sittlichkeit verletzt.

Da, wo sich Lehm-, Kies-, Sand- oder Thongruben befinden, hat der Bürgermeister darüber zu wachen, daß dieselben zur Verhütung von Unglücksfällen nach der Verordnung vom 11. November 1826 behandelt werden.

Es wird demselben anempfohlen, dafür zu sorgen, daß Unglücksfälle durch das Alleinlassen und Einsperren von Kindern möglichst verhütet werden.

Insbesondere ist die vorgeschriebene berichtliche Anzeige über alle in der Gemeinde vorfallende Verbrechen und ungewöhnliche Ereignisse pünktlich zu vollziehen und die Festnehmung der Verbrecher in den in der angeführten Verordnung bezeichneten Fällen zu bewirken.

Digitized by Google

Die ihm etwa aufgetragen werdenden Ladungen in Strafuntersuchungssachen hat er, und zwar unentgeltlich, zu vollziehen.

§. 19.

Die in den §§. 2, 3, und 4, der Instruction für die Medicinalräthe enthaltenen Vorschriften über die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes haben der Bürgermeister und Gemeinderath zu beachten. Der Bürgermeister ist insbesondere verpflichtet, bei dem Ausbruche von ansteckenden Krankheiten unter den Menschen oder den Thieren, namentlich den Blattern, der Wuth und bei plötzlichen Todesfällen, der Staatsverwaltungsbehörde und dem Medicinalrathe seines Bezirks sogleich die Anzeige zu machen. Er hat darauf zu sehen, daß die Ortsstraßen stets rein gehalten werden, daß die Verordnungen vom 18. December 1844, und 17. Februar 1846, über den Verkauf der Arzneiwaaren und Gifte und das Gesetz vom $^{15}/_{16}$ Januar 1808, über das Einimpfen der Schutzpocken, befolgt werden, und in Gemäßheit der Verordnung vom 30. August 1820 die vorgeschriebenen Impftabellen aufzustellen.

Er hat ferner seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. April 1809 die Beschauung des zum Schlachten bestimmten Viehes vorgenommen wird, daß die Fleischbeschauer der denselben ertheilten Instruction nachkommen und am Ende jeder Woche das geführte Mannal mit den Gesundheitsscheinen unaufgefordert vorlegen.

§. 20.

Dem Bürgermeister ist die Handhabung der Ortspolizei zur Verhütung der Belästigung der Gemeindeeinwohner durch Betteln und Collectiren nach Maßgabe der bestehenden Gesetze übertragen.

§. 21.

Der Bürgermeister und Gemeinderath haben ihr Augenmerk auf die Emporbringung der Landwirthschaft und Viehzucht zu richten, die nach den Verhältnissen der Gemeinde etwa wünschenswerthen Verbesserungen einzuführen und die deßfallsigen Anordnungen zu treffen.

Der Gemeinderath hat zwar über die Zahl und Race des zu unterhaltenden Fasselviehes zu bestimmen und die Verträge über den Ankauf und die Unterhaltung desselben abzuschließen, Bürgermeister und Gemeinderath sind aber verpflichtet, hierbei solche Einrichtungen zu treffen, daß nicht allein dem bloßen Bedürfnisse abgeholfen, sondern die Viehzucht zum Vortheile aller Viehbesitzer möglichst gefördert und verbessert werde.

Digitized by Google

Dieselben haben dahin zu wirken, daß die Gemeindewaldungen und sonstigen, der Gemeinde gehörigen Güter auf einen möglichst hohen Ertrag gebracht und zum wahren Vortheil der Gemeinde benutzt werden.

§. 22.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe haben für die zweckmäßige Anlage und Unterhaltung der Vicinal-, Feld- und Waldwege, der Brunnen und Wasserleitungen, der Todtenhöfe und Baumschulen zu sorgen.

§. 23.

Ueber die nach den Beschlüssen des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung zu verrichtenden Gemeindedienste hat der Bürgermeister eine genaue Liste zu führen und darin zu bemerken, welche Gemeindeglieder nach der Entscheidung des Gemeinderaths eine Befreiung in Anspruch zu nehmen haben.

§. 24.

Der Bürgermeister und Gemeinderath haben ihre Aufmerksamkeit auf das Gedeihen der Gewerbe zu richten. Der Erstere hat die Aufsicht auf den Gewerbebetrieb in der Gemeinde, das sich darin aufhaltende Gesinde und die Gehülfen der Gewerbetreibenden zu führen.

Er wird dieserhalb auf das Gesetz vom 15. Mai 1819 über die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen verwiesen.

Namentlich hat er der Prüfung der Handwerksgewerbetreibenden beizuwohnen, die Dienstregister in der vorgeschriebenen Form zu führen, auf Verlangen schriftliche Dienstverträge aufzunehmen, die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen, die Dienst- und Lohnbücher abzugeben und Streitigkeiten über Gegenstände des Dienstvertrags gütlich beizulegen.

Er hat bis zu anderweiter Gesetzgebung die Befolgung des Gesetzes vom 24. Februar 1816 über die Beschränkung des Hausirhandels, der Verordnungen vom 20. September 1826 über den Hausirhandel der Inländer, und den Handwerksbetrieb der Ausländer im Herzogthume und der Inländer ausserhalb ihrer Gemeinden, sowie der Verordnungen vom 29. Juli 1836 und 18. März 1842 über die Verhältnisse der Handelsreisenden und der die Märkte und Messen besuchenden Handeltreibenden zu überwachen.

§. 25.

Der Bürgermeister ertheilt mit dem Gemeinderath die Erlaubniß zur Tanzmusik und zu sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten, und setzt mit demselben dafür die Taxe für den Armenfonds nach einer von ihm zu führenden besonderen Controle an. Diese Taxe ist dem Gemeinderechner jedesmal sogleich zu überweisen, und die Erlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Taxe bezahlt ist.

Am Schlusse des Jahres ist dem Gemeinderechner ein Auszug aus der Controle, als Einnahme-Uebertrag zuzustellen.

In der Regel soll die Erlaubniß zur Tanzmusik nur auf zwei Tage in der Woche des Kirchweihfestes, auf den zweiten Oster- und zweiten Pfingsttag und auf die einfallenden

Digitized by Google

Jahrmärkte ertheilt werden; es bleibt jedoch dem Bürgermeister überlassen, auch bei anderen außerordentlichen Gelegenheiten, oder wenn er es sonst schicklich und unbedenklich findet, Tanzmusik und andere Lustbarkeiten zu gestatten.

An den Sonn- und Festtagen dürfen dieselben erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste beginnen und es ist dieses, sowie die Zeit der Beendigung bei Tanzmusiken, jedesmal in dem Decrete anzugeben.

An den Sonn- und Festtagen, auf welche an evangelischen oder gemischten Orten das Fest zur Erinnerung an die während des Jahres Verstorbenen fällt, sowie während der Fastenzeit, ist keine Erlaubniß zur Tanzmusik und zu anderen öffentlichen Lustbarkeiten zu ertheilen.

§. 26.

Ueberhaupt hat der Bürgermeister darauf zu sehen, daß eine würdige Feier der Sonn- und Festtage erhalten und Alles entfernt werde, was dieselbe stört, namentlich, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 14. September 1803 an gemischten Orten während des Frohnleichnams und Charfreitags keine öffentlichen Arbeiten vorgenommen werden und daß an Sonn- und Festtagen keine Treibjagen stattfinden.

Dagegen können dringende Erntearbeiten, sowie sonstige an öffentlichen Orten vorzunehmende Arbeiten, welche die Noth erfordert, oder deren Aufschieben mit großem Nachtheile verbunden sein würde, von dem Bürgermeister ausnahmsweise an Sonn- und Festtagen gestattet werden. Er hat jedoch den Ortsgeistlichen davon zu benachrichtigen, und darauf zu sehen, daß sie wo möglich während des Gottesdienstes ausgesetzt werden.

§. 27.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß die Verordnungen vom 22. November 1826 über die Bau- und Feuerpolizei und der Nachtrag zu der letzteren vom 14. November 1843 befolgt werden.

Es wird jedoch bemerkt, daß die in dem §. 3 der baupolizeilichen Verordnung vorgeschriebene zweimalige Feuervisitation in der Art auf eine beschränkt werden kann, daß diese mit Zuziehung der zu belohnenden bauverständigen Handwerker im Frühjahre vorgenommen und im Herbste von den Mitgliedern des Gemeinderathes controlirt wird.

Der Bürgermeister führt die Aufsicht über die Spritzenmeister, die Spritzenmannschaft und die Schornsteinfeger, und hat darauf zu achten, daß dieselben ihren Instructionen nachkommen.

§. 28.

Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß die Kaufleute, Müller, Bäcker und Wirthe stets richtiges Maas und Gewicht führen und dieselben durch öftere Visitationen zu controliren.

§. 29.

Ueber die Bestrafung der Polizeivergehen hat der Bürgermeister und die ihm nach §. 74 der Gemeindeordnung beigegebenen beiden Gemeinderäthe ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Digitized by Google

§. 30.

Die Feldpolizei hat der Bürgermeister nach Maßgabe der Culturverordnung vom ⅓. November 1812, der Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816, der Verordnung vom 9. November 1826 über die Bestrafung der Weidfrevel, der Verordnung vom 2. November 1843 über den Ersatz des Schadens für Weidfrevel aus den Gemeindecassen und der in Gemäßheit des §. 73 der Gemeindeordnung mit dem Feldgerichte getroffenen Bestimmungen zu handhaben.

Er bestraft die Frevel und Feldpolizeivergehen mit den ihm beigegebenen beiden Gemeinderäthen.

§. 31.

Auch die Forst- und Jagdvergehen bestraft der Bürgermeister mit den ihm beigegebenen Gemeinderathsmitgliedern nach den Forst- u. Jagdstrafgesetzen innerhalb seiner Strafcompetenz.

§. 32.

Die Geldstrafen und Denunciationsgebühren sind dem Gemeinderechner und die Schadensersatzgelder von Forstfreveln dem Waldeigenthümer durch den Bürgermeister monatlich zu übertragen und es hat letzterer dafür zu sorgen, daß die erkannten Arbeitsstrafen alsbald zum Vortheile der Gemeinde verbüßt werden.

Die Denunciationsgebühr, wo dieselbe nach den bestehenden Gesetzen noch zu entrichten ist, hat der Rechner mit der Strafe zu erheben und an den Denuncianten abzuliefern.

Ein von den betreffenden Gemeinderäthen mit zu unterschreibender Auszug über die erkannten Arbeitsstrafen, worunter der Bürgermeister die Verbüßung zu bescheinigen hat, ist der Gemeinderechnung beizufügen.

§. 33.

Mit der Vollziehung der Conscription ist der Bürgermeister insoweit beauftragt, als diese nach dem Artikel 24 des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844 den Schultheißen aufgetragen war. Die Gemeinderäthe treten in den in dem Gesetze und der dazu gehörigen Instruction vom 26. September 1844 bezeichneten Fällen an die Stelle der Vorsteher.

Der Bürgermeister wird insbesondere auf die §§. 11, 12, 13, 22, 25, 29, 36, 37, 43 und 61 dieser Instruction und die derselben beigefügten Formularien verwiesen.

§. 34.

Der Bürgermeister ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. März 1817 ständiges Mitglied des Schulvorstandes und hat sich in dieser Eigenschaft nach der Dienstinstruction für die Schulvorstände zu bemessen.

§. 35.

Nach der Verordnung vom 30. Juli 1818 und der Instruction für die Herzoglichen Steuercommissäre vom 8. September 1823 hat der Bürgermeister von vorgefallenen Wetterschäden, welche einen Grundsteuernachlaß begründen, der Staatsverwaltungsbehörde die Anzeige zu machen, der Abschätzung als Schätzer und Protokollführer beizuwohnen und das Schadensverzeichniß aufzustellen.

Digitized by Google

§. 36.

In dem Wirkungskreise der Steuerkommissäre hat er alle die Geschäfte zu besorgen, welche bisher den Schultheißen oblagen.

Insbesondere hat er die Aufstellung der Gewerbsteuer-Cataster vorzubereiten, die Ab- und Zugänge zu notiren, in das Tagebuch einzutragen, und mit den Gemeinderäthen der Gewerbsteuerregulirung beizuwohnen, sodann zum Behufe des Ab- und Zuschreibens in den Grund- und Gebäudesteuer-Catastern und Grundabgaberegistern die Tagebücher zu führen und die Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuerheblisten aufzustellen.

Er wird dieserhalb auf das Gesetz vom 23. Juni 1841, die revidirte Gewerbsteuerordnung betreffend, die Instruktion vom 8. September 1823 über das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Gebäudesteuer und den §. 28 der Instruction für die Steuercommissäre, sodann auf die Verordnungen vom 28. Juni 1824 und 29. März 1826 über die Gebühren für das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer und das Ab- und Zuschreiben in den Grundabgaberegistern verwiesen.

§. 37.

Der Bürgermeister hat in Gemäßheit des Gesetzes vom $^{8}/_{10}$. Juni 1811 und der Verordnung vom 12. December 1836 die Salztransportscheine zu sammeln und abzuliefern. Auch hat er auf die Befolgung des durch die höchste Bestimmung vom 9. December 1837 eingeführten Zollgesetzes, soweit es in seinen Wirkungskreis einschlägt, zu achten.

§. 38.

Bei den mit den Gemeindedienern abzuschließenden Accorden ist zu bedingen, daß dieselben für Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Staatsverwaltung, der Verwaltung der Centralfonds und der Gemeinden, und der Armen- und Stiftungsfonds keine Gebühr zu beziehen haben.

Für das in andern und insbesondere in Privatangelegenheiten bewirkte Ausschellen wird die Gebühr und zwar für ein- bis dreimaligen Vollzug festgesetzt:

in den Orten von mehr als 1000 Familien auf	30 kr.
„ „ „ „ 300 bis 1000 Familien auf	20 kr.
„ „ „ „ 50 bis 300 Familien auf	10 kr.
„ „ „ unter 50 Familien auf	6 kr.

§. 39.

Der Bürgermeister führt die Bürgerliste nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare.

§. 40.

Zu den nach der Verordnung vom 24. Mai 1828 der Stempelabgabe unterworfenen Ausfertigungen, z. B. Receptionsdecreten, Heimathsscheinen, Conceſſionsdecreten für öffentliche Lustbarkeiten, hat der Bürgermeister den tarifmäßigen Stempel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu verwenden.

Digitized by Google

(Zu §. 15 der vorstehenden Instruction.)

Rechnungs-Ueberschlag

für die Gemeinde . . . .

Kreis-Amtes . . . . .

vom Jahre 18 . .

Anzahl der Familien . .

Digitized by Google

Einnahmen.

Numer.	Bezeichnung der Einnahmen.	Nach dem letzten Budjet.		Für das Jahr 18						Anmerkungen.
				vorgeschlagen von dem Bürgermeister.		festgesetzt von dem Gemeinderath.		zur Vollziehung festgesetzt vom Bezirks-Beamten.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Zeitpacht									
2	Erbpacht, Grundzinsen									
3	Zinsen von Activcapitalien									
4	Gewöhnliche Holzschläge ꝛc.									
5	Erlös aus Naturalien ꝛc.									
6	„ „ Effecten									
7	Pflaster-, Weg- und Brückengeld									
8	Geldstrafen									
9	Steuererhebung zum laufenden Bedürfnisse									
10	Accise, Hundetaxe ꝛc.									
11	Aufgenommene Capitalien zum laufenden Dienste									
12	Laufende Einnahmen zur Schule									
13	Einnahmen zum Schulfonds									
14	Einnahmen zum Armenfonds									
15	Unvorhergesehene Einnahmen									
	Einnahmen zum Schuldentilgungsfonds.									
16	Außerordentliche Holzfällungen									
17	Für verkaufte Immobilien									
18	Abgetragene Activcapitalien, Reluitionssummen für abgelöste Grundrenten									
19	Steuererhebung zum Schuldentilgungsfonds									
20	Aufgenommene Capitalien									
21	Rechnungsüberschüsse und Ausstände									
	Betrag aller Einnahmen									

Digitized by Google

Ausgaben.

Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.	Nach dem letzten Budjet.		Für das Jahr 18						Anmerkungen.
				vorgeschlagen von dem Bürgermeister.		festgesetzt von dem Gemeinderath.		zur Vollziehung festgesetzt vom Bezirks-Beamten.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
22	Besoldung der Angestellten									
23	Taggebühren, Auslagen ꝛc. des Landoberschultheißen und anderer Personen									
24	Kleine Verwaltungskosten.									
25	Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.									
26	Straßenbeleuchtung und Reinigung									
27	Ausgaben des Armenfonds									
28	Zur Beförderung der Viehzucht und des Landbaues									
29	Sonstige Polizeiausgaben									
30	Unterhaltung der Gemeindegebäude, Brunnen, Todtenhöfe ꝛc.									
31	Anschaffung und Unterhaltung der Uhren, Glocken ꝛc.									
32	Unterhaltung der Wege, Ufer, Brücken und öffentlichen Plätze									
33	Unterhaltung der Waldungen									
34	Grundzinsen und Gülten und deren Ablösung									
35	Grundsteuern von Gemeindegütern, Gebäude- und Brandsteuern									
36	Auszuleihende Activcapitalien									
37	Laufende Ausgaben für die Schule									
38	Ausgaben zum Schulfonds									
39	Erwerbung von Grundstücken									
40	Neue Anlagen und Bauungen									
41	Unbeibringliche Posten und Erlasse									
42	Passivrechnungsrecesse									
43	Laufende Capitalzinsen									
44	Unvorhergesehene Ausgaben									
45	Ausgaben zum Schuldentilgungsfonds									
	Betrag aller Ausgaben									

Digitized by Google

Nummer.	Vergleichung.	Nach dem letzten Budjet.		Für das Jahr 18					
				vorgeschlagen von dem Bürgermeister.		festgesetzt von dem Gemeinderath.		zur Vollziehung festgesetzt vom Bezirks-Beamten	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Einnahme								
	Ausgabe								
	Ueberschuß								
	Deficit								

Auf die Einnahme von . . . . .
und die Ausgabe von . . . . . .
zur Vollziehung festgesetzt
. . . . den . ten . . . . 18 .

Digitized by Google

Specialetat Nr. 14.

Einnahme des Armenfonds.

Numer der Posten	Numer der Belege.	Benennung.	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		1) Ertrag von Liegenschaften				
		2) Schenkungen und Vermächtnisse.				
		3) Zinsen von Activcapitalien.				
		Kapital fl. kr. | Namen der Schuldner. | Zinsfuß. | Verfalltag.				
		4) Abgelegte Kapitalien und Erlös aus verkauften Immobilien				
		5) Einnahme zur Sparkasse.				
		6) Ständige Gefälle.				
		7) Unständige Gefälle.				

Digitized by Google

Specialetat Nr. 27.

Ausgabe des Armenfonds.

Numer der Posten.	Numer der Belege.	Benennung.	Betrag der Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen
		1) Unterhaltung der Gebäude ꝛc.				
		2) Ständige Ausgaben.				
		3) Zinsen von Passivcapitalien.				

Capital. fl.	kr.	Namen der Gläubiger.	Zinsfuß.	Verfalltag.

		4) Abgelegte Passivcapitalien.				
		5) Angelegte Activcapitalien und angekaufte Immobilien.				
		6) Verpflegungskosten.				
		7) Besondere Unterstützungen und Heilungskosten				

Digitized by Google

Dienst-Instruction

für die Gemeinderechner.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 1.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde auf längere oder kürzere Zeit ernannt und durch den Bürgermeister mittels Handgelöbnisses verpflichtet.

Er hat auf Verlangen der Gemeinde Caution zu stellen.

Nach seiner Verpflichtung werden ihm von seinem Dienstvorgänger unter Vermittelung des Gemeinderaths oder auf dessen Verlangen des damit beauftragten Rechnungsverständigen, der Dienst und die Casse in der vorgeschriebenen Weise überliefert.

§. 2.

Er muß die Gemeinecasse an einem möglichst sicheren Orte verwahren, und sowohl von seiner eigenen Casse, als auch von jeder anderen Casse getrennt halten und darf daher der Casse Vorschüsse nicht leisten. Uebertretungen, wären es auch nur Vorlagen für andere Cassen, z B. Staats- und Brandsteuern, werden geahndet, und insbesondere wird jede Verwendung von Gemeindegeldern in eigenen Nutzen nach den Gesetzen bestraft.

§. 3.

Der Gemeinderechner hat dem Gemeinderathe oder dem beauftragten Rechnungsverständigen, den vorgesetzten Staatsbehörden oder deren Stellvertretern, so oft sie es begehren, Casse, Bücher und Belege vorzulegen und die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen.

§. 4.

Er hat dem Bürgermeister Notizen zur Aufnahme und Berichtigung des Gemeindeinventars mitzutheilen, und ist verpflichtet, demselben bei Aufstellung des Rechnungsüberschlags für das folgende Jahr behilflich zu seyn, auch so oft es verlangt wird, mündlich und schriftlich Auskunft über den Stand der Casse zu geben.

Unaufgefordert hat er, wenn die Casse erschöpft ist und deßhalb keine Zahlungen mehr geleistet werden können, davon dem Bürgermeister die Anzeige zu machen.

§. 5.

Der Gemeinderechner empfängt nur von dem Bürgermeister oder von dem Stellvertreter desselben, als seinen unmittelbaren Vorgesetzten, die Einnahmeüberträge und Zahlungsanweisungen. Ohne solche Ueberträge und Anweisungen darf er weder Erhebungen vornehmen, noch Zahlungen leisten.

Jede Zahlung aus der Gemeindecasse, zu welcher die hiernach erforderliche Ermächtigung fehlt, geschieht daher auf Gefahr des Gemeinderechners.

Bei den Zahlungen ist der Gemeinderechner auch noch dafür verantwortlich, daß er solche nur an die ihm in der Anweisung des Bürgermeisters als rechtmäßige Empfänger bezeichneten Personen und gegen deren Quittungen leistet.

Insbesondere erhält er von dem Bürgermeister für alle ständige Einnahme- und

Digitized by Google

Ausgabeposten ein für allemal eine schriftliche Weisung, welche er auf die darin angegebene Dauer, oder so lange zu vollziehen hat, bis ihm eine schriftliche abändernde Weisung zukommt.

§. 6.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte der Gemeinde allein verantwortlich; nur er hat die Einnahmen zu empfangen, und ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten die Anzeige zu machen, wenn andere Personen sich in die Erhebung mischen.

Er soll die fleißige Beitreibung aller ihm überwiesenen Einnahmen sich zum Anliegen machen und dabei mit Strenge und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Alle überwiesene und fällige Einnahmen sind ohne Zögern zu vollziehen, zu welchem Ende der Rechner die ihm übertragenen Beträge alsbald nach dem Uebertrag, oder sobald sie fällig geworden sind, bei den Schuldnern anzufordern und diese nach erfolglosem Ablauf von acht Tagen zu mahnen hat.

Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, so läßt der Rechner das Verzeichniß der Säumigen, worin der Name des Schuldners, der Grund der Schuld, die Zeit deren Entstehung, der Betrag derselben und endlich die Zeit der Mahnung angegeben ist, durch den Bürgermeister an die, die Hülfsvollstreckung erkennende Behörde gelangen, mit dem Antrag auf Erkennung der Auspfändung.

Nachdem dieselbe erkannt ist, hat er die weiteren Zwangsmaßregeln zu betreiben.

Wenn die Forderung nicht von Strafen, directen oder indirecten Steuern herrührt, sondern aus einem privatrechtlichen Geschäfte, und deßhalb bei Widerspruch des Schuldners die Gemeinde in den Rechtsweg verwiesen wird, so ist es Sache des Rechners, dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen, damit darüber, ob die Forderung im Rechtswege geltend zu machen sey, in Gemäßheit des §. 65 der Gemeindeordnung entschieden werde.

§. 7.

Der Gemeinderechner ist verbunden, einem jeden zur Gemeindecasse Zahlenden Quittung zu ertheilen.

Wenn Zinsen zu berechnen sind, seyen es versprochene oder Verzugszinsen, so hat er allenthalben zuerst die Zinsen zu berechnen und dieselben vorab einzuziehen.

§. 8.

Der Gemeinderechner hat dafür zu sorgen, daß bei entstehenden Concursen die Forderungen der Gemeinde im Liquidationstermine angemeldet werden.

Entsteht durch Versäumniß der Anmeldung für die Gemeindecasse ein Verlust, so ist der Rechner dafür haftbar.

§. 9.

Alle Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters hat der Gemeinderechner sofort zu vollziehen. Für die Richtigkeit seiner Anweisungen haftet der Bürgermeister; für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben aber ist der Rechner verantwortlich.

Sind Empfänger des Schreibens unerfahren, so hat der Rechner deren Handzeichen unter der Quittung beglaubigen zu lassen.

Von selbst versteht es sich, daß nur solche Quittungen zur Verrechnung kommen dürfen, deren Beträge wirklich und vollständig berichtigt sind.

Digitized by Google

§. 10.

Der Gemeinderechner erhält einen von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde vor der Ernennung festzusetzenden Gehalt, welcher auch in einer 1 bis 4 Procent der Einnahmen betragenden Belohnung bestehen kann.

Die Procente werden von allen wirklichen und nicht blos durchlaufenden oder zum Niederschlag kommenden Einnahmen der Gemeindecasse, mithin auch von den Ausständen der vorhergehenden Jahre bezogen, mit Ausnahme der Rechnungsüberschüsse aus den früheren Jahren, der Schenkungen, die blos in Urkunden über Kapitalforderungen bestehen, der aufgenommenen und abgelegten Kapitalien, der Kaufgelder von veräußerten Immobilien, wozu auch Ablösungssummen, Entschädigungsgelder für veräußerte Gerechtsame und Begräbnißplätze, nicht aber Erlöse für auf den Abbruch verkaufte Gebäude gehören.

Auf Dienstfreiheit, Ganggebühren, Zehrung und Diäten hat der Rechner keinen Anspruch zu machen.

Nur ausnahmsweise kann ihm für nothwendige Reisen außerhalb des Amtsbezirks eine Vergütung für Auslagen von dem Gemeinderath bewilligt werden.

II. Besondere Dienstvorschriften.

§. 11.

Die Gemeinderechner in den Städten und größeren Gemeinden müssen zwei Bücher führen, nämlich ein Journal und ein Manual, ersteres nach dem hier beiliegenden Muster Nr. 1 und letzteres nach dem Muster Nr. 2.

Die Rechner aller kleineren Gemeinden haben dagegen ein Journal nicht zu führen, sondern es genügt bei diesen die Führung eines Manuals, gleichfalls nach dem anliegenden Muster Nr. 2. In letzteres wird alsdann in die 2. Columne „Tag der Zahlung" eingetragen, wogegen in die Manualien, zu welchen ein Journal geführt wird, in dieselbe Columne „Nr. des Journals" gesetzt wird.

Diesen Rechnern ist es übrigens erlaubt, wenn sie es zuträglich finden, ebenfalls ein Journal zu führen. Ebenso bleibt es den Rechnern unbenommen, ein Abrechnungsbuch mit den Debenten zu führen.

Die Rechnungsbücher sind vier Wochen vor dem Anfang des nächsten Jahres anzulegen.

§. 12.

In das Journal müssen alle Einnahmen und Ausgaben, wie solche täglich bei der Gemeindecasse vorkommen, soweit der §. 14 unten eine Ausnahme nicht gestattet, genau und ohne Verzug nach den Beispielen in Anlage 1 eingetragen und längstens am Ende jeder Woche in das Manual nach den Anleitungen in dem anliegenden Muster 2 übertragen werden.

Die Journaleinträge müssen am Ende jeder Seite zusammengezogen und der Betrag derselben in Einnahme und Ausgabe auf die folgende Seite übertragen werden. Dieses hat für den Rechner sowohl, als für die Verwaltungsbehörden den Zweck, daß zu jeder Zeit des Jahres durch Vergleichung der im Journal berechneten Hauptsummen der Ein-

Digitized by Google

nahme und Ausgabe zu ermitteln ist, wie viel baares Geld in der Gemeindecasse vorhanden seyn muß.

Das Journal muß sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe stets dieselben Summen liefern, welche das Manual im Hat enthält.

Der Rechner hat das Ausstreichen und die Umänderung von Zahlen in dem Journal zu vermeiden. Sollte jedoch aus Versehen ein Posten unrichtig von ihm in das Journal eingetragen worden seyn, so hat er den Irrthum, sobald er denselben entdeckt, dadurch zu berichtigen, daß er einen gleichen Posten zusetzt oder abzieht, wie dies durch ein Beispiel in Anlage Nr. 1 pos. 5 und 12 angedeutet ist.

§. 13.

Das Manual muß folgendermaßen angelegt werden:

a) Zuerst sind die Rubriken, worin Einnahmen und Ausgaben vorkommen können, mit Rücksicht auf den zum Eintrag erforderlichen Raum, um die etwa geleistet werdenden Abschlagszahlungen notiren zu können, in der Ordnung, wie in der Rechnung selbst, unter Beifügung der Gesammtsumme jedes Abschnitts des Budjets einzuschreiben, und es geben dazu die in dem anliegenden Muster Nr. 2 angeführten Beispiele die nähere Anleitung.

b) Alle ständigen Einnahmen und Ausgaben werden von dem neu eintretenden Rechner gemäß des ihm von dem Bürgermeister ertheilten Uebertrags und für die folgenden Jahre nach dem vorhergehenden Manual und der Rechnung in das Manual eingetragen und zwar bei den Einnahmen z. B. die Pachtgelder von den auf einige Jahre verpachteten Gütern ꝛc. in das Soll, und bei den Ausgaben z. B. die Besoldungen ꝛc. so wie die Beispiele in dem Muster Nr. 2 näher zeigen. Eben so muß

c) jede unständige Einnahme, welche dem Rechner im Laufe des Jahres zur Erhebung übertragen wird, sogleich nach erhaltenem Uebertrage mit Angabe der Schuldner, des Datums des Uebertrags und der Verfallzeit in das Soll des Manuals in die vorgeschriebene Rubrik speciell eingetragen werden, insoweit nicht bei den in dem folgenden §. 14 näher bezeichneten Einnahmen es nachgegeben ist, mehrere Posten ohne Angabe des Schuldners zusammen zu buchen.

d) Der Rechnungsüberschuß aus dem vorhergehenden Jahre wird, sobald das Manual vom verflossenen Jahre abgeschlossen und die Rechnung aufgestellt worden ist, in Nr. 21 des neuen Manuals nach der in dem Muster Nr 2 gegebenen Anleitung eingetragen. Der Baarbestand und der Betrag der darin etwa enthaltenen Quittungen werden zusammen in das Soll und Hat, und getrennt davon die in dem Rechnungsüberschuß begriffenen Rückstände bis zu ihrem Eingange nur in das Soll gesetzt. Der neu eintretende Rechner hat diese Ausstände nach dem §. 6 oben um so mehr mit Strenge beizutreiben, als erörtert werden muß, in wie fern der abgegangene Rechner haftbar ist. Ist ein von letzterem überwiesener Posten noch an ihn berichtigt worden und wird von ihm der sofortige Ersatz verweigert, so ist der neue Rechner verbunden, alsbald dem Bürgermeister davon die Anzeige zu machen.

Da indessen der bei der Rechnungsstellung und Cassenübergabe sich vor-

Digitized by Google

läufig ergebende Rechnungsüberschuß nicht selten durch die Revision und den Abschluß bei der vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle verändert wird, und eine solche Veränderung eine Gleichstellung zwischen der Casse und den Büchern des Rechners nöthig macht; so enthält das Muster Nr. 2 unter der Rubrik 21 die Anleitung, wie dieſe Gleichstellung alsbald, nachdem die Rechnung abgeschlossen ist, bewirkt werden muß.

§. 14.

Um dem Rechner jede mögliche Erleichterung zu verschaffen, ist demselben überlassen, diejenigen Einnahmen, deren Erhebung keiner besonderen Schwierigkeit unterliegt, oder bei einem großen Theil der Gemeindebürger zu bewirken ist, z. B. Grundzinsen, Steuern, Schulgelder, Aufschlag- und Lagergeld, sowie Weidgeld, Sprunggelder, nach den ertheilten Ueberträgen nur im Ganzen ins Soll zu setzen und die Erhebung dieser Gelder nach Listen zu vollziehen. Dagegen ist derselbe gehalten, am Ende jeder Woche von der Zeit der Erhebung an die Einnahmen, welche er nach solchen Listen bewirkt hat, zusammen zu ziehen und den Betrag in sein Manual, mit Angabe des Datums des Eintrags, ins Hat der betreffenden Rubrik und, wo ein Journal geführt wird, zuerst in dieses einzutragen.

Um dies nach dem ersten Eintrag einer solchen Abschlagszahlung leicht bewirken und die weiteren Summen, welche eingezeichnet werden müssen, ohne Schwierigkeit finden zu können, ist nur jedesmal das, was nach den Listen bezahlt ist, zu addiren und das, was bereits im Hat der Rechnungsbücher steht, davon abzuziehen. Der Eingang eines Postens wird daher in solchen Listen ohne Beifügung des Datums nur durch „bezahlt" bemerkt.

Jedoch ist darauf zu sehen, daß deßhalb die fraglichen Listen nichts von ihrer Deutlichkeit verlieren, sondern rein gehalten werden, indem sie demnächst als Belege zur Rechnung dienen müssen. Auch wird der Rechner darauf Bedacht nehmen, die Posten, welche nach solchen Listen bei der Rechnungsstellung noch ausstehen, genau auszuziehen, damit solche speciell verzeichnet und sowohl in die Receßnachweise, als auch in das neue Manual in Nr. 21 eingetragen werden können.

§. 15.

Dasjenige, was der Rechner einer kleineren Gemeinde, welcher kein Journal führt, jeweilig auf seine Solleinnahme empfängt, oder auf eine Ausgabe leistet, sey es vollständige Berichtigung der Schuld oder auch nur eine Abschlagszahlung, muß alsbald entweder nach dem vorhergehenden Paragraph in der betreffenden Liste oder im Manual unter der einschlagenden Rubrik, mit Angabe sowohl des Namens des Zahlenden oder Empfängers, als des Datums der Zahlung, im Hat genau eingezeichnet werden.

Bei Abschlagszahlungen, welche, wie z. B. beim Holzhauerlohn oder bei Bauungen, auf noch unbekannte Beträge geleistet werden, ist dasselbe zu beobachten.

Sollten bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, d. h. bei Stellung der Rechnung und bei dem Abschluß der Bücher, die Rechnungen der Accordanten dem Rechner noch nicht festgesetzt zugekommen sein, so müssen die geleisteten Abschlagszahlungen sorgfältig in das neue Manual, und wenn der Rechner ein Journal führt, auch in dieses wieder eingetragen werden, damit bei der demnächstigen Abrechnung mit den Empfängern jede desfallsige Quittung geltend gemacht werde. Es bilden alsdann solche aus dem vorhergehenden Jahre übertragene Abschlagszahlungen einen Theil des in Nro. 21 eingetragenen Ueber-

Digitized by Google

schusses aus dem vorhergehenden Jahr und namentlich des in das Hat gesetzten Baarbestandes, wie dies in dem Muster Nro. 1 pos. 6 und Nro. 2 angedeutet ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Columne „Rest" nicht nach einer jedesmaligen Abschlagszahlung, sondern erst bei Stellung der Rechnung und Anlegung des neuen Manuals vervollständigt und ausgefüllt wird. (Siehe §. 18 unten.)

§. 16.

Die Belege zur Einnahme wie zur Ausgabe hat der Rechner sorgfältig zu bewahren, um demnächst die Rechnung damit zu beurkunden. Insbesondere sind die Ausgabebelege und Quittungen in Umschlägen von steifem Papier, nach den Rechnungsrubriken überschrieben, zu sammeln und wie baares Geld in Acht zu nehmen. Quittungen über Abschlagszahlungen sind, wenn der Empfänger die Hauptquittung ertheilt hat, demselben zurückzugeben.

§. 17.

Es ist Pflicht des Rechners, von Zeit zu Zeit den Stand seiner Casse mit seinen Büchern zu vergleichen.

Derjenige Rechner, welcher kein Journal führt, hat zu diesem Zwecke sein Manual auf einem besonderen Blatt seitenweise, sowohl in Einnahme als in Ausgabe, zusammen zu ziehen, letztere von ersterer abzuziehen und den sich danach ergebenden Bestand mit seiner Casse zu vergleichen.

Findet sich bei dieser Vergleichung eine Verschiedenheit, die der Rechner nicht zu ermitteln vermag, so hat er die vorgesetzte Behörde sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe die stattgefundenen Irrthümer aufklären kann.

Derjenige Rechner, welcher außer dem Manual auch ein Journal führt, hat auf dieselbe Weise sein Manual und gleichzeitig sein Journal abzuschließen, mit dem Unterschied jedoch, daß er den Abschluß des Journals vor der Linie in dasselbe bemerkt. Die Summe des Journals und des Manuals muß genau übereinstimmen.

§. 18.

Bei Stellung der Rechnung werden die Bücher definitiv abgeschlossen. Es wird allenthalben in Einnahme wie in Ausgabe das Hat mit dem Soll, das heißt das, was eingegangen und ausgegeben ist, mit dem, was eingenommen und ausgegeben werden sollte, verglichen und das, was sich als nicht geleistet, mithin als Rückstand darstellt, in das folgende Manual so eingetragen, wie es in dem §. 13 vorgeschrieben ist. Sobald die Rechnung aufgestellt und mit dem Journal und Manual in völlige Uebereinstimmung der Beträge gebracht worden ist, darf der Rechner in die alsdann geschlossenen Bücher nichts mehr schreiben, weil die Reste durch die Uebertragung in Nro. 21 des folgenden Manuals Einnahmen für das folgende Jahr werden.

In der Rechnung müssen genau dieselben Zahlen erscheinen, welche im Manual vorkommen und nicht in das folgende Jahr gehören.

Die Gesammtsumme der Einnahmen in der Rechnung und der etwaigen Einnahmen für das folgende Jahr muß also der Summe des Manuals im Soll, und die Gesammtsumme der Ausgaben in der Rechnung und der etwaigen Abschlagszahlungen für das nächste Jahr der Summe des Manuals im Hat gleich sein. Der Rechner hat sich in eignem Interesse von der völligen Uebereinstimmung seiner Bücher

Digitized by Google

mit der Rechnung zu überzeugen, weil diejenigen Ausstände, welche in der Receßnachweise nicht angegeben werden, ihm, als wären sie eingegangen, zur Last fallen.

Ausgaben, welche zwar nach dem Manual geleistet, aber nicht in die Rechnung aufgenommen worden sind, können nur mittels Eintrags in das neue Manual in der künftigen Jahresrechnung geltend gemacht werden.

§. 19.

Der Rechner hat seine Bücher und Belege so vorzubereiten, daß alsbald nach dem Jahresschluß, und längstens bis zur Mitte des Monats Februar die Rechnung gestellt werden kann. Die erste Rechnung stellt er von demjenigen Jahr, in welchem er Casse und Dienst übernommen hat. Der Rechner ist verpflichtet, die Rechnung für den von dem Bürgermeister und Gemeinderath dafür ausgeworfenen Betrag selbst zu stellen, oder durch einen tauglichen Sachverständigen stellen zu lassen.

Für Schreibmaterialien dürfen keine besondere Ansätze gemacht werden.

Tritt ein Rechner nicht mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs, sondern im Laufe des Jahres vom Dienst ab, so ist eine dreifache Ausfertigung der nach §. 1 oben unter Vermittelung des Gemeinderaths oder des von demselben beauftragten Rechnungsverständigen vorzunehmenden Verhandlungen über die Cassenübergabe erforderlich. Diese ist mit den Belegen über die von dem abgegangenen Rechner darin aufgerechneten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und es findet wegen der Prüfung und des Abschlusses derselben der §. 71 der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

§. 20.

Der Rechner ist verpflichtet, die zur Vorbereitung des in dem §. 71 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Rechnungsabschlusses von der vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle gezogenen Notate, so weit solche ihn angehen, in der bestimmten Frist zu beantworten und die Verhandlungen demnächst zur Erledigung der übrigen Auflagen dem Bürgermeister zu übergeben.

Ein vom Dienste abgegangener Rechner hat das Recht, von dem Bürgermeister eine beglaubigte Abschrift des Abschlusses seiner letzten Rechnung und der Receßnachweise resp. Cassenübergabe zu verlangen.

War ein Rechner nicht mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs, sondern im Laufe des Jahres abgetreten, so erhält er das Triplicat der Cassenübergabe. Gegen den gehörig verkündeten Abschluß findet die Berufung an das Obergericht des Bezirks statt, wenn die dem Rechner zur Last gesetzten Posten, durch welche er sich beschwert erachtet, zusammen 50 fl. betragen.

Die Anzeige der Appellation muß alsdann binnen zehn Tagen nach dem Tage der Insinuation des beschwerenden Beschlusses bei der Staatsverwaltungsstelle, welche den Beschluß gefaßt hat, oder bei einem herzogl. Justizamte geschehen.

§. 21.

Gegenwärtige, an die Stelle der früheren Instructionen tretende Instruction und die anderen etwaigen Inventariatsstücke der Gemeinde hat der abgehende Rechner in gutem Zustande zu überliefern.

Digitized by Google

Muſter Nr. 1.

Journal

über

Einnahmen und Ausgaben

der Gemeinde

vom Jahr

geführt durch den Rechner

Digitized by Google

Numer.	Pag. des Manuals.	Einnahme. fl.	kr.	pf.	**Pag. 1**	Pag. des Manuals.	Ausgabe. fl.	kr.	pf.
					Den 2ten Januar 1844.				
1	—	—	—	—	An Herzogliche Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung für's 1ste Quartal	6	31	1	—
					Den 16ten Februar.				
2	1	15	—	—	Joh. Ziß für ersteigertes Holz laut Protocoll vom 2ten d. Mts.				
3	1	10	15	—	Jacob Y. von R. für dergleichen abschläglich				
					Den 5ten März.				
4	1	6	10	—	Johann Weil dahier für Nothholz.				
					Den 7ten März.				
5	—	—	—	—	Johann Y. dahier Forststrafe vom Monat Januar . . . . NB. Irrig gebucht, siehe Berichtigung No. 4 Journal 12 unterm 7. April.	—	—	45	—
					Den 20sten März.				
6	3	525	5	—	Ueberschuß (Receß) aus vorigem Jahr nach der nunmehr aufgestellten und vorläufig abgeschlossenen Rechnung. Darunter sind Quittungen enthalten	—	75	30	—
					nämlich an Maurer Joh. R. . . . . 25 fl. 30 kr.	6			
					„ „ Zimmermeister Phil. R. . . . . 50 „ — „	6			
					Summa 75 „ 30 „				
7	—	—	—	—	An Herzogliche Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung für's 2te Quartal	6	31	1	—
8	4	3	—	—	Joh. Y. abschläglich auf seine Schuld aus vorigem Jahr.				
					Den 2ten April.				
9	—	—	—	—	Dem Feldschützen auf seinen Lohn für's 1ste Quartal . . .	6	6	15	—
					Den 7ten April.				
10	4	3	30	—	Phil. R. von R. Schuld aus vorigem Jahr				
11	—	—	—	—	Dem Bürgermeister Besoldung für das 1ste Quartal	6	25	—	—
		563	—	—	zu übertragen	—	169	32	—
					Pos. 5 waren 45 kr. irrig in Ausgabe statt in Einnahme gebucht. Es gehen daher				
12	2	—	45	—	der Einnahme zu — und der Ausgabe ab	—	—	45	—
		563	45	—	. . . . . Übertrag	—	168	47	—

Digitized by Google

Numer.	Pag. des Manuals.	Einnahme. fl.	kr.	pf.	Pag. 2.	Pag. des Manuals	Ausgabe. fl.	kr.	pf.
		563	45	—	Uebertrag von voriger Seite		168	47	—
					Den 15ten April.				
13	2	1	—	—	Philipp Ziß von hier abschläglich auf Strafe vom Monat Januar				
					Den 10ten Mai.				
14	—	—	—	—	Dem Accordanten der Maurerarbeit am Schulhause Joh. N. abschläglich auf seine Arbeit laut Anweisung	6	50	—	—
					Den 4ten Juni.				
15	4	1	6	—	Ersatz vom Rechner nach den Revisionsbemerkungen und dem Abschluß der Rechnung vom vorigen Jahr.				
16	4	2	—	—	Desgleichen Ersatzposten, welcher wegen Mangels an Quittung in der vorigen Rechnung gestrichen worden, und daher den Reeeß vermehrt hat.				
17	—	—	—	—	Dieser Posten kommt nun, da die Quittung von dem Geldempfänger noch ertheilt worden, wieder zur Verausgabung in der Rechnung vom laufenden Jahre mit	6	2	—	—
					Den 8ten August.				
18	2	200	30	—	Steuer, auf das am 1sten August fällige Steuersimpel eingegangen vom 1sten bis 8ten August laut Hebliste.				
19	3	4	45	—	Aus der Kirchenkasse Rückersatz des Holzhauerlohns von 3 Klaftern und 300 Stück Wellen Pfarrholz zu 1 fl. per Klafter und 35 kr. per 100 Wellen.				
					Kassensturz am 10ten August:				
					Einnahme . . . . . 773 fl. 6 kr.				
					Ausgabe . . . . . 220 „ 47 „				
					Baarbestand 552 „ 19 „				
					Den 11ten August.				
20	2	1	—	—	Philipp Ziß den Rest der Strafe vom Monat Januar.				
		774	6	—	. . . . . Uebertrag		220	47	—

Digitized by Google

Muſter Nr. 2.

Manual

über

Einnahmen und Ausgaben

der Gemeinde

vom Jahr

geführt durch den Rechner.

Digitized by Google

Pag. 1.

Laufende Numer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Tag der Zahlung oder (wo ein Journal geführt wird) Nr. des Journals.	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf
	Nr. 1. Zeitpacht. Büdjetssumme . 210 fl. — kr.										
1.	Vom Acker auf dem Seifen Pachter Johann Nix von hier für 3 Jahre bis Ende 1846, jährlich Martini zahlbar	15	—	—							
2.	Von der Winter- und Sommerschafweide — Pachter Joh. J von N. — für 4 Jahre bis Ende 1844, halb auf Pfingsten und halb auf Martini zahlbar, hier vom dritten Pachtjahre	180	—	—		—	—	—	—	—	—
	ꝛc.										
	Nr. 2 und 3 der Rubriken. (Die Einträge, wie in der Rechnung)										
	Nr. 4. Gewöhnliche Holzschläge und andere Waldnutzungen. Büdjetssumme . 3500 fl. — kr										
1.	Für Nothholz . . . . . 11 fl. 10 kr.										
	Johann Weil von hier für 31 C′ Stammholz .	6	10	—	4.	6	10	—	—	—	—
	Jacob Nix von hier für 5 Gerüsthölzer . . .	5	—	—							
	Summe des Uebertrags	11	10	—							
2.	Für am 2ten Februar d. J. pos. 2 versteigertes Klafterholz und Wellen haben laut Protocoll zu bezahlen . . . . . 41 fl. 25 kr.										
	Johann N. von hier für 1 Klafter Buchenholz N. 1	10	—	—							
	Jacob J von N. für 1 Klafter Buchenholz N. 2 . . . . . 10 fl. 15 kr.										
	für 100 Wellen N. 6. . . . . 6 fl. 10 kr	16	25	—	3.	10	15	—	—	—	—
	Johann Ziß von N. für 1½ Klafter Buchenholz Nr. 3	15	—	—	2.	15	—	—	—	—	—
	ꝛc.										
	Summe des Versteigerungsprotocolls . . .	41	25	—							
3.	ꝛc. (Hier muß aller Erlös aus Waldung, so wie die Ueberträge erfolgen, vom Rechner eingetragen werden.) Anmerkung. Im Fall hier ein Holzerlös erscheint, welcher erst in der										

Digitized by Google

Pag. 2.

Laufende Nummer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Tag der Zahlung oder (wo ein Journal geführt wird) Nr. des Journals.	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Rechnung für dieses Jahr verrechnet wird, wovon aber schon das Protocoll im vorigen Manual gebucht war, so kann der Eintrag folgendermaßen geschehen:										
	Für das am 15ten November v. J. versteigerte bis zum 2ten Februar zahlbare Holz waren einzunehmen 4125 fl. 35 kr.										
	Nach Seite . . des vorigen Manuals sind darauf eingegangen . . . . . 3025 „ 35 „										
	und schulden den Rest von . . . . . 1100 fl. — kr.										
	noch: Johannes N. . . . . 15 fl — kr.										
	Philipp N. . . . . 20 „ 15 „										
	ꝛc.										
	Nro. 5, 6 und 7.										
	In diesen Rubriken wird die Solleinnahme eingetragen, sobald die Ueberträge erfolgen und zwar unter specieller Aufführung der Schuldner und der Beträge, soweit nicht der §. 14 der Instruction eine Ausnahme gestattet.										
	Nro. 8. Geldstrafen ꝛc. und Confiscationen.										
	Budjetssumme . 130 fl. — kr.										
1.	vom Monat Januar . . . . . 5 fl. 15 kr.										
	Joh. N. dahier Forststrafe ꝛc.	—	45	—	12.	—	45	—	—	—	—
	Philipp Ziß von hier dergl. . . . . 1 fl. —										
	Derselbe Polizeistrafe . . . . . — fl. 54				13.	1	—				
	Derselbe Schulstrafe . . . . . — fl. 6	2	—	—	20.	1	—				
	Johann N von N. Forststrafe, Pfandgeld ꝛc. .	2	30	—							
	Summe des Uebertrags vom Monat Januar.	5	15	—							
2.	Vom Monat Februar.										
	ꝛc.										
	Nr. 9. Steuererhebung zu den gewöhnlichen Bedürfnissen.										
	Budjetssumme . 640 fl. — kr.										
	Nach dem Rechnungsüberschlag sind zwei Steuersimpel bewilligt, Erhebungstermine sind auf den 1. August und 15ten November bestimmt.										
	Das Steuersimpel beträgt nach Abzug der Gemeindesteuern	320	3	—							
	Darauf sind eingegangen:										
	vom 1sten bis 8ten August	—	—	—	18.	200	30	—			
	„ 9ten bis 16ten „	—	—	—							
	ꝛc.										

Digitized by Google

Pag. 3.

Laufende Numer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Tag der Zahlung oder (wo ein Journal geführt wird.) Nr. des Journals.	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Das 2te am 15ten November zu erhebende Simplum beträgt wie oben	320	3	—							
	Darauf sind eingegangen: vom 15ten bis 22sten November	—	—	—							
	ꝛc.										
	Nr. 13. Unvorhergesehene Einnahmen.										
	Rückersatz des Hauerlohns von 3 Klaftern Pfarrholz zu 1 fl. . . . . 3 fl. —										
	desgl. von 300 Stück Wellen zu 35 kr. 1 fl. 45 kr.										
	aus der Kirchenkasse	4	45	—	19	4	45	—			
	Anmerkung: Hier werden alle andere ähnliche Vorlagen der Gemeindekasse für Hauerlohn des Loosholzes, Spritzenkosten, gemeinschaftliche Gebäude, Todtenhöfe, Brücken, Uhren, kleine Schulbedürfnisse, Grund- und Brandsteuern von Schulgütern und Gebäuden verrechnet.										
	Nr. 21. Rechnungsüberschüsse aus dem vorhergehenden Jahre. Büdjetssumme . 540 fl. — kr.										
	Nach dem abgeschlossenen Manual vom vorigen Jahre und nach der daraus aufgestellten Rechnung hat sich ein Einnahmeüberschuß ergeben, von 550 fl. 45 kr.										
	Darunter sind nach der Receßnachweise zur Rechnung an Ausständen begriffen . . . . . 25 fl. 40 kr.										
	und folglich als Baarbestand hier zu vereinnahmen . . . . . 525 fl. 5 kr.	525	5	—	6	525	5	—			
	Anmerkung: Nicht allein der Baarbestand, sondern auch die Quittungen welche aus vorigem Jahre hieher übergehen, sind in obiger Summe enthalten. In diesem Beispiel 25 fl. 30 kr. und 50 fl., welche in Nr. 30 gebucht sind.										

Digitized by Google

Pag. 4.

Laufende Numer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Tag der Zahlung oder (wo ein Journal geführt wird) Nr. des Journals.	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Die noch vorhandenen 25 fl. 40 kr. Rückstände stehen aus										
	bei Joh. J Forststrafe ꝛc. vom Monat November und December v. J. . . . . 7 fl. 30 kr.	—	—	—	8.	3	—	—	—	—	—
	Philipp N. von N. dergl. vom Monat December . . . . . 3 fl. 30 kr.	—	—	—	10.	3	30	—	—	—	—
	Maurer N. zu N. den in Nr. 13 pos. 1. der vorigen Rechnung vereinnahmten Ersatzposten wegen zuviel erhaltenen Arbeitslohns . . . . . 14 fl. 40 kr	25	40	—							
	Nach der nunmehr von der Staatsbehörde abgeschlossenen Rechnung vom vorigen Jahre besteht der Rechnungsüberschuß (Receß) in . 553 fl. 51 kr. mithin gegen den oben vereinnahmten Betrag von . . . . . 550 fl. 45 kr.	550	45	—							
	in einer Differenz von . . . . . 3 fl. 6 kr. und zwar:										
	a) in unrichtig berechneten Hebgebühren, welche der Rechner wieder zu ersetzen hat . . .	1	6	—	15.	1	6	—	—	—	—
	b) in dem in Nr. 29 pos. 2 wegen Mangels an Quittung gestrichenen Ausgabeposten des Maurers N. zu N.	2	—	—	16.	2	—	—	—	—	—
	Summe nach dem definitiven Abschluß der vorigen Rechnung	553	51	—							

Anmerkungen.

1) Sollte der Fall eintreten, daß ein abgehender Rechner bei der Kassenübergabe ein Guthaben behält, obgleich Rechnungsüberschüsse vorhanden sind, so muß dieses Guthaben sofort in Nr. 21 in Einnahme kommen und zwar in Soll- und wirkliche Einnahme.

Die Auszahlung eines solchen Guthabens an den vorigen Rechner erfolgt dagegen von Seiten des neuen Rechners erst alsdann, wenn die Festsetzung des zu vergütenden Betrags durch die Staatsbehörde erfolgt ist, und es wird alsdann diese Zahlung in Nr. 42 des Manuals in Ausgabe gesetzt:

z. B. bei dem Abschlusse der letzten Rechnung des vorigen Rechners blieb Receß . . . . . 550 fl. 45 kr.
und derselbe hatte Einnahmen für das laufende Jahr . . . . . 1000 „ — „
hatte mithin bei der Kassenübergabe abzuliefern 1550 fl. 45 kr.
Er übergibt aber wirklich dem neuen Rechner:
in Quittungen . . . . 1105 fl. 30 kr.
an Ausständen . . . 25 fl. 40 kr.
in baarem Gelde . . 429 fl. 35 kr.
1560 fl. 45 kr.
und behält daher ein Guthaben von . . . 10 fl. — kr.

Digitized by Google

Pag. 5.

Laufende Numer.	Geldeinnahmen.	Soll eingehen. fl.	kr.	pf.	Tag der Zahlung oder wo ein Journal geführt wird) Nr. des Journals.	Ist eingegangen. fl.	kr.	pf.	Steht noch aus. fl.	kr.	pf.
	Der neue Rechner hat nun als Einnahme unter Nr. 21 in das Manual zu bringen: a) Receß aus voriger Rechnung . . 550 fl. 45 kr b) Guthaben des vorigen Rechners . 10 „ - „ Eine etwaige Schuld des abgegangenen Rechners wird wie jeder andere Ausstandsposten aus früheren Jahren behandelt. Wird dieselbe von der Staatsbehörde für verzinslich erklärt, so sind nach §. 7 der Instruction die Zinsen staffelmäßig zu berechnen und besonders in Nr. 21 zu vereinnahmen. 2) Hat der Rechner am Schlusse des vorigen Jahres mehr Ausstände, als der Receß betrug, so ist die Summe des Receßes und der Ausstände unter Nr. 21 in Einnahme und die Summe der Ausstände unter Nr. 42 in Ausgabe zu bringen. Z. B. die Ueberschüsse aus voriger Rechnung betrugen . . . . . 20 fl. — kr. und es waren noch Ausstände vorhanden . . 70 fl. — kr. 90 fl. — kr. In diesem Falle bucht der Rechner unter Nr. 21 im Soll 90 fl. und im Hat 20 fl. Die Ausstände kommen alsdann mit 70 fl. nach und nach wie sie eingehen, in die wirkliche Einnahme. In Nr. 42 erscheinen dagegen 70 fl. in Ausgabe. 3) Hat der Rechner am Schlusse des vorigen Jahres nicht allein ein Guthaben (Receß), sondern auch Ausstände, so bringt er letztere unter Nr. 21 in Einnahme und den Receß mit Zuziehung der Ausstände unter Nr. 42 in Ausgabe. Z. B. die vorige Rechnung wurde abgeschlossen auf einen Receß von 30 fl. — kr. und es blieben noch Ausstände . . . . . 25 fl. — kr. Der Rechner hat alsdann unter Nr. 21 in Einnahme zu buchen 25 fl. und unter Nr. 42: a) sein Guthaben mit 30 fl. b) obige Ausstände mit 25 fl. – zusammen also 55 fl. und nicht blos 30 fl. 4) Nur in dem unter 1 gegebenen Falle ist eine Quittung oder Vergütungsbescheinigung (über 10 fl.) von dem vorhergehenden Rechner zu Nr. 42 der Rechnung erforderlich, während in den beiden letzten Fällen (in welchen ein Rechnerwechsel nicht unterstellt worden) die Ausgabe (von 70 fl. und 55 fl.) als blose Ausgleichung nicht beurkundet wird.										

Digitized by Google

Pag. 6.

Laufende Numer.	Geldausgaben.	Tag der Zahlung oder (wo ein Journal geführt wird.) Nr. des Journals.	Geleistete Zahlung. fl.	kr.	pf.
	Nr. 22. Besoldung der Angestellten ꝛc. Büdjetssumme . 450 fl. — kr.				
1	Der Bürgermeister hat jährlich zu beziehen 100 fl. Den 7ten April für das 1ste Quartal . . .	11	25	—	—
	ꝛc.				
2	Der Feldschütze Johann Nix jährlich . 25 fl. — Den 7ten April für's 1ste Quartal	9	6	15	—
	ꝛc.				
3	Gemeindediener ꝛc.				
4	An H. Receptur Beitrag zur Forst- und Medicinalbesoldung. Oberförsterbesoldung von 1841 bis 1845 und Medicinalbesoldung von 1842 bis 1846. jährl. Forstbesoldung . 83 fl. 16 kr.) „ Medicinalbesoldung 40 fl. 48 kr.) zus. 124 fl. 4 kr.				
	den 2ten Januar erstes Quartal	1	31	1	—
	den 31sten März zweites Quartal	7	31	1	—
	ꝛc.				
	Nr. 30. Unterhaltung der Gemeindegebäude, Mauern, Thore ꝛc. Büdjetssumme . 2900 fl. — kr.				
1	Für die jährliche Unterhaltung der Dächer auf dem Schul-, Gemeinde- und Spritzenhaus erhält der Steindecker N. zu N nach dem bis Ende 1845 abgeschlossenen Accorde jährlich 10 fl. 40 kr.				
2	Die Arbeiten zu dem neuen Schulhause sind versteigert und nach amtlicher Genehmigung überlassen worden: a) die Mauerarbeit an Johann N. zu N. für . 500 fl. — kr.				
	Im Jahr 1843 abschläglich . . . . . (s. No. 21.)	6	25	30	—
	Den 10. Mai abschläglich	14	50	—	—
	Den „ weiter				
	Den „ „				
	b) die Zimmerarbeit an Philipp J. zu N. für . 400 fl. — kr.				
	Im Jahr 1843 abschläglich . . . . . s. Nr. 21.)	6	50	—	—
	(Für alle übrigen Accordanten wird nach der Größe ihrer Accordsumme ähnlicher Raum wie bei a gelassen.)				
3	Dem Maurer N. zu N. für im vorigen Jahre gefertigte und bezahlte Arbeit, für welche der Betrag in Nr. 30 pos. 2 der vorigen Rechnung wegen fehlender Quittung gestrichen und jetzt die Quittung erbracht worden ist . . . . . (siehe die Ausgleichung in Nr. 21)	17	2	—	—
	Nr. 42. (Hier wird auf die Anmerkungen zu Nr. 21. verwiesen.)				

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 37. den 24. December 1848.

Gesetz.

(Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege betr.)

Nachdem sich in Folge der Bestimmungen des Edictes vom 12. December d. J. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sowie über die Rechte der Gemeindebürger, die Nothwendigkeit ergeben hat, eine Revision der bisherigen Vorschriften über Organisation und Verwaltung der öffentlichen Armenpflege eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen wie folgt:

Titel I.

Zweck und Umfang der Armenpflege.

§. 1.

Der Zweck der gesammten öffentlichen Armenpflege ist:

1) Entfernung der Ursachen der Verarmung,
2) Hilfeleistung bei wirklich eingetretener Verarmung und zwar
   a. durch zweckmäßige Beschäftigung der Armen nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit,
   b. durch Verabreichung von Unterstützungen nach dem Grade der vorhandenen Hilfsbedürftigkeit.

§. 2.

Die zum Zweck der Verhütung der Armuth zu ergreifenden Maßregeln bleiben im Allgemeinen dem Ermessen der mit Handhabung der Armenpflege beauftragten Behörden innerhalb ihrer durch die Gesetze vorgezeichneten Befugnisse und nach Maßgabe der denselben zu Gebote stehenden Mittel überlassen.

Digitized by Google

Insbesondere haben sich dieselben jedoch angelegen seyn zu lassen, die unbemittelten Einwohnerklassen zur Arbeitsthätigkeit und Sparsamkeit, desgleichen zur Errichtung von Sparcassen, Kranken- und Sterbecassen, Lebensassecuranzen und anderen Privatunterstützungs- und Hilfsvereinen anzuregen.

§. 3.

Unter die Zahl der Armen werden nur diejenigen gerechnet, welche entweder gar nicht, oder nicht vollständig ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können. Dieselben zerfallen hiernach in vier Classen:

1) Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter, oder Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind;
2) Solche Personen, welche wegen nicht vollständiger Arbeitsfähigkeit nicht soviel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalt erforderlich ist;
3) Diejenigen, welche nur in eine vorübergehende Noth gerathen sind;
4) Die Arbeitsfähigen, welche ohne ihre Schuld gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben.

§. 4.

Die Bestimmung der Größe der an die verschiedenen Classen der Armen zu leistenden Unterstützungen ist Gegenstand der umsichtigen und pflichtmäßigen Erwägung der mit der Verwaltung der Armenpflege beauftragten Behörden. Jede Unterstützung ist jedoch soviel wie möglich in Form von Arbeitsverdienst zu verabreichen.

§. 5.

Die nach dem angegebenen Maßstabe zu leistende Unterstützung erstreckt sich auch auf die Krankenpflege der Armen dergestalt, daß neben unentgeltlicher ärztlicher Behandlung auch die Kosten einer nach Vorschrift des Arztes für nothwendig erachteten besonderen Verpflegung, Beköstigung und Wartung, einschließlich der Verpflegung in Hospitälern und in Irrenanstalt in den dazu geeigneten Fällen, sowie der Arzneimittel und chirurgischen Behandlung auf die zur Armenversorgung bestimmten Fonds übernommen werden.

§. 6.

Bei Kindern, welche der öffentlichen Armenversorgung anheim fallen, erstreckt sich die zu leistende Unterstützung, abgesehen von dem in Fällen der Dürftigkeit unentgeldlich zu ertheilenden Schulunterricht, zugleich auf die sonstigen Kosten der nothwendigen Elementarerziehung.

Digitized by Google

§. 7.

Einen Anspruch auf Unterstützung in den nach dem gegenwärtigen Gesetz dazu geeigneten Fällen haben sämmtliche in dem Herzogthum Nassau heimathberechtigte Personen, so lange sie sich innerhalb des Nassauischen Staatsgebiets aufhalten.

Auf Angehörige eines auswärtigen Staates kann sich die inländische Armenpflege nur erstrecken,

1) insofern in Hospitälern und anderen Stiftungen fundationsmäßig auch Fremde verpflegt werden sollen;
2) vorübergehend in dem Falle, wenn arme Fremde während ihres Aufenthaltes im Herzogthum durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle in Hilfsbedürftigkeit und den Zustand der Wegunfer igkeit gerathen. Alsdann ist für dieselben auf die Dauer dieses Zustandes gleichwie für einen inländischen Dürftigen zu sorgen.

   Insofern der Ersatz der dadurch entstehenden Kosten aus seinem etwaigen im Auslande belegenen Vermögen oder von alimentationspflichtigen Verwandten nicht zu erhalten ist, werden dieselben aus den §. 14 dieses Gesetzes bezeichneten Mitteln bestritten.
3) Außerdem ist an fremde, sowie an einheimische arme Durchreisende, insbesondere an durchreisende Handwerksgesellen, wenn deren Umstände es erfordern, ein angemessener Zehrpfennig aus den Ortsarmencassen zu verabreichen.

§. 8.

Dagegen ist alles Betteln, sowie das Collectiren, wenn zu Letzterem nicht vorher die nur ausnahmsweise in besonders dazu geeigneten Fällen zu ertheilende specielle Erlaubniß des Kreisamtes eingeholt worden ist, verboten. Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen den Strafgesetzen.

Titel II.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 9.

Die Verbindlichkeit der öffentlichen Armenversorgung ist nur eine subsidiarische. Sie tritt erst alsdann ein, wenn alimentationspflichtige und hierzu fähige Verwandte des zu unterstützenden Armen nicht vorhanden sind.

Die Pflicht dieser Alimentation liegt nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes den Verwandten in folgender Ordnung ob:

Digitized by Google

1) dem Ehegatten,
2) dem ehelichen Vater,
3) der ehelichen oder unehelichen Mutter,
4) den nächsten ehelichen väterlichen Verwandten in aufsteigender Linie (Ascendenten),
5) den nächsten mütterlichen Verwandten in aufsteigender gerader Linie, das Kind mag ehelich oder außerehelich seyn,
6) den ehelichen Kindern des Vaters und den ehelichen und außerehelichen der Mutter,
7) den nächsten weiteren ehelichen Descendenten des Vaters und den ehelichen und außerehelichen Descendenten der Mutter,
8) den ehelichen vollbürtigen Geschwistern,
9) den ehelichen Halbgeschwistern vom Vater und
10) den ehelichen mütterlichen Halbgeschwistern,
endlich
11) dem unehelichen Vater, soweit nämlich seine Alimentationsverbindlichkeit durch §. 4 des Ediktes vom 21. September 1816 bestimmt ist.

Im Falle der Verweigerung der Erfüllung dieser Alimentationspflicht hat der Berechtigte gegen den Verpflichteten bei den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben.

Bei vorliegendem dringendem Bedürfnisse vor erfolgter gerichtlicher Entscheidung ist in diesen Fällen die erforderliche Unterstützung vorschußweise und vorbehältlich des Rückgriffs gegen die zur Alimentation verpflichteten Verwandten aus den zur Armenversorgung bestehenden Fonds zu verabreichen.

Die zu leistenden Alimente selbst beschränken sich in der Regel auf den Bedarf zum nothwendigen Lebensunterhalt.

§. 10.

Die zum Zwecke der öffentlichen Armenversorgung bestimmten Fonds sind:
1) die einzelnen Localarmenfonds,
2) der Landarmenfonds,
3) der Central-Waisenfonds,
4) die Fonds der Hospitäler und anderer besonderer Stiftungen.

§. 11.

Der in jeder Gemeinde bestehende Localarmenfonds schöpft seine Hilfsmittel:

Digitized by Google

1) aus den jährlichen Revenüen seines eigenen Vermögens und sonstigen fundationsmäßigen Gefällen,
2) aus dem Ertrag der an öffentlichen Orten aufgestellten verschlossenen Armenbüchsen,
3) aus dem Ertrag der durch Subscription jährlich oder auf kürzere Zeit verwilligten freiwilligen Beiträge der Ortseinwohner an Geld oder Naturalien,
4) aus den Abgaben von allen von der Polizeibehörde erlaubten öffentlichen Lustbarkeiten, namentlich von Tanzmusik, Concerten, Schauspielen, Vorzeigung von Merkwürdigkeiten ꝛc., wobei der Eigenthümer oder Unternehmer mittelbar oder unmittelbar Gewinn zieht.

Diese Abgabe wird nach dem wahrscheinlichen oder gewissen Gewinn für jede einzelne Bewilligung von der gestattenden Behörde festgesetzt und soll fünf Gulden nicht übersteigen. Dieselbe ist zu entrichten, ehe von der ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht wird.

5) Ferner fließt der Erlös aus denjenigen Nahrungsmitteln, welche aus ortspolizeilichen Rücksichten confiscirt worden sind, den Ortsarmencassen zu,
6) und ebenso diejenigen Geldstrafen, welche durch bestimmte Gesetze ausnahmsweise den Localarmenfonds hingewiesen sind.
7) Das hiernach zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben Fehlende ist aus Mitteln der Gemeindecasse, und wenn die Gemeinde selbst arm ist, aus Mitteln des Landarmenfonds nach den Bestimmungen des §. 15 zu entnehmen.

§. 12.

Aus den solchergestalt gebildeten Localarmenfonds sind sämmtliche nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der betreffenden Gemeinde heimathberechtigten Personen im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen.

§. 13.

Die Verwaltung der Localarmenfonds und die Rechnungsführung über dieselben sind Theile der Gemeindevermögensverwaltung und des Gemeinderechnungswesens.

§. 14.

Der Landarmenfonds besitzt kein abgesondertes Vermögen, besteht vielmehr nur in einem Credit auf die Staatscasse nach Maßgabe der Bewilligung in dem jährlichen Staatsbudjet, welche sich nach dem jedesmaligen Bedürfniß des laufenden Jahres richtet.

Digitized by Google

Der Landarmenfonds hat folgende zwei Bestimmungen:

1) Er leistet Zuschüsse zu den Localarmenfonds, im Falle die Gemeinde selbst hierzu nicht im Stande ist.
2) Es liegt ihm die Verpflichtung zur Unterstützung armer Ausländer in den §. 7 näher bestimmten Fällen ob.

§. 15.

Die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Armenversorgung aus dem Landarmenfonds kann von einer Gemeinde in der Regel erst dann verlangt werden, nachdem sämmtliche gesetzliche Einnahmen der Gemeindecasse in Anspruch genommen worden sind und sich als unzureichend erwiesen haben.

Es ist hierüber eine jedesmalige vollständige Nachweise auf den Grund der Vorlage des gesammten Rechnungsüberschlags der Gemeinde nebst Belegen für Einnahmen und Ausgaben für das betreffende Jahr erforderlich.

Nur ausnahmsweise kann auf den Grund besonderer Verhältnisse der Landarmenfonds auch ohne Erschöpfung des Maximalbetrags der Gemeindesteuererhebung in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß mindestens zwei Simpel directer Steuern für die Gemeinde zur Erhebung kommen.

§ 16.

Der Centralwaisenfonds schöpft seine Einnahmen:

1) aus den jährlichen Revenüen der demselben durch Stiftungen und frühere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Vermögenstheile;
2) aus dem Ertrag einer im ganzen Herzogthum alljährlich zu einem passenden Zeitpunkt zu sammelnden Hauscollecte;
3) aus einem im Falle der Unzulänglichkeit der aus diesen Quellen fließenden Einnahmen zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben, nach Maßgabe des nachzuweisenden Bedürfnisses zu leistenden Zuschusse aus der Staatscasse.

§. 17.

Auf Kosten des Centralwaisenfonds erhalten ihre Versorgung:

1) diejenigen armen Waisen, welche Vater und Mutter verloren haben,
2) diejenigen unehelich geborenen Kinder, deren Mutter gestorben ist, wenn weder der uneheliche Vater noch die mütterlichen Verwandten zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht im Stande sind.

Digitized by Google

Die aus dem Waisenfonds zu bewilligende Unterstützung ist bestimmt, die Kosten der Elementarerziehung zu decken, und dauert in beiden Classen für die Waisen männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten 15ten, für die weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre. Nur ausnahmsweise kann an Knaben, welche besondere Anlage zu einem Handwerk zeigen, im Falle kein Meister ihre unentgeltliche Lehre gegen eine längere Lehrzeit übernehmen will, zu dessen Erlernung eine Unterstützung auf höchstens zwei Jahre außerordentlich verabreicht werden.

Das Maximum der aus dem Centralwaisenfonds jährlich zu bewilligenden Unterstützung wird auf 50 fl. festgesetzt.

Von der Aufnahme in die Waisenversorgungsanstalt sind diejenigen Waisen ausgeschlossen, welche die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten können. Solche Waisen sind aus den Localarmen-Versorgungs-Anstalten zu unterstützen.

§. 18.

Die Hospitäler und Stiftungen behalten die ihnen stiftungsgemäß zustehenden Fonds. Ueber deren Verwendungen entscheiden die fundationsmäßigen Bestimmungen.

§. 19.

Die Verwaltung des Centralwaisenfonds und des Vermögens derjenigen besonderen Stiftungen, deren Verwaltung nicht in Gemäßheit des §. 28 dieses Gesetzes an den Gemeinderath übergeht, in welchem Falle für dieselben die Grundsätze der Gemeindevermögens-Verwaltung maßgebend werden, erfolgt, sofern die Verwaltungsgrundsätze nicht durch stiftungsmäßige Bestimmungen geordnet sind, nach denselben Gesetzen, welche für die Verwaltung des Staatsvermögens gelten.

§. 20.

Die Armenanstalten genießen folgende Rechte und Privilegien:

1) Sie werden als juristische Personen anerkannt, und haben die gesetzlichen Vorrechte der Minderjährigen.
2) Es stehen ihnen alle Vermögensrechte zu, welche juristische Personen überhaupt haben und ausüben können, namentlich auch das Recht, durch Verträge und letztwillige Verfügungen zu erwerben.

   Doch sind die Einkünfte von solchen Vermächtnissen oder Schenkungen, wodurch diejenigen, welchen der Geber gesetzlich oder vertragsmäßig zum Unterhalt verpflich-

Digitized by Google

tet ist, hieran verkürzt werden, diesen Personen, soweit solche zu ihrem Unterhalte nöthig sind, auf die Dauer des Bedürfnisses zu überlassen. Der Vermögenserwerb durch die Armenanstalten erfolgt nach den Gesetzen, welche für deren Verwaltung überhaupt zur Anwendung kommen; doch ist auch für diejenigen Armenanstalten, deren Verwaltung nach den Gesetzen über die Verwaltung des Gemeindevermögens geordnet ist, zur Annahme von Vermächtnissen oder Schenkungen, womit die Uebernahme lästiger Bedingungen verknüpft ist, die Genehmigung der Gemeinde und der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich.

3) Den Armenanstalten steht, insofern nicht einzelne Statuten entgegengesetzte Bestimmungen enthalten, auf den Nachlaß der aus ihren Mitteln unterstützten Armen ein Erbrecht nicht zu; dagegen können dieselben einen Wiederersatz der geleisteten Unterstützung fordern, insofern der Dürftige bei seinem Leben noch zu einem solchen Vermögensbesitz gelangt, daß er unbeschadet seiner bürgerlichen Existenz den Ersatz leisten kann, oder insofern derselbe Vermögen hinterläßt, und nicht dürftige Erben vorhanden sind, welche bei Entziehung des Nachlasses ebenwohl der Armenpflege anheimfallen würden.

Ueber die Geltendmachung dieses Forderungsrechtes haben im Falle der verweigerten Anerkennung von Seiten der Verpflichteten die Gerichte zu entscheiden.

4) Die Giltigkeit von Armenstiftungen, welche durch Privatwohlthätigkeit neu errichtet werden, unterliegt, sofern dieselben nicht aus dem Gesichtspunkte eines bloßen Vermögenszuwachses für die betreffenden Armenanstalten zu betrachten sind, der Genehmigung der obersten Staatsverwaltungsstelle.

Titel III.

Von den mit der Verwaltung der Armenpflege beauftragten Behörden.

§. 21.

Die öffentliche Armenpflege ist zunächst Gegenstand der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinde steht daher die Verwaltung des Vermögens der Localarmenfonds und die Versorgung der Armen zu.

Ueber die gesammte Armenpflege übt jedoch der Staat das Recht einer beständigen Aufsicht aus.

Digitized by Google

Dieses Recht wird begründet durch die Verpflichtung des Staates, in gewissen Fällen zu den Mitteln für die Armenversorgung Zuschüsse zu leisten, und durch die Nothwendigkeit einer Controle darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege überall in gleicher Weise zur Vollziehung kommen.

§. 22.

Vermöge dieses Aufsichtsrechtes kann die Staatsbehörde, abgesehen von der ihr bei der Verwaltung des Vermögens der Localarmenanstalten gesetzlich zustehenden Mitwirkung, zu jeder Zeit von dem Fortgang der Armenpflege in den einzelnen Gemeinden Einsicht nehmen, sowie über die erzielten Resultate, insbesondere über die Zunahme und Abnahme der Zahl der Armen und den Betrag der auf die Armenunterstützung verwendeten Mittel Nachricht verlangen.

§. 23.

Die mit der Verwaltung der Armenpflege in jeder Gemeinde beauftragte Behörde ist der Gemeinderath, oder in Gemeinden, wo die Zahl der Gemeinderäthe mehr als acht beträgt, ein bis zu dieser Zahl durch Stimmenmehrheit aus den Gemeinderäthen zu wählender Ausschuß unter dem jedesmaligen Vorsitz des Bürgermeisters.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Gemeinderath an die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, sowie an die hierzu und zu dem gegenwärtigen Gesetze ertheilte besondere Instruction gebunden.

Alle übrigen Verfügungen, welche die Versorgung der Armen der Gemeinde aus den dazu gesetzlich bestimmten Mitteln zum Gegenstande haben, sind der collegialischen Berathung und Beschlußfassung des Gemeinderaths oder des Ausschusses nach §. 20 des Gemeindegesetzes hingewiesen.

§. 24.

Nur ausnahmsweise kann in besonders dringenden Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, eine Verfügung der letzteren Art auch allein von dem Bürgermeister, ohne Zuziehung der Gemeinderäthe, erlassen werden; der Bürgermeister ist jedoch alsdann verbunden, alsbald und spätestens bis zum nächsten Zusammentritt des Gemeinderathes denselben von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und seine Verfügung zu rechtfertigen. Als dringende Fälle sind namentlich auch solche zu betrachten, welche der einen armen Kranken behandelnde Arzt schriftlich als solche bezeichnet.

Digitized by Google

§. 25.

Die unmittelbare Aufsicht über die Armen in jeder Gemeinde führt der Armenpfleger.

In jeder Gemeinde wird wenigstens einer, in Städten und größeren Ortschaften, welche zum Zwecke der Wahl der Gemeinderäthe in Viertel oder Districte abgetheilt sind, für jeden District ein Armenpfleger von dem Gemeinderath mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres ernannt. Ueber etwaige Ablehnungsgründe, welche gegen die Annahme der Ernennung vorgebracht werden, entscheidet der Gemeinderath. Im Uebrigen findet eine Ablehnung der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl für den Dienst eines Armenpflegers nicht statt. Doch ist derjenige, welcher den Dienst ein Jahr lang versehen hat, erst nach Ablauf von vier Jahren verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen.

Der Armenpfleger soll zu den Sitzungen der Gemeinderäthe zugezogen werden, führt aber als solcher, wenn er nicht zugleich Gemeinderath ist, keine entscheidende Stimme bei den zu fassenden Beschlüssen.

Er führt sein Amt unentgeltlich nach der für ihn ertheilten besonderen Instruction.

§. 26.

Gegen jeden Beschluß des Gemeinderathes wegen gänzlich verweigerter, oder wegen in zu geringem Maaße bewilligter Unterstützung, steht den Betheiligten das Recht der Berufung an den Kreisbeamten, der darüber den Bezirksrath zu vernehmen hat, und von diesem an die Landesregierung zu. Ebenso bleibt an Letztere dem Gemeinderath das Recht der Berufung gegen reformirende Beschlüsse des Bezirksraths offen. Im Uebrigen kommen hierbei die allgemeinen Bestimmungen der für Verwaltungssachen Lestehenden Berufungsordnung zur Anwendung.

§. 27.

Die Verwaltung des Centralwaisenfonds, sowie die Verfügung über die Verwendung des Landarmenfonds steht der Landesregierung zu.

Die Gemeindebehörden, sowie die Kreisbeamten haben die in beiden Beziehungen von der Landesregierung an sie ergehenden Aufträge zu vollziehen.

§. 28.

Die Hospitäler und Stiftungen werden, wenn sie ein rein locales Interesse verfolgen, vorbehältlich der aus den besonderen fundationsmäßigen Bestimmungen sich ergebenden Modificationen, von dem Gemeinderathe, wie die Localarmenfonds verwaltet.

Digitized by Google

Haben dieselben nicht einen localen Zweck, so wird die Verwaltung entweder von einem aus den Gemeinderäthen derjenigen Gemeinden, welche an der Stiftung participiren, zu ernennenden gemeinschaftlichen Ausschuß, welcher aus seiner Mitte einen Vorsitzenden erwählt und einen Rechner ernennt, oder von einer durch die Herzogliche Landesregierung zu bestellenden besonderen Commission geführt.

So gegeben Biebrich den 18. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Gesetz.

(Die Einführung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege betr.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Das Gesetz vom 18. December 1848 über Verwaltung der öffentlichen Armenpflege tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

§. 2.

Von diesem Zeitpunkte an hört die Dienstthätigkeit der Amtsarmen-Commissionen auf.

Die denselben bis dahin übertragene Verwaltung der Localarmenfonds und der besonderen Stiftungen, welche nur ein locales Interesse haben (§. 28 pos. 1 des Gesetzes vom 18. December 1848) geht an die Gemeindebehörden über; hinsichtlich der Hospitäler und Stiftungen, welche nicht blos ein locales Interesse haben, hat die Landes-Regierung, soweit es geboten ist, in Gemäßheit des §. 28 pos 2 des Gesetzes vom 18. December d. Js die Constituirung besonderer Verwaltungsbehörden einzuleiten und zu bewirken.

§. 3.

Die bereits aufgestellten Rechnungsüberschläge für das Jahr 1849 oder die gesammelten Materialien dazu haben die Amts-Armen-Commissionen an die Gemeindebehörden abzugeben, welche sie bei Aufstellung und Festsetzung der Gemeindebüdjets als Unterabtheilungen derselben zu verwenden haben, nach Maßgabe des Gemeinde-Gesetzes vom 12. December 1848 und der dazu gehörigen Instructionen.

Digitized by Google

Die Budjets der §. 28 pos. 2 des Gesetzes vom 18. December d. Js. angeführten Stiftungsfonds sind von deren besonderen Verwaltungsbehörden aufzustellen.

§. 4.

Die Rechnungen der Localarmenfonds für das Jahr 1848 sind von den Amtsarmencassirern nach den bisherigen Vorschriften aufzustellen und werden von der Rechnungs-Kammer revidirt und abgeschlossen. Für baldige Aufstellung dieser Rechnungen und für deren Offenlegung in den Gemeinden hat der Verwaltungsbeamte zu sorgen, die Präliminar-Revision vorzunehmen, die Einsendung an die Rechnungskammer zu bewirken, die Notaten durch den bisherigen Amtsarmencassirer erledigen zu lassen und, soweit sie die Amtsarmencommission angehen, nöthigen Falles mit Zuziehung des frühern Directors und der übrigen Mitglieder der Amtsarmencommission, zu erledigen, und den rechtskräftig gewordenen Rechnungsabschluß, sowie die nach demselben erforderlich werdende Auseinandersetzung der betheiligten Localarmenfonds zu vollziehen.

§. 5.

Damit die Cassenverwaltung der Localfonds ihren ungehinderten Fortgang behält, haben die Amtsarmencassirer am Schlusse des Jahres alsbald nach dem vorläufigen Rechnungsabschlusse den sich ergebenden Cassenbestand baar resp. in Ausständen an die dazu berechtigten Fonds auszuliefern.

§. 6.

Wegen Auslieferung der in den Amtsregistraturen aufbewahrten, die Armenpflege betreffenden Akten an die Gemeinden, an die Verwaltungsbehörde oder an das Landesarchiv wird die Landes-Regierung geeignete Vorschriften erlassen. Die den Localfonds gehörigen Urkunden und Werthpapiere sind von den Amtsarmencommissionen am Schlusse des Jahrs gegen entsprechende Empfangsbescheinigungen an die Gemeindebehörden, unter deren Verwaltung die berechtigten Fonds stehen, abzuliefern.

§. 7.

Die in §. 4, 5 und 6 bezüglich der Localarmenfonds enthaltenen Vorschriften finden auf sämmtliche übrige bisher von den Amtsarmencommissionen verwaltete Fonds analoge Anwendung.

So gegeben Biebrich, den 23. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Gesetz.

(Die Ablösung der Zehnten betreffend.)

Mit Zustimmung Unserer Landstände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Aller noch bestehende Zehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen muß von Anfang 1848 an abgelöst werden.

Alle dieser Bestimmung widerstreitenden, so wie alle die Bestellung neuer Zehntberechtigungen bezweckenden Verträge sind ungültig.

§. 2.

Die Ablösung soll durch Entrichtung des vierzehnfachen Betrags des mittleren, nach Abzug der Verwaltungskosten und der Steuern sich ergebenden reinen Ertrags der Zehnteinnahme erfolgen.

§. 3.

Zur Ermittelung des reinen Durchschnittsertrags ist zunächst eine Vereinbarung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu versuchen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist eine Abschätzung des reinen Durchschnittsertrags vorzunehmen.

§. 4.

Zur Abschätzung des Ertrags werden drei zu verpflichtende Sachverständige aus dem betreffenden Amtsbezirk gewählt, und zwar einer vom Berechtigten, der zweite von den Verpflichteten in der betreffenden Gemarkung, welchen ein dritter Schätzer von der die Abschätzung leitenden Behörde beigegeben wird. Versäumen der Berechtigte oder die Verpflichteten innerhalb der hierzu bestimmten Frist einen Sachverständigen zu ernennen; so ist dem säumigen Theile, unter Benennung einer bestimmten Person, ein Termin unter der Ankündigung zu bestimmen, daß nach dessen fruchtlosem Ablauf der Genannte von Amtswegen als Schätzer beigegeben werden würde.

Den Zehntpflichtigen ist weiter anzukündigen, daß, wenn in dem anberaumten Termin auch nur von Einem oder von Einigen der Pflichtigen, oder wenn darin von der Mehrheit der Erschienenen ein Sachverständiger erwählt würde, derselbe für alle Zehntpflichtigen als Abschätzer ernannt werden würde.

Die Schätzer dürfen in der Gemarkung, von welcher der Zehnte abgelöst werden soll, nicht zehntpflichtig sein.

§. 5.

Ist der eine oder der andere Theil mit der Abschätzung nicht zufrieden, so wird eine zweite Abschätzung angeordnet, wozu drei weitere, in gleicher Weise, wie bei der ersten Schätzung zu ernennende und zu verpflichtende Sachverständige bestellt werden. Stimmen diese mit der ersten Abschätzung nicht überein, so wird der mittlere Betrag aus dem Ergebniß beider Abschätzungen zu Grund gelegt.

§. 6.

Zur Berechnung der Früchte in Geld wird der Durchschnittspreis aus den letzten 18 Jahren, 1830 bis 1847, mit Weglassung des höchsten und niedrigsten Preises der einzelnen Fruchtgattungen aus den betreffenden Jahrgängen zu Grund gelegt. Als Durchschnittspreis soll der mittlere Betrag aus den bei der einschlagenden Receptur jährlich stattgefundenen verschiedenen Fruchtversteigerungen angenommen werden.

Der Preis des Weines wird mit Rücksicht auf die Preise der Jahre 1810 bis 1839

Digitized by Google

und der Preis des Heues, Obstes und sonstiger Naturalien mit Rücksicht auf die Preise der letzten 18 Jahre von den Sachverständigen bestimmt.

§. 7.

Den Zehntberechtigten, deren Rechte in Folge dieses Gesetzes abgelöst werden, wird der sechzehnfache Betrag des mittleren reinen Ertrags der Zehnteinnahme vergütet. Der hiernach zur Ergänzung des von den Zehntpflichtigen nach §. 2 zu entrichtenden Ablösungs-Capitals erforderliche Betrag wird aus der Staatscasse bezahlt. Die Zehntberechtigten sind verbunden, im Fall die Casse alsbald nach erfolgter Festsetzung der Beträge zur Zahlung nicht im Stande wäre, Schuldscheine zu fünf Procent an Zahlungsstatt anzunehmen.

§. 8.

Den Eigenthümern von Grundstücken, von welchen nach der Publication des Edicts vom 29. Januar 1840 vertragsweise durch bedungene Annuitäten-Zahlungen der Zehnten abgelöst worden ist, werden $^{7}/_{25}$ des Ablösungs-Capitals auf den am 1. Januar 1848 verbliebenen Rest abgeschrieben. Hiernach wird die fernere Annuität berechnet und auf die einzelnen Parcellen von Neuem repartirt. Solchen Grundeigenthümern, welche das ganze Ablösungs-Capital bereits entrichtet haben, werden $^{7}/_{25}$ des Betrags aus der Staatscasse zurückvergütet. Die Zahlung erfolgt ohne Zinsen in fünf Jahresterminen, mit dem 1. Januar 1849 anfangend.

§. 9.

Die Vertheilung der Ablösungs-Capitalien auf die einzelnen Grundstücke soll, wenn keine andere Vereinbarung zwischen den zehntpflichtigen Grundbesitzern stattfindet, nach der bestehenden Grundsteuerclassification und classenweisen Werthsabschätzung vorgenommen werden.

§. 10.

Die Specialablösungscataster, in welchen die Vertheilung der Ablösungsbeiträge auf die einzelnen Gutsparcellen vorgenommen wird, werden von den durch die Zehntpflichtigen gewählten Personen aufgestellt und von den Steuer-Commissären geprüft, ohne daß diese dafür eine Gebühr anzusprechen haben.

§. 11.

Nach vollzogener Berechnung der Schuldigkeit aller zehntpflichtigen Gutsbesitzer einer Gemarkung, steht es jedem Einzelnen frei, sein Ablösungscapital an den Berechtigten unmittelbar abzutragen.

Wenn durch vorliegende Hindernisse, z. B. wegen Güterconsolidation, wegen Verzögerung der Abschätzungsverhandlungen ꝛc., diese Berechnung bis zum Schlusse des Jahres 1848 nicht vorgenommen werden könnte, so ist, insofern nicht der Zehnte in Natur entrichtet worden ist, die Gesammtheit der zehntpflichtigen Grundbesitzer verbunden, 5% Zinsen des ermittelten Ablösungscapitals bis zur Beseitigung des Hindernisses an den Berechtigten jährlich zu bezahlen.

§. 12.

Wird das Ablösungscapital von den zehntflichtigen Grundbesitzern bei der Landesbank aufgenommen, so tritt diese in alle Rechte und Vorrechte des Zehntberechtigten ein, indem die Forderung der Casse an Capital und Zinsen in gleicher Weise auf dem Grund und Boden und den Früchten haftet, wie der dadurch abgelöste Zehnten darauf gehaftet hat.

Hieraus folgt, daß bei Veräußerung an Dritte die Grundstücke nur mit der darauf haftenden Schuld übergehen können, sowie, daß wenn solche Grundstücke zu einer Con-

Digitized by Google

cursmasse gezogen werden, die während des Concurses fällig werdenden Beträge, so lange die Grundstücke zur Masse gehören, aus derselben bezahlt werden müssen, die Grundstücke selbst aber nur mit der darauf noch haftenden Schuld veräußert werden dürfen.

§. 13.

Ist es eine Gesammtheit von Grundbesitzern, welche das Ablösungscapital bei der Landesbank aufnimmt, so sollen zwar die einem jeden Einzelnen derselben zur Last fallenden Antheile an Capital und Zinsen in der hierüber auszustellenden Schuldverschreibung ausgedrückt werden, doch sollen Alle solidarisch für die Zahlung der ganzen Summe in den Verfallterminen, welche durch einen aus ihrer Mitte zu bestellenden Erheber zu bewerkstelligen ist, haften. Nach vergeblich geschehener Mahnung dieses Erhebers wird das Verzeichniß der Rückstände dem Recepturbeamten zur Veranlassung des Hilfsvollstreckungsverfahrens zugestellt. Ist dieses erfolglos durchgeführt, so wird der fehlende Betrag auf die übrigen Theilhaber ausgeschlagen und vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Schuldner mit den im §. 12 bestimmten Vorrechten hinsichtlich der Abgabepflichtigen Grundstücke beigetrieben.

§. 14.

Vor den Darlehen, welche zur Tilgung der Ablösungscapitalien bei der Landes-Creditcasse aufgenommen worden sind, oder welche bei der Landesbank aufgenommen werden, bleibt der Zinsfuß auf vier Procent bestimmt.

§. 15.

Die Kosten der ersten Abschätzung des Zehntertrags haben die Zehntberechtigten und die Gesammtheit der Zehntpflichtigen zu gleichen Theilen zu übernehmen.

Hat nur ein Theil eine zweite Abschätzung verlangt, so hat derselbe deren Kosten allein zu tragen, wenn das Resultat der zweiten Abschätzung von dem der ersten nicht abweicht.

Bei einer Abweichung der Taxation werden die Kosten zu gleichen Theilen entrichtet.

Die übrigen Kosten für die Aufstellung und Berichtigung der Ablösungscataster und für die Erhebung der Annuitäten von den bei der Landes-Creditcasse oder Landesbank aufgenommenen Ablösungscapitalien haben die Zehntpflichtigen zu tragen, wenn die Kosten nicht auf die Gemeindecasse übernommen werden.

§. 16.

Zur Ablösung der zu einem Lehens- oder Fideicommißverband gehörigen Zehntberechtigungen ist der lehensherrliche, beziehungsweise der agnatische Consens nicht erforderlich.

Das Ablösungscapital tritt in diesen Fällen an die Stelle des abgelösten Zehntens und bleibt das Recht, eine besondere Sicherstellung zu verlangen, den Betheiligten vorbehalten.

§. 17.

Zehntpächter treten von 1848 an ohne Entschädigung vom Pacht ab. Ebenso sind die Pachtverträge aufgehoben, welche über Lasten, die auf Zehnten ruhen, abgeschlossen sind.

§. 18.

Die Ablösung der auf dem Zehnten haftenden Lasten muß gleichzeitig mit der Ablösung des Zehntens vorgenommen werden. Ebenso muß die Ablösung der Lasten, welche

Digitized by Google

auf Zehnten, der bereits abgelöst ist, geruht haben, erfolgen. Die Abschätzung erfolgt durch Sachverständige, wobei die Bestimmungen in den §§. 3, 4 und 5 analoge Anwendung finden.

Bei den Durchschnittsberechnungen wird eine der Natur der Lasten entsprechende Reihe von Jahren, wenigstens aber ein 18jähriger Zeitraum zu Grunde gelegt. Die Capitalisirung von jährlichen Leistungen geschieht im sechzehnfachen Betrag des ermittelten Werthes. Die Verbindlichkeit des Staats zu Bauten und Bauunterhaltungen besteht fort, wenn eine gütliche Uebereinkunft wegen der Ablösung nicht zu Stande kommt.

§. 19.

Der Neubruchzehnten von Grundstücken, welche nach Publication dieses Gesetzes urbar gemacht werden, oder von welchen, wenn sie bereits vor der Publication dieses Gesetzes urbar gemacht waren, ein Neubruchzehnten weder erhoben noch gerichtlich geltend gemacht worden ist, fällt weg.

§. 20.

Den Corporationen und Privaten, welchen in Folge dieses Gesetzes Berechtigungen entzogen werden, steht ein Anspruch auf eine größere als die in diesem Gesetze festgesetzte Entschädigung nicht zu.

§. 21.

Die Ablösungsverhandlungen sind unter der oberen Leitung der General-Steuer-Direction den Aemtern übertragen und von denselben alsbald vorzunehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind auf Freipapier zu führen.

So gegeben Biebrich den 24. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

(Die Wahl eines Abgeordneten zur Ständeversammlung im zwölften Wahlbezirke betreffend.)

An die Stelle des aus der Ständeversammlung ausgetretenen Abgeordneten, Herrn Paul Weilbächer von Weilbach ist in dem zwölften Wahlbezirk Wiesbaden und Hochheim ein anderer Abgeordneter zur Ständeversammlung für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 5ten April d. J. zu wählen.

Die Herzoglichen Beamten zu Wiesbaden und Hochheim haben die Anordnung zu treffen, daß zu diesem Zwecke die Urwahlen in den Gemeinden ihrer Amtsbezirke Sonntag den 7ten Januar k. J. stattfinden, worauf sodann die Deputirtenwahl Montag den 22sten Januar k. J. zu Hochheim vorzunehmen ist.

Wiesbaden, den 23. December 1848.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 38. den 27. December 1848.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Ordnung des Gerichtsvollzieher-Dienstes im Herzogthum betr.)

Im Hinblicke auf die durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 12. December 1848 den Bürgermeistern zugewiesenen Functionen wird höchster Entschließung gemäß der §. 18 der Executionsordnung vom 5. Mai 1841 dahin ausgedehnt, daß für das ganze Herzogthum besondere Gerichtsvollzieher zu bestellen sind.

Bis zu anderweiter Regulirung der Competenzverhältnisse ist es den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten überlassen, auf Vorschlag der betreffenden Justizämter, nach vorheriger Festsetzung angemessener Bezirke, die Gerichtsvollzieher zu bestellen und nach Umständen von ihrem Dienste, welcher widerruflich ist, zu entbinden.

Die Gerichtsvollzieher haben nach Maßgabe der für sie entworfenen Dienstinstruction, welche in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in privatrechtlichen Streitigkeiten die Insinuationen, sowie die Auspfändungen und andere Zwangsverfügungen, ebenso auch die Ladungen in Strafjustizsachen zu vollziehen, die letzteren, soweit sie nicht den Bürgermeistern durch die Strafjustizbehörden aufgetragen werden.

Die Insinuation von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt in Gemäßheit des §. 28 der Gemeindeordnung und der Verordnung vom 16. Juni 1841 Obliegenheit der Bürgermeister.

Digitized by Google

Das Vollstreckungsverfahren in den Finanzsachen des Staates, sowie der Civil- und Kirchengemeinden, wird ebenfalls, insofern nicht für diesen Zweck besondere Executanten von der Landes-Regierung nach Benehmung mit den Finanzbehörden angeordnet werden, von den durch die Justizbehörden bestellten Gerichtsvollziehern besorgt, und zwar vorläufig nach Maßgabe der für diesen Zweig der Hülfsvollstreckung bisher bestandenen Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

Wiesbaden, den 23. December 1848.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Hergenhahn.

vdt. Stein.

Instruction

für die Gerichtsvollzieher.

I. Von Insinuationen.

§. 1.

Präsentation der Decrete, Erkenntnisse und Ladungen.

Der Gerichtsvollzieher hat alle Erkenntnisse, Decrete und Ladungen, welche ihm von den Betheiligten überbracht oder unmittelbar von dem vorgesetzten Amte übergeben werden, sogleich mit dem Präsentatum zu versehen. Dasselbe muß mit Dinte ganz ausgeschrieben und an den obern Rand der vorderen Seite gesetzt werden. Der Ueberbringer kann verlangen, daß dies in seiner Gegenwart geschehe.

Nur diejenigen Decrete, welche das vorgesetzte Herzogliche Amt erlassen hat, ist der Gerichtsvollzieher ohne Weiteres zu insinuiren befugt und verpflichtet. Decrete anderer Behörden hat er nur auf besondere Weisung seines vorgesetzten Amts zu insinuiren.

§. 2.

Zeit und Art der Insinuation.

Die Insinuation der Erkenntnisse und Decrete muß spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfang vollzogen werden. Der Gerichtsvollzieher hat sich zu derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, zu begeben und ist nicht befugt, dieselbe zu sich zu bestellen.

Wenn derjenige, an welchen das Decret gerichtet ist, sich nicht zu Hause finden lassen sollte, so kann die Zustellung an ein anderes erwachsenes Mitglied der Familie geschehen. Kann die Insinuation auf diese Art nicht längstens binnen acht Tagen nach dem Empfange des Decrets bewirkt werden, so ist sie durch Anheften desselben an die Hausthüre zu vollziehen. Wenn dagegen derjenige, welchem insinuirt werden soll, von

Digitized by Google

seinem Wohnorte abwesend und ein taugliches Mitglied der Familie, welchem die Insinuation geschehen könnte, nicht vorhanden ist, und deshalb innerhalb acht Tagen die Insinuation nicht vollzogen werden kann, so hat der Gerichtsvollzieher davon unter Beifügung des Decrets eine berichtliche Anzeige an das H. Amt zu machen.

§. 3.

Verfahren bei der Verweigerung der Annahme.

Verweigert derjenige, welchem ein Decret zugestellt werden soll, dessen Annahme, so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe nach vorgängiger Vorlesung in dessen Gegenwart mit der Erklärung hinzulegen, daß auch dann, wenn er dasselbe nicht in Empfang nehme, die Insinuation als vollzogen betrachtet werde.

§. 4.

Bescheinigung der Insinuation.

Mit Ausnahme der in §. 5 und 6 erwähnten Zahlungsbefehle und Contumacialerkenntnisse, sowie solcher Ladungen, deren Rücksendung ausdrücklich von dem H. Amte verfügt ist, sind alle übrigen Decrete und Ladungen den betreffenden Personen zu behändigen. Der hierüber auszustellende Schein muß den Namen der Behörde, welche das Decret erlassen hat, das Datum des Decrets, die Namen der Partheien und den Betreff der Sache, sodann den Tag der Insinuation und den Vor- und Zunamen der Person, welcher es zugestellt wurde, endlich die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten.

Wenn die Insinuation gemäß §. 2 an eine dritte Person oder durch Anheften an die Hausthüre geschehen seyn sollte, so ist dies in dem Insinuationsscheine ausdrücklich zu bemerken. (Formular zu einem Insinuationsscheine ist in Anl. 1 beigefügt.) Anlage 1.

Auf jedes zugestellte Decret ist zu bemerken, an welchem Tag und an welche Person die Zustellung erfolgt ist.

§. 5.

Von Zahlungsbefehlen (Klagdecreten) insbesondere.

Die Zahlungsbefehle (Klagdecrete) insbesondere sammt den denselben etwa beigehefteten Anlagen muß der Gerichtsvollzieher dem Beklagten deutlich vorlesen und zugleich demselben eine Abschrift derselben, sowie deren etwaigen Anlagen zustellen. Daß beides geschehen sei, hat er mit Angabe des Datums und unter Beifügung seiner Unterschrift auf dem Originaldecret zu bemerken, welches er demnächst dem Kläger wieder zustellen oder an das H. Amt, wenn es von diesem verfügt worden ist, einsenden muß. Dieselbe Bescheinigung muß auf die dem Beklagten zugestellte Abschrift des Decrets geschrieben werden. (Formular hierzu in Anl. 2.) Anlage 2.

Digitized by Google

Insinuation mittelst Anheftens an die Hausthüre findet bei Zahlungsbefehlen nicht statt, vielmehr ist bei diesen in dem in §. 2 erwähnten Falle jedesmal die Einsendung an das H. Amt geboten.

§. 6.

Von Contumacialerkenntnissen.

Da nach §. 14 des Gesetzes vom 5ten Mai 1841 Contumacialerkenntnisse, welche nicht binnen Einem Monate vom Tage der Erlassung an den Beklagten insinuirt werden, erloschen sind, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn ihm ein solches Erkenntniß nach Ablauf jener Frist übergeben wird, dessen Insinuation zu verweigern und dasselbe mit aufgeschriebenem Präsentatum und mit der aufgeschriebenen Bemerkung, daß aus jenem Grunde die Insinuation nicht stattfinde, zurückzugeben. Bezüglich der Insinuation der Contumacialerkenntnisse und der darüber auszustellenden Bescheinigungen ist auf gleiche Weise, wie bei den Zahlungsbefehlen (§. 5) zu verfahren.

II. Vom Vollzuge der Auspfändungen und anderer Zwangsverfügungen.

§. 7.

Vollziehbarkeit der Auspfändungsdecrete

Auspfändungsdecrete sind gleich allen andern Decreten sogleich zu präsentiren. Dem Ueberbringer eines solchen ist auf Verlangen eine Abschrift davon auf Freipapier mit Bescheinigung des Empfangs gegen eine Gebühr von 2 kr. auszustellen.

Auspfändungsdecrete, welche dem Gerichtsvollzieher nicht binnen Einem Monat zur Vollziehung zugestellt werden, sind erloschen und daher mit aufgeschriebenem Präsentatum und der Bemerkung, daß aus diesem Grunde die Vollziehung nicht stattfinde, vielmehr dem Kläger überlassen bleibe, ein neues Decret zu erwirken, an den Kläger zurückzugeben.

§. 8.

Zeit der Vollziehung.

Die Auspfändung muß längstens binnen 8 Tagen nach dem Empfang des Decrets vollzogen werden. Kann aber binnen dieser Frist die Vollziehung wegen besonderer Hindernisse, die in den Verhältnissen des Schuldners ihren Grund haben, nicht geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher davon dem Herzogl. Amte die berichtliche Anzeige zu machen.

§. 9.

Art der Vollziehung.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner, wenn dieser verheirathet ist, auch dessen Ehefrau, das Auspfändungsdecret vorzulesen, sowie das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände, bei deren Auswahl nach den unten folgenden Vorschriften zu verfahren ist.

Digitized by Google

Die dem Gerichtsvollzieher hierfür zukommende Gebühr von 20 kr. ist sofort von dem Schuldner zu erheben; sollte derselbe Zahlung verweigern oder nicht leisten, so ist er auf diese Gebühr sogleich auszupfänden. Das Originalauspfändungsdecret mit dem Verzeichnisse der Pfänder ist demnächst auf Anmelden dem Kläger zuzustellen, oder wenn dieses vorgeschrieben ist, dem Herzogl. Amte zu überbringen.

§. 10.

Einsprüche gegen Vollziehung der Pfändung.

Werden bei der Auspfändung von dritten Personen Ansprüche auf die zur Auspfändung bestimmten, im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände angemeldet, so sind andere Gegenstände zum Pfande zu ergreifen. Dagegen ist die bloße Angabe des Schuldners, daß jene Gegenstände nicht ihm, sondern einem Dritten gehören, zwar in dem Pfändungsberichte anzuführen, jedoch falls keine Gewißheit über die Angabe des Schuldners vorliegt und keine anderen Pfändungsgegenstände vorhanden sind, von dem Gerichtsvollzieher nicht weiter zu beachten.

Wird die Auspfändung gegen einen Ehegatten vollzogen und der andere erhebt bei Vorlesung des Verzeichnisses der gepfändeten Gegenstände Einsprüche gegen die Pfändung, so ist, wenn

1) Immobilien, welche zu dem Einbringen desselben gehören, gepfändet werden, wie vorstehend bei Einsprüchen dritter Personen vorgeschrieben ist, zu verfahren.
2) Einsprüche anderer Art z. B., daß das Einbringen des Einspruch erhebenden Ehegatten durch die Pfändung gefährdet werde ꝛc., sind von dem Gerichtsvollzieher in dem Pfändungsberichte zwar anzumerken, weiter aber bei Vollziehung der Auspfändung nicht zu berücksichtigen.

§. 11.

Verfahren bei Mangel von Pfandobjecten.

Findet der mit der Auspfändung beauftragte Gerichtsvollzieher innerhalb seines Bezirks keine zur Auspfändung geeignete unbestrittene Vermögensstücke des Schuldners, oder ist das in dem Bezirk vorfindliche Vermögen hierzu unzulänglich, dem Gerichtsvollzieher jedoch bekannt, daß der Schuldner anderwärts hinreichendes Vermögen besitzt, so hat derselbe die in seinem Bezirke vorgefundenen unbestrittenen, zur Pfändung geeigneten Gegenstände zu pfänden und wegen etwaiger Pfändung weiterer Vermögensstücke den Gläubiger an das Herzogl. Amt zu verweisen. Ist dagegen dem Gerichtsvollzieher in jenen Fällen oder überhaupt bekannt, daß das Vermögen des Schuldners von den Schulden überstiegen

Digitized by Google

wird, so hat derselbe nach vorgängigem Benehmen mit dem Bürgermeister einen vollständigen Bericht über die Vermögensverhältnisse des Schuldners unter Beifügung des Pfändungsauftrags an das Herzogl. Amt zu erstatten. Dieser auf Freipapier zu schreibende Bericht muß enthalten:

1) eine Uebersicht des Vermögens des Schuldners, getrennt nach den Rubriken: Immobilien, Mobilien und Forderungen.

   Ueber die Immobilien ist durch Vermittelung des Bürgermeisters ein Auszug aus dem Lagerbuch mit feldgerichtlichem Attestate einzuziehen und dem Bericht beizufügen.

   Von den Mobilien dagegen sind nur die werthvollen speciell mit Angabe des Werths zu verzeichnen; bei den übrigen genügt eine summarische Werthangabe.

2) Ein specificirtes Verzeichniß der Schulden, und zwar:
   a) der Hypothekschulden mit Angabe des Gläubigers, des Capitals und des Zinsenrückstandes, soweit dieser bekannt ist,
   b) der Forderungen für Güter, welche der Schuldner unter Vorbehalt des Eigenthums bis zur Auszahlung gekauft hat,
   c) der übrigen bekannten, nicht versicherten Schulden.

Es ist hierbei anzugeben, welche Gläubiger bereits auf Zahlung geklagt haben.

In dem Berichte ist jedesmal ausdrücklich zu erwähnen, daß der Schuldner und, wenn er verheirathet ist, auch dessen Ehefrau, von dem Inhalte in Kenntniß gesetzt und zur Angabe über ihre Vermögensverhältnisse aufgefordert worden sind.

§. 12.

Von der Pfändung ausgenommene Gegenstände.

Das gesammte Vermögen des Schuldners ist der Pfändung unterworfen; nur folgende Gegenstände sind nach §. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1841 davon ausgenommen:

1) die nothwendige Saatfrucht;
2) die nothwendige Kleidung des Schuldners, seiner Ehefrau und seiner Kinder; ferner Almosen und solche Alimente, deren Entziehung den Schuldner nach Maßgabe des Edicts vom 19. October 1816, nunmehr des Edicts vom 18. December 1848 offenbar zu einem Armen erster oder zweiter Classe eignen würde;
3) ganz unentbehrliches Bettzeug, sowie alle Gegenstände, welche Wöchnerinnen und Hochschwangeren zum Zwecke ihres Wochenbetts nothwendig sind;
4) unentbehrliches Handwerksgeschirr, jedoch nur bis zu einem Werthbetrag von 15 fl.;

Digitized by Google

5) Früchte auf dem Halm, an den Stöcken und Bäumen, so lange sie nicht zur Ernte reif sind, oder längstens binnen sechs Wochen dazu reif werden;

6) die nach den Verordnungen vom 23. December 1820 §. 7 und vom 23. März 1833 §. 8 bewilligten Pensionen, ferner solche Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen, welche nach den Militärreglements und nach besonderen Bestimmungen, als Gegenstand der Hilfsvollstreckung nicht gepfändet werden dürfen; desgleichen die Löhnung der in dem Zucht- und Correctionshause und an einem Criminalgefängnisse angestellten Gardisten.

Besoldungen, Ruhegehalte und Pensionen anderer Art können zu einem Drittheile, wenn sie aber 200 fl. nicht erreichen nur zu einem Sechstheile, gepfändet werden.

§. 13.

Auswahl der Pfänder.

Dem Gerichtsvollzieher steht, falls er auf andere Weise Pfänder nicht zu finden vermag, die Befugniß zu, alle Behälter des Schuldners zu eröffnen, wobei er übrigens wo möglich diesen oder ein anderes großjähriges Mitglied der Familie zuzuziehen hat. Bei der Auswahl der Pfänder ist im Allgemeinen der Gesichtspunkt festzuhalten, daß dem Gläubiger auf dem kürzesten Wege zu seiner Befriedigung verholfen, zugleich aber auch, soweit dieses hiemit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners berücksichtigt und mit möglichster Schonung seines Hausstandes verfahren werde. Trägt der Schuldner darauf an, bestimmte Gegenstände von der Pfändung auszunehmen, so ist dieser Antrag zu berücksichtigen, wenn andere pfändbare Gegenstände in hinreichendem Schätzungswerthe, welche mit gleichem Erfolg für die baldige Befriedigung des Gläubigers verwerthet werden können, vorhanden sind. Erfolgt eine Erklärung von Seiten des Schuldners nicht, so hat der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung des angegebenen Gesichtspunktes und der etwaigen Anträge des Gläubigers die Pfänder zu bestimmen und hierbei die Ordnung zu beobachten, daß

1) baares Geld, Papiergeld und auf jeden Inhaber lautende Creditpapiere nach gehöriger Abzählung und Verzeichnung gegen eine dem Schuldner einzuhändigende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen sind, hiernächst aber

2) Waaren und andere Naturalvorräthe, sodann

3) Möbel und Hausgeräthe zum Pfand bestimmt werden, so jedoch, daß dem Schuldner die Nutzthiere, Werkzeuge und Geräthschaften, womit derselbe seinen Unterhalt

Digitized by Google

erwerben muß, soweit diese überhaupt der Pfändung unterworfen sind, erst in Ermangelung aller anderen Vermögensstücke genommen werden.

Sind die Mobilien zur Tilgung der ganzen Forderung voraussichtlich nicht hinreichend oder nicht wohl entbehrlich, so sind

4) zur Pfändung geeignete Activforderungen des Schuldners (§. 17) ins Pfand und die hierüber sprechenden Schuldurkunden gegen eine dem Beklagten zuzustellende Bescheinigung des Bürgermeisters von diesem in Verwahrung zu nehmen.

5) Bei Besoldeten und Pensionirten wird in der Regel erst, wenn es an anderen Pfändungsobjecten fehlt, wobei jedoch hinsichtlich der Mobilien auf eine ihrem Stande angemessene und zur Versehung ihres Berufs erforderliche Ausstattung Rücksicht zu nehmen ist, nach Maßgabe des §. 23 des Gesetzes vom 5. Mai 1841, (vergleiche §. 12 oben) ein Drittheil oder ein Sechstheil des künftigen Gehaltes oder der Pension als Pfand zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt.

6) Sind andere Gegenstände in einem die Schuld ganz oder theilweise deckenden Betrage nicht vorhanden, so sind so weit erforderlich Immobilien oder zur Veräußerung geeignete Realberechtigungen des Schuldners ins Pfand zu nehmen. In diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher den Bürgermeister unter Beachtung der Vorschriften in §. 14 um Bewirkung der Ausstellung des nach §. 13 der Contractenordnung erforderlichen feldgerichtlichen Zeugnisses zu ersuchen, welches, nachdem es dem Schuldner vorgelesen worden, dem Pfändungsdecrete anzuheften ist.

§. 14.

Pfändung von Immobilien welche mit Eigenthumsvorbehalten oder Hypotheken belastet sind.

Auf die Klage eines Hypothekargläubigers, oder bei vorbehaltenem Eigenthumsrechte sind, wenn der Gläubiger nicht auf Ergreifung anderer Pfänder anträgt, die für die Schuld verpfändeten oder zum Eigenthum vorbehaltenen Immobilien vor allen andern Gegenständen ins Pfand zu schreiben, es sei denn, daß nicht auf die Capitalschuld, sondern blos auf rückständige Zinsen geklagt wäre. In dem Pfändungsdecrete wird auf Antrag des Gläubigers das Amt die nöthige Bemerkung hierüber machen. Auf die Klage eines anderen Gläubigers können verhypothecirte oder mit Eigenthumsvorbehalt behaftete Immobilien nur, wenn es an allen anderen Gegenständen fehlt, und nur dann ausgepfändet werden, wenn die höchste Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Erlös sowohl zur Tilgung der gesicherten als auch der eingeklagten Forderung vollständig hinreichen wird. Ist dieses nicht der Fall, so ist nach §. 11 oben zu verfahren. Einzelne Stücke aus

Digitized by Google

einer Hypothek können ohne ausdrücklichen Antrag des Hypothekargläubigers niemals gepfändet werden. Auch können bewegliche Sachen, welche Zubehöre einer unbeweglichen verhypotheeirten oder mit Eigenthumsvorbehalten belasteten Sache sind, wie z. B. die zu einem Hause gehörenden Oefen, nur in Gemeinschaft mit der unbeweglichen Sache, nicht für sich allein, gepfändet werden.

§. 15.

Schätzung der Pfänder und Verhältniß deren Werths zur Schuldsumme.

Es müssen so viele Gegenstände ausgepfändet werden, daß deren Werth nach der von dem Gerichtsvollzieher beizufügenden Schätzung jedes Stücks den Betrag der gesammten Forderung des Klägers um ein Viertheil übersteigt. Bei Gegenständen, zu deren Abschätzung dem Gerichtsvollzieher hinreichende Sachkenntniß mangelt, hat er sich zur Angabe deren Werths durch Erkundigung bei Sachverständigen in Stand zu setzen.

§. 16.

Aufbewahrung der Pfänder.

Die gepfändeten Gegenstände bleiben in der Regel bis zur Versteigerung im Besitze des Schuldners. Nur wenn das Verbringen oder Verderben durch den Schuldner zu besorgen ist, sowie wenn dieselben von bedeutendem Werthe sind, und stets wenn der Gläubiger darauf anträgt und die Kosten der Verwahrung vorlegt, sind die gepfändeten Gegenstände aus dem Besitze des Schuldners zu bringen und dem Bürgermeister zur Verwahrung zu übergeben. Sind solche Gegenstände zur Versiegelung geeignet, so sind sie, wenn nicht die Wegnehmung derselben erforderlich erscheint, durch Anlegung des Gemeindesiegels, um deren Vornahme der Bürgermeister zu ersuchen ist, vor dem Verbringen zu sichern. Bei Wegnahme der Pfänder aus dem Besitze des Schuldners dagegen hat der Gerichtsvollzieher den Bürgermeister um deren Verwahrung an einem sicheren Orte zu ersuchen, welcher Requisition der Letztere zu entsprechen hat. Dem Schuldner ist ein vollständiges Verzeichniß der weggenommenen Gegenstände mit beigefügter Taxe und mit der vom Bürgermeister unterschriebenen Bescheinigung, daß sie in dessen Verwahrung genommen worden sind, zu übergeben.

§. 17.

Pfändung einer Forderung des

Dem Antrage des Klägers, eine mit der erforderlichen Genauigkeit bezeichnete Activforderung des Beklagten als Pfändungsgegenstand aufzunehmen, hat der Gerichtsvollzieher stets zu entsprechen. Ohne Antrag des Klägers dürfen Forderungen des Beklagten dann als Pfändungsgegenstand bezeichnet werden, wenn solche

1) in dem Steig- oder Kaufpreise veräußerter Immobilien bestehen, oder

Digitized by Google

2) wenn sich Schuldurkunden über die Forderung, welche nach §. 16 von dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen sind, im Besitze des Beklagten vorfinden, in beiden Fällen auch die Verfalltermine nicht weiter hinausstehen, als bei der Versteigerung von Immobilien in Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen dem Kläger und Beklagten die Zahlungsziele nach §. 40 des Gesetzes vom 5. Mai 1841 bestimmt werden können.

Die gepfändete Forderung ist in dem Pfandberichte durch Angabe des Namens und Wohnortes deren Schuldners, des Entstehungsgrundes und Betrags der Schuld, sowie des Datums der etwaigen Schuldurkunde zu bezeichnen.

§. 18.

Pfändung von Besoldungen oder Ruhegehalten.

Bei der Pfändung eines Besoldungs- oder Pensionstheils ist anzugeben, worin der Gehalt oder die Pension besteht und aus welchen Cassen die Zahlung erfolgt. Bilden Naturalien einen Theil der Besoldung oder besteht dieselbe in Gebühren, so ist zum Zwecke der erforderlichen Anordnung eines Erhebers der Pfandbericht dem Herzoglichen Amt zu übergeben.

§. 19.

Pfandbericht. Anlage 3 u. 4.

Der über die Vollziehung der Pfändung nach Anleitung der unter 3 und 4 beiliegenden Formularien zu erstattende Pfandbericht muß enthalten:

1) in allen Fällen eine Bescheinigung darüber, daß das Pfändungsdecret und das Verzeichniß der Pfänder, welches bei Mobilien deren specielle Bezeichnung erfordert, während bei Immobilien auf den beigehefteten feldgerichtlichen Extract sich zu beziehen ist, dem Schuldner, und falls dieser verheirathet ist, auch dem anderen Ehegatten, vorgelesen und daß keine oder welche Erinnerungen gegen die Auswahl der Pfänder vorgebracht worden sind.
2) diejenigen Angaben, welche je nach Verschiedenheit der Pfänder, nach Maßgabe der §§. 13, 14, 16 bis 18 oben erforderlich werden.

§. 20.

Pfändungsbuch. Anlage 5.

Der Gerichtsvollzieher ist verbunden, alle Auspfändungen, welche er vollzieht, in ein nach dem beiliegenden Formular einzurichtendes Buch einzutragen und die Einsicht dieses Buches den Bürgermeistern seines Bezirks zu jeder Zeit zu gestatten.

§. 21.

Bereitstellung der Pfänder zur Versteigerung.

Bei verfügter Versteigerung von Mobilien, welche nicht bereits in der Verwahrung des Bürgermeisters sich befinden, hat der Gerichtsvollzieher auf eine ihm von Letzterem

Digitized by Google

zugehende Benachrichtigung vom Tage der Versteigerung die gepfändeten Gegenstände vor der Versteigerung aus dem Besitze des Schuldners zu nehmen und an den Ort der Versteigerung zu bringen.

§. 22.

Vollziehung eines Erkenntnisses auf Ueberlieferung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache.

Zum Zwecke der Vollstreckung eines den Beklagten zur Herausgabe einer beweglichen Sache oder Ueberlieferung einer Quantität beweglicher Sachen verurtheilenden Erkenntnisses hat nach dessen Insinuation der Gerichtsvollzieher dem Beklagten die Sache abzunehmen und dem zur Empfangnahme auf einen bestimmten Tag zu ladenden Kläger gegen eine demnächst dem Beklagten mitzutheilende Empfangsbescheinigung zu übergeben, sodann aber hierüber binnen acht Tagen an das Herzogl. Amt zu berichten.

Findet sich die dem Beklagten abzunehmende Sache nicht vor, oder erscheint der Kläger oder ein Bevollmächtigter desselben an dem bestimmten Tage zur Empfangnahme nicht, so ist dies binnen acht Tagen berichtlich anzuzeigen.

Bei dem Erkenntniß auf Räumung oder Ueberlieferung einer unbeweglichen Sache wird in jedem einzelnen Falle dem Gerichtsvollzieher von dem Amte eine besondere Weisung ertheilt werden.

§. 23.

Verfahren bei Widersetzlichkeit gegen die Hülfsvollstreckung.

Im Falle thätlichen Widerstandes gegen die Vollziehung einer Zwangsverfügung hat der Gerichtsvollzieher zunächst den Beistand des Bürgermeisters und nöthigenfalls durch dessen Vermittelung die Hilfe der bewaffneten Macht nachzusuchen, jedenfalls aber dem H. Amte sofort davon die Anzeige zu machen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Der Gerichtsvollzieher hat sich an bestimmten Tagen zu einer ihm von dem H. Amte zu bestimmenden Stunde auf der Amtsstube einzufinden und daselbst die Decrete, welche von ihm zu insinuiren oder zu vollziehen sind, in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig hat derselbe die Insinuationsscheine und Bescheinigungen über vollzogene Auspfändungen in Bezug auf früher von dem H. Amte empfangene Decrete zu überbringen und vorzugsweise bei dieser Gelegenheit wegen etwaiger Zweifel bezüglich der Vollziehung ihm zugegangener Verfügungen anzufragen und sich Raths zu erholen.

§. 25.

An Amtstagen muß er von Morgens 10 bis Nachmittags 2 Uhr stets in seiner Wohnung anwesend sein, um die Decrete in Empfang zu nehmen, welche ihm von den Betheiligten überbracht werden.

Digitized by Google

§. 26.

Zur Vollziehung der ihm obliegenden Geschäfte hat der Gerichtsvollzieher wöchentlich wenigstens zweimal in passenden Zwischenräumen an bestimmten Tagen alle diejenigen Orte seines Bezirks zu besuchen, in welchen er Dienstverrichtungen vorzunehmen hat. Von dem H. Amte als eilend bezeichnete Geschäfte sind sofort vorzunehmen.

§. 27.

Dem Gerichtsvollzieher ist die Uebernahme von Aufträgen zur Besorgung von Rechtsgeschäften sowohl in der streitigen, als in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Empfangnahme von Geldern von einem Schuldner für den Gläubiger, bei Strafe und selbst unter Umständen bei Vermeidung der Entlassung vom Dienste untersagt. Demselben, sowie auch seinen Familiengliedern ist die Annahme irgend einer Sache, welche es auch sei, außer den im nachfolgenden Paragraphen 28 bestimmten Gebühren, von Personen, mit welchen er in dienstlichen Beziehungen steht, bei strenger Strafe verboten. Das Amt wird in einem und dem andern Falle sowie auch überhaupt bei vorkommenden andern Dienstfehlern eine Untersuchung einleiten und nach den Umständen entweder innerhalb seiner Competenz erkennen, oder die Acten dem vorgesetzten Hof- und Appellationsgericht zum Erkenntniß vorlegen; letzteres namentlich, wenn eine Dienstentlassung in Frage kommt.

IV. Gebühren.

§. 28.

Der Gerichtsvollzieher hat an Gebühren zu beziehen:

1) für die Insinuation eines richterlichen Decrets oder Erkenntnisses, namentlich auch eines in der Originalausfertigung abgegebenen Contumacialerkenntnisses, einschließlich der auszustellenden Insinuationsbescheinigung . . . 6 kr.

2) bei der Insinuation von Zahlungsbefehlen (Klagdecreten) und Contumacialerkenntnissen, welche dem Beklagten nicht in Original, sondern in Abschrift zugestellt werden, für die Insinuation und Fertigung der Abschrift zusammen . . . . . 8 kr.

Finden sich bei Zahlungsbefehlen Anlagen, namentlich Rechnungen, so passiren für die davon zu fertigende Abschrift, falls solche nicht über einen Viertelbogen beträgt, weiter . . . . . 2 kr.

Bei ausgedehnteren Abschriften wird das Amt jedesmal die Gebühr festsetzen.

Digitized by Google

3) Für die Abschrift eines Pfändungsdecrets im Falle des §. 7 oben . . . 2 kr.
4) Für Vollziehung einer Pfändung einschließlich aller ihm dabei obliegenden Geschäfte ohne Unterschied, desgleichen für die Vollziehung der Hilfsvollstreckung in den in dem §. 22 bezeichneten Fällen . . . . . 20 kr.
5) Wenn die Wegnahme der gepfändeten Mobilien nicht bereits bei der Pfändung geschehen ist, und nach §. 21 vor der Versteigerung geschehen muß 10 kr.
6) Für den nach §. 11 bei vermutheter Ueberschuldung zu erstattenden Bericht 20 kr.

Die Gebühren für Insinuation der Zahlungsbefehle (Klagdecrete) und der nicht in Originalausfertigung, sondern abschriftlich dem Beklagten zu insinuirenden Contumacialerkenntnisse hat der Kläger vorzulegen. Die Gebühren für Insinuation anderer Verfügungen hat derjenige vorzulegen, an welchen die Insinuation geschieht, es sei denn, daß das Gericht unter der Verfügung eine andere Person als zahlungspflichtig bezeichnet hat, wie z. B. bei Ladungen von Zeugen und Sachverständigen. Die unter 4—6 bezeichneten Gebühren sind vom Beklagten zu erheben.

Die Anforderung oder Annahme einer Gebühr oder Vergütung für Auslagen, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich bewilligt ist, ist untersagt. Namentlich hat der Gerichtsvollzieher keine Insinuationsgebühren zu beziehen:

a) von allen Ladungen und Decreten in Untersuchungssachen,
b) von Decreten auf Beschwerden oder Gnadengesuche,
c) von Decreten in Civilprocessen, in welchen die Partheien, oder auch nur eine derselben, zum Armenrechte zugelassen sind; doch kann er im letzteren Falle die Gebühren nachfordern, wenn die zahlungsfähige Parthei in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden ist.
d) Von allen durch Vermittelung des Amts ihm zugehenden Decreten, Ladungen und Erkenntnissen der Justizbehörden anderer Staaten.

(Folgen die Anlagen 1 bis 3)

Digitized by Google

Formular 1.

Das Decret (Urtheil, Ladung) des Herzogl. Amts zu N. vom
in Sachen
des N. zu N. Klägers
gegen den N. zu N. Beklagten
eine Forderung von — fl. aus Darlehn nebst Zinsen vom . . . . zu 5 Procent

ist heute durch den unterzeichneten Gerichtsvollzieher dem N. (oder der Ehefrau des N. in Abwesenheit des Ehemannes) zugestellt worden.
oder: ist, da nach wiederholten Versuchen kein erwachsenes Mitglied der Familie des N in dessen Wohnung anzutreffen war, heute durch den unterzeichneten Gerichtsvollzieher an deren Hausthüre angeheftet worden.

N. den

N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 2.

Dem N. (Namen des Beklagten)
(oder: In Abwesenheit des N. der Ehefrau desselben) ist heute durch mich das vorstehende Decret vorgelesen und eine Abschrift desselben zugestellt worden.

N. den

N.
Gerichtsvollzieher.

Formular 3.

Das vorstehende Decret ist heute von mir dem Beklagten N. und seiner Ehefrau (oder der Ehefrau des N. in Abwesenheit ihres Ehemannes) vorgelesen, sodann sind in deren Beisein für die obenbemerkte Schuld folgende Gegenstände von mir gepfändet worden:

1) ein kupferner Kessel taxirt . . . . . 15 fl. —
2) ein Schwein taxirt . . . . . 12 " —

Summa 27 fl.

oder: baares Geld im Betrage von . . . . . 24 fl.
oder: eine Herzogl. Nass. Landescredit-Casse-Obligation über 100 fl. Lit. N. ꝛc.
oder: dem Antrage des Klägers gemäß eine Forderung des Beklagten an N. von Y, von 50 fl. aus Darlehn laut Schuldschein vom 12. April 1840 u. s. w.

Dieses Verzeichniß der Pfänder ist dem Beklagten N. und der Ehefrau desselben vorgelesen und gegen diese Pfändung von denselben keine Erinnerung vorgebracht worden, oder: Es ist von der Ehefrau (Ehemann) dagegen erinnert worden, daß ꝛc.). Das gepfändete Geld (Schuldschein, Landescredit-Cassen-Obligation) ist auf Ersuchen von dem Bürgermeister gegen Ausstellung eines dem Beklagten eingehändigten Scheins in Verwahrung genommen worden.

N. den N.
Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

Formular 4.

In Gemäßheit des vorstehenden Decrets hat der unterzeichnete Gerichtsvollzieher unter Zuziehung des Schuldners für die oben bemerkte Schuld die in dem anliegenden Zeugnisse des Feldgerichts verzeichneten Immobilien, welche im Ganzen auf fl. kr abgeschätzt sind, gepfändet.

Es wird dabei bescheinigt:

1) daß der Schuldner keine hinreichenden entbehrlichen Mobilien besitzt;

(Anmerkung: Wenn Immobilien, welche einem Andern, als dem Kläger für die ausgeklagte Schuld verhypothecirt sind, oder von welchen der Kaufpreiß an den frühern Verkäufer, der sich das Eigenthumsrecht vorbehalten hat, noch nicht ganz bezahlt ist, gepfändet werden müssen, so ist noch weiter zu bescheinigen, daß der Schuldner auch keine andern freien Immobilien besitzt.)

2) daß dem Beklagten N. und seiner Ehefrau das Auspfändungsdecret, sowie das Verzeichniß der gepfändeten Liegenschaften von mir heute vorgelesen worden ist und daß dieselben gegen die Auswahl der gepfändeten Immobilien keine Einwendungen vorgebracht haben.

(oder, falls Einwendungen erfolgt sein sollten:)

Nach von mir dem Beklagten N. und seiner Ehefrau gemachter Vorlesung des Auspfändungsdecrets und des Verzeichnisses der gepfändeten Liegenschaften wurde von dem Schuldner (oder von der Ehefrau des Schuldners) der Pfändung dieser Grundstücke aus dem Grunde widersprochen, weil ꝛc.

N. den

N.
Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

Formular 5.

Laufende Numer.	Datum und Präsentatum des Pfändungs-Decrets.						Namen und Wohnort des Klägers und des Beklagten.	Betrag der eingeklagten Schuld.		Tag der Vollziehung.			Bezeichnung der Pfänder.	Schätzungswerth der Pfänder.		Anmerkungen.
	Jahr.	Mon.	Tg	Jahr.	Mon.	Tg		fl.	kr.	Jahr.	Mon	Tg		fl.	kr.	
1	1849	Febr.	5	1849	Febr.	9	Carl Schwarz zu Unnau, Kl. gegen Johann Stein zu Neukirch, Bekl.	35	10	1849	Febr.	11	eine Kuh und ein Kessel.	46	—	
2	1849	Febr.	20	1849	Febr.	24	Philipp Kunz zu Eschbach, Kl. gegen Conrad Erb zu Hof, Bekl.	200	—	1849	Febr.	26	eine Forderung des Beklagten aus Darlehn an Carl Hahn von Enspel.	300	—	der Schuldschein ist dem Bürgermeister N. zu N. in Verwahrung gegeben.
3	1849	Febr.	28	1849	Mrz.	2	Carl Voll von Hain, Kl. gegen Franz Still von Hof, Bekl.	160	—	1849	Mrz.	8	Güterstücke aus der Gemarkung Hof Nr. 202, 203, 204, 603, 620, 640, 646, 650 des St. Cat.	200	—	

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 39. den 30. December 1848.

Gesetz.

(Die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern für das Jahr 1849 betr.)

Zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landes-Casse für das nächstkünftige Jahr haben Wir mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände einstweilen die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. Januar, und das andere am 25. März 1849 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer Generalsteuerdirection zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich den 30. December 1848.

(L. S.) Adolph, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Lieutenant von Breidbach-Bürresheim im 1. Regiment, sowie dem Consul von Rößler zu Amsterdam die nachgesuchte Dienstentlassung bewilligt.

Höchstdieselben haben den Decan Kirchenrath Genth zu Oberlieberbach auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, dem Pfarrer Flohr zu Cronberg die Besorgung der Decanatsgeschäfte in dem dortigen Bezirk provisorisch übertragen, den Pfarrer Menke von Roßbach nach Bicken, den Pfarrer Wagner von Oberroßbach nach Roßbach und den Pfarrer Christfreund von Anspach nach Oberroßbach versetzt, den Caplan Cäsar zu Alpenrod zum Pfarrer in Anspach, den Caplan Anthes zu Bicken zum Pfarrverwalter in Oberlieberbach und den Candidaten Hein von Wiesbaden zum Caplan in Heringen ernannt.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors, Decanatsverwalters König von Lindenholzhausen zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen des Amts Limburg ist dem Pfarrer Kremer zu Lindenholzhausen übertragen worden.

Die zu der im Herbst dieses Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassenen Candidaten: Ernst Ebel von Wiesbaden, Johann Faßbender von Altendiez, Carl Böing von Höchst und Peter Gärtner von da, sind in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Joseph Diefenbach von Ahlbach ist nach erstandener Prüfung unter die geprüften Candidaten der katholischen Theologie aufgenommen worden.

Dem Soldaten Carl Werner aus Bierstadt ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Lehrer Groß ist von Limbach nach Dauborn und Lehrer Schepp von Dauborn nach Limbach versetzt worden.

Todesfälle.

Am 14. December ist der Director des Schullehrerseminars, Schulrath Schellenberg zu Idstein und am 21. ejusd. der Revisionsrath Stannarius zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Gesetzentwurf über die künftige Ausübung der Jagd im Herzogthum Nassau.

§. 1.

Das Jagdregal ist aufgehoben.

§. 2.

Den Gemeinden steht das Jagdrecht innerhalb ihrer Gemarkungen zu, soweit nicht in den §. §. 4. 5. und 6. Ausnahmen festgesetzt sind. Dieselben können das Jagdrecht nur durch Verpachtung ganzer Districte, oder durch Ausstellung von Jagdpatenten an einzelne Personen gegen Entrichtung einer nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzenden Patentgebühr ausüben.

§. 3.

Ueber den wesentlichen Inhalt der Verpachtungsbedingungen, welche bei der Verpachtung der Gemeindejagden, sowie auch der Jagden in Staats- oder Stiftungswaldungen zum Grunde zu legen sind, soll eine besondere Instruction erlassen, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 4.

In Waldungen, welche mindestens zweihundert Morgen in Einem Zusammenhang enthalten, gehört die Jagd dem Eigenthümer. Er kann dieselbe selbst oder durch einen besonders aufzustellenden Jäger ausüben, oder sie verpachten.

§. 5.

Demjenigen Grundeigenthümer, welcher mindestens einhundert Morgen in Einem Zusammenhange besitzt, steht die Befugniß zu, die Jagd auf diesem Eigenthum neben der Gemeinde auszuüben. Er hat jedoch dieses Recht nur für seine Person und jagdfähigen Familienglieder und kann dasselbe nicht auf Andere übertragen.

§. 6.

Alle eingefriedigten Grundstücke bleiben von dem Jagdrecht der Gemeinde ausgenommen.

Der Besitzer solcher Grundstücke ist allein befugt, die Jagd auf denselben auszuüben oder ausüben zu lassen, jedoch unter Beobachtung der bestehenden Polizeigesetze.

Digitized by Google

§. 7.

Niemand darf in offenem Feld oder Wald die Jagd ausüben, ohne einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdpaß. Sowohl der Eigenthümer der Jagd, als der Pächter und diejenigen Personen, welche sie zur Ausübung der Jagd zuziehen, müssen diesen Jagdpaß einlösen.

§. 8.

Der Jagdpaß wird auf den Antrag des betreffenden Ortsvorstandes von dem Amte gegen Entrichtung einer Gebühr von 4 fl. an die Staatscasse ausgefertigt. Er wird auf die Person und für die Dauer eines Jahres gegeben, gilt aber für das ganze Herzogthum.

§. 9.

Jagdpässe können nicht ausgestellt werden:

1) an Minderjährige, es sey dann, daß sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und daß der Vater oder Vormund den Schein für sie verlangt;
2) an Volljährige, welche unter Curatel gestellt sind;
3) an Solche, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen.

§. 10.

Die Jagdpässe können, unter dem Vorbehalt der Berufung an die höhern Staatsbehörden, von dem Amte verweigert werden:

1) denjenigen Personen, welche Zuchthausstrafe erlitten haben;
2) allen Personen, welche wegen eines auf gewinnsüchtigen Absichten beruhenden Verbrechens oder aber wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit oder Aufruhr zu Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind.

Die Befugniß der Staatsbehörden, den Jagdschein aus den angegebenen Gründen zu verweigern, hört fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

§. 11.

Jagdberechtigte Personen oder deren Begleiter, welche in Ausübung der Jagd betroffen werden, ohne daß sie mit einem Jagdpaß versehen sind, werden in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 15 fl. verfälligt.

Digitized by Google

Die Verordnung vom 28. Juli 1824, die landespolizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Ausübung der Jagd mit Schießgewehr betreffend, tritt nach den vorstehenden Bestimmungen nunmehr außer Wirksamkeit.

§. 12.

Der Eigenthümer oder Pächter eines offenen Grundstückes ist befugt, das Wild jeder Zeit von demselben abzutreiben und durch bleibende Anstalten davon abzuhalten. Auch kann er es innerhalb der Grenzen seines Grundstücks fangen oder tödten, jedoch ohne Anwendung von Schießgewehr.

§. 13.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Jagdverbrechen und Jagdvergehen, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind, bleiben bis dahin, daß die bereits angeordnete Revision der Forst- und Jagdstrafgesetze beendigt seyn wird, in Kraft bestehen. Doch wird die am Schlusse des §. 23. des Edictes vom 9. November 1816 enthaltene Bestimmung über die Berechtigung des Forst- und Jagdpersonals zur Anwendung der Schießgewehre gegen betroffene Wildfrevler dahin abgeändert, daß von den Schießgewehren nur zum Zwecke der Selbstvertheidigung Gebrauch gemacht werden darf.

§. 14.

Der Schaden, welcher in Feldern und Waldungen, wo dem Eigenthümer nicht die alleinige Ausübung oder Mitausübung der Jagd zusteht (§. 4., 5. und 6.), durch Wild verursacht wird, ist ohne Unterschied der Wildgattung, welche den Schaden verursacht hat, dem Beschädigten durch die jagdberechtigte Gemeinde zu ersetzen.

Bei verpachteten Jagden hat der Pächter die Entschädigung zu leisten; jedoch bleibt die jagdberechtigte Gemeinde dem Beschädigten für entstandenen Schaden haftbar, wenn der Pächter zahlungsunfähig ist.

Bei Jagden, welche die Gemeinde nach §. 2. durch Andere gegen Ausstellung von Jagdpatenten benutzen läßt, ist zunächst die Gemeinde haftbar, unbeschadet der Vertragsbestimmungen, welche bei Ausstellung der Jagdpatente wegen Uebernahme dieses Schadens durch die Inhaber festgestellt werden.

Wiesbaden, den

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1848 enthaltenen Verordnungen.

A.

Seite

Abgaben und Gefälle,
Beitreibung derselben . . 145
Amnestie wegen politischer Vergehen 41
Anlehen, Aufnahme eines solchen zur Bestreitung außergewöhnlicher Staatsbedürfnisse . . . 263
Arbeit, Errichtung einer Commission zur Berathung der Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Arbeit 103
Armenpflege, deren neue Organisation 303
Arzneitaxe und Gebührenordnung für die Apotheken des Herzogthums . 115

B.

Bauholz, Abgabe desselben aus Gemeindewaldungen . . . 7
Bergbaubetrieb im Allgemeinen, insbesondere Entschädigung wegen des dazu verwendeten Grundeigenthums 8
Beschädigungen bei Zusammenrottungen, Verbindlichkeit der Gesammtheit der Orts-Einwohner zu deren Ersatz 100 137
Beurlaubten, deren Einberufung . 97
Brandassecuranzbeiträge,
Ausschreiben derselben für 1847 56
106 162

Seite

Brandassecuranzverordnung,
deren Vollziehung . . . 49
Bürgerwehr, Errichtung derselben 33 43 102

C.

Capitalien- (Zinsrenten-) Steuer,
Einführung derselben . . 220
Chausseefrohnden bei Neubauten, deren Aufhebung 45
Censur, Aufhebung derselben . . 25
Confirmationstaxen,
Erlaß derselben für das von Gemeinden bei Regulirung eines Fluß- oder Bachbettes erworbene Grundeigenthum 122
Consul, Königl. Grosbritannischer, für das Herzogthum Nassau . 1

E.

Einberufung der Beurlaubten . 97
Einkommensteuer, deren Einführung 213
Einziehung der öffentlichen Gefälle 104
Einquartirung,
vorläufige Bestimmung über Verpflegung derselben und Vergütung der Militärfuhren . . . 264
Ersatz des mit offener Gewalt verübten Schadens . . 100 137

Digitized by Google

F.

Seite

Frohnden, Aufhebung der Chauſſee- und der Jagdfrohnden . . 45

G.

Gefälle, öffentliche, deren Einziehung . . 104 145
Gemeindeſteuern, deren nachträgliche Bewilligung 132
deren theilweiſe Verminderung . 132
Ausſchreiben derſelben p. 1848 . 146
für das Amt Braubach . . . 147
" " " Diez . . . —
" " " Dillenburg . . —
" " " Eltville . . . —
" " " Hachenburg . . —
" " " Hadamar . . . 148
" " " Herborn . . . —
" " " Hochheim . . . —
" " " Höchſt . . . 149
" " " Idſtein . . . —
" " " L. Schwalbach . . —
" " " Königſtein . . —
" " " Limburg . . . —
" " " Marienberg . . 150
" " " Montabaur . . —
" " " Naſſau . . . —
" " " Naſtätten . . —
" " " Reichelsheim . . 151
" " " Rennerod . . . —
" " " Rüdesheim . . —
" " " Runkel . . . —
" " " St. Goarshauſen . 152
" " " Selters . . . —
" " " Uſingen . . . —
" " " Wallmerod . . —
" " " Wehen . . . 153
" " " Weilburg . . . —
" " " Wiesbaden . . —
Gemeindeverwaltung, Modificationen des Edicts vom Jahr 1816 65

Seite

Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden, ſowie über die Rechten der Gemeindebürger und der Erwerbung des Bürgerrechts 227
Inſtruction für die Bürgermeiſter und die Mitglieder des Gemeinderaths 267
Inſtruction für die Gemeinderechner 285
Gerichtsvollzieher, Anſtellung von ſolchen für das ganze Herzogthum . 319
Inſtruction für dieſelben . . 320

J.

Jagdfrohnden, deren Aufhebung . 45
Jagdgeſetz 113 130
Jagden, Vorſchriften über deren Verpachtung 141

L.

Landescreditcaſſe, Erweiterung des Wirkungskreiſes derſelben . . . 127 129
Landesuniverſität Auflöſung der Staatsverträge mit den Univerſitäten Gießen und Göttingen 172
Landſtände, Einberufung derſelben 7 15 19 23 29
Wahlgeſetz 73
Anordnung der neuen Wahl 90 111 114
Ergänzungswahlen 125 144 161 171 177 225
Lebensmittel, Aufhebung der wegen Theuerung derſelben erlaſſenen polizeilichen Verordnungen . . . 16 131

M.

Militär, deſſen Beeidigung auf die Verfaſſung . . . 27 47

Digitized by Google

Seite

Militärschule, Auflösung derselben . 101
Militärverpflegung,
Bestimmungen darüber . . 264

P.

Patent,
auf verbesserte Einrichtung zum Oeffnen und Schließen der Thüren, Fenster ꝛc. . . . 2
auf Erfindung eines Sicherheitsbrenners für Gasbeleuchtungen . 113
auf Erfindung einer verbesserten Methode der Verwendung von Brennmaterialen . . . 122
auf Erfindung eines das Stroh ersetzenden Streumittels . . 166
auf eine neue Darstellung von Zinkweiß ꝛc. als Farbsubstanzen . 173
Pferde-Ausfuhr,
Verbot derselben . . . 65
Preßfreiheit,
Einführung derselben . . 25
Preßvergehen,
Bestrafung derselben . . . 159
Proclamationen,
landesherrliche . . . 21 93

R.

Reception der aus dem Militär Ausgetretenen als Gemeindebürger . 105
Reichs-Gesetz-Blatt, dessen örtliche Veröffentlichung im Herzogthum 175

S.

Schaden-Ersatz, durch die Gesammtheit der Einwohner einer Gemeinde 100 137
Sicherheits-Comités,
Bildung derselben . . . 26
Staatssteuerausschreiben 128 161 335
Stockschläge, gänzliche Abschaffung derselben bei dem Militär . . 47
Strafen, wegen Forst-, Jagd- und Feldpolizeivergehen, deren Erlaß 26 46

Seite

Synoden,
Anordnung von solchen zur Vorberathung der Verfassung der evangelischen Landeskirche . 104 117

T.

Truppen, vorläufige Bestimmungen über die Bequartirung und Verpflegung derselben und die Vergütung der Militärfuhren . . 264

V.

Volkswehr, Errichtung derselben . 33
nachträgliche Bestimmung . . 43
Errichtung einer besonderen Commission für die Volksbewaffnung 102

W.

Wahlen zur Ständeversammlung . 90
Resultat derselben . . . 111
zur deutschen Nationalversammlung 90
Resultat derselben . . . 102
Wahlgesetz 73
Wechselgesetz 181
Wechselordnung 183
Wechselprozeßordnung . . . 205

Z.

Zehntablösungs-Commission, deren Aufhebung 99
Zehnten, Gesetz über deren Ablösung 315
Zinsrenten-Steuer, Einführung derselben 220
Zoll, Verbrauchszoll, Aufhebung des Ausgangszolls von Getreide ꝛc. 16
Besteuerung des Zuckers . . 129
Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangsabgaben von einigen ausländischen Waaren . . . 155
Verlängerung des Vereins-Zolltarifs 179
Zusammenrottungen, Verbindlichkeit der Gemeindeeinwohner zum Ersatz des bei Zusammenrottungen verübten Schadens . . 100 137

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1848 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

A.

	Seite
Abel	130
Abel	226
Alberti	123, 135
Alberti	170
Albrecht	167
Alefeld	44, 106, 167
Alefeld	130
Aller	167
Althenn	167
v. Amerongen	153
Andrä	6
Andree	144
Andree	154, 168
Anthes	336
v. Arnoldi	123
Arzt	109
Aßmann	130
Auer	170

B.

	Seite
Bäntsch	3
Balzar	169
Bauer	124
Baum	6
Baum	135
Baumann	167
v. Baumbach	14
Becker	109
Becker	123
Behr	224
Bender	13
Bender	124
Bernhardt	48
Bernhardt	108
Bernhardt	168
Bertram	2, 3
Bertram	130
Bertram	130, 169
Bertrand	61
Bette	48
Beul	6
v. Beust	44
v. Bibra	225
Bick	109, 170
Bickel	48
Bickel	61
Bickel	61
Bickel	169
Bingel	144
v. Bismark	107
v. Bock	2, 130
Böing	336
v. Boos-Waldeck	2
Born	62
Bott	107
Braun	3
Braun	106, 167
Braun	135
v. Breidbach	336
Brunn	114, 123, 224
Brunner	168
Buchsieb	114
Budecker	109, 114, 124
Bücher	4, 223
Buffier	109
Buhlmann	109
Burgeff	4. 13

C.

	Seite
Cäsar	336
v. Canstein	2
Castell Graf zu	2
Chelius	226
Christ	14
Christfreund	109 336
Colloseus	44
Conradi	44, 108
Coreilius	14
Cramer	266
Cratz	44, 106

D.

	Seite
Dählem	167
Dapprich	114
Dehne	168
Deißner	61
Delaspee	123
Denzer	114, 124, 130
Deuser	110
Deutschmann	108
Devora	107
Diefenbach	336
Diel	4
Diener	6
Dienstbach	114
Dieterich	224

Digitized by Google

Seite

Dietrich . . 44
Dietrich . . 107
Dietrich . . 109
Dietrich . . 114
Dietz . . 109
Dietz . . 130
Dillenburger . 14
Dilthey . 4, 107, 136
Dobra . . 6
Dörr . . 61
Dörr . . 167
Dombois . 4, 123, 168
Dombois . 169
Dreſel . . 3, 266
v. Dungern . 63

E.

Ebel . . 336
Eberhard . 167
Eberhard . 167
Ebhardt . . 13
Ebhardt . . 167
Ebhardt . . 154, 168
Eibach . . 3
Eid . . 109
Eiffert . . 107
Emmerich . 4, 13, 168
Emminghaus . 4
Emminghaus . 223
Enderich . . 6
Endres . . 136
Erlenmeyer . 44
Erlenmeyer . 169
Ernsberger . 44
Eyring . . 123
Eyring . . 124

F.

Faber . . 3, 39
Faßbender . 336
Ferger . . 4
Ferger . . 14
Ferger . . 167
Ferger . . 167
Fiebig . . 124
Fiedler . . 71
Fiſchbach . 5
Fiſcher . . 5
Fiſcher . . 130
Flach . . 3
Flindt . . 14
Flohr . . 336
Fohr . . 44
Forell . . 135
Forſchner . 170
Frankenbach 109, 124, 170
Franz . . 44
Franz . . 226
Frenſch . 109
Frensdorff . 130
Freudenberg . 167
Frickhöfer . 44
Frickhöfer . 226
Friedemann . 123
Friedrich . 154, 168
Fritze . . 123
Fuchs . . 226
Fuckel . . 266

G.

Gärtner . . 336
v. Gagern . 114
Gail . . 44
Gallo . . 13
Geibel . . 167
Geis . . 167
Gecks . . 6
Genth . . 44
Genth . . 114
Genth . . 226
Genth . . 336
Gerau . . 130
Gerheim . . 48, 107
Giebeler . . 14
Giebeler . . 167
Giershauſen . 70, 168
Gieſen . . 5
Gieß . . 44
Gießе . . 3, 13
Gläßner . . 226
Göbel . . 6
Göbel . . 109, 114
Göbel . . 130
Gödecke . . 167
Gödecker . . 61
Görz . . 3, 13
Götz . . 153
Gottſchalk . 167
Grath . . 61
Grimm . . 167
Grimm . . 168
Grimmel . . 3
Gros . . 167
Groß . . 336
Großmann . 123
Großmann . 224
Groth . . 6
Gruber . . 109
Grüſing . . 3

H.

Haas . . 14
Haas . . 109
Haas . . 169
v. Hadeln . 107
v. Hadeln . 167
Häuſer . . 167
Halbey . . 123
Hammer . . 223
Harrach . . 114
Hartmann . 13
Hatzfeld . . 61
Hecker . . 107

Digitized by Google

Seite

Heep . . 14
Hees . . 114
Hees . . 124
Heeser . . 124
Hegmann . . 107
Hehner . . 3, 39
Hehner . . 61
Hehner . . 226
Heimann . . 5
Heimann . . 71
Heimann . . 109
Hein . . 226, 336
Heinz . . 14
Heinz . . 110
Heinzemann . . 136
Hellerbach . . 154
Hendel . . 13
Hergenhahn . . 95
Hergenhahn . . 167
Hermanni . . 3
Herz . . 135
Heubel . . 170
Heun . . 44
Heye . . 4
Heye . . 124
Heymach . . 14
Hilb . . 5
Hilb . . 109
Hildmann . . 14
Hilf . . 169
Hilf . . 223
Hillebrand . . 170
Hilpisch . . 109
Höngen . . ~~70~~
Hörten . . 4, 107
Höser . . 114
Hofmann . . 6
Hofmann . . 109
Hofmann . . 169
v. Holbach . . 153
Holz . . 6

Seite

Horn . . 109
Horneck . . 136, 154
Huth . . 44, 107, 224
Huth . . 70
Huth . . 108
Huth . . 224

J.

Jäger . . 136
Jekeln . . 123
Ippel . . 130
Ippel . . 226
Isbert . . 48, 107, 136
Jüngst . . 169
Jung . . 6
Jung . . 61
Jung . . 109
Jung . . 224

K.

Kaiser . . 114
Kaiser . . 226
Karbach . . 124
Keim . . 108
Keiper . . 70
Kett . . 135, 168
Keutner . . 154, 168
Kirsch . . 169
Kirschbaum . . 61, 108, 266
Kissel . . 4, 107, 108
Kissel . . 168
Klein . . 61
Klein . . 70
Klein . . 114
Klein . . 130
Klein . . 144
Klein . . 154
Klein . . 154, 168
Klingenbiel . . 5
Kloft . . 144
Kneisel . . 108

Seite

Knisel . . 4, 13
Knisel . . 13
Koch . . 4
Koch . . 107
König . . 5, 266
König . . 266 336
Köppler . . 70
Köppler . . 107
Körppen . . 224
Kohlbeck . . 109, 130
Kolb . . 44
Krämer . . 44
Kraß . . 123
Krambach . . 110
Kray . . 70
Krayer . . 107
Kreidel . . 6
Kremer . . 266 336
Kretzer . . 70
Kreuter . . 6
Kröck . . 14
v. Krüger . . 167
Krug . . 109
Küster . . 110
Kullmann . . 14
Kunz . . 70
Kunz . . 71
Kunz . . 226

L.

Lang . . 130, 169
Lange . . 135, 168
v. Langenau . . 3
Lanz . . 144
Lauter . . 62
Lautz . . 108
Lebler . . 167
Lehnhard . . 70
v. Lemberg . . 107
Ler . . 2
Ler . . 3

Digitized by Google

	Seite
Ler	154, 168
Liebe	106
Lindpaintner	170
Löw	14
Lorsbach	123

M.

Magdeburg	107
Magdeburg	107
Magdeburg	168
Mai	109
v. Malapert	3
v. Malapert	167
Malm	108
Malter	226
v. Marschall	44
Martin	4
v. Massenbach	4
May	5
May	70
May	109
Mayer	70
Meder	3
Meuche	167
Menke	336
Menges	154, 168
Metzler	3
Meurer	70
Meyer	223
Mirgel	130
Möller	39
Möller	106
Morenhoffen	223
Moritz	108
Mügge	108
Müller	4
Müller	5
Müller	5
Müller	61
Müller	109
Müller	124
Müller	136
Müller	167
Müller	167
Müller	226
Müller	226
Münzel	167
Musset	48

N.

v. d. Nahmer	168
Neuroth	6
Nicolai	154
Nicolas, Prinz	167
Nink	169, 226
Noll	114

O.

Ohly	48
Ohly	70
Olfenius	167
Opel	144
Oppermann,	48
Oppermann	144, 223
Otto	168
Otto	174

P.

Pabst	62
Padelinetti	154, 168, 223
Panthel	44, 135
Paul	44
Petmeky	169
Petry	14
Petry	170
Petsch	3
Petsch	130
Pfaff	44
Pfaff	130
Pfaff	167
Pier	71
v. Preen	106
Preß	124
v. Preuschen	3
Preußer	123
Procaski	14

Q.

Quirein	167

R.

Raht	2, 39
Raht	124, 153
Ramroth	124
Rath	4, 48
Rau	167
Reber	5
Reichenau	109
Reichenau	167
v. Reichenau	167
Reichmann	3, 4, 5
Reichwein	14
Reifner	123
v. Reineck	167
Reinhard	170
Reinhardt	109
Reitz	14, 48
Reuscher	107
Reuter	3
Reuter	61
Ricker	107
Rittershausen	6
Rittershausen	114
Röder	110
v. Röder	130
v. Rößler	5, 30
v. Rößler	336
Rossel	266
Rotwitt	170
Roth	70
Ruckes	108

Digitized by Google

Seite

Rübsamen . . 4
Rüffer . . 123
Ruppel . . 226

S.

v. Sachs . . 123
v. Sachs . . 153
Santlus . . 4
Sauerborn . 266
Schäfer . . 110
Schauer . . 14
Schaus . . 170
Scheid . . 167
Schellenberg . 48
Schellenberg . 61
Schellenberg . 123
Schellenberg . 130
Schellenberg . 336
Schenk . . 3
Schenkel . . 13
Schenkelberg . 154
Schepp . 4, 13, 39
Schepp . . 44
Schepp . . 336
Scheurer . . 71
Schieler . . 4
Schilp . . 70
Schloſſer . 154, 168
Schmelzeis . 6
Schmidt . . 4
Schmidt . . 61
Schmidt . . 109
Schmidt . . 114
Schmidt . . 169
Schmidt . . 226
Schmidtgen . 108
Schmitt . . 61
Schmitt . . 224
Schneider . . 5
Schneider . 167
Schnelle . . 61, 108
Schönbach . 136

Seite

Schönberger . 169
Schreiber . 124
Schreiner . . 224
Schröder . . 4, 13
Schröter . . 61
Schüler . . 108
Schüler . . 123
Schütz . . 61
Schütz . . 114
Schütz . . 124
Schütz . . 168
Schuhmacher . 6
Schuler . . 168
Schulz . 3
Schulz . . 13
Schulz . 44, 106
Schulz . . 61
Schumann . 154, 168
v. Schwarzenau 170
Schweikart . . 3, 4
Schwickert . . 136
Seck . . 4
Sehr . . 5
Seiler . . 70
Seitz . 154, 168
Seyberth . . 48
Siegfried . . 168
Simon . . 62
Simon . . 167
Singhof . . 6
Snell . . 168
Sohn . . 114
Sommer . . 114
Späth . 114, 154
Spath . . 70
Spengler . . 266
Spieß . . 169
Spieß . . 266
Spieß . . 266
Stählер . . 109
Stahl . . 144
Stamm . . 130

Seite

Stannarius . 336
Stein . . 14
Stein . . 114
Steinbach . . 4
Steiner . . 5
Steubing . . 168
Steubing . . 226
Stifft . . 226
Stöckigt . . 6, 61
Stöckigt . 154, 168
Stoll . . 170
Streitberg . . 223
Strobel . . 3

T.

Tecklenburg II . 5, 14
Thewalt . 154, 168
v. Thewalt-Gürtler 154, 168
Thies . . 226
Thilo . . 61, 130
Thomä . . 13
Thurneyſen . 136
Trägel . . 4
Trapp . . 70
Travers . . 167
Tripp . . 266
Turk . . 109

U.

Uebereck . . 154
Uſener . . 61

V.

Varena . . 123
Vietor . . 107
Vietor . 154, 168
Vigelius . . 3
Vigelius . . 3
Vigelius . . 3
Vogel . . 61
Vogelſang . 224

Digitized by Google

	Seite
Vogelsberger	61
Vogelsberger	70
Vogl	266
Vogler	48, 108, 168
Vogt	70
Vollpracht	2, 39

W.

	Seite
Wagner	48, 108
Wagner	108, 124
Wagner	169
Wagner	170
Wagner	336
Wahl	167
Waldschmidt	169
Walther	109
Walther	124
Walther	226
Wasmuth	5, 14, 169
Weber	4
Weber	107
Weber	114
Weber	124
Weber	135
Weber	154
Weber	170
Wehrfritz	5
Weidenbach	169
Weigand	109
Weiland	14
Weisenthal	2
Weißer	44
Weiz	167
Wendel	109
Wengenroth	14
Wenzel	14
Wenzel	70
Wenzel	124
Werner	169
Werner	336
Werren	107 123
Westerburg	70
Westerburg	107
Westerburg	167
Weyer	124
Wilhelm	107
Wilhelm	107
Windt	62
Windt	169
Winter	4 13
v. Wintzingerode	3, 39, 44 108
v. Wintzingerode	39, 106
Wirbelauer	124
Wißmann	4
Wißmann	154 168
Wittich	70
v. Witzleben	106
Wohlfahrt	168
Wolf	5
Wolf	107 136
Wolf	110
Wollstadt	170
Wollmerschied	110
Wollweber	5
Wollweber	6

Z.

	Seite
Zahn	170
v. Zedtwitz	130
Zehrung	109
Zeiger	61, 108, 154
Zimmer	110
Zirvas	170
Zitzer	13
v. Zwierlein	3, 130

Berichtigungen.

In einer Anzahl von Exemplaren der Verordnungsblätter Nr. 37 und 38 fehlt, in Folge des Ausfallens von Lettern während des Abdrucks, auf Seite 304, am Anfang der Zeile 7 von unten das Wort: „der"; auf Seite 322, am Schlusse der Zeile 11 von oben das Wort: „bei", und auf Seite 327 am Schlusse der Zeile 3 von unten das Wort: „nur", sowie am Schlusse der Inhaltsübersicht zu S. 17 das Wort: „Beklagten".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google